

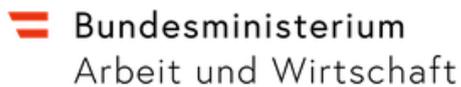
Selma Sprajcer, Lucia Mack, Christian Grünhaus, Matthias Till

Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage

(Endbericht Dezember 2022)

WU
WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Studie durchgeführt im Auftrag von



Als Kooperationsprojekt mit Statistik Austria, vertreten durch Matthias Till



Impressum:

Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen
und Social Entrepreneurship

Welthandelsplatz 1, Gebäude AR, 1. Obergeschoss
1020 Wien
Tel.: +43 1 31336 5878
www.wu.ac.at/npocompetence

Wien, Dezember 2022

Kontakt: Selma Sprajcer, selma.sprajcer@wu.ac.at

Copyright © Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen &
Social Entrepreneurship



Inhalt

Tabellenverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangssituation	1
1.2. Forschungsziel	2
1.3. Forschungsdesign	2
1.3.1. Begriffsklärung	2
1.3.2. Datenrecherche	4
1.3.3. Round-Table-Gespräche	4
1.4. Aufbau des Berichts	5
2. Datenquellen zu Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung in Österreich	7
2.1. Einleitung	7
2.2. Zusammenfassung der Datenquellen.....	7
2.2.1. Administrativdaten.....	7
2.2.2. Befragungsdaten	12
2.3. Administrative Daten	13
2.3.1. Daten des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.....	13
2.3.2. Daten des Sozialministeriumservice	26
2.3.3. Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger	43
2.3.4. Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	53
2.3.5. WKO-Lehrlingsstatistik	62
2.3.6. Schulstatistik	67
2.3.7. Daten in den Bundesländern	74
2.4. Befragungsdaten	79
2.4.1. Befragungen von Personen/Haushalten im Europäischen Statistischen System	79
2.4.2. Studierendensozialerhebung	90
2.4.3. Studie Health Behaviour in School-Aged Children.....	99
2.5. Sonstige Datenquellen zu Menschen mit Behinderung	102
2.5.1. Erhöhte Familienbeihilfe	103
2.5.2. Behindertenpass.....	103
2.5.3. Pflegegeld.....	104

3.	Daten zu Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung	105
3.1.	Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung	105
3.1.1.	Arbeitsmarktrelevante verfügbare Kennzahlen und Informationen	105
3.1.2.	Mögliche Arbeitsmarktrelevante Kennzahlen und Informationen.....	108
3.1.3.	Conclusio mit Blick auf Datenverknüpfung und zukünftige Datenerhebungen.....	111
3.2.	Bildungssituation von Menschen mit Behinderung	112
3.2.1.	Verfügbare Kennzahlen und Informationen zur Bildungssituation	113
3.2.2.	Mögliche Kennzahlen und Informationen zur Bildungssituation	114
3.2.3.	Conclusio mit Blick auf Datenverknüpfung und zukünftige Datenerhebungen.....	115
4.	Möglichkeiten und Grenzen der Datenverknüpfung	117
5.	Handlungsempfehlungen	123
6.	Zusammenfassung und Conclusio	134
7.	Literaturverzeichnis.....	146
8.	Glossar	151
9.	Anhang	157
	Anhang 1: Datenarten nach dem Arbeitsmarktservicegesetz	157
	Anhang 2: Datenerfassung in den Dokumentationssystemen MBI und WABA	159
	Anhang 3: Liste der Berufskrankheiten nach dem ASVG	175
	Anhang 4: Abkürzungscodes in der Schulstatistik	1

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: AMS-Definition – Menschen mit Behinderung und Menschen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	14
Tabelle 2-2: Zur Speicherung vorgesehene Stammdaten nach dem Arbeitsmarktservicegesetz anhand der elektronischen Arbeitslosmeldung.....	15
Tabelle 2-3: Zur Speicherung vorgesehene Daten über Beruf und Ausbildung nach dem Arbeitsmarktservicegesetz anhand der elektronischen Arbeitslosmeldung	15
Tabelle 2-4: Zur Speicherung vorgesehene Gesundheitsdaten nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, die im Laufe des Vermittlungsprozesses durch den/die AMS-Betreuer:in erhoben werden können	16
Tabelle 2-5: Zur Speicherung vorgesehene Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz.....	16
Tabelle 2-6: Abrufbare Stammdaten in der Arbeitsmarktdatenbank	18
Tabelle 2-7: Abrufbare Informationen zur gesundheitlichen Vermittlungseinschränkung in der Arbeitsmarktdatenbank.....	19
Tabelle 2-8: Abrufbare Informationen zur Ausbildung und Weiterbildung in der Arbeitsmarktdatenbank ...	19
Tabelle 2-9: Abrufbare Informationen zum Erwerbsstatus in der Arbeitsmarktdatenbank.....	19
Tabelle 2-10: Abrufbare Stammdaten in Arbeitsmarktdaten ONLINE	21
Tabelle 2-11: Abrufbare Informationen zu gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen in Arbeitsmarktdaten ONLINE.....	21
Tabelle 2-12: Abrufbare Informationen zur Ausbildung in Arbeitsmarktdaten ONLINE	21
Tabelle 2-13: Abrufbare Informationen zum Erwerbsstatus in Arbeitsmarktdaten ONLINE	21
Tabelle 2-14: Arbeitsmarktdaten begünstigt behinderte Personen gemäß BEinstG und Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im Jänner 2022.....	22
Tabelle 2-15: Erhobene Stammdaten durch das Sozialministeriumservice bei Antragsstellung	27
Tabelle 2-16: Erhobene Daten zur Behinderung durch das Sozialministeriumservice bei Antragsstellung.	28
Tabelle 2-17: Erhobene Daten zur Ausbildung & Beschäftigung im Feststellungsantrag für begünstigte Behinderte	28
Tabelle 2-18: NEBA-Angebote und ihre jeweilige Zielgruppe	31

Tabelle 2-19: Erhobene Stammdaten in MBI und WABA	35
Tabelle 2-20: Informationen zur Behinderung/Beeinträchtigung in MBI und WABA.....	36
Tabelle 2-21: Informationen zur Ausbildung in MBI und WABA.....	37
Tabelle 2-22: Informationen zur Beschäftigung in MBI und WABA	39
Tabelle 2-23: Erfasste Stammdaten aus dem Antrag auf Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Pflegegeld	45
Tabelle 2-24: Erfasste Leistungsbezugsdaten aus dem Antrag auf Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Pflegegeld	46
Tabelle 2-25: Erfasste Gesundheitsdaten aus dem Antrag auf Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Pflegegeld	47
Tabelle 2-26: Erfasste Ausbildungsdaten aus dem Antrag auf Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Pflegegeld	48
Tabelle 2-27: Erfasste Beschäftigungsdaten aus dem Antrag auf Rehabilitationsgeld, Invaliditätspension oder Pflegegeld	49
Tabelle 2-28: Erfasste Stammdaten in der Unfallmeldung/Meldung einer Berufskrankheit.....	55
Tabelle 2-29: Erfasste Informationen zur Beschäftigung in der Unfallmeldung/Meldung einer Berufskrankheit.....	56
Tabelle 2-30: Erfasste Informationen zur Ausbildung in der Unfallmeldung	56
Tabelle 2-31: Erfasste Informationen zur Unfallverletzung/Berufskrankheit in der Unfallmeldung/Meldung einer Berufskrankheit.....	57
Tabelle 2-32: Enthaltene Informationen zu Teilversicherten gem. § 8 Abs. 1 Z 3 lit.m ASVG.....	58
Tabelle 2-33: Stammdaten der WKO-Lehrlingsstatistik in AMIS	63
Tabelle 2-34: Informationen zur Lehrausbildung der Lehrlingsstatistik in AMIS.....	64
Tabelle 2-35: Schüler:innenstammdaten aus dem Merkmalsverzeichnis der Schulstatistik	69
Tabelle 2-36: Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf aus dem Merkmalsverzeichnis der Schulstatistik	70
Tabelle 2-37: Informationen zur Schule und Ausbildung aus dem Merkmalsverzeichnis der Schulstatistik ..	70
Tabelle 2-38: Häufigkeit der Messung von Behinderung in den Erhebungen des Europäischen Statistischen Systems.....	80
Tabelle 2-39: Einzelthemen der Haushalts-und Personenerhebungen im Europäischen Statistischen System	82
Tabelle 2-40: Erhobene Stammdaten in der Studierendensozialerhebung 2019	92

Tabelle 2-41: Erhobene Informationen zur Behinderung/Beeinträchtigung in der Studierendensozialerhebung 2019.....	92
Tabelle 2-42: Erhobene Informationen zur Ausbildung in der Studierendensozialerhebung 2019	94
Tabelle 2-43: Erhobene Informationen zur Erwerbstätigkeit in der Studierendensozialerhebung 2019	96
Tabelle 2-44: Erhobene Stammdaten der Schüler:innen in der HBSC Studie	100
Tabelle 2-45: Relevante erhobene Gesundheitsdaten der Schüler:innen in der HBSC Studie	101
Tabelle 2-46: Relevante erhobene schulische Faktoren der Schüler:innen in der HBSC Studie	101
Tabelle 9-1: Personenbezogenen Stammdaten im MBI	159
Tabelle 9-2: Personenbezogene Teilnahmedaten im MBI	159
Tabelle 9-3: Elemente des Ergebnisberichts/Perspektivenplans im MBI	161
Tabelle 9-4: Nicht personenbezogene Kennzahlen im WABA	162
Tabelle 9-5: Nicht personenbezogene Stammdaten im WABA.....	163
Tabelle 9-6: Nicht personenbezogenen Teilnahmedaten im WABA	164
Tabelle 9-7: Leistungsfaktoren im WABA	171
Tabelle 9-8: Wirkungsfaktoren im WABA	173

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich, Gesamtdarstellung	9
Abbildung 2-2: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; AMS/BMAW	25
Abbildung 2-3: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; SMS – begünstigt Behinderte	30
Abbildung 2-4: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; SMS – NEBA.....	42
Abbildung 2-5: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; Sozialversicherung	53
Abbildung 2-6: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; AUVA.....	61
Abbildung 2-7: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; WKO.....	67
Abbildung 2-8: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; Schulstatistik.....	73
Abbildung 2-9: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich; Bundesländer.....	78
Abbildung 3-1: Beim AMS vorgemerkte Personen mit Behinderung (ohne sonstige gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen) nach Anerkennungsform.....	106
Abbildung 3-2: Beim AMS gemeldete Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach höchstem formalen Bildungsabschluss	113
Abbildung 4-1: Schematischer Ablauf der Datenverknüpfung mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen.....	118
Abbildung 5-1: Das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung	132
Abbildung 6-1: Grafische Verortung der Definitionen von Menschen mit Behinderung mit Arbeitsmarkt- und Bildungsrelevanz in Österreich	137
Abbildung 6-2: Informationsgehalt nach Datenquellen im administrativen Bereich, Gesamtdarstellung ..	142

Abkürzungsverzeichnis

AASS	Arbeitsassistenz
Abs.	Absatz
ADL	Activity of Daily Living
AES	Erhebung über Erwachsenenbildung
AFit	Ausbildungsfit
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AMB	Vormerkstatistik
AMDB	Arbeitsmarktdatenbank
AMIS	Arbeitsmarktinformationssystem
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Art.	Artikel
ASO	Allgemeine Sonderschule
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATHIS	Österreichische Gesundheitsbefragung
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAKIP/BAfEP	Bundesanstalt für Elementarpädagogik
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BASOP	Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
BBRZ	Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEKZ	Bildungsevidenz-Kennzahl

BGBI	Bildungsdokumentationsgesetz
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BilDokG	Bildungsdokumentationsgesetz
BM	Bundesministerium
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bPK	bereichsspezifische Personenkennzahl
bPK AS	bereichsspezifische Personenkennzahl Amtliche Statistik
BRZ	Bundesrechenzentrum
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CGW	Chancengleichheitsgesetz Wien
ChG	Chancengleichheitsgesetz
d. h.	das heißt
DLMI	Disability Labour Market Indicators
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ECTS	Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
EDV	elektronische Datenverarbeitung
E-GovG	E-Government-Gesetz
EHSIS	European Health and Social Integration Survey
ESAW	Europäische Statistik über Arbeitsunfälle
EU	Europäische Union
EU28	Bezeichnung für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EU-SILC	Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen der Europäischen Union
EWKW	Erwerbskarrieremonitoring
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FMS	Fachmittelschule
FSW	Fonds Soziales Wien
GALI	Global Activity Limitation Indicator
GdB	Grad der Behinderung
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
H(B)LA/HLW(B)	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
HBS	Konsumerhebung
HBSC	Studie über das Gesundheitsverhalten von Schüler:innen
HIS	Gesundheitserhebung
HLFS	Höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt
HS	Hauptschule
IADL	Instrumental Activity of Daily Living
IALC	Erhebung zu sozialen Krisenfolgen
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICT-H/IKT	Erhebung zu Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien
ID	Identifikationsnummer
IfGP	Institut für Gesundheitsförderung und Prävention
IHS	Institut für höhere Studien Wien
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ILOSTAT	Statistische Datenbank der Internationalen Arbeitsorganisation
INFAS	Institut für angewandte Sozialwissenschaft
inkl.	inklusive
IV	Industrielle Vereinigung

JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KDB	Kontaktdatenbank
KMS	Kooperative Mittelschule
LAP	Lehrabschlussprüfung
LBehG	Landesbehindertengesetz
LFS	Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung
MBI	Institut für Marketingberatung GmbH
MBI	Monitoring Berufliche Integration
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Mio.	Millionen
MS	Mittelschule
NAP	Nationaler Aktionsplan
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung
NMS	Neue Mittelschule
NÖ SHG	Niederösterreich Sozialhilfegesetz
NPO	Nonprofit Organisationen
o.	oder
o. S.	ohne Seitenangabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OFG	Opferfürsorgegesetz
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
ÖZIV	Österreichweite zukunftsorientierte Interessenvertretung (Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung)
PÄDAK	Pädagogische Hochschule
PFIF	Pflegegeldinformation, Pflegedatenbank

PhD	Doctor of Philosophy
PKW	Personenkraftwagen
PLZ	Postleitzahl
PTS	Polytechnische Schule
SEF	Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
SILCexpress	Nationale Erhebung der sozialen Krisenfolgen
SMS	Sozialministeriumservice
SMSG	Sozialministeriumsgesetz
SOZAK	Sozialakademie
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
StEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
Stmk.	Steiermark
SV	Sozialversicherung
SV-DSV	Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung
SVNR	Sozialversicherungsnummer
TA-QP	Abschlussprüfung der Teilqualifizierung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TN	Teilnehmer:in
TUS	Zeitverwendungserhebung
u.	und
ÜBA	überbetriebliche Berufsausbildung/Lehre
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
v. H.	von Hundert
vbPK	verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzahl
VOPS	Vormodul Ausbildungsfit

WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen
WAI	Web Accessibility Initiative
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKG	Wirtschaftskammergesetz
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WMS	Wiener Mittelschule
WU	Wirtschaftsuniversität
XML	Extensible Markup Language
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

1. Einleitung

1.1. AUSGANGSSITUATION

Die derzeitige Datenlage zu Menschen mit Behinderung ist teilweise ein Spiegelbild der Kompetenzverteilung zwischen den unterschiedlichen Bundesressorts und den Ländern. Entsprechend sind die Daten in unterschiedlichem Umfang erhalten und gewähren nur Einblick in spezifische Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung oder geben Informationen zu eng begrenzt definierten Gruppen, die spezifischen Zwecken der Sozial- bzw. Arbeitsmarktverwaltung dienen.

Im Bereich der Verwaltungsdaten lässt sich die Gruppe an Personen mit einer Behinderung sowie einer dauernden Berufsunfähigkeit beispielsweise über den Bezieher:innenkreis der erhöhten Familienbeihilfe identifizieren. Die Daten, die beim Bundesministerium für Finanzen aufliegen, können jedoch keine näheren Auskünfte über Art und Schweregrad der Behinderung geben. Informationen über Personen mit Behinderung am Arbeitsmarkt können partiell über die Gruppe der begünstigten Behinderten ermittelt werden. Jedoch erfolgt auch hier nur eine Gliederung nach Geschlecht und Schweregrad, und die genaue Behinderungsart wird nicht erfasst. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung werden derzeit nur über die Schulstatistik ausgewiesen, dabei aber nur unter der Gruppe der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF)¹ zusammengefasst. Rückschlüsse über das Vorliegen einer dauerhaften Behinderung oder die Art der Behinderung können daraus nicht gezogen werden. Die Datensammlung und Verarbeitung zu in Institutionen lebenden Menschen mit Behinderung oder jenen, die eine tagesstrukturierende Maßnahme besuchen, erfolgt über die jeweiligen Bundesländer und liegt in deren Kompetenzbereich. Aufgrund des Fokus auf die Leistungen bzw. die dahinterliegenden Förderungen werden seitens der Bundesländer vielfach die Anzahl der geförderten Plätze bzw. die dahinterliegende Anzahl an Personen ohne weitere personenbezogenen Informationen publiziert.

Aus dieser knappen Zusammenschau ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird die derzeitige Problemlage im Hinblick auf die Vergleichbarkeit als auch auf die Verknüpfung von Daten zur Zeichnung eines Gesamtbildes von Menschen mit Behinderung in Österreich ersichtlich. Auch im Bereich der Arbeitsmarktinklusioin lässt die derzeitige Datenlage eine systematische und umfassende Darstellung der Erwerbsbeteiligung sowie Ausbildung von Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt zu.

Österreich hat sich bereits 2008 mit der Ratifizierung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zur Umsetzung dieser bekannt. Somit auch zur Umsetzung des Artikels 31, laut diesem sich die Vertragsstaaten verpflichten, geeignete Informationen einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten zu sammeln und darauf basierend die Fortschritte in der Behindertenpolitik zu beurteilen (beispielsweise in der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems gemäß Artikel 24 oder die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt laut Artikel 27. In ähnlicher Weise setzt die Europäische Union (EU) Behindertenstrategie 2021 – 2030² eine verbesserte Erhebung statistischer Daten zur

¹ Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Voraussetzung für besondere schulische Fördermaßnahme. Durch diese sollen die Schüler:innen einen Unterricht erhalten, der methodisch und didaktisch die Situation des Kindes berücksichtigt.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0101&from=DE>

Situation von Menschen mit Behinderung voraus, und auch im aktuellen Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022 – 2030 (BMSGPK 2022a) wird die Schaffung einer Datengrundlage in allen Menschen mit Behinderung betreffenden Lebensbereichen gefordert. Mangelhafte oder fehlende Daten und Statistiken erschweren die Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen und deren Monitoring sowie die fakten-gestützte politische Auseinandersetzung.

1.2. FORSCHUNGSZIEL

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts wird dargelegt, welche Daten zur Abbildung der Arbeitsmarktlage sowie Bildungssituation von Menschen mit Behinderung in Österreich derzeit verfügbar und welche Optionen zu einer Verbesserung der Datenlage vorstellbar sind. Das Projekt fand als Kooperation zwischen dem Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen der Wirtschaftsuniversität Wien und der Statistik Austria statt. Es umfasste neben einer umfangreichen Recherchearbeit auch einen Austausch mit den wichtigsten Stakeholdern, wie Interessenvertreter:innen sowie Vertreter:innen von Land, Bund und Träger:innenorganisationen. Nachfolgende zentrale Fragen wurden bestmöglich im Rahmen des Forschungsprojekts beantwortet:

- Welche Daten zu einzelnen Personen mit Behinderung werden wo erfasst?
- Auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Daten erfasst?
- Welchen Verwendungszweck haben die erfassten Daten?
- Welche Datenlücken können eruiert werden?
- Welche Verknüpfungsmöglichkeiten der bestehenden Daten sind vorhanden?

1.3. FORSCHUNGSDESIGN

Das Forschungsdesign umfasst eine breite Recherche an verfügbaren Datenquellen zur Abbildung der Arbeitsmarktlage sowie Bildungssituation von Menschen mit Behinderung. Anhand ergänzender Gespräche mit zuständigen Vertreter:innen der datensammelnden Einrichtungen erfolgte eine vertiefte Recherche von Informationen. Die Ermittlung des weiteren Bedarfs an Daten und Informationen sowie der zu beachtenden ethischen und juristischen Aspekte im Zuge von Datenerhebungen zu Menschen mit Behinderung erfolgte mit Expert:innen im Rahmen von Round-Table-Gesprächen. Aufbauend darauf wurden seitens des Studienteams konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Informationslage zur Arbeitsmarkt- und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung abgeleitet.

1.3.1. Begriffsklärung

Zur Festlegung der zu integrierenden bzw. exkludierenden Datenquellen erfolgte in einem ersten Schritt eine Abklärung der zentralen Begrifflichkeiten Behinderung bzw. Beeinträchtigung sowie Arbeitsmarkt und Bildung.

Wie in der Einleitung angeführt, wird der Begriff **Menschen mit Behinderung** sehr unterschiedlich verstanden, und es existieren vielfache Definitionen zur Absteckung des Personenkreises. In der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) umfasst Behinderung Beeinträchtigungen, Aktivitätseinschränkungen und Einschränkungen der Teilhabe und wird von Gesundheit, Umwelt und persönlichen Faktoren beeinflusst (World Health Organization 2001). Dabei sind Beeinträchtigungen Probleme in der Körperfunktion oder -struktur. Aktivitätseinschränkungen hingegen sind Schwierigkeiten, die eine Person bei der Ausführung von Aktivitäten haben kann. Teilhabeeinschränkungen wiederum umfassen Probleme, die eine Person bei der Teilnahme an Lebenssituationen haben kann. Für statistische Messzwecke muss sich die Definition von Menschen mit Behinderung auf Personen beziehen, die nach

eigenem Ermessen wegen zumindest sechs Monate anhaltender Schwierigkeiten aufgrund eines langfristigen körperlichen oder geistigen Zustands oder Gesundheitsproblems in der Art oder im Umfang ihrer Aktivitäten eingeschränkt sind. Im Rahmen von Bundes- oder Landesgesetzen gibt es tendenziell enger gefasste Definitionen.

Prominent für den Arbeitsmarkt ist die Definition gemäß § 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), demnach Behinderung als *die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren*, definiert wird. Außerhalb dieser gesetzlich abgesteckten Definition findet sich beim AMS der Begriff der gesundheitlichen Vermittlungseinschränkung, der durch seine unscharfe Abgrenzung einen viel größeren Personenkreis umfassen kann. Im Rahmen von Erhebung seitens der Statistik Austria anhand des GALI-Instruments erfolgt die Erfassung der Personen mit Behinderung durch die Abfrage nach Einschränkungen der Alltagstätigkeiten durch gesundheitliche Probleme und eine entsprechende subjektive Einschätzung (siehe Kapitel 2.4.1.1). Nachdem der Fokus der Studie auf unterschiedlichen Datenquellen und deren Verknüpfungsmöglichkeiten liegt, fand kein Ausschluss von Datenquellen statt, sondern vielmehr eine Darstellung der Datenquellen entsprechen ihrer zugrundeliegenden Definition von Behinderung (siehe Kapitel 2).

Der Begriff **Arbeitsmarkt** wird im Rahmen der Studie ebenso weit gefasst und schließt neben dem ersten auch den zweiten sowie den dritten Arbeitsmarkt ein. Für eine Zuteilung der Personen zu einem dieser Arbeitsmärkte beruhen unter anderem auf der Bescheinigung der „Arbeitsfähigkeit“ respektive einer „dauerhaften Erwerbsunfähigkeit“ sowie eines medizinisch festgestellten Grad der Behinderung von 50 v. H., obwohl es hier keine trennscharfen Unterteilungen gibt. So sind beispielsweise begünstigt Behinderte trotz eines festgestellten Behinderungsgrades von 50 v. H. am ersten Arbeitsmarkt beschäftigt und Langzeitbeschäftigungslose ohne einer gesundheitlichen Vermittlungseinschränken können Beschäftigungsmaßnahmen am 2. Arbeitsmarkt besuchen.

Personen mit einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit sind zumeist am dritten Arbeitsmarkt zu finden, in sogenannten Beschäftigungstherapien (wie geschützte Werkstätten, tagesstrukturierende Maßnahmen oder fähigkeitsorientierte Aktivitäten), die im Kompetenzbereich der Länder liegen. Die Möglichkeit eines (Wieder-)Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt wird nicht angenommen. Die Personen sind dabei lediglich unfall-versichert und erhalten für ihre Tätigkeit ein Taschengeld.

Der zweite Arbeitsmarkt umfasst, wie bereits angeführt, unterschiedliche Beschäftigungsmodelle und -maßnahmen, die vom Bund oder den Ländern gefördert werden. Dabei können betroffene Personen beispielsweise im Zuge ihrer Rehabilitation einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt erproben oder Personen aus dem geschützten Rahmen der Werkstätten erste Versuche einer integrativen Beschäftigung unter Begleitung beginnen. Das Konzept des „Supported Employment“ bietet beispielsweise im Rahmen von integrativen Arbeitsverhältnissen Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, um bezahlte Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen und zu halten. Die Arbeitsplätze am zweiten Arbeitsmarkt sind in Österreich zwar zeitlich befristet, aber kollektivvertraglich bezahlt und voll versicherungspflichtig. Gleichzeitig gehen mit der Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt gewisse Leistungen aus der Behinderten- und Sozialhilfe bzw. den Chancengleichheitsgesetzen der Länder für die Personen verloren.

Auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft ohne direkte Eingriffe der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung

auf dem ersten Arbeitsmarkt wurden Begünstigungen eingeführt, wie der erhöhte Kündigungsschutz oder die Anrechnung auf die Ausgleichstaxe¹.

Im Bereich **Bildung** wird im Rahmen der Studie der Fokus auf den Ausbildungsabschnitt nach der Pflichtschule gelegt und die Datenlage an der Schnittstelle Ausbildung – Beruf beleuchtet. Die Übergangsphase von der Schule in den Beruf kann für Menschen mit Behinderung herausfordernd sein. Hierfür bestehen Angebote, die frühzeitige Ausbildungsabbrüche verhindern helfen und bei einer (beruflichen) Ausbildung unterstützen. Das Sozialministeriumservice bietet beispielsweise mit dem Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) zentrale Unterstützungsangebote am Übergang von der Schule in den Beruf an.

1.3.2. Datenrecherche

Bei den Datenquellen kann grob zwischen Verwaltungsdaten, Befragungsdaten aus repräsentativen Erhebungen in der österreichischen Bevölkerung und wissenschaftlichen Studien unterschieden werden. Die im Rahmen dieser Studie durchgeführte Datenrecherche wird in administrative Datenquellen und Befragungsdaten unterteilt. Der Fokus der Recherche lag darauf, die den jeweiligen Datenquellen zugrundeliegenden Verwaltungsdefinitionen von Menschen mit Behinderung zu eruieren, den Datenbestand mit den jeweiligen Ausprägungen zu erfassen und den Verwendungszweck der Daten sowie Datenlücken aufzuzeigen. Die Quantitäten der Daten standen nicht im Vordergrund, sondern vielmehr die Informationen, auf denen die Datenbestände basieren, um daraus Aussagen zur Datenqualität und allfälligen Verknüpfbarkeit treffen zu können. Die für die Analyse herangezogenen Dokumente umfassten neben grundlegenden Gesetzen und Verordnungen auch Antragsformulare und Datenschutzbestimmungen. Als Ergänzung flossen Ergebnisse aus den erwähnten vertiefenden Gesprächen mit ein.

Auf administrativer Ebene wurden verfügbare Daten zu Menschen mit Behinderung auf Verwaltungsebene des Bundes, der Länder, der Sozialversicherungen, des AMS sowie von Schulen und Lehrlingsstellen recherchiert.

Im Rahmen der Befragungsdaten wurden zum einen Primärerhebungen im Europäischen Statistischen System sowie Erhebungen nationaler und internationaler Forschungsinstitutionen zum Thema Menschen mit Behinderung herangezogen. Die Befragungsdaten können als Ergänzung zu den administrativen Datenquellen gesehen werden, die einen zusätzlichen Informationsgewinn zu Menschen mit Behinderung bieten können.

Als Ergänzung in den jeweiligen Datenkapiteln wurde nach wissenschaftlichen Studien und Publikationen der letzten Jahre gesucht, in denen diesbezügliche Daten zu Menschen mit Behinderung in Österreich veröffentlicht wurden.

Die Ergebnisse der Datenrecherche werden strukturiert und übersichtlich dargestellt.

1.3.3. Round-Table-Gespräche

Die Durchführung der Round-Table-Gespräche zielte vor allem darauf ab, mit Vertreter:innen von Trägerorganisationen, Interessensgruppen, Politik und Wissenschaft Datenlücken und Datenbedarfe zur Abbildung

¹ Gemäß § 1 Abs. 1 BEinstG sind Arbeitgeber mit 25 oder mehr Mitarbeiter:innen verpflichtet auf je 25 Mitarbeiter:innen mindestens eine begünstigt behinderte Person einzustellen. Bei Nichterfüllung sind sie verpflichtet eine Ausgleichstaxe zu zahlen. Diese beträgt im Jahr 2022 276 Euro pro Monat und nichtbesetzter Pflichtstelle.

der Arbeitsmarktsituation und Bildungslage von Menschen mit Behinderung und zur Umsetzung bedarfsge-rechter Maßnahmen aufzuzeigen. Dies bot einen hilfreichen Einblick in die Perspektiven und Bedarfe der maßnahmenerbringenden Akteur:innen. Im Nachgang war es für die Expert:innen zudem möglich, im wäh-rend des Gesprächs verwendeten Online-Tool „Mural“ Ergänzungen und Anmerkungen zu hinterlassen, die in der Auswertung auch berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden vereinzelt noch vertiefende Gesprä- che mit Teilnehmer:innen geführt, um offene Fragen zu klären und Ergänzungen einzuholen.

Die Ergebnisse der jeweiligen Round-Table-Gespräche wurden geclustert und kategorisiert und finden sich vor allem in Kapitel 4 zu den Möglichkeiten und Grenzen der Datenverknüpfungen.

Round-Table Bildungssituation

Der Round-Table zum Thema „Daten im Bereich Ausbildung von Menschen mit Behinderung und Schnitt- stelle zum Arbeitsmarkt“ fand am 19. April 2022 über Zoom statt. Teilnehmer:innen waren neben dem Projektteam in Summe zehn Vertreter:innen des Arbeitsmarktservices (AMS), des österreichischen Behin- dertenrats, von Jugend am Werk, des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ), des Dach- verbandes berufliche Integration (dabei-austria), des Sozialministeriumservice (SMS), der Bundesweite Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 (BundesKOST), der Bildungsdirektion Niederösterreich und der Sta- tistik Austria. Im Rahmen dieses Round-Table-Gesprächs wurden zwei Fragestellungen zur Datenlage von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich anhand des Online-Tools „Mural“ bearbeitet.

Round-Table Arbeitsmarktinklusio

Der Round-Table zum Thema „Daten im Bereich Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung“ fand am 21. April 2022 ebenfalls über Zoom statt. Teilnehmer:innen waren neben dem Projektteam in Summe 14 Vertreter:innen von AMS, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), österreichischem Be- hindertenrat, myAbility, SMS, dabei-austria, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Behindertenhil- fen Oberösterreich, Fonds Soziales Wien (FSW), Arbeit plus, WAG Assistenzgenossenschaft und Statistik Austria. Das Vorgehen war sehr ähnlich zum ersten Round-Table zur Bildungssituation. Mithilfe von Mural wurden wieder zwei Fragestellungen zur Datenlage von Menschen mit Behinderung im Bereich Erwerbsbe- teiligung bearbeitet.

Round-Table zu ethischen und juristischen Aspekten

Der Round-Table zu ethischen und juristischen Fragen der Datenverknüpfung bzw.-verarbeitung fand Ende Mai 2022 statt. Anwesend waren in Summe acht Vertreter:innen der Statistik Austria, vom Vertretungs- Netz, des ÖZIV Bundesverbands, des Monitoringausschusses, des Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), der Behindertenanwaltschaft, der Tiroler Landesregierung und der WU Wien. Im Gegen- satz zu den Round-Tables zur Arbeitsmarktsituation bzw. Bildungslage von Menschen mit Behinderung wurde hier der Frage nachgegangen, inwieweit den Forderungen hinsichtlich Sammlung, Verarbeitung und Verknüpfung der Daten nachgekommen werden kann – insbesondere unter der Berücksichtigung ethischer und derzeit gültiger rechtlicher Aspekte, wie die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1.4. AUFBAU DES BERICHTS

Nach der Einleitung in die Thematik der Datenlage von Menschen mit Behinderung in Österreich erfolgt im zweiten Kapitel die Darstellung der recherchierten Datenquellen, die einen Einblick in die Arbeitsmarktlage und/oder Bildungssituation von Menschen mit Behinderung geben. Neben wesentlichen Inhalten wird auch der rechtliche sowie technische Hintergrund der Datenerhebung sowie die Datenweitergabe erläutert. Zu

Beginn des Datenkapitels findet sich eine Schnellübersicht der angeführten Inhalte. Dies soll die Suche nach bestimmten Informationen erleichtern.

Im dritten Kapitel werden wesentliche Kennzahlen und Indikatoren zur Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung aufgezeigt. Hierfür werden einerseits veröffentlichte Kennzahlen, die sich aus den beschriebenen Datenquellen errechnen lassen und einen Überblick über die Datenlage in Österreich geben sollen, zusammengefasst. Andererseits werden mögliche relevante Indikatoren und Kennzahlen genannt, die bei ausreichender Datenlage berechnet werden könnten und dementsprechend den Einblick in die Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung verbessern würden. Ein Ausblick auf zukünftige Datenerhebungen schließt das Kapitel ab.

Das vierte Kapitel zu Möglichkeiten und Grenzen der Datenverknüpfung befasst sich mit den angeführten Dateninhalten und deren Verknüpfungsmöglichkeiten anhand von gegebenen Personenidentifikatoren, um den Informationsgehalt einzelner Datenbestände zu erhöhen. Das Kapitel orientiert sich stark an den Ergebnissen der Round-Table-Gespräche, in denen der Bedarf an verfügbaren Informationen zu Menschen mit Behinderung geäußert wurden. Zusätzlich wird auf zukünftige Möglichkeiten der Datenverknüpfung eingegangen, sollten mehr Informationen auf individueller Ebene personenbezogen zur Verfügung stehen.

Abschließend werden allgemeine Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Datenlage von Menschen mit Behinderung in Österreich in Bezug auf Arbeitsmarkt und Bildung formuliert und hierfür konkrete Schritte für das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vorgeschlagen, bevor eine Gesamtconclusio sowie Zusammenfassung des Berichts erfolgt.

2. Datenquellen zu Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung in Österreich

2.1. EINLEITUNG

Im folgenden Abschnitt werden die identifizierten Datenquellen zur Arbeitsmarktlage sowie Bildungssituation von Menschen mit Behinderung, gegliedert in administrative Daten sowie Befragungsdaten, dargestellt. Zusätzlich wird auf wesentliche Berichte und Publikationen der jeweiligen datenhaltenden Institution eingegangen. Der Fokus liegt grundsätzlich auf Verwaltungsdaten, die zu unterschiedlichen administrativen Zwecken erhoben werden. Aus jeder Datenquelle wird die dieser Studie zugrundeliegende Zielgruppe von Menschen mit Behinderung dokumentiert und der Verwendungszweck der Daten dargelegt. Anschließend wird auf die enthaltenen Informationen in Bezug auf Stammdaten der Person, Gesundheitsdaten, Arbeitsmarkt- und Bildungsdaten eingegangen. Abschließend werden in jedem Unterkapitel die rechtlichen und technischen Grundlagen der Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten diskutiert.

Zusätzlich zu den administrativen Datenquellen zu Menschen mit Behinderung können auch Erhebungen als ergänzende Informationsquellen für die Zielgruppe herangezogen werden. Sowohl für eine Abschätzung der Größe des Personenkreises insgesamt als auch zur Beurteilung der Lebensqualität der von Behinderung betroffenen Menschen spielen Befragungsdaten eine zentrale Rolle. Solcherart können subjektive Wahrnehmungen insbesondere zu den Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen auf die Zielgruppe erfasst werden. Ebenso kann die internationale Vergleichbarkeit mit Befragungsdaten eher gewährleistet werden als mit Daten, die von teilweise sehr unterschiedlichen Verwaltungsprozessen abhängig sind. Jedoch werden im Rahmen von Erhebungen teilweise Personen mit Behinderung ausgeschlossen – beispielsweise Personen, die in Einrichtungen leben, da hier keine Erhebungen durchgeführt werden dürfen oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können (Personen mit einer Gehör- oder Sprachbeeinträchtigung etwa können nicht telefonisch befragt werden).

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DER DATENQUELLEN

Das vorliegende Kapitel gibt einen zusammenfassenden Überblick über die recherchierten administrativen Datenquellen bzw. Befragungsdaten, die in den Unterkapiteln 2.3.1 bis 2.3.7 bzw. 2.4.1 bis 2.4.3 detailliert beschrieben werden. Eine genaue Unterteilung der Datenquellen in Arbeitsmarkt- bzw. Bildungsfokus ist aufgrund der Verwobenheit der beiden Bereiche nur schwer möglich, da insbesondere in der Soziodemografie formale (Aus)Bildung und Beschäftigungsverhältnisse eine große Rolle spielen und hierzu in fast allen Datenbeständen mehr oder weniger detaillierte Informationen vorliegen.

2.2.1. Administrativdaten

In der nachfolgenden Abbildung 2-1 sind jene Administrativdatenquellen dargestellt, die die derzeitigen Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderung abbilden können. Dabei werden die Datenquellen in thematische Segmente unterteilt, in denen wiederum der diesbezügliche Informationsgehalt dargestellt wird. Die Segmente stellen jene Bereiche dar, die derzeit aber auch zukünftig für die

Darlegung der Arbeitsmarktsituation und Ausbildungslage von Menschen mit Behinderung wesentlich sind. Dabei umfassen die Segmente neben Informationen zur Beschäftigung und Ausbildung bzw. Bildungsstand auch jene zum amtlich festgestellten Schweregrad der Behinderungen (GdB)¹ bzw. im Arbeitsmarktkontext verwendete Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), zur Behinderungsart² sowie dem Unterstützungsbedarf³.

Trotz der vorab angeführten Schwierigkeiten einer klaren Trennung der Datenquellen in Beschäftigungsfokus und Ausbildungsfokus, werden im Sinne der leichteren Lesbarkeit jene Kreise respektive Datenquellen, die vorwiegend den Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt zum Inhalt haben in dieser Grafik im blauen Farbspektrum abgebildet. Datenquellen in Lila haben den Bereich Ausbildung im Fokus.

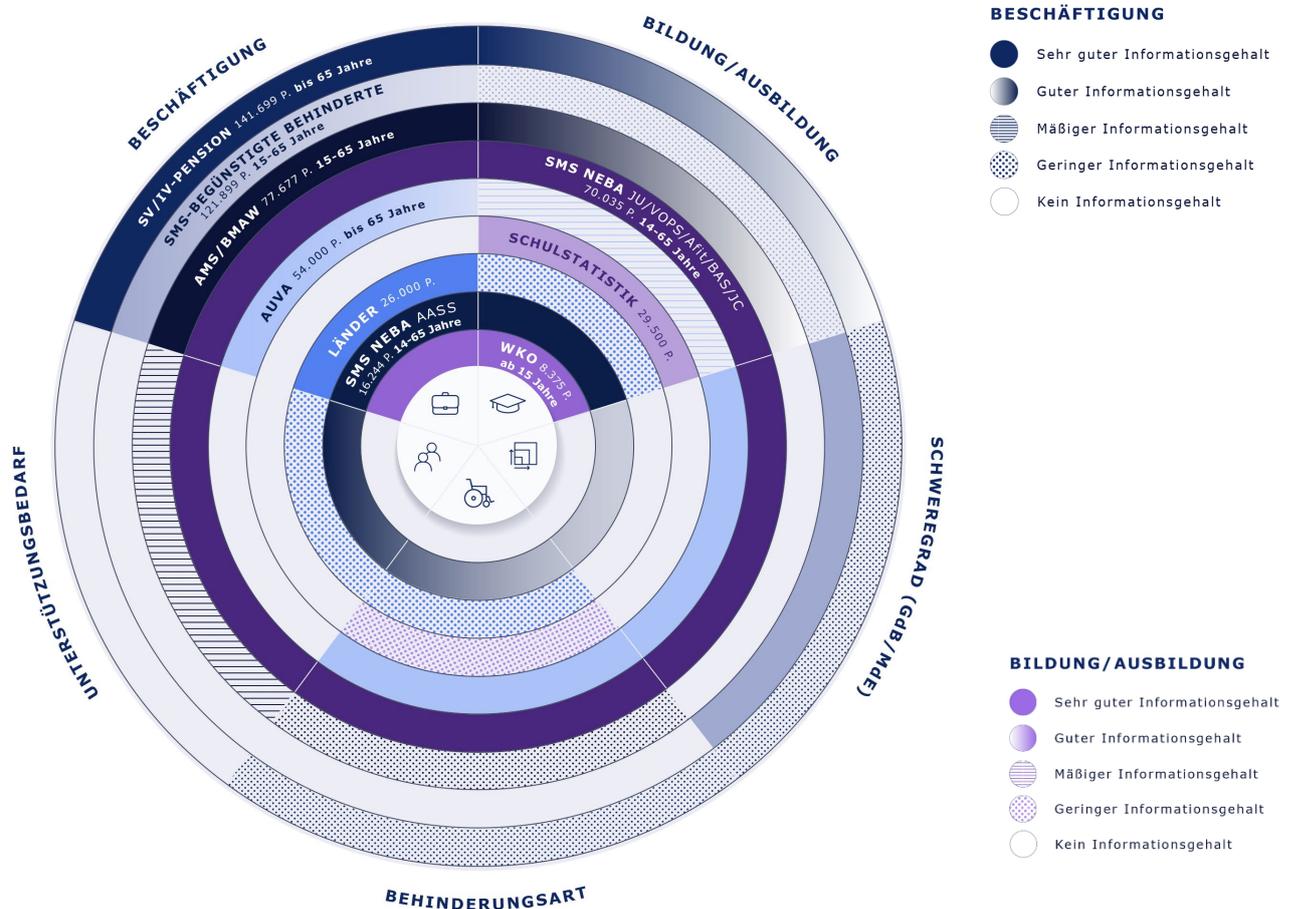
Die Daten des **Dachverbands der Sozialversicherungsträger** bilden eine umfassende Datengrundlage zur Analyse von Beschäftigungsverhältnissen und Leistungsbezügen. In dieser Datengrundlage sind alle Beschäftigungsepisoden sowie sozialversicherungsrechtlich relevante Nichtbeschäftigungsepisoden zum Beispiel (z. B.) in Bezug von Rehabilitationsgeld, Karenz, Arbeitslosigkeit, Zivil-/Präsenzdienst taggenau erfasst und können auch für eine Längsschnittbetrachtung herangezogen werden. Jedoch können aus den vorhandenen Daten Personen mit Behinderung nicht ermittelt werden. Vielmehr muss dies über die Daten der Träger:innen der Pensions- oder der Unfallversicherung erfolgen. Bei ersteren kann dies über den Bezieher:innenkreis der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeit- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension im Folgenden kurz Invaliditätspension genannt, erfolgen. Diese Gruppe umfasst jene Personen, bei denen eine dauerhafte Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung festgestellt wurde. Wie der Abbildung 2-1 zu entnehmen ist, machen Bezieher:innen der Invaliditätspension die größte Gruppe aus. Neben den Personenstammdaten wie Name, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum sind für diese Personen auch Informationen zum zuletzt ausgeübten Beruf sowie teilweise auch zur Ausbildung bekannt. Entsprechend der sehr guten Informationslage in Bezug auf die Beschäftigung ist dieses Segment dunkelblau gehalten, während im Hinblick auf die gute Datenlage zur Ausbildung der Abschnitt im helleren Farbspektrum gehalten ist. Die Beeinträchtigungen selbst werden in grobe Krankheitsgruppen ausgewiesen, anhand derer vage Rückschlüsse auf die Art der Behinderung gezogen werden können und somit hier nur ein geringer Informationsgehalt festgemacht werden kann. Der Schweregrad der Beeinträchtigung kann über Angaben zu Bezug von Pflegegeld, 24-Stunden-Betreuung oder ähnlichem näherungsweise abgeschätzt werden, weshalb auch hier der Informationsgehalt als gering eingestuft wurde. Der tatsächliche Unterstützungsbedarf wird nicht erfasst und somit bleibt dieses Segment ohne Einfärbung.

¹ Der Schweregrad der Behinderung (GdB) wird im Rahmen einer Begutachtung durch medizinische Sachverständige festgelegt und hat insbesondere Auswirkungen auf die daran anknüpfenden individuellen Förderungs- und Unterstützungsangebote diverser Stellen.

² In den Bereich Behinderungsart fließen alle Daten mit ein, die eine dahingehende Differenzierung erlauben, beispielsweise anhand genauer Angaben zur Behinderung selbst, wie Seh-, Hör- oder Körperbeeinträchtigung bzw. psychische oder intellektuelle Behinderungen. Aber auch Krankheitsbilder, die in manchen Datenquellen abgebildet werden und eine Information zur Behinderungsart geben, wurden hier berücksichtigt.

³ Im Bereich Unterstützungsbedarf sind jene in den Datenquellen enthaltenen Informationen angeführt, die Rückschlüsse auf Art und/–oder Umfang der benötigten Hilfestellung geben können.

ABBILDUNG 2-1: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINSTRATIVEN BEREICH, GESAMTDARSTELLUNG



Quelle: eigene Darstellung, SV/IV-Pension März 2022; SMS- Begünstigt Behinderte Ende 2020, AMS/BMAW Jänner 2022, AUVA Ende 2020, Länder 2021; SMS NEBA (AASS) Jahr 2020; SMS NEBA (JU/VOPS/Afit/BAS/JC) Jahr 2020; Schulstatistik Schuljahr 2020/21; WKO-Lehrlingsstatistik 2021,

Die Daten des **Sozialministeriumservice** geben im Bereich Beschäftigung einen Einblick in die Gruppe der **begünstigt Behinderten**, die die zweitgrößte Gruppe von Menschen mit Behinderung gemäß Abbildung 2-1 darstellen. Im Rahmen des Antrags auf Begünstigung werden Informationen zu aktuellem Erwerbsstatus sowie Dienstgeber:in erfasst. Befindet sich ein:e Antragssteller:in in einer Schul- oder Berufsausbildung, ist dies ebenfalls anzugeben. Da die höchstabschlossene Ausbildung der Antragsteller:innen nicht erfasst wird, ist die Datenlage für begünstigt Behinderte in diesem Segment sehr eingeschränkt. Grundsätzlich sind österreichische Staatsbürger:innen bzw. ihnen gleichgestellte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. antragsberechtigt. Zur Identifikation der Personen werden Name, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum gespeichert. Wie der Abbildung 2-1 zu entnehmen ist, liegen keine Informationen zur Art der Behinderung sowie einem etwaigen Unterstützungsbedarf vor. Es wird lediglich der festgestellte Grad der Behinderung aufgenommen.

Arbeitslos vorgemerkte Personen bzw. jene, die Leistungen der aktiven oder passiven Arbeitsmarktpolitik in Anspruch nehmen, können über die Daten des **AMS/BMAW** eruiert werden. Die Gruppe umfasst vor allem vorgemerkte begünstigt Behinderte sowie Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. Die arbeitsmarktpolitischen Agenden von AMS und BMAW bedingen einen engmaschigen (Daten-)Austausch zwischen den beiden Organisationen. In gemeinsamen Datenbanken können viele Auswertungen

getätigt werden und auch auf Individualebene Kennzahlen berechnet werden. Eine genaue Differenzierung nach Behinderungsart wird nicht vorgenommen, vielmehr werden bestimmte (für den Bezug von Förderungen relevante) gesundheitliche Einschränkungen vermerkt. Auch mögliche zu berücksichtigende Unterstützungsbedarfe aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung werden nur deskriptiv in der Personenakte erfasst und nicht für weitere statistische Auswertungszwecke herangezogen. Neben Informationen zu Name, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum sind formale Bildungsabschlüsse und andere Ausbildungen einer Person in der Datenbank enthalten und können für statistische Auswertungszwecke herangezogen werden.

Aus den Daten der Träger der Unfallversicherung, im speziellen der **AUVA**, können Menschen mit Behinderung identifiziert werden. Zum einen anhand von Daten zu Arbeitsunfällen respektive jener zu den Bezieher:innen der Versehrtenrente. Die Definition von Menschen mit Behinderung folgt dabei dem Anspruch auf Versehrtenrente: die Erwerbsfähigkeit muss nach Eintritt des Versicherungsfalles mehr drei Monate vorliegen und um mindestens 20 % gemindert sein. Das sogenannte Heilergebnis (beispielsweise Querschnittslähmung, Gehörlosigkeit) wird im System der AUVA erfasst und ermöglicht Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung. Entsprechend der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) können auch Aussagen zum Schweregrad getroffen werden. Liegt die MdE nach Eintreten des Heilergebnisses bei unter 50 v. H. so spricht man von „leichtversehrt“, ab einer MdE von 50 v. H. von „schwerversehrt“. Neben der Unfallverletzung liegen umfangreiche Informationen zu Beschäftigungsverhältnis und Dienstgeber:in (bzw. zur Bildungseinrichtung im Versicherungsfall von Schüler:innen und Studierenden) beim Eintritt des Unfalls vor. Bei einem etwaigen Wiedereinstieg ins Berufsleben werden diese Informationen von der AUVA allerdings nicht mehr aufgenommen. Informationen zum Bildungsabschluss werden nicht erfasst. Lediglich im Falle, dass sich der/die Versicherte im Bildungssystem (Schüler:innen, Student:innen) befindet, liegen auch hier Informationen zur Bildungseinrichtung vor. Die Versehrtenrente wird ein Leben lang gewährt, unabhängig davon, ob die betreffende Person wieder eine Beschäftigung aufnimmt oder Leistungen aus der Pensionsversicherung bezieht. Neben dem Kreis der Bezieher:innen der Versehrtenrente können über die Teilversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m Personen, die sich aufgrund einer originären Behinderung oder einer im Verlauf des Lebens erworbenen Beeinträchtigung in einer Beschäftigungstherapie befinden, ermittelt werden. Dies betrifft jene Gruppe von Personen, die am dritten Arbeitsmarkt in Werkstätten beschäftigt sind. Für sie liegen bei der AUVA keine über die Stammdaten hinausgehenden Informationen vor.

Nähere Informationen zu den Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m ASVG im Rahmen ihrer Beschäftigungstherapie unfallversichert sind, finden sich in den Daten der **Bundesländer**, genauer bei den jeweiligen Sozialabteilungen. Hier werden in unterschiedlichem Genauigkeitsgrad Daten zu den Leistungsbezieher:innen erfasst. Über die Sozialversicherungsnummer und teilweise über eine eigene Personenidentifikationsnummer (Personen-ID) können die betreffenden Personen identifiziert werden. Für sie stehen Informationen zu soziodemografischen Merkmalen wie Geburtsjahr oder Geschlecht zur Verfügung, ebenso wird der Bezug einer Leistung, wie beispielsweise der Besuch einer tagesstrukturierenden Maßnahme oder der Zuschuss zu einer Therapieleistung, in den Datenbanken der Länder erfasst. Entsprechend der Leistungs- bzw. Förderstruktur lassen sich aus bestimmten Daten, wie Behinderungsart und Unterstützungsbedarf herauslesen. Die Leistungen im Bereich der Beschäftigung und Arbeitsmarktinklusio n der Bundesländer erstrecken sich von tagesstrukturierenden Maßnahmen und Beschäftigungstherapien auf dem dritten Arbeitsmarkt bis hin zu Leistungen den zweiten Arbeitsmarkt betreffend (wie Supported Employment, Arbeitsintegration oder geschützte Arbeit). Es ist allerdings davon auszugehen, dass vor allem bei den leistungserbringenden Träger:innenorganisationen (z. B. Lebenshilfe, Caritas) die höchste Dichte an Informationen zu den betroffenen Personen zu finden ist. Durch das geltende Subsidiaritätsprinzip können die Daten der Bundesländer auch ergänzende Informationen zu Leistungen für am ersten Arbeitsmarkt beschäftigte Personen bieten. Dies umfasst vor allem Zuschüsse für Hilfsmittel, Adaptierung von Personenkraftwagen (PKW) oder die behindertengerechte Ausstattung von Eigenheimen oder Wohnungen.

Beschäftigungsmaßnahmen seitens des Bundes werden im Rahmen von NEBA-Projekten des SMS gefördert, hier vor allem über die Maßnahme Arbeitsassistenz (AASS). Die Maßnahmen selbst werden durch Träger:innenorganisationen durchgeführt, die seitens des SMS gefördert werden. Die Datendokumentation der **NEBA-Projekte** gibt Auskunft über die Anzahl der Teilnahmen und relevante soziodemografische Merkmale der Teilnehmenden, die Art der im Rahmen des Beratungs- und Begleitungsprozesses festgestellten individuellen Problemstellungen der Teilnehmenden und deren Entwicklungen, die von den Personen in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen, die Anzahl und Art der Maßnahmenbeendigung und den Grad der erreichten Begleitungs- und Integrationszielen. Diese Informationen werden in zwei Datenbanken mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad erfasst. In der Datenbank Monitoring Berufliche Integration (MBI) werden nicht sensible personenbezogenen Daten erfasst, wie Name und Geburtsdatum. In der Datenbank Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA) sind umfangreiche Daten, die sich nicht auf Personen zurückführen lassen, beispielsweise zur gesundheitlichen Einschränkung oder zum Unterstützungsbedarf beim Wiedereinstieg ins Berufsleben. Zur Wahrung des Datenschutzes können die Informationen aus MBI und WABA allerdings nicht zusammengeführt werden. Auf der Ebene der Stammdaten erfolgt die Identifikation über die Sozialversicherungsnummer, in der Datenbank WABA über eine Personen-ID, die nicht auf eine Person zurückführbar ist.

Datenquellen mit Schwerpunkt Ausbildung

Datenquellen, die die Ausbildungssituation bzw. die Schnittstelle zwischen Ausbildung und Beruf von Menschen mit Behinderung darstellen, sind in der Abbildung 2-1 in Lila dargestellt.

Auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Jugendliche mit Behinderung sind **NEBA-Projekte** des Sozialministeriumservice von zentraler Bedeutung, das zeigt sich auch in den Teilnehmer:innenzahlen (siehe Abbildung 2-1). Die Angebote umfassen dabei unter anderem das Jugendcoaching, Ausbildungsfit oder die Berufsausbildungsassistenz. Wie auch bei den Maßnahmen im Bereich Beschäftigung im Rahmen der NEBA-Projekte werden auch hier die Angebote von Träger:innenorganisationen durchgeführt, die auch die Dateneingabe zu den Personen in die beiden Datenbanken MBI und WABA inne haben. Die angebotenen Leistungen umfassen jedoch nicht nur Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderung, sondern sind auch an ausgrenzungsgefährdete Jugendliche adressiert. Eine entsprechende Unterscheidung kann auf Grundlage der vorliegenden Daten zum Vorliegen einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) getroffen werden.

Über die **Schulstatistik**, die Teil der Bundesstatistik zum Bildungswesen ist und von der Statistik Austria erstellt wird, werden Informationen zu Schule (z. B. Schultyp, Schulkennzahl), Klassen, Schulpersonal und Schüler:innen erfasst. Die Sammlung der Schüler:innendaten erfolgt dabei mittels eindeutigen Personenidentifikator (Sozialversicherungsnummer oder „Ersatzkennzeichnung“). Anhand der Abfrage über das Vorliegen eines SPF können Kinder und Jugendliche mit einer (dauerhaften) Behinderung erfasst werden. Jedoch gibt der SPF keinen Einblick in die genaue Behinderungsart, sondern gibt vielmehr Auskunft über eine mögliche Erschwernis, am Unterricht teilzunehmen bzw. diesem zu folgen. Lediglich zum Unterstützungsbedarf können über die Schulkennzahl in geringem Ausmaß Aussagen getroffen werden.

Die **Lehrlingsstatistik** der **Wirtschaftskammer Österreich (WKO)** ist eine Sekundärstatistik, die auf gesammelten Informationen der Wirtschaftskammern der Bundesländer aufbaut. Im Rahmen der integrativen Berufsausbildung kann gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) das Lehrverhältnis für benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen über die verlängerte Lehre oder die Teilqualifikation angepasst werden. Die Zielgruppe umfasst unter anderem Sonderschulabgänger:innen und Menschen mit Behinderung gemäß Behinderteneinstellungsgesetz. Den Landeskammern liegen alle administrativen Daten vor, die im Lehrvertrag einer verlängerten Lehre erfasst werden, auch unter anderem Sozialversicherungsnummer sowie Name und Geburtsdatum zur Identifikation. Darüber hinaus sind der zuletzt besuchte Schultyp und der betreffende Lehrberuf angegeben.

2.2.2. Befragungsdaten

Im Nachfolgenden werden die Befragungsdaten, die im Zuge der Recherche eruiert werden konnten, kurz umrissen. Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Kapitel 2.4. Befragungsdaten können Zusatzinformationen zu Menschen mit Behinderung bieten. Im Vergleich zu Administrativdaten sind sie nicht durch Leistungs- oder Leistungszugangsdefinitionen beschränkt und werden meist auf Stichprobenbasis erhoben. Wiewohl durch die Erhebungen Einblicke in die unterschiedlichen Lebensbereiche der Befragten ermöglicht werden, wird bei einer Stichprobenerhebung nur ein Teil einer Population erfasst, welche dann auf die Größe der Grundgesamtheit hochgerechnet wird. Befragungen zur Gesundheit werden meist nur in Haushalten und nicht in Institutionen oder Anstalten durchgeführt, was in Wohneinrichtungen lebende Personen mit Behinderung strukturell ausschließt. Die Methodik der Fragebogenerhebung erlaubt die Berücksichtigung internationaler inhaltlicher und statistischer Definitionen, wodurch Daten in einer international vergleichbaren Form gewonnen werden können. Auf EU-Ebene werden derzeit teilweise Menschen mit Behinderung durch folgende Erhebungen erfasst: **Mikrozensus** Arbeitskräfteerhebung, Gemeinschaftsstatistik für Einkommen und Lebensbedingungen (**EU-SILC**), Gesundheitsbefragung (**ATHIS**), Erwachsenenbildungserhebung (**AES**), Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, Zeitverwendungserhebung (**TUS**) und Konsumerhebung (**HBS**). In Österreich ermöglicht zusätzlich eine von Statistik Austria durchgeführte Piloterhebung zu sozialen Krisenfolgen (**SILCexpress**) eine zeitnahe Abschätzung von Einkommensveränderungen und der Leistbarkeit verschiedener Grundbedürfnisse beziehungsweise (bzw.) Deprivationslagen für Menschen mit Behinderung. Die durch die Rahmenverordnung geregelten Erhebungen enthalten ein Instrument zur Messung allgemeiner Aktivitätseinschränkungen durch den sogenannten „Global Activity Limitation Indicator“ (GALI), der die Identifikation von Menschen mit Behinderung ermöglicht (siehe 2.4.1.2).

Die **Studierendensozialerhebung** ist eine repräsentative Befragung von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich. Die Befragung 2019 adressierte unter anderem die Population der Studienanfänger:innen und Studierenden und deckte folgende Themen ab:

- Entwicklung der Zahl der Studienanfänger:innen und Studierenden
- Hochschulzugangquote
- regionale und soziale Herkunft der Studierenden
- Studierende mit Kindern
- Wohnsituation
- Zeitbudget
- Erwerbstätigkeit und Praktika
- Bezug von Beihilfen und Förderungen
- Gesamtbudget und Kosten
- gesundheitliche Beeinträchtigungen/Behinderungen (im Rahmen der Studierendensozialerhebung werden jene zu Studierenden mit Behinderung gezählt, die eine studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung/Behinderung aufweisen)

Die „Health Behaviour in School-aged Children Study“ (**HBSC**) ist die weltweit größte Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit und für die WHO eine der wichtigsten Datengrundlagen zur international vergleichenden Gesundheitsberichterstattung. Zur Studienpopulation zählen Schüler:innen der 5., 7., 9. und 11. Schulstufe aller Schultypen mit Ausnahme von Berufsschulen und sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen. Im vierjährigen Rhythmus werden Daten zur Gesundheit und zum Gesundheitsverhalten sowie zu den Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen erhoben. Bei der Befragung in Bezug auf den Gesundheitszustand wird auf das Vorliegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderungen Bezug genommen. Dies wird anhand der Frage „*Hast du eine lang andauernde bzw. chronische Erkrankung oder Behinderung (z. B. Allergie, Asthma, Diabetes, Darmerkrankung, Depression, ...), die von einem Arzt/einer Ärztin diagnostiziert wurde?*“ mit den Antwortmöglichkeiten ja oder nein erfasst.

2.3. ADMINISTRATIVE DATEN

Nach der vorangegangenen Zusammenfassung der Datenquellen wird im Nachfolgenden auf diese näher eingegangen. Dabei erfolgt zu Beginn eine knappe Beschreibung der jeweiligen Institutionen oder Behörden, die die Daten halten. Daran anschließend wird auf die jeweilige Definition der Anspruchsberechtigten mit Fokus auf die Zielgruppe der vorliegenden Studie eingegangen. Nach einer detaillierten Darstellung der jeweils in den Datenquellen enthaltenen Informationen wird die rechtliche Grundlage der Datensammlung und -verarbeitung dargelegt. Zudem findet sich in jedem Unterkapitel auch eine Zusammenfassung aller wesentlichen Veröffentlichungen der Institutionen oder Behörden zu Menschen mit Behinderung.

2.3.1. Daten des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu seiner zentralen Aufgabe gehört gemäß § 29 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) knapp zusammengefasst: Verhütung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Besondere Betonung finden im Abs. 3 bzw. Abs. 4 des entsprechenden Gesetzes die Sicherstellung beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche durch qualifizierte Lehrstellenvermittlung und ergänzende Maßnahmen sowie die Förderung der Wiederbeschäftigung gesundheitlich beeinträchtigter Personen durch qualifizierte Vermittlung bzw. ergänzende Maßnahmen. Wiewohl bei Letzteren besonders auf die individuelle Leistungsfähigkeit, den Auf- und Ausbau von auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen und die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu achten wäre. Demnach spielt bei der Arbeitsmarktintegration von Personen *mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkung* nicht die gesetzlich festgestellte Behinderung eine Rolle, sondern vielmehr die realen beruflichen Integrationsmöglichkeiten betroffener Personen.

2.3.1.1 Definition der Zielgruppe

Ein Anspruch auf Leistungen des AMS besteht nur für all jene Personen, die laut AMS arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind. Gerade bei Menschen mit Behinderung ist die Arbeitsfähigkeit nicht selbstverständlich gegeben. Im Hinblick auf die Zielgruppe der hier vorliegenden Studie wird seitens des Arbeitsmarktservice zwischen jenen Personen mit Behinderung im engeren Sinn sowie jenen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im weiteren Sinn unterschieden. Die engere Definition stellt auf einen formalen Behinderungsbegriff ab, der auf einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. beruht. Unter diese engere Definition fallen jene Personen, bei welchen eine Begünstigung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), dem Opferfürsorgegesetz (OFG) und/oder den Landesbehindertengesetzen (LBehG)¹ vorliegt sowie Inhaber:innen eines Behindertenpasses.

In der weiteren Definition werden Personen erfasst, bei denen keine Begünstigung vorliegt, jedoch besondere Hilfestellung bei der Vermittlung benötigt wird. Das ist der Fall, wenn eine physische, psychische, geistige Beeinträchtigung oder eine Einschränkung der Sinnesfunktionen vorliegt, belegt durch ein ärztliches Gutachten oder klinische Psycholog:innen. Die Palette der Unterstützungsmöglichkeiten reicht von bedarfsgerechten Ausbildungs- und Berufsinformationen über die Beratung und Betreuung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz bis hin zu individuell abgestimmten Qualifizierungs- oder Beschäftigungsförderungen sowie Unterstützungsmaßnahmen.

¹ Diese werden häufig auch Chancengleichheitsgesetze genannt.

TABELLE 2-1: AMS-DEFINITION – MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND MENSCHEN MIT SONSTIGEN GESUNDHEITLICHEN VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Bezeichnung		Einordnung nach
Engere Definition	Behinderte Personen/Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	formaler Anerkennung der Behinderung
Weitere Definition	Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	ärztlichem oder psychologischen Gutachten

Mit Jänner 2022 sind 77.677 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen beim AMS als arbeitslos registriert (AMIS 2022). Der Großteil von ihnen (64.411 Personen) weist eine sonstige gesundheitliche Vermittlungseinschränkung auf. 13.266 Personen haben eine Begünstigung oder einen Behinderertenpass, d.h. eine formal anerkannte Behinderung. In der Gesamtsumme nicht inkludiert sind beispielsweise Personengruppen, die sich in Schulung befinden, auf Lehrstellensuche sind oder bei denen die Arbeitsfähigkeit noch nicht geklärt wurde.

2.3.1.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Die primäre Quelle der AMS-Daten sind die Kund:innen selbst, indem während der Beantragung von Leistungen und des Beratungs- bzw. Vermittlungsprozesses Informationen zur Person (z. B. im Antrag, in der Arbeitslosmeldung) bekanntgeben bzw. erfasst werden. Zudem generiert das AMS auch selbst Daten, wie beispielsweise die Dauer der Leistungsansprüche. Dort wo entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen bestehen, werden auch Daten direkt aus anderen EDV-Systemen übernommen. Dies gilt jedoch nicht für Informationen zum Behinderungsgrad. Hier existiert kein direkter Datentransfer in die AMS-Applikationen. Es werden aber beispielsweise Versicherungszeiten, die für die Berechnung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung benötigt werden, direkt vom Dachverband der Sozialversicherungsträger übernommen, wenn eine solche Leistung beantragt wird. Weiters werden auch Daten vom Zentralen Melderegister (ZMR) und von Pensionsversicherungsträger:innen verarbeitet.

Somit enthält die beim AMS vorliegende Datengrundlage Informationen auf individueller Ebene (konkret über alle arbeitslos vorgemerkten Personen und in Anspruch genommene Leistungen der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik) wie auch auf Maßnahmenebene (z. B. Kosten, Teilnehmer:innenzahlen pro Maßnahme). Informationen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen werden ebenso auf individueller Ebene erfasst.

Im § 25 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) findet sich ebenso eine Auflistung aller Daten, die gespeichert werden dürfen. In den nachfolgenden Tabelle 2-2 bis 2-5 sind neben den personenbezogenen Stammdaten auch jene Datenkategorien zu finden, die den für dieses Forschungsprojekt zentralen Themenbereich umfassen, nämlich Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit. Die gesamte Liste aller Datenkategorien befindet sich in Anhang 1: Datenarten nach dem Arbeitsmarktservicegesetz. Wenn vorhanden, sind auch die jeweiligen Ausprägungen der Daten angeführt, wie sie beispielsweise in der elektronischen Arbeitslosmeldung erfasst werden.

TABELLE 2-2: ZUR SPEICHERUNG VORGEGEHENE STAMMDATEN NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ ANHAND DER ELEKTRONISCHEN ARBEITSLOSMELDUNG

Stammdaten der Arbeitssuchenden	Ausprägungen
Name	Familienname, Vorname, Titel
Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum	[freies Textfeld]
Geschlecht	Männlich/weiblich
Staatsbürgerschaft	[Thesaurus ¹]
Straße/Hausnummer/Türnummer	[freies Textfeld]
Telefonnummer	[freies Textfeld]
E-Mail-Adresse	[freies Textfeld]

TABELLE 2-3: ZUR SPEICHERUNG VORGEGEHENE DATEN ÜBER BERUF UND AUSBILDUNG NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ ANHAND DER ELEKTRONISCHEN ARBEITSLOSMELDUNG

Daten über Beruf und Ausbildung	Ausprägungen
Bestehendes Beschäftigungsverhältnis	Ja/nein
Berufs- und Beschäftigungswünsche	[Thesaurus]
Ausbildungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtschule (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Lehre (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Lehre mit Meisterprüfung (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Mittlere Schule (ohne Matura) (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Höhere Schule (mit Matura) (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Akademie (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Fachhochschule (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester) • Universität/Hochschule (abgeschlossen ja/nein, Anzahl Jahre/Klassen/Semester)
Bisherige berufliche Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstgeber:in [Thesaurus] • Tätigkeit [Thesaurus] • Von – bis [Thesaurus]
Beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie für die gewünschte Beschäftigung wichtige Zusatzkenntnisse, Kurse, Spezialisierungen, Erfahrungen? [freies Textfeld] • EDV-Kenntnisse ja/nein [freies Textfeld] • Fremdsprachenkenntnisse ja/nein [Thesaurus] • Führerschein ja/nein [Auflistung der Führerscheinklassen]
Sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren	Haben Sie Wünsche, die bei der Stellensuche berücksichtigt werden sollen (z. B. gesundheitliche Einschränkungen nach AMS-Definition bzw. gewisse

¹ ein Wort wird eingegeben und es erscheint eine Vorschlagliste

Daten über Beruf und Ausbildung	Ausprägungen
	Einschränkungen, die für eine gewisse Stelle relevant sind, oder Betreuungspflichten)? [freies Textfeld]

TABELLE 2-4: ZUR SPEICHERUNG VORGEGEHENE GESUNDHEITSDATEN NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ, DIE IM LAUFE DES VERMITTLUNGSPROZESSES DURCH DEN/DIE AMS-BETREUER:IN ERHOBEN WERDEN KÖNNEN

Gesundheitsdaten	Ausprägungen
Gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigung nach BEinstG, OFG, LBehG oder Behindertenpass • Sonstige gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen • Gesundheitliche Einschränkungen, die für gewisse Stellen relevant sind (z. B. chronische Erkrankungen, Allergien)
Gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitssuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten:innen), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern	Zuschläge bei Sozialleistungen oder Abschläge bei Beitragszahlungen

Bestimmte gesundheitliche Einschränkungen, die für gewisse Stellenausschreibungen relevant sind, sind nur deskriptiv vorhanden und somit nicht statistisch auswertbar. Die Person wird statistisch beispielsweise mit „sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“ geführt, zusätzlich kann deskriptiv angegeben werden, um welche Einschränkung es sich handelt und wofür diese relevant ist.

TABELLE 2-5: ZUR SPEICHERUNG VORGEGEHENE DATEN ÜBER BESCHÄFTIGUNGSVERLÄUFE, ARBEITSSUCHE UND BETREUNGSVERLÄUFE NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ

Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe	Ausprägungen
Bisherige Beschäftigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstgeber:in [freies Textfeld] • Tätigkeit [freies Textfeld] • Von– bis [freies Textfeld]
Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen	Wird nur bei Rechtsfolgen erhoben und inkl. Rechtsprozess dargestellt
Pläne und Ergebnisse der Arbeitssuche und Betreuung	[freies Textfeld]
Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen	[freies Textfeld]

Bei der Art der Behinderungen oder der gesundheitlichen Einschränkungen wird nur das erfasst, was von der jeweiligen Person freiwillig bekanntgegeben wird. Bei Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen wird im Regelfall vom Betreuer/der Betreuerin nach eigenem Ermessen entschieden, ob die Person in die Kategorie der Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen fällt.

Die Aufbewahrungspflicht für die Daten beläuft sich gemäß § 25 Abs. 9 des AMSG auf sieben Jahre. Die Frist von sieben Jahren verlängert sich, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden oder einzelne gesetzliche Bestimmungen längere Fristen (z. B. bei Beihilfen) vorsehen. Für statistische Zwecke dürfen pseudonymisierte Daten auch länger als sieben Jahre aufbewahrt werden.

2.3.1.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Den rechtlichen Rahmen für die Datenverarbeitung seitens des AMS bildet Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Datenschutzgesetz (DSG) in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen insbesondere § 25 AMSG in Verbindung mit §§ 29, 30 und 32.

Demnach ist das AMS berechtigt, personenbezogene Daten in jenem Maße zu verarbeiten, die notwendig sind, um die Grundlagen zur Zielerreichung zu schaffen: das heißt Wissen zu generieren, um Maßnahmen und Leistungen für Arbeitssuchende zu gestalten sowie Arbeitsmarktstatistik, Grundlagenarbeit sowie Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu ermöglichen. Bei der Datenverarbeitung ist das AMS an die vorab dargelegten Datenkategorien personenbezogener Daten gebunden und kann daher bei fehlendem Auslangen nicht eigenständig neue Datenkategorien zu einer Verarbeitung hinzufügen.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 AMSG ermächtigt das AMS, das Bundesverwaltungsgericht ebenso wie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Rechtsnachfolger BMAW), personenbezogene Daten zu verarbeiten, insoweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Im Rahmen dieses Paragraphen sind ebenso die Voraussetzungen zur Übermittlung der personenbezogenen bzw. der verarbeiteten personenbezogenen Daten an andere Behörden, Gerichte, Gebietskörperschaften, Träger:innen der Sozialversicherung und die Bundesanstalt Statistik Österreich geregelt.

Beispielsweise können gemäß Abs. 5 für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche und statistische Untersuchungen die dafür erforderlichen Daten an Statistik Austria übermittelt werden. Für die Übermittlung gelten jedoch Einschränkungen. Nicht übermittelt werden dürfen zum Beispiel Namen, Adresse sowie Bankverbindung. Die Daten müssen mit der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzahl Amtliche Statistik (bPK AS) übermittelt werden. Dadurch soll eine Zusammenführung mit indirekt personenbezogenen Daten von anderen Behörden oder Sozialversicherungsträger:innen oder bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten der Erwerbsbevölkerung ermöglicht werden. Die Datenübermittlung kann durch das jeweilige Bundesministerium oder das Arbeitsmarktservice erfolgen sofern eine entsprechende Beauftragung der Statistik Austria vorliegt. Sobald die Daten für den Zweck der Untersuchung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach drei Jahren, sind diese zu löschen.

Die Übermittlung personenbezogener gesundheitsbezogener Daten unterliegt einer strengeren Regelung. So dürfen diese, wiederum sofern für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich, vom Arbeitsmarktservice gegenüber den zuständigen Träger:innen der Sozialversicherung, dem Sozialministeriumservice, den zuständigen Träger:innen der Sozialhilfe und Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, offengelegt werden. Diese Stellen dürfen umgekehrt Gesundheitsdaten auch dem AMS übermitteln, sofern dies zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2.3.1.4 Frei zugängliche Informationen zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungslage von Menschen mit Behinderung in Österreich

Derzeit sind in nachfolgende Quellen des AMS und des BMAW Informationen zur Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung öffentlich zugänglich.

Arbeitsmarktdatenbank

Die **Arbeitsmarktdatenbank** wird im Auftrag des Arbeitsmarktservice Österreich unter Kostenbeteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft betrieben. Die AMDB enthält Informationen zum österreichischen Arbeitsmarktgeschehen wie zum Beispiel Erwerbs- und Arbeitslosigkeitsepisoden oder Zeiten

außerhalb des Erwerbssystems. Die Datengrundlage besteht aus Rohdaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice Österreich. Die Aufnahme in den Teilnehmer:innenkreis der Arbeitsmarktdatenbank erfolgt nach der Online-Registrierung durch das AMS in Abstimmung mit dem BMAW nach erfolgter Prüfung der Teilnahme-kriterien, Identitätsprüfung sowie vollständiger Vorlage aller benötigten Dokumente.

Für die Arbeitsmarktdatenbank gibt es fünf verschiedene Nutzungskategorien:

- Testuser (A) für Standardreports und Analyse-Datenwürfel
- Cube (B) für Standardreports und Analyse-Datenwürfel
- Query (Q) zusätzlicher Zugriff auf Query Studio für einfache freie Abfragen
- Download (D) zusätzliche Möglichkeit des Tabellendownloads
- Reporter (R) zusätzlicher Zugriff auf Report Studio für Datenanalysen und komplexeres Reporting

Alle Nutzungskategorien mit Ausnahme des Testusers (A) sind kostenpflichtig.

Die personenbezogenen, pseudonymisierten Daten der Arbeitsmarktdatenbank sind ausschließlich für den Eigengebrauch oder Forschungszwecke bestimmt und nur für diese Zwecke zu verwenden. Dies ist im Zuge der Anmeldung nachzuweisen. Die Überlassung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 89 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 7 Datenschutzgesetz. Die Teilnehmenden gelten in Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser einschlägigen personenbezogenen Daten als datenschutzrechtlich verantwortlich und sind daher zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO verpflichtet.

Die personenbezogenen Daten, so auch jene zu Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, liegen in aggregierter Form in sogenannten Datenwürfeln vor. Aus diesen können die notwendigen Informationen bezogen werden. Das ist entweder die Vormerkstatistik (AMB; Datenwürfel amb_pst_lfd) oder das Erwerbskarrieremonitoring (EWKM; Datenwürfel mon_erwerb_uni_epi). Die Informationen lassen sich auch getrennt für Personen mit einer Begünstigung nach BEinstG u./o. OFG, nach LBehG, mit Behindertenpass oder mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen darstellen sowie bundesweit oder nach Bundesland. In den nachfolgenden Tabellen 2-6 bis 2-9 sind die Datenwürfel überblicksmäßig dargestellt.

TABELLE 2-6: ABRUFBARE STAMMDATEN IN DER ARBEITSMARKTDATENBANK

Stammdaten	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
Alter	<ul style="list-style-type: none"> • Unter 15 Jahren • 15 – 19 Jahre • Unter 25 Jahren • 25 – 44 Jahre • Über 45 Jahre • [...] Alter in 5-Jahres-Gruppen • xxx 	AMB/EWKM
Geschlecht	Männlich/weiblich	AMB/EWKM
Nationalität	<ul style="list-style-type: none"> • Inländer:in (Österreich) • Ausländer:in <ul style="list-style-type: none"> - EU28 - EWR/EU inkl. Schweiz - Sonstige 	AMB
Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • Ledig • Verheiratet • Verwitwet • Geschieden 	AMB

Stammdaten	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
	<ul style="list-style-type: none"> Eingetragene Partner:innenschaft 	
Wohnort	<ul style="list-style-type: none"> PLZ (AMB)/Bundesland (EWKM) Anderer (Ausländer:innenwohnsitz) 	AMB/EWKM

TABELLE 2-7: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZUR GESUNDHEITLICHEN VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNG IN DER ARBEITSMARKTDATENBANK

Einordnung der Vermittlungseinschränkung	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
Personen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> Begünstigt nach BEinstG und/o-der OFG Begünstigt nach LBehG Beides Behindertenpass 	AMB
Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	Ja/nein	AMB
Gesundheitliche Beeinträchtigung	Belegt/unbelegt ¹	EWKM

TABELLE 2-8: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG IN DER ARBEITSMARKTDATENBANK

Ausbildung und Weiterbildung	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
Formaler Bildungsstand	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtschulausbildung Lehrausbildung Berufsbildende mittlere Ausbildung (ohne Matura) Allgemeinbildende höhere Schule Berufsbildende höhere Schule Akademische Ausbildung (Universität, Fachhochschule, Akademie, Hochschule) 	AMB/EWKM – geschätztes Merkmal
Studienrichtung	Übergruppen der Studienrichtungen	AMB
AMS-Schulungsteilnahme	<ul style="list-style-type: none"> Status SC (AMB) Ja/nein (EWKM) 	AMB/EWKM

TABELLE 2-9: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZUM ERWERBSSTATUS IN DER ARBEITSMARKTDATENBANK

Beschäftigung	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
Erwerbsstatus	<ul style="list-style-type: none"> Unselbstständige Beschäftigung Selbstständige Beschäftigung Geringfügige Beschäftigung Vormerkung/Arbeitslosigkeit Gesicherte erwerbsferne Position Sonstige erwerbsferne Position Unbestimmt 	EWKM
Wirtschaftssektor	<ul style="list-style-type: none"> Primärsektor Produktionssektor Dienstleistungssektor 	AMB/EWKM

¹ Der Status „unbelegt“ bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen im EWKM wird angezeigt, wenn zwar bekannt ist, dass die entsprechende Person eine Einschränkung hatte, die Meldung jedoch nicht mehr vorhanden ist und somit der aktuelle Status nicht bekannt ist

Beschäftigung	Ausprägungen (Auszug)	Datenwürfel
Berufsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Land- und forstwirtschaftliche Berufe Produktionsberufe in Bergbau, Industrie und Gewerbe Handels- und Verkehrsberufe Dienstleistungsberufe Technische Berufe Mandatar:innen, Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufe Gesundheits-, Lehr- und Kulturberufe 	AMB
Gewünschtes Beschäftigungsausmaß	<ul style="list-style-type: none"> Vollzeit Teilzeit Beides (Vollzeit oder Teilzeit) Unbestimmt 	AMB
Gewünschte Beschäftigungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> Dauerbeschäftigung Saisonbeschäftigung Befristetes Dienstverhältnis Heimarbeit Ferialarbeit Messebeschäftigung Unbestimmt 	AMB
Einstellungszusage vorhanden	Ja/nein	AMB
Wiedereinsteiger:in	Ja/nein	AMB/EWKM
Berufswunsch	[siehe Berufsgruppen]	AMB
Langzeitarbeitslosigkeit	Ja/nein	AMB

Teile der oben dargestellten Informationen, mit Ausnahme jener über Behinderungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, können in Form von Mikrodatenätzen auf pseudonymisierter Einzelpersonenebene abgerufen werden.

Arbeitsmarktdaten ONLINE

Arbeitsmarktdaten ONLINE ist ein Datenbankabfragesystem für AMS-Daten, das Standardberichte zum Arbeitsmarktgeschehen kostenlos und öffentlich zur Verfügung stellt. Es stehen Monats- und Jahresdaten zu Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Stellenangeboten, Lehrstellenmarkt, Ausländer:innenbeschäftigung und Leistungsbezugsdaten zur Verfügung. Die monatliche Aktualisierung erfolgt laufend je nach Verfügbarkeit der Daten.

Welche Informationen zu Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen in Arbeitsmarktdaten ONLINE vorliegen, ist überblicksmäßig in den Tabellen 2-10 bis 2-13 dargestellt. Die Informationen lassen sich ebenfalls getrennt für Personen mit einer Begünstigung nach BEinstG und/oder OFG, nach LBehG, mit Behindertenpass oder mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen darstellen sowie bundesweit oder nach Bundesland.

TABELLE 2-10: ABRUFBARE STAMMDATEN IN ARBEITSMARKTDATEN ONLINE

Stammdaten	Ausprägungen
Alter	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 19 Jahre • 20 – 24 Jahre • 25 – 29 Jahre • [...] Alter in 5-Jahres-Gruppen • 60 Jahre und älter
Geschlecht	Männlich/weiblich
Nationalität	<ul style="list-style-type: none"> • Inländer:in • Ausländer:in

TABELLE 2-11: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZU GESUNDHEITLICHEN VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IN ARBEITSMARKTDATEN ONLINE

Einordnung der Vermittlungseinschränkung	Ausprägungen
Personen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigt nach BEinstG und/oder OFG • Begünstigt nach LBehG • Beides • Behindertenpass
Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen ¹	Ja/nein

TABELLE 2-12: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG IN ARBEITSMARKTDATEN ONLINE

Ausbildung	Ausprägungen
Formaler Bildungsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtschulausbildung • Lehrausbildung • Mittlere Ausbildung • Höhere Ausbildung • Berufsbildende höhere Schule • Akademische Ausbildung • Keine abgeschlossene Schule

TABELLE 2-13: ABRUFBARE INFORMATIONEN ZUM ERWERBSSTATUS IN ARBEITSMARKTDATEN ONLINE

Beschäftigung	Ausprägungen
Erwerbsstatus	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslos • Unselbstständig beschäftigt • Einstellungszusage ja/nein

AMIS-Tabellen

Das BMAW-Datenportal **AMIS-Arbeitsmarktinformationssystem** bietet eine Verknüpfung der Daten zur Arbeitslosigkeit auf Basis der Daten des Arbeitsmarktservice und zur Beschäftigung basierend auf den veröffentlichten Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zur unselbständigen Beschäftigung. Da die Datenbank auch Kombinationsmöglichkeiten dieser beiden Datenquellen anbietet, sind neben Abfra-

¹ Die Informationen zu gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen stehen nur für Personen mit AMS-Vormerkung zur Verfügung.

gen zur Beschäftigung und Arbeitslosigkeit auch die entsprechenden Informationen zum Arbeitskräftepotential und zur Arbeitslosenquote (nach nationaler Definition) gegliedert nach Merkmalen wie Geschlecht, Alter und Branchen verfügbar.

Das Datenportal ist in die zwei Bereiche "Datenbank" (in Form einer freien, benutzerdefinierten Online-Datenbankabfrage) und "Tabellen" (mit aktuellen nationalen und internationalen Daten zum Arbeitsmarkt)

TABELLE 2-14: ARBEITSMARKTDATEN BEGÜNSTIGT BEHINDERTE PERSONEN GEMÄß BEINSTG UND PERSONEN MIT SONSTIGEN GESUNDHEITLICHEN VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IM JÄNNER 2022

Insgesamt		Veränderung geg. dem Vorjahr			
		absolut	in %		
Begünstigt behinderte Personen gem. BEinstG insgesamt*	126.115	+	3.828	+	3,1
darunter					
Unselbständig beschäftigte begünstigte behinderte Personen gem. BEinstG	59.885	+	1.114	+	1,9
Selbständig beschäftigte begünstigte behinderte Personen gem. BEinstG	3.756	+	97	+	2,7
Arbeitslose behinderte Personen	13.266	-	2.586	-	16,3
I- Begünstigte Personen nach BeinstG u./o. OFG	4.813	-	966	-	16,7
L- Begünstigte Personen nach LBehG	248	-	91	-	26,8
B- Beides (I u. L)	186	-	60	-	24,4
P-Personen mit Behindertenpass	8.019	-	1.469	-	15,5
Arbeitslose Personen mit sonst. gesundheitl. Vermittlungseinschränkungen	64.411	-	17.493	-	21,4
Arbeitslose Personen mit gesundheitl. Vermittlungseinschränkungen insgesamt	77.677	-	20.079	-	20,5
darunter Arbeitslose Personen mit gesundheitl. Vermittlungseinschränkungen unter 25 Jahren	2.154	-	782	-	26,6
darunter Arbeitslose Personen mit gesundheitl. Vermittlungseinschränkungen über 45 Jahren	53.093	-	12.376	-	18,9
Arbeitslosenquote von begünstigt behinderte Personen gem. BEinstG**	7,7%	-	1,6		
Personen mit gesundheitl. Vermittlungseinschränkungen in AMS Schulung	10.595	+	907	+	9,4

Quelle: AMIS- Arbeitsmarktinformationssystem

*BMSGPK Sonderauswertungen

** Berechnung: Arbeitslos vorgemerkte Personen mit Behinderung/(unselbständig begünstigt Personen mit Behinderung gemäß BEinstG + arbeitslos vorgemerkte behinderte Personen)

gegliedert. In den Tabellen sind auch Informationen zu Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (laut AMS-Definition) abrufbar und in nachfolgender Tabelle 2-14 dargestellt.

2.3.1.5 Berichte und Auswertungen

Die Abteilung Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation des AMS Österreich stellt ein umfangreiches kostenfreies Angebot an Statistiken zu arbeitsmarktspezifischen Themen zur Verfügung. Es werden laufend aktualisierte Berichte und vorgefertigte Tabellen mit Monats- und Jahresdaten zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Stellenangebot, Lehrstellenmarkt und vieles mehr veröffentlicht. Die Veröffentlichungen unterteilen sich in:

- Arbeitsmarktdaten ONLINE (Monats- und Jahresdaten zu Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Stellenangebote, Lehrstellenmarkt, Ausländerbeschäftigung und Leistungsbezugsdaten,
- Fachbegriffe (Definitionen und Erläuterungen zu den AMS Daten),
- AMS-Forschungsnetzwerk (umfassende Info- und Serviceplattform um Ergebnisse und Aktivitäten in der Arbeitsmarkt-, Berufs-, Bildungs- und Qualifikationsforschung darzustellen und verstärkt nutzbar zu machen),
- Berichte und Auswertungen (unter anderem Jahresberichte, Monatsübersichten sowie Zeitreihen für arbeitsmarktbezogene Entwicklungen) und
- Arbeitsmarktdatenbank (Informationen zum österreichischen Arbeitsmarktgeschehen wie zum Beispiel Erwerbs- und Arbeitslosigkeitsepisoden oder Zeiten außerhalb des Erwerbssystem.

Auch im Arbeitsmarktinformationssystem AMIS können aktuelle Veröffentlichungen des Analyse-Prognose-Forschungs-Teams der Sektion Arbeitsmarkt des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft heruntergeladen werden. Alle Fachveröffentlichungen sind kostenfrei zugänglich.

Monatliche Spezialthemen

Im Rahmen der regelmäßig veröffentlichten Monats- und Jahresberichte sowie Zeitreihen zu den Themen Arbeitsmarkt und Bildung gibt es jeden Monat ein aktuelles Spezialthema, zu welchem ein Bericht inklusive Grafiken und Tabellen veröffentlicht wird. Im August 2019 war das Spezialthema der Arbeitsmarktsituation von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen gewidmet (Auer et al. 2019).

Im Rahmen dieses Berichts wird auf den Jahresdurchschnittsbestand von arbeitslos vorgemerkten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen sowie dessen Veränderung in den letzten 10 Jahren eingegangen. Hier wird unterschieden zwischen Personen mit Behinderung und Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. In absoluten Zahlen hat sich die Arbeitslosigkeit der Zielgruppe zwischen 2009 und 2018 beinahe verdoppelt. Bei begünstigt Behinderten besteht ein besonders hohes Risiko, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein. Die Arbeitslosenquote der begünstigt behinderten Personen lag 2018 bei 8,1 % und somit über dem Gesamtdurchschnitt von 7,7 %. Auch die durchschnittliche Dauer der Vormerkung wurde veröffentlicht. (Auer et al. 2019: 1f.).

Zudem wurde im Bericht deutlich, dass Frauen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen generell weniger am Arbeitsmarkt aufscheinen als Männer, und daher auch seltener in der Arbeitslosenstatistik erfasst sind. Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt das Alter dar: In der Altersgruppe von Personen ab 50 Jahren ist der Anteil von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen am höchsten. Diese Gruppe ist auch von einer tendenziellen Zunahme der Arbeitslosenzahlen betroffen, während der Bestand von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen zwischen 25 und 49 Jahren eher sinkt (Auer et al. 2019: 3).

Die Anzahl der Stellenangebote für begünstigt Behinderte Personen sowie das Förderangebot für Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen wurde ebenfalls im Rahmen des Berichts veröffentlicht. Hierbei ist die Fördersumme und der Anteil der geförderten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen an allen vorgemerkten Personen bekannt (44,2 %) Für diese Personengruppe wurden 2018 Fördermittel in der Höhe von € 313,9 Mio. aufgewendet. Einen spezifischen Schwerpunkt stellen die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit einer Mitfinanzierung anderer Kostenträger:innen dar. (Auer et al. 2019: 4)

Jugendliche und junge Erwachsene beim AMS Wien

Die Studie *Jugendliche und junge Erwachsene beim AMS Wien – eine Datenanalyse der im Zeitraum eines Jahres vorgemerkten Personen bis 25 Jahre* (Landauer 2019) wurde im AMS-Forschungsnetzwerk öffentlich zur Verfügung gestellt.

Im Beobachtungszeitraum Juli 2017 bis Juli 2018 waren insgesamt über 61.000 Jugendliche bzw. junge Erwachsener zwischen 15 und 25 Jahren zumindest einen Tag beim AMS vorgemerkt. Rund fünf Prozent von ihnen entfielen auf die Gruppe jener mit gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung. Wobei der Großteil der betroffenen Gruppe unter die AMS-Definition von gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung zusammengefasst werden konnte. 24 % waren Inhaber:innen eines Behindertenpasses oder bezogen erhöhte Familienbeihilfe aufgrund ihrer Einschränkungen. Je 3 % waren begünstigt nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) oder nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW). Die Geschlechterverteilung bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach AMS Definition zeigte, dass Frauen mit rund 44 % und Männer mit etwa 56 % betroffen waren (Landauer 2019: 57f.).

Chancengleichheit für Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt

Die Studie zur *Chancengleichheit für Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt– Hindernisse, Herausforderungen, Lösungsansätze* weist nicht nur auf die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Menschen mit und ohne Behinderung hin, sondern insbesondere von Frauen und Männern mit Behinderung. Darin zeigt sich, dass Frauen mit Beeinträchtigungen aufgrund von Mehrfachdiskriminierung seltener in den Erwerbsprozess integriert sind als Männer. Viele Menschen mit Behinderung, davon wiederum besonders viele Frauen, haben sich aufgrund der schwierigen Situation aus dem Arbeitsmarkt zurückgezogen bzw. niemals daran partizipiert und scheinen daher auch in Arbeitslosenstatistiken nicht auf (Aufhauser et al. 2020: 5).

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden Erwerbssituation und Arbeitsmarktchancen von Frauen mit Behinderung nach Arbeitsmarktindikatoren wie Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Einkommen und Arbeitszeit vor dem Hintergrund anderer biografischer Merkmale wie Art der Behinderung, Alter oder Bildungsgrad umfassend analysiert. Nach den Daten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat sich der Frauenanteil von unselbstständig erwerbstätigen begünstigt behinderten Personen von 40,8 % im Jahr 2015 auf 42,1 % im Jahr 2018 erhöht (Aufhauser et al. 2020: 92).

In Bezug auf die Branchen, in welchen begünstigt behinderte Frauen tätig sind, finden sich etwas höhere Aufkommen in den Bereichen der Interessensvertretungen, in der Produktion von Metallerzeugnissen und der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren und im Bereich der Post-, Kurier- und Expressdienste. Ein Vergleich mit der Arbeitslosenquote für das gesamte Arbeitskräftepotenzial des Jahres 2018 zeigt, dass begünstigt behinderte Frauen 0,2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt liegen, begünstigt behinderten Männer 0,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt (Aufhauser et al. 2020: 93).

Sowohl begünstigt behinderte Frauen als auch Männer weisen im Vergleich zur Gesamtheit der AMS Kund:innen ein unterdurchschnittliches Bildungsniveau auf. Tertiäre Ausbildungswege wurden weitaus seltener beschritten, ebenso seltener werden AHS oder BHS besucht. Auf der anderen Seite finden sich bei den begünstigt behinderten Frauen häufiger Frauen mit maximal Pflichtschulniveau als in der Vergleichsgruppe. Gleiches gilt für Lehrabschlüsse (Aufhauser et al. 2020: 94).

Entwicklung der Arbeitsmarktlage für Menschen mit Behinderung 2010 bis 2020 – Trends und Erklärungsansätze

Im 2021 erschienenen Bericht des Bundesministeriums Arbeit Sektion III Arbeitsmarkt werden Entwicklungen der Zahl der in Österreich lebenden Menschen mit Behinderung und deren Erwerbsintegration im Zeitraum von 2010 bis 2020 aufgezeigt. Zusätzlich zur deskriptiven Darstellung der Daten wird auf die unterschiedlichen Definitionen von Behinderung hingewiesen sowie Thesen formuliert und bewertet, die Erklärungsansätze für die beobachtete Entwicklung beinhalten (BMA 2021: 2).

Generell wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Definitionen von Menschen mit Behinderung, die den jeweiligen Datenquellen zugrunde liegen, die Benennung einer Anzahl an Menschen mit Behinderung in Österreich unmöglich machen. So gab es im Jahr 2020 im Durchschnitt 120 886 begünstigt behinderte Personen, dies entspricht einem Zuwachs von 26,4 % im Vergleich zum Jahr 2010. Die Zahl der Personen mit Behindertenpass war mit Ende 2020 hingegen um einiges höher, dies betraf 378.800 Personen. Der Anstieg betrug zwischen 2012 und 2020 rund 24 % (BMA 2021: 5ff).

Der Anteil der begünstigt Behinderten, die am Erwerbsleben teilnehmen, also beschäftigt oder als arbeitslos vorgemerkt sind, ist im Zeitraum von 2010 bis 2019 von 68,3 % auf 61,6 % zurückgegangen. Das bedeutet eine Steigerung des Anteils der Personen, die nicht im Arbeitsmarkt involviert sind. Im Krisenjahr 2020 ist die Erwerbsbeteiligung um weitere 1,6 Prozentpunkte zurückgegangen. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Erwerbsintegration von begünstigt behinderten Menschen kontinuierlich verschlechtert (BMA 2021: 8).

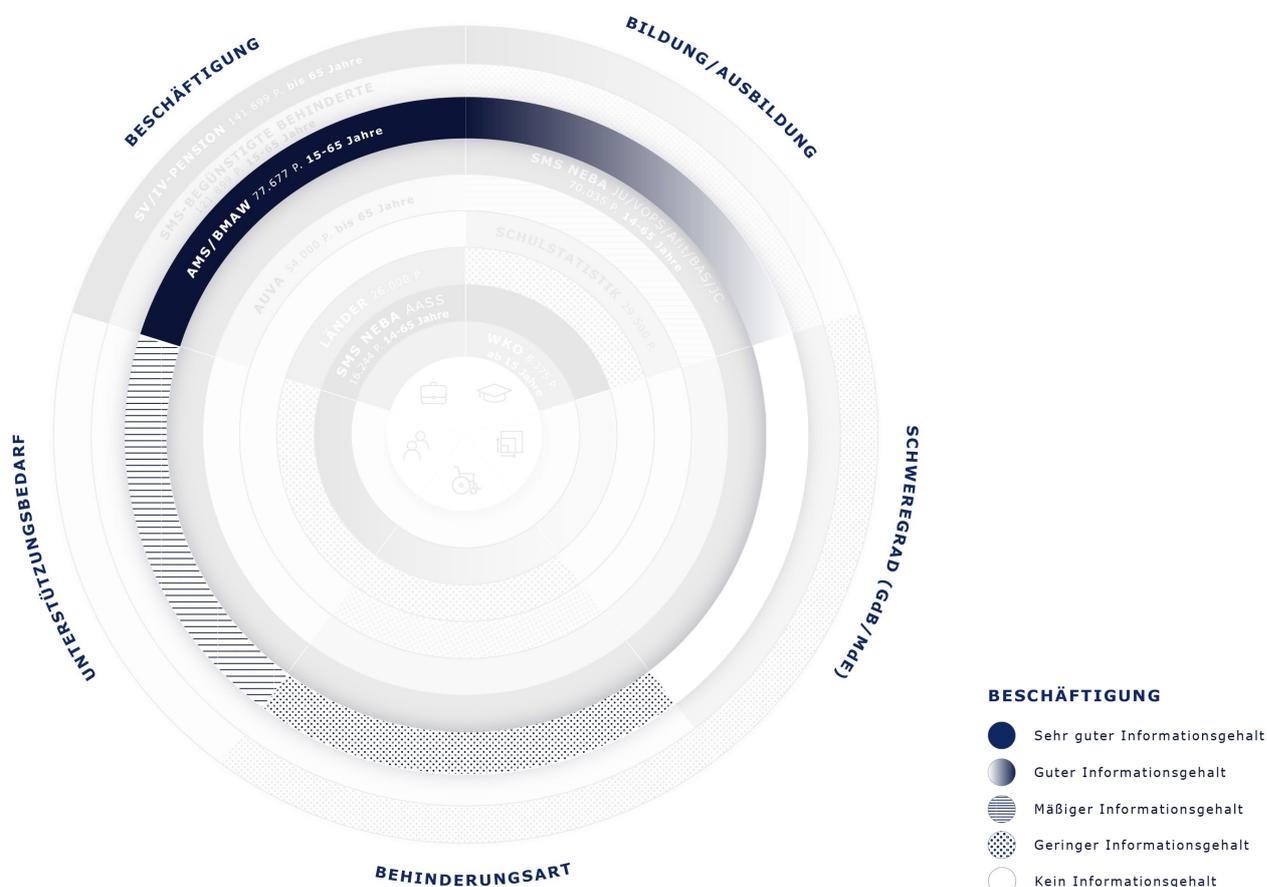
Der gewichtigste im Bericht angeführte Erklärungsansatz für diese Entwicklungen ist die sich innerhalb des Personenkreises der begünstigt Behinderten verschiebende Altersstruktur. Hier wächst insbesondere die Personengruppe 50+, die geringere Beschäftigungsquoten aufweist als die jüngeren Altersgruppen. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die Gesamtbeschäftigungsquote der begünstigt Behinderten aus (BMA 2021: 11ff).

Im Bericht wird auch auf neue Initiativen im Bereich der Qualifizierung und Beschäftigungsförderung verwiesen, die versuchen einen Beitrag zu leisten, um die Situation der betroffenen Personengruppe zu verbessern. Dies sind beispielsweise Angebote des Sozialministeriumservice zur Unterstützung von Menschen mit Assistenzbedarf im Rahmen von geförderten Arbeitsmarktprojekten, der Ausbau des Jugendcoachings oder auch die Inklusionsförderung für Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen (BMA 2021: 25).

2.3.1.6 Zusammenfassung

Arbeitslos vorgemerkte Personen bzw. jene, die Leistungen der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik in Anspruch nehmen, können über die Daten des **AMS/BMAW** eruiert werden. In der nachfolgenden Abbildung 2-2 sind die in den Daten des AMS/BMAW enthaltenen Informationen bzw. der dahinterliegende Informationsgehalt grafisch dargestellt.

ABBILDUNG 2-2: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINSTRATIVEN BEREICH; AMS/BMAW



Das AMS unterscheidet zwischen jenen Personen mit Behinderung im engeren Sinn (formale Anerkennung der Behinderung) sowie jenen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im weiteren Sinn. Zweites ist der Fall, wenn eine physische, psychische, geistige oder eine Einschränkung der Sinnesfunktionen vorliegt. Eine genaue Differenzierung nach Behinderungsart wird jedoch nicht vorgenommen. Vielmehr werden gesundheitliche Einschränkungen, die für gewisse Stellen relevant sind, deskriptiv vermerkt. Auch mögliche Unterstützungsbedarfe, die aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung berücksichtigt werden sollten, werden nur deskriptiv in der Personenakte erfasst. Neben Informationen zu Namen, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum sowie umfangreichen Daten zu Beschäftigungsverläufen bis hin zu Berufswünschen sind in einem geringeren Umfang auch Bildungsabschlüsse und sonstige Bildungsmaßnahmen der Personen in den Datenbanken des AMS/BMAW enthalten (für statistische Auswertungen sind die personenbezogenen Informationen pseudonymisiert). Entsprechend dem Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt und der Definition der Zielgruppe bzw. anspruchsberechtigten Personen, sind Personen, die als arbeitsunfähig eingestuft wurden und sich somit mehrheitlich auf dem dritten Arbeitsmarkt zu finden sind, nicht in der AMS-Vormerkstatistik enthalten.

2.3.2. Daten des Sozialministeriumservice

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in weiterer Folge als Sozialministeriumservice (SMS) geführt, ist eine Behörde des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und besteht aus neun Landesstellen. Es ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung, gesundheitlicher Beeinträchtigung und/oder Benachteiligung. Dabei steht die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis im Vordergrund, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen in den Bundesländern (Arbeitsmarktservice, Landesverwaltung, private Träger:innen) bewältigt wird. Das Sozialministeriumservice koordiniert und fördert dabei eine breite Palette von vernetzten Angeboten. Diese Dienstleistungen richten sich sowohl an Dienstnehmer:innen als auch an Unternehmen. Zu den Aufgaben des Sozialministeriumservice gehören nach §2 Sozialministeriumsgesetz (SMSG) unter anderem die Feststellung des Grades der Behinderung durch ärztliche Sachverständigen für die Ausstellung von Behindertenpässen sowie Parkausweisen bzw. für den Bescheid zur Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten. Da der Behindertenpass keine Informationen zur Beschäftigung bzw. Erwerbsfähigkeit einer Person direkt enthält, wird nicht im vorliegenden Kapitel sondern im Kapitel 2.5.2 auf diesen näher eingegangen.

2.3.2.1 Begünstigte Behinderte

2.3.2.1.1. Definition der Zielgruppe

Im Rahmen der Feststellung des Grades der Behinderung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice können Personen einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt Behinderten stellen. Die gesetzliche Grundlage für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen stellt das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) dar. Gemäß §§ 2 und 14 dieses Gesetzes sind begünstigte Behinderte österreichische Staatsbürger:innen bzw. ihnen gleichgestellte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. respektive einer rechtskräftigen Entscheidung über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H. Der Begriff Behinderung umfasst hierbei entsprechend dem § 3 des BEinstG eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Nicht zur Personengruppe der begünstigt Behinderten zählen Personen in Berufs- oder Schulausbildung, Personen über dem 65. Lebensjahr, die nicht in Beschäftigung stehen und Personen, die in keinem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb nicht in der Lage sind (Arbeitsinspektion 2020).

Im Jahr 2020 waren zum Stichtag 31. Dezember 121.889 begünstigte Behinderte registriert. Davon waren 62.648 erwerbstätig, das entspricht in etwa 51 %. 49 % gingen keiner Erwerbstätigkeit nach (Sozialministeriumservice 2021: 7f.).

2.3.2.1.2. Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Im Zuge der Feststellung der Behinderung bzw. der Antragsstellung auf den Status als begünstigt behinderte Person werden personenbezogenen Daten von Menschen mit Behinderung erfasst und teilweise in der sogenannten Kontaktdatenbank (KDB) gespeichert. Dabei ist die Bereitstellung von Daten seitens der Antragssteller:innen verpflichtend, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Das SMS ist lt. § 2a des SMSG verpflichtet die Kontaktdatenbank im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben zu führen sowie ermächtigt die gespeicherten, personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Neben den Stammdaten, die zusätzlich mit dem zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen werden, werden im Antragsformular auch Daten zur Gesundheitsschädigung sowie zur Ausbildung und Beschäftigung der Antragsteller:innen abgefragt und erfasst.

Die allgemeinen Stammdaten natürlicher Personen und die jeweiligen Ausprägungen sind in Tabelle 2-15 dargestellt.

TABELLE 2-15: ERHOEBENE STAMMDATEN DURCH DAS SOZIALMINISTERIUMSERVICE BEI ANTRANGSSTELLUNG

Stammdaten	Ausprägungen
Name, Titel	Familienname/allfällige frühere Familiennamen, Vorname, akademischer Titel (inkl. Nachweis)
Geschlecht	Weiblich/männlich
Geburtsdatum	[freies Textfeld]
Sozialversicherungsnummer	Format xxxx TTMMJJ
Wohnanschrift	PLZ, Ort, Straße, Haus- und Türnummer
Kontaktinformation	Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitsnachweis, Personalausweis oder Reisepass in Kopie

Neben den Daten zur Behinderung selbst werden im Feststellungsantrag für begünstigt Behinderte auch Schul- und Berufsausbildungen sowie der Erwerbsstatus erhoben, jedoch nicht in die Kontaktdatenbank aufgenommen. Diese Informationen und die jeweiligen Ausprägungen sind nachstehend in den Tabellen 2-16 bis 2-17 dargestellt.

TABELLE 2-16: ERHOBENE DATEN ZUR BEHINDERUNG DURCH DAS SOZIALMINISTERIUMSERVICE BEI ANTRANGSSTELLUNG

Behinderung	Ausprägungen
Gesundheitsschädigungen	[freies Textfeld] Inkl. aktuelle medizinische Unterlagen wie z. B. Befunde und Gutachten
Behandelnde:r Arzt/Ärztin	[freies Textfeld]
Krankenhaus/Kureinrichtung	[freies Textfeld]
Zeitraum der Behandlung	[freies Textfeld]
Beihilfenbezug	<ul style="list-style-type: none"> • Alterspension • Unfallrente • Invaliditäts-, Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitspension • Sonstige Pension bzw. Ruhegenuss • Pflegegeld/Pflegezulage/Blindenzulage • Erhöhte Familienbeihilfe
Bezeichnung der Anstalt/auszahlende Stelle	[freies Textfeld] Inkl. Bescheid <ul style="list-style-type: none"> • Befristet • Dauernd

Bei den Einstufungsverfahren für den Behindertenpass und die Begünstigung wird nur der Grad der Behinderung im System erfasst. Die Art der Behinderung wird nur bei der Diagnose als Attest im Hintergrund abgespeichert.

TABELLE 2-17: ERHOBENE DATEN ZUR AUSBILDUNG & BESCHÄFTIGUNG IM FESTSTELLUNGSANTRAG FÜR BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE

Ausbildung & Beschäftigung	Ausprägungen
Dienstgeber:in	Name, Anschrift
Selbstständig	Ja/nein
Momentane Schul- oder Berufsausbildung	[freies Textfeld]
Zur Vermittlung beim AMS angemeldet	Ja/nein

2.3.2.1.3. Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung des Sozialministeriumservice erfolgt auf der Grundlage von Gesetzen, die das Sozialministeriumservice zur Übernahme bestimmter Vollziehungsaufgaben verpflichten (siehe 2.3.2). Dabei erfolgt die Datenverarbeitung elektronisch und wird von der Bundesrechenzentrum GmbH betrieben.

Wie bereits angeführt stellt § 2a SMSG die rechtliche Grundlage zur Führung der Kontaktdatenbank sowie die Verarbeitung der darin gespeicherten, personenbezogenen Daten dar. Darüber hinaus wird im Abs. 3 des Gesetzes das Sozialministeriumservice nicht nur als verantwortliche Stelle der Kontaktdatenbank definiert, sondern auch seine alleinige Zugriffsberechtigung auf die personenbezogenen Daten festgehalten. Demnach haben ausschließlich Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank und die in den Fachapplikationen gespeicherten personenbezogenen Daten. Bestimmten Bediensteten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Leseberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank, in den Fachapplikationen sowie in den Reportingsystemen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gespeicherten personenbezogenen Daten eingeräumt werden. Explizit ausgeschlossen wird im § 2a Abs. 3 des SMSG die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 der DSGVO für alle Beteiligten.

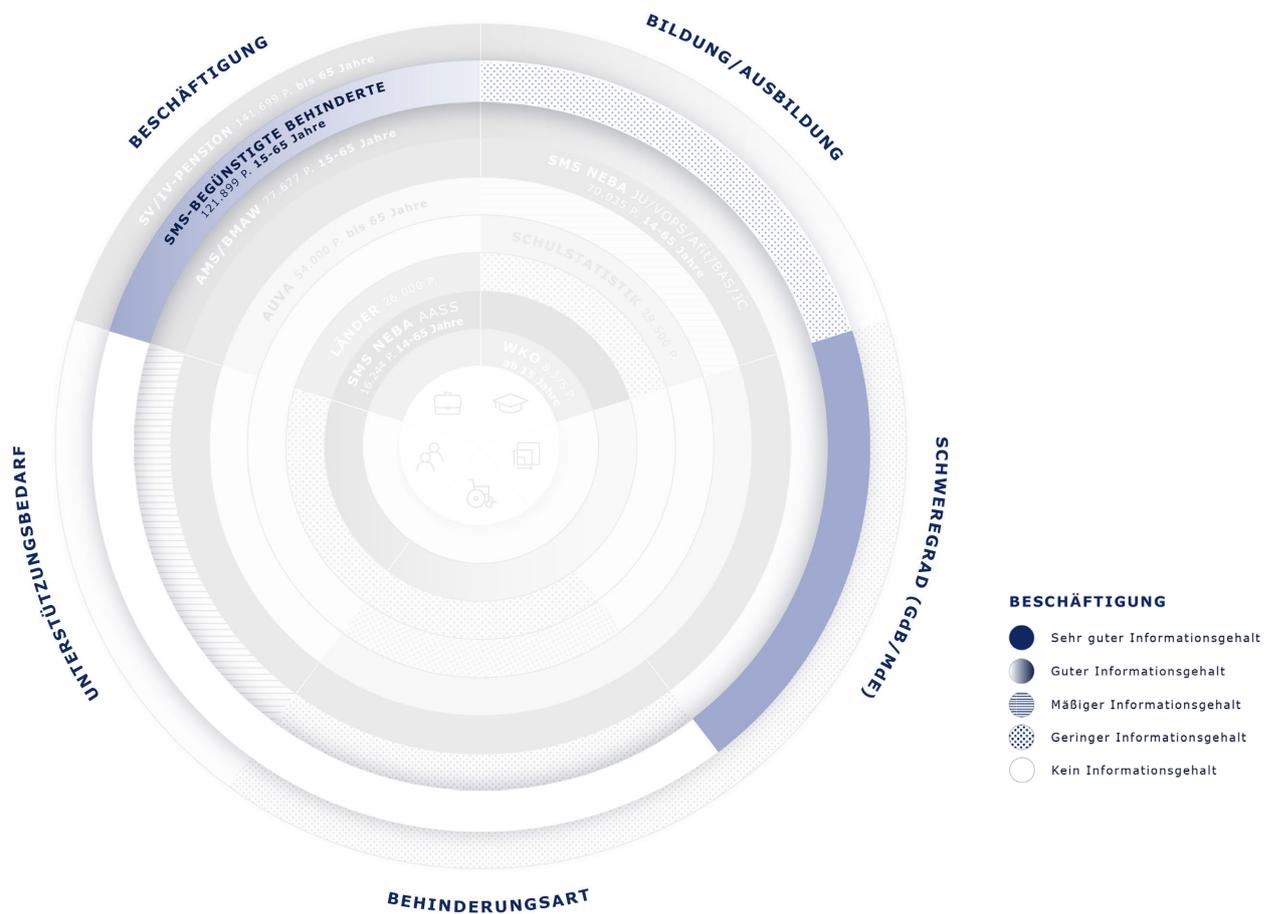
Darüber hinaus kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten notwendig ist. Wird im Zuge des Ermittlungsverfahrens etwa die Mitwirkung der Träger:innen der Sozialversicherung gemäß § 52 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz in Anspruch genommen, werden diesen Stellen zu Identifikationszwecken Stammdaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse) übermittelt. Darüber hinaus muss diesen Stellen auch der Zweck und die rechtliche Grundlage des Ersuchens um Mitwirkung bekannt gegeben werden. Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ist die Firma Wien Work Integrative Betriebe und Ausbildungs GmbH mit der Ausstellung der Ausweise beauftragt. Für die Zwecke des Drucks und der Versendung der Ausweise werden dieser Firma alle auf dem Ausweis angeführten Daten sowie die Adresse bekannt gegeben. Gemäß § 35 Abs. 8 Einkommensteuergesetz übermittelt das Sozialministeriumservice auch personenbezogene Daten an das zuständige Finanzamt für die Berücksichtigung von Freibeträgen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Diese Datenübermittlung ist an eine vorhandene Zustimmung geknüpft.

Die Aufbewahrungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt. Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind und das Sozialministeriumservice nicht durch gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichtet ist.

2.3.2.1.4. Zusammenfassung

Zur Gruppe der begünstigt Behinderten gehören österreichische Staatsbürger:innen bzw. ihnen gleichgestellte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. . Der Begriff Behinderung umfasst hierbei eine andauernde körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Im Rahmen des Antrags auf Begünstigung des SMS werden Informationen zum momentanen Erwerbsstatus sowie dem/der Dienstgeber:in erfasst. Daten zur höchst abgeschlossenen Ausbildung werden hierbei nicht erfasst. Lediglich im Falle, dass sich der/die Antragsteller:in momentan in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, wird dies erhoben. Entsprechend wird dieses Segment in der nachfolgenden Abbildung 2-3 als „geringer Informationsgehalt“ gekennzeichnet.

ABBILDUNG 2-3: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH; SMS – BEGÜNSTIGT BEHINDERTE



Zur Identifikation der Personen werden in den Daten zu den begünstigt Behinderten der Name, die Sozialversicherungsnummer und das Geburtsdatum erfasst. Im Hinblick auf die Behinderung wird lediglich der formal festgestellte Grad der Behinderung gespeichert. Daten zur Behinderungsart und Unterstützungsbedarf liegen nicht vor, entsprechend sind diese beiden Segmente in der Abbildung 2-3 leer. Da der Fokus auf Personen im arbeitsfähigen Alter liegt, zählen Personen in Berufs- oder Schulausbildung sowie Personen über dem 65. Lebensjahr, die nicht in Beschäftigung stehen, nicht zur Gruppe der begünstigt Behinderten. Ebenso sind Personen, die infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb nicht in der Lage sind, hier ausgeschlossen

2.3.2.2 Förderprojekte berufliche Integration – NEBA

Wie bereits angeführt, liegt ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt des Sozialministeriumservice in der beruflichen Integration von Menschen mit Assistenzbedarf. Das "Netzwerk Berufliche Assistenz", kurz NEBA, ist ein Beispiel für umfängliche Maßnahmen und Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung und Erhalt bezahlter Arbeit am regulären Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen richten sich dabei sowohl an Menschen mit Behinderung als auch an ausgrenzungsgefährdete Jugendliche sowie an Unternehmen. Für Maßnahmen im Übergang Schule – Beruf in Österreich fungiert die bundesweite Koordinierungsstelle BundesKOST als Informationsdrehscheibe und Anlaufstelle.

Nicht jedes NEBA-Angebot ist direkt auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet. So weisen nur etwa 30 % der Teilnehmer:innen des Jugendcoachings eine oder mehrere Behinderungen/Beeinträchtigungen auf. Beim Jobcoaching und bei der Arbeitsassistenz sind es hingegen über 90 % der Teilnehmer:innen mit einer oder mehreren Behinderungen/ Beeinträchtigungen. An den Angeboten Jugendcoaching und (Vormodul) Ausbildungsfit können Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr teilnehmen, wenn Behinderungen beziehungsweise Beeinträchtigungen oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen.

Die nachfolgende Tabelle 2-18 bietet einen Überblick über alle NEBA-Angebote und ihre jeweilige Zielgruppe, aufgeteilt nach Erwerbsbeteiligung bzw. (Berufs)Ausbildung.

TABELLE 2-18: NEBA-ANGEBOTE UND IHRE JEWEILIGE ZIELGRUPPE

	Förderprojekt	Zielgruppe	Alter von bis
(Berufs-) Ausbildung	Jugendcoaching (JU)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzungs- und abbruchgefährdete Schüler:innen • Jugendliche mit Behinderung, die sich weder in (Aus-)Bildung, Beschäftigung noch Weiterbildung befinden oder deren Teilnahme an anderen Angeboten (AMS, SMS) als abbruchgefährdet gelten • Ausbildungspflichtige Jugendliche in Beschäftigung 	14 Jahre bis vollendetes 19./24. Lebensjahr
	Vormodul Ausbildungsfit (VOPS)	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche mit Behinderung/Beeinträchtigung • Jugendliche mit SPF • Nachholbedarf bei Kulturtechniken und sozialen Kompetenzen • Wille zur Absolvierung einer weiterführenden schulischen oder beruflichen Ausbildung • Jugendliche, die die Anforderungen für Afit noch nicht erfüllen 	15 Jahre bis vollendetes 21./24. Lebensjahr
	Ausbildungsfit (AFit)	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche mit Behinderung/Beeinträchtigung • Jugendliche mit SPF • Nachholbedarf bei Kulturtechniken und sozialen Kompetenzen 	15 Jahre bis vollendetes 21./24. Lebensjahr

	Förderprojekt	Zielgruppe	Alter von bis
		<ul style="list-style-type: none"> • Wille zur Absolvierung einer weiterführenden schulischen oder beruflichen Ausbildung 	
	Berufsausbildungsassistenz (BAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche mit SPF am Ende der Pflichtschule oder die teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden • Kein oder negativer Abschluss der Hauptschule/ neue Mittelschule • Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung im Sinne des BEinstG bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes • Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom AMS oder SMS beauftragten Maßnahme angenommen werden muss, dass für sie der Abschluss einer regulären Lehre nicht möglich ist 	15 Jahre bis vollendetes 24. Lebensjahr
	Jobcoaching (JC)	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG • Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3 BEinstG • Jugendliche mit SPF, Lernbehinderungen oder mit sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen • Teilnehmer:innen/Absolvent:innen Afit • Dienstnehmer:innen sowie Betriebe/Unternehmen, um die Mitarbeiter:innen bezüglich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren 	14 Jahre bis vollendetes 65. Lebensjahr
Erwerbsbeteiligung	Arbeitsassistenz (AASS)	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. • Personenkreis gemäß §10a Abs. 2 bzw. Abs. 3 BEinstG, sofern deren Grad der Behinderung mindestens 30 v.H. beträgt • Jugendliche mit SPF, Lernbehinderungen oder mit sozialen und/oder emotionalen Beeinträchtigungen • Teilnehmer:innen Afit • Straffällige Jugendliche, die ein Jugendcoaching absolvieren/absolviert haben 	14 Jahre – vollendetes 65. Lebensjahr

	Förderprojekt	Zielgruppe	Alter von bis
	Betriebsservice	Richtet sich an alle Betriebe und bietet maßgeschneiderte Lösungen für Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	

Die Umsetzung der NEBA-Angebote erfolgt über Projektträger:innen, für die das Sozialministeriumservice Förderungen zur Verfügung stellt.

Die erste Anlaufstelle für Jugendliche mit Behinderung und/oder psychosozialer Beeinträchtigung nach Beendigung der Ausbildungspflicht ist das Jugendcoaching. Hier wird auf einer fachlichen Ebene entschieden und bei einer Berufsorientierung eingeschätzt, welche nächsten Schritte für die betroffene Person geeignet sind. Liegt eine Ausbildungsreife aufgrund von Defiziten noch nicht vor, kann beispielsweise keine Lehre begonnen werden und die Maßnahme Ausbildungsfit kann in Anspruch genommen. Diese dauert regulär ein Jahr. In Ausnahmefällen kann sie auch länger dauern. Im Vormodul des Ausbildungsfit können Jugendliche stundenweise auch sehr niederschwellig andocken. Ziel des Ausbildungsfit ist es Jugendliche zur Ausbildungsreife zu führen, um im Anschluss eine verlängerte Lehre, eine Teilqualifizierung oder eine reguläre Lehre absolvieren zu können. Die verlängerte Lehre bzw. die Teilqualifizierung sind Maßnahmen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz. Jeder Person, die eine verlängerte Lehre oder eine Teilqualifikation absolviert, muss gesetzlich die Unterstützung der Berufsausbildungsassistenz angeboten werden. Das heißt die Jugendlichen werden während der Ausbildung auch sozial begleitet. In der Regel nimmt dies auch jeder betroffene Lehrling in Anspruch. Im Jobcoaching werden beispielsweise Arbeitsabläufe erprobt und Mobilitätstraining durchgeführt.

NEBA-Angebote im Rahmen der Erwerbsbeteiligung umfassen Arbeitsassistenz sowie das Betriebsservice. Die Arbeitsassistenz übernimmt eine vermittelnde Tätigkeit für Personen, die zwar bereit für den ersten Arbeitsmarkt sind, jedoch bei der Such und Erlangung eines Arbeitsplatzes noch Unterstützung brauchen. Hier werden auf individueller Ebene noch einmal Bewerbungstrainings und Berufsorientierungen durchgeführt und Kontakte zu geeigneten Unternehmen hergestellt. Hierfür gibt es ein eigenes Betriebsservice zur „Joberlangung“. Dort erhalten die betroffenen Personen auch Unterstützung beim Einstieg in das Unternehmen.

2.3.2.2.1. Definition der Zielgruppe

Grundsätzlich wird im Rahmen der NEBA-Leistungen zwischen Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen unterschieden. Die ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen stellen dabei einen breiteren Teilnehmer:innenkreis dar. Sie haben keine klassischen Behinderungen, sondern einen Unterstützungsbedarf aufgrund von sonstigen Problemen im Alltag, in welcher Form auch immer, die sich aber nicht als Behinderung kategorisieren lassen.

Da sich die NEBA-Maßnahmen nicht ausschließlich an die Zielgruppe Menschen mit Behinderung richten, gibt es diesbezüglich keine vorgelagerte Definition, sondern es wird vielmehr zwischen körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung, intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigungen mit Befund und ohne Befund unterschieden. Zudem werden auch Personen unter eine sogenannte sozial-emotionale Beeinträchtigung kategorisiert. Hierunter fallen sowohl obdachlose Personen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebende Personen, jene mit Suchterfahrung, ehemalige Straftäter:innen, aber auch von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen.

Da viele Teilnehmer:innen ihre Behinderungen aus diversen Gründen nicht offen legen möchten, wird in diesem Kontext der Begriff „begünstigbare Behinderte“ relevant. In den NEBA-Angeboten wird das Konzept sehr stark angewandt, da den Träger:innenorganisationen in den Projekten die Kompetenz gegeben wird,

auf Basis von Gutachten selbst einzuschätzen, ob die Person begünstigbar wäre oder zumindest einen Grad der Behinderung von 30 v.H. hätte, würde sie eine formale Anerkennung beantragen.

Es wird jedoch nicht jede Art von Beeinträchtigung berücksichtigt. Gesundheitliche Einschränkungen sind nur festzuhalten, wenn sie für die Beendigung beziehungsweise ein Folgeangebot relevant sind. Eine Stauballergie wäre beispielsweise im Verkauf nicht wesentlich, bei einer Tischlereilehre jedoch schon. Wenn sich das Ziel oder der realistische Berufswunsch ändert, muss sich die/der aktuell bearbeitende Coach:in somit an die/den vorherige/n Coach:in wenden, um nachzufragen, ob es andere relevante Einschränkungen gibt. Dies ist deshalb von Bedeutung, da den jeweiligen handelnden Personen (zum Beispiel AMS-Berater:innen) alle für die Vermittlung in diverse Berufsbereiche relevanten Informationen zur Verfügung stehen müssen.

2.3.2.2.2. Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Zur Erfassung bestimmter Daten der Teilnehmer:innen von NEBA-Leistungen stehen zwei Erhebungstools zur Verfügung: Monitoring Berufliche Integration (MBI) und das Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA). Diese sollen unter Wahrung des Datenschutzes, Auskunft über die Situation und Entwicklung der Teilnehmenden der Förderprojekte geben. Gleichzeitig stellt die Datenerfassung auch ein wesentliches Tool zur Qualitätssicherung dar, mit dem Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Angebots. Die Dateneingabe in MBI und WABA erfolgt durch Sozialarbeiter:innen bei den Träger:innenorganisationen, die das jeweilige Projekt durchführen. Das Sozialministeriumservice verwaltet diese Daten.

Das **Monitoring Berufliche Integration (MBI)** ist für die Eingabe nichtsensibler personenbezogener Daten vorgesehen. Hier werden umfassende soziodemografische Daten der teilnehmenden Personen (wie Name oder Geburtsdatum) erhoben, wodurch sich ein direkter Rückschluss auf die konkrete Person ergibt. Seit 2017 erfolgt zur Qualitätssicherung beim Anlegen der Stammdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) von Personen mit einem österreichischen Wohnsitz ein Abgleich mit dem ZMR. Darüber hinaus werden wichtige Eckdaten der Maßnahme sowie der Betreuung erfasst. Zu den Teilnahmedaten gehört auch die Information, ob die Person eine Behinderung aufweist oder nicht (ohne die konkrete Behinderungsart). Im Zuge der Erstellung eines Perspektivenplans können zudem weitere Informationen zu den Teilnehmenden (zum Beispiel zur Schulausbildung oder zur Berufspraxis) dokumentiert werden. Beispielsweise inwieweit eine vorherrschende Behinderung für den Abschluss einer Berufsausbildung oder für den Einstieg in das Berufsleben hinderlich sein könnte (BundesKOST 2021: 5).

Nach Informationen des Sozialministeriumservice wird dies sehr spärlich ausgefüllt. Es besteht die Angst, insbesondere bei den Eltern der teilnehmenden Jugendlichen, dass eine offizielle Kategorisierung als „Behinderung“ oder „Unterstützungsbedarf“ bestimmte Wege im Leben versperren würde. Zudem können sich Aspekte insbesondere bei Jugendlichen regelmäßig ändern. So kann ein psychisches Problem während einer schwierigen Lebensphase nach einem Jahr wieder bewältigt sein.

Demgegenüber findet im nichtpersonenbezogenen **Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA)** eine umfassendere und anonymisierte Datenerhebung statt, welche keinen direkten Rückschluss auf die konkrete Person zulässt (da zum Beispiel nur das Geburtsjahr statt dem Geburtsdatum erfasst wird). Hier werden auch sensiblere Daten wie beispielsweise die Behinderungsart erfasst. Die ausführliche Dokumentationsarbeit beinhaltet die Erfassung von Ressourcen, Problemlagen und Unterstützungsbedarfen der betreuten Personen im Hinblick auf deren Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung von Wirkungen, die diesbezüglich durch die Teilnahme am Angebot erzielt wurden, sowie die Dokumentation der durch das Angebot erbrachten Leistungen pro Teilnahme (BundesKOST 2021: 5).

Die Daten des MBI und des WABA geben somit unter anderem Auskunft über die Anzahl der Teilnahmen und relevante soziodemografische Merkmale der Teilnehmenden, die Art der im Rahmen des Beratungs- und Begleitungsprozesses festgestellten Problembereiche der Teilnehmenden und deren Veränderung, die von den Personen in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen, die Anzahl und Art der Beendigungen und das Erreichen von Begleitungs- und Integrationszielen. Dadurch gewährleistet das vorhandene System verschiedenste Aspekte der Begleitungsprozesse zu analysieren und damit zu einer umfassenden Projektbegleitung beizutragen (BundesKOST 2021: 6).

Es werden jedoch nicht für jedes Angebot die gleichen Daten erhoben. Hier bestehen je nach Bedarf Unterschiede. Die folgenden Tabellen 2-19 bis 2-22 geben einen Überblick über wesentliche enthaltene Informationen zur Person, zur Behinderung sowie zur Ausbildungs- und Berufsintegration in MBI und WABA. Eine gesamte Liste aller erhobenen Daten des Dokumentationssystems inklusive der jeweiligen Angebotsarten, in denen sie erhoben werden, befindet sich in Anhang 2: Datenerfassung in den Dokumentationssystemen MBI und WABA.

TABELLE 2-19: ERHOBENE STAMMDATEN IN MBI UND WABA

MBI		WABA	
Stammdaten	Ausprägungen	Stammdaten	Ausprägungen
Sozialversicherungsnummer	[freies Textfeld]	Person ID	Achtstellige ID aus Buchstaben und Zahlen
Vorname, Zuname	[freies Textfeld]	Erstsprache (aus Sicht der/des TN, bis zu zwei Sprachen können angegeben werden)	<ul style="list-style-type: none"> • Albanisch • Arabisch • Bosnisch, Kroatisch, Serbisch • Bulgarisch, Mazedonisch • Deutsch • Kurdisch • Persisch (Dari, Farsi, Paschtu) • Polnisch • Rumänisch • Russisch, Ukrainisch • Slowakisch • Slowenisch • Somali • Tschechisch • Tschetschenisch • Türkisch • Ungarisch • Andere Sprache
Geburtsdatum	Format TT.MM.JJJJ	Geburtsjahr	Format JJJJ
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> • Männlich • Weiblich 	Geschlecht (aus Sicht der/des TN)	<ul style="list-style-type: none"> • Männlich • Weiblich • Divers/inter/offen/kein Eintrag
Staatsangehörigkeit	[Thesaurus]	Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • Andere EU-Staatsbürger:inenschaft • Drittstaatenangehörigkeit/Staatenlosigkeit, Aufenthaltstitel ist für die gesamte Maßnahmendauer gesichert • Drittstaatenangehörigkeit/Staatenlosigkeit, Aufenthaltstitel ist nicht für die gesamte Maßnahmendauer gesichert

In Österreich wohnhaft	Ja/nein	In Österreich wohnhaft	Ja/nein
PLZ, Wohnort	[freies Textfeld]	PLZ Wohnort	[freies Textfeld]
Bezirk	Automatisch generiert aus PLZ	Bezirk	Automatisch generiert aus PLZ
Kontaktdaten Erziehungsberechtigte	Erscheint nur bei Teilnehmenden unter 18 Jahre	Kriegsflüchtling aus der Ukraine	Ja/nein

Die Stammdaten in MBI lassen mittels Sozialversicherungsnummer, Name und Geburtsdatum einen direkten Rückschluss auf die jeweilige Person zu. Im WABA wird hingegen eine Person-ID verwendet, die keinen Rückschluss auf die jeweilige Person zulässt und auch nicht mit den Daten aus dem MBI verknüpfbar ist.

Die nachfolgenden MBI Daten werden bei der Erstellung des Ergebnisberichts eingetragen. Der Ergebnisbericht ist Teil der personenbezogenen Daten. Nachdem diese eingetragen wurden, kann der Ergebnisbericht (laufend) erfasst werden. Der Ergebnisbericht ist dann verpflichtend auszufüllen, wenn die Teilnahme mit „Abschluss“ beendet wird. Bei „Abbruch“ oder „Alternative“ kann der Ergebnisbericht optional erstellt werden. In diesen Fällen liegen die genannten Informationen also nicht in jedem Fall vor.

TABELLE 2-20: INFORMATIONEN ZUR BEHINDERUNG/BEEINTRÄCHTIGUNG IN MBI UND WABA

MBI		WABA	
Beeinträchtigung	Ausprägungen	Beeinträchtigung	Ausprägungen
Teilnehmende mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein • Keine Angabe 	Behinderung/Beeinträchtigung mit Befund	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Körperlich • Sinne • Intellektuell • Psychisch • Sonderpädagogischer Förderbedarf • Grad der Behinderung [freies Textfeld]
Gesundheitliche Einschränkung/Behinderung mit Auswirkung auf Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Art [freies Textfeld] 	Behindertenpass/Begünstigter Behindertenstatus	Jeweils Kästchen zum Anhaken, sobald ein GdB ab 50 v. H. besteht
		Behinderung/Beeinträchtigung ohne Befund	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Körperlich • Sinne • Intellektuell • Psychisch

Entsprechend der Ausprägungen in Tabelle 2-20 können im Hinblick auf Behinderung aus dem WABA Erhebungstool direkt Aussagen zu Beeinträchtigungen mit und ohne Befund getroffen werden. Aus dem MBI lassen sich jedoch lediglich Behinderung bzw. gesundheitliche Einschränkung mit Auswirkung auf Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration herauslesen. Bei der Qualität der eingetragenen Daten zur Behinderung muss auf die jeweiligen Träger:innen vertraut werden. Hierfür wird von Seiten des SMS immer wieder dahingehend sensibilisiert, dies korrekt einzutragen. Bei den nichtpersonenbezogenen Daten (WABA) besteht grundsätzlich mehr Bereitschaft zur Eingabe als bei den personenbezogenen (MBI). Gerade bei sozial-emotionalen Beeinträchtigungen wie Obdachlosigkeit oder Sucht werden die Informationen nur spärlich in die

Datenbank eingetragen, da solche Beeinträchtigungen vorübergehend sein können und die Sozialarbeiter:innen vermeiden möchten, dass die betroffene Person diese schlechte Phase ein Leben lang mitnehmen muss.

Informationen zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung bei Projekteintritt wird in beiden Erhebungstools erfasst. Die Ausprägungen im WABA sind jedoch genauer aufgegliedert. Im MBI können durch die Abfrage eines vorliegenden sonderpädagogischen Förderbedarfs Rückschlüsse auf eine Behinderung gezogen werden. Jedoch bietet diese Information keinen darüber hinaus liegenden Erkenntnisgewinn. Neben schulischen Leistungen (Schulnoten, Kulturtechniken) sind im MBI zusätzlichen Informationen zu Lehrausbildungen sowie Ausbildungswünsche erfasst. Das Datum des Lehrbeginns stellt im Endeffekt den Beginn der Betreuung dar, welche schon ein paar Monate vor der Lehre beginnt, um Organisatorisches (Lehrvertrag, Koordination mit dem Lehrbetrieb etc.) abzuwickeln.

TABELLE 2-21: INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG IN MBI UND WABA

MBI		WABA	
Ausbildung	Ausprägungen	Ausbildung	Ausprägungen
Ausbildung bei Eintritt in das Projekt	<ul style="list-style-type: none"> Keine Schulbildung Grundbildung oder Sekundarbildung Unterstufe Sekundarbildung Oberstufe oder postsekundäre Bildung Tertiäre Bildung Keine Angabe 	Höchste abgeschlossene Ausbildung bei Projekteintritt	<ul style="list-style-type: none"> Keine positiv abgeschlossene 8. Schulstufe SEF-Abschluss der 8. Schulstufe ASO-Abschluss der 8. Schulstufe Positiver Abschluss der 8. Schulstufe der MS/HS/KMS/NMS/WMS mit SPF Positiver Abschluss der 8. Schulstufe der MS/HS/KMS/NMS/WMS/AHS ohne SPF Positiver Abschluss der 9. Schulstufe Positiver Abschluss Polytechnische Schule Berufsvorbereitender Lehrgang für Sonderschul-Abgänger:innen abgeschlossen Letztes Berufsjahr einer Lehrausbildung positiv abgeschlossen, LAP fehlt (Verlängerte) Berufsausbildung abgeschlossen (Lehrausbildung inkl. regulärer Lehre) Teilqualifizierung abgeschlossen Berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen Gesundheits- und Krankenpflegeschule/Ausbildung für Gesundheitsberufe Meister:innenprüfung AHS-Matura BHS-Matura oder Berufsreifeprüfung

			<ul style="list-style-type: none"> • Universität/Fachhochschule/Kolleg • Feststellung des Ausbildungsniveaus nicht möglich
Letztes/aktuelles Schuljahr und vorletztes Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> • Schuljahr, Schulstufe [freies Textfeld] • Sonderpädagogischer Förderbedarf ja/nein • Lehrplan, nach dem überwiegend unterrichtet wurde: NMS/WMS/KMS, AHS, BHS, BMS, PTS/FMS, ASO/SEF, sonstiges 	Befindet sich Teilnehmer:in im Schulsystem?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, laufende Schulausbildung • Nein, Schulausbildung beendet – außerschulisch
Schulnoten letztes/aktuelles Schuljahr und vorletztes Schuljahr (optional)	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematiknote (Zeugnis dazu vorgelegt) • Deutschnote (Zeugnis dazu vorgelegt) • Englischnote (Zeugnis dazu vorgelegt) 	Kulturtechniken (Deutsch, Mathematik, digitale Kompetenzen, fachbezogene Fertigkeiten)	Sechsteilige Skala
Lehrausbildung, verlängerte Lehre, Teilqualifikation zur/zum	[freies Textfeld]	Befindet sich Teilnehmer:in bei Start in einer ÜBA (Überbetriebliche Berufsausbildung)?	Ja/nein
Ausbildungsort Lehre	Betrieb/ÜBA	Laufender Schulbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrplan nach allgemeiner Sonderschule • Lehrplan nach Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf • Mittelschule Lehrplan • Polytechnische Schule • Berufsbildende mittlere Schule • Allgemeinbildende höhere Schule/Oberstufenrealgymnasium • Berufsbildende höhere Schule • Universität/Kolleg/Fachhochschule
Lehrbeginn und -status	[freies Textfeld] <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossen • LAP bestanden • TA-QP (Abschlussprüfung der Teilqualifizierung) bestanden • Laufend • Abgebrochen 		
Berufsschule für	[freies Textfeld] <ul style="list-style-type: none"> • Von – bis 		

	<ul style="list-style-type: none"> Schuljahr der letzten Schulnachricht Klasse Zeugnis positiv ja/nein (beigelegt) 		
Ausbildungswunsch	<ul style="list-style-type: none"> Vorhanden ja/nein Ausbildungsfeld [Auswahl aus Dropdown Liste] 		

Informationen zur bisherigen bzw. derzeitigen Erwerbsbeteiligung sowie zukünftige Berufswünsche werden über beide Erhebungstools mit unterschiedlichen Ausprägungen erfasst. Während über das MBI Informationen zur bisherigen Berufspraxis sowie zur Erwerbstätigkeit bei Eintritt in das Projekt erfasst werden, werden im WABA unter anderem noch das angestrebte sowie auch das nach Abschluss des Angebots erlangte Dienstverhältnis, erfasst.

TABELLE 2-22: INFORMATIONEN ZUR BESCHÄFTIGUNG IN MBI UND WABA

MBI		WABA	
Be-schäftigung	Ausprägungen	Beschäftigung	Ausprägungen
Erwerbsstatus bei Eintritt in das Projekt	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitslos Langzeitarbeitslos Nichterwerbstätig Nicht arbeitslos gemeldet Absolviert keine schulische oder berufliche Ausbildung Erwerbstätig bzw. selbstständig Keine Angabe 	Art des Dienstverhältnisses, in dem Begleitung stattfindet	<ul style="list-style-type: none"> Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis Selbstständigkeit Reguläre Lehre Teilqualifizierung Verlängerte Lehre
Berufswunsch	<ul style="list-style-type: none"> Vorhanden ja/nein Ausbildungs- bzw. Berufsfeld [Thesaurus] 	Berufswunsch und alternativer Berufswunsch	<ul style="list-style-type: none"> Bau/Architektur/ Gebäudetechnik/Stein Bildung/Soziales/Kinderpädagogik Büro/Finanzen Chemie/Kunststoff Elektrotechnik/Elektronik Freizeitwirtschaft/Sport Gesundheit/Medizin/Pflege Handel/Verkauf Holz/Papier/Glas/Keramik Informatik/EDV/ Kommunikationstechnik Körperpflege/Schönheit Kultur/Sprache/Gesellschaft Kunst/Kunsthandwerk Land- und Forstwirtschaft/Tiere/Pflanzen Lebensmittel und Genussmittel/ Ernährung Maschinen/Fahrzeuge/Metall Medien/Druck/Design Mode/Textil/Leder Recht/Verwaltung

			<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung/Hausbetreuung • Sicherheitsdienste • Tourismus/Gastgewerbe/Hotellerie • Transport/Verkehr/Lager • Umwelt/Energie/Rohstoffe
Berufspraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstgeber:in • Tätigkeit • Von – bis 	Berufsgruppe der Begleitung	Siehe Berufswunsch
		Angestrebtes Beschäftigungsausmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzeit • Teilzeit • Geringfügig
		Angestrebtes/erlangtes Dienstverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis • Selbstständigkeit (inkl. freier Dienstvertrag) • Reguläre Lehre • Teilqualifizierung • Verlängerte Lehre • Berufserprobung (nur bei angestrebtem Dienstverhältnis)
		Berufserprobungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Anzahl • Rahmen • Berufsgruppe

Die Erfassung von Bildungs- und Arbeitsmarktverläufe erfolgen im Rahmen der jetzigen Form der Datenerfassung in MBI und WABA nicht. Aus rechtlicher Perspektive wäre es zwar erlaubt und technisch auch möglich (sofern über den Schlüssel/die Person ID verfügt wird), es wird jedoch zur Erhöhung der Datenqualität nicht durchgeführt, da Daten, die nicht personenbezogen erhoben werden, detaillierter und genauer eingetragen werden als wenn bekannt ist, dass dies auf personenbezogener Ebene geschieht.

2.3.2.2.3. Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/ Datenverarbeitung

Grundsätzlich unterliegt die Erfassung der Teilnehmer:innen in beiden Erhebungstools der Datenschutzerklärung des Sozialministeriumservice gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Konkret bedeutet dies unter anderem, dass im zweigeteilten EDV-System personenbezogene Daten getrennt von den nichtpersonenbezogenen Daten gespeichert werden. Wie bereits angeführt, wird für die nichtpersonenbezogenen Daten (in WABA) automatisch ein aus Zahlen und Buchstaben bestehendes achtstelliges Identifikationsmerkmal nach Zufallsprinzip generiert (Person ID).

Zu beachten ist, dass es keinerlei technische Verbindungsmöglichkeit zwischen gespeicherten personenbezogenen und nichtpersonenbezogenen Daten gibt. Es kann also von einer Sozialversicherungsnummer (SVNR) oder einem Namen nicht auf die Person ID geschlossen werden und umgekehrt. Die Person ID wird von ausgewählten Vertreter:innen der maßnahmenerbringenden Einrichtungen im Projektakt vermerkt und sicher verwahrt. Somit können nur die Träger:innenorganisationen die Daten aus ihren eigenen Projekten herunterladen und einsehen.

Die Rohdaten liegen beim Bundesrechenzentrum (BRZ). Dieses wurde vom Sozialministeriumservice mit der Programmierung der Datenbanken beauftragt und ist Auftragsverarbeiter auf Basis des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des Ausbildungspflichtgesetzes. Die Datenverarbeitung basiert auf der DSGVO. Einen direkten Zugriff auf die Daten hat nur das Sozialministeriumservice als Bundesstelle.

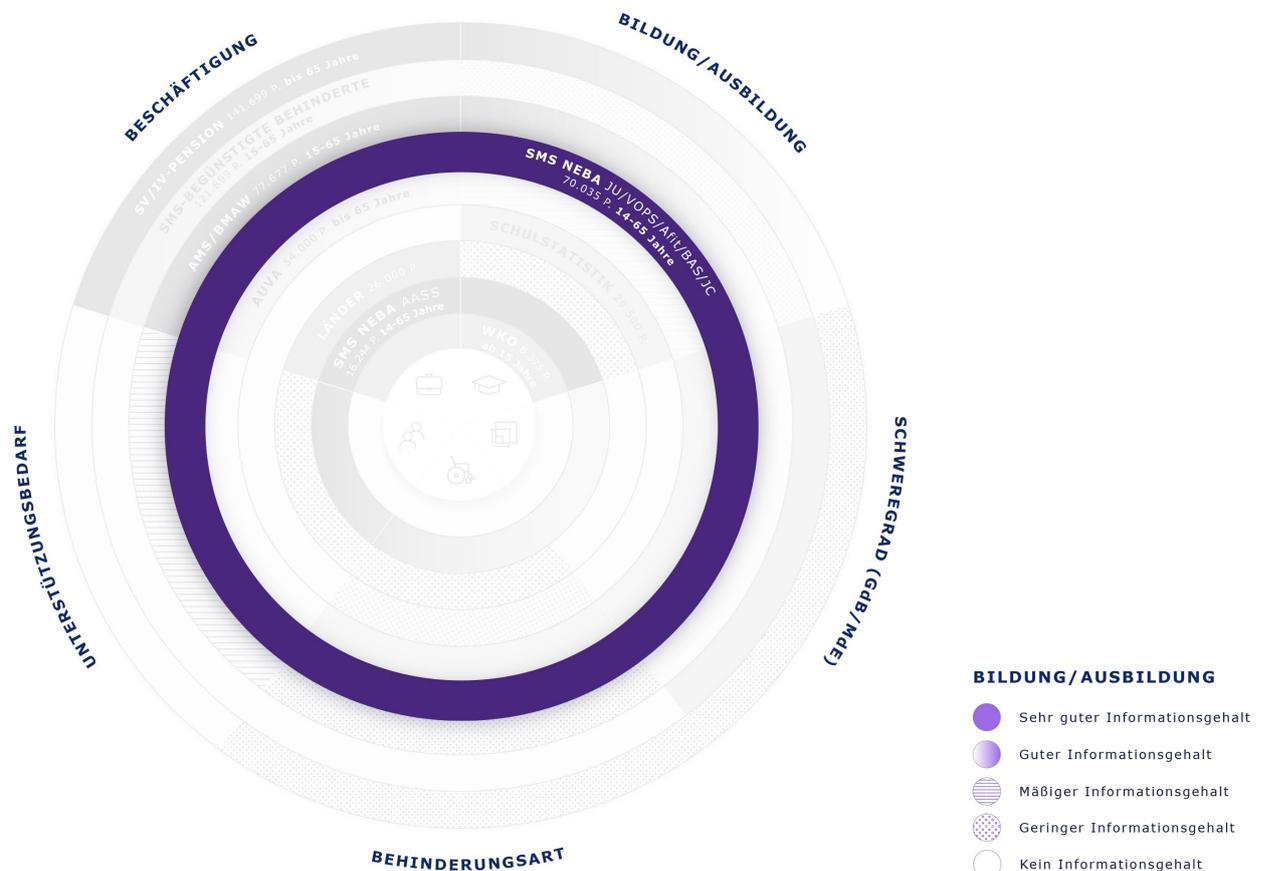
Auf Basis des Behinderteneinstellungsgesetzes § 22 können die Daten dem Sozialministerium im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Daten der bis 18-Jährigen dürfen im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes auch an das Arbeitsministerium ergehen. Die Datenweitergabe verläuft über das Sozialministerium.

Für die Auswertungen der MBI-Daten, beispielsweise für die Geschäftsberichte des SMS, gibt es mehrere Möglichkeiten. Im MBI selbst gibt es ein vereinfachtes Reporting, in welchem die Projektträger:innen und die Landesstellen Auswertungen einsehen können. Über die Programmierung Prognost können Auswertungen der personenbezogenen Daten getätigt werden. Auch die Bundeskoordinierungsstelle BundesKOST führt für das SMS Datenauswertungen durch. In einer Exceltabelle aufbereitete Daten können heruntergeladen werden und die BundesKOST wertet sie folglich weiter aus. So werden beispielsweise jährlich NEBA-Datasheets von der BundesKOST erstellt, ein grafisch aufbereiteter Überblick über zentrale Daten der NEBA-Angebote inklusive Teilnahmezahlen, Bundesländer sowie Informationen zu Teilnehmenden mit Behinderung.

2.3.2.2.4. Zusammenfassung

Die Datendokumentation der NEBA-Projekte in MBI und WABA gibt Auskunft über jene große Gruppe an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am Weg zwischen Ausbildung und Beruf Unterstützung brauchen. Dabei wird zwischen Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen unterschieden. Auf personenbezogener Ebene erfolgt die Identifikation über die Sozialversicherungsnummer, auf nichtpersonenbezogener Ebene über eine Person-ID. Die Informationen zu den Personen werden in zwei verschiedenen Datenbanken mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad erfasst. In der Abbildung 2-4 wird der Informationsgehalt über beide Datenbanken dargestellt. Im MBI werden nicht sensible personenbezogenen Daten erfasst. Neben Name und Geburtsdatum finden sich darin auch Angaben zu Ausbildungs- und/oder Erwerbsstatus bei Projekteintritt, jedoch keine Gesundheitsdaten. Hingegen werden im WABA umfangreiche nichtpersonenbezogenen Daten erfasst. Unter anderem auch genaue Informationen zur gesundheitlichen Einschränkung sowie der Unterstützungsbedarf – beispielsweise der Betreuungsanlass oder der Hintergrund für die Gefährdung des Arbeitsplatzes, die nicht mit jenen im MBI in Verbindung gebracht werden können.

ABBILDUNG 2-4: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINSTRATIVEN BEREICH; SMS – NEBA



2.3.2.3 Berichte und Publikationen

Geschäftsbericht 2020

Das Sozialministeriumservice veröffentlicht in regelmäßigen Abständen einen Geschäftsbericht. Der aktuellste aus dem Jahr 2020 trägt den Titel „*Neue Herausforderungen – neue Chancen*“ (Sozialministeriumservice 2021) und befasst sich mit Themen und Daten rund um Menschen mit Behinderung.

Im Bereich der Arbeitswelt wird unter anderem auf die Anzahl begünstigt Behinderter und deren Erwerbstätigkeit sowie auf die gegebenen Unterstützungsstrukturen, wie die in diesem Kapitel angeführten NEBA-Angebote, eingegangen. So waren per 31. Dezember 2020 121.889 begünstigte Behinderte beim Sozialministeriumservice registriert, davon 53.113 Frauen und 68.776 Männer. Bei beiden Geschlechtern ist rund die Hälfte erwerbstätig, bei den Frauen rund 50 % und bei den Männern circa 52 %. Ebenso wird der erhöhte Kündigungsschutz begünstigt Behinderter erwähnt sowie die Beschäftigungspflicht (Arbeitgeber:innen mit mehr als 25 Beschäftigten müssen auf je 25 Arbeitnehmer:innen mindestens eine begünstigte Person einstellen) und die Ausgleichstaxe, welche bezahlt werden muss, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt wird (Sozialministeriumservice 2021: 7ff).

Für die Unterstützungsangebote Netzwerk berufliche Assistenz (NEBA) wurden im Jahr 2020 über 160 Mio. Euro für 86.279 Teilnahmen aufgewendet. Die meisten Teilnahmen verzeichnete das Jugendcoaching mit

53.515, gefolgt von der Arbeitsassistenz mit 16.244 Teilnahmen. Neben der NEBA-Angebote wird auch auf die *AusBildung bis 18* sowie *fit2work* eingegangen. Die AusBildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung mit dem Ziel, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen. *fit2work* hat das Ziel, die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit von Mitarbeiter:innen zu erhalten und zu fördern bzw. die schrittweise Rückkehr und Wiedereingliederung gesundheitlich belasteter Personen zu unterstützen (Sozialministeriumservice 2021: 11 – 25).

2.3.3. Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden Dachverband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Der Dachverband ist die Dachorganisation der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen Österreichs. Er repräsentiert und koordiniert die Interessen und Tätigkeiten der fünf österreichischen Sozialversicherungsträger:innen. Die österreichische Sozialversicherung unterliegt der Aufsicht des Bundes. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger entstand im Jahr 1948 gesetzlich als Hauptverband der Sozialversicherungsträger und führt seit 1. Jänner 2020 die aktuelle Bezeichnung. Der Aufgabenbereich des Dachverbandes ist durch das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und andere Gesetze bestimmt und umfasst die Beschlussfassung von Richtlinien zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger:innen, die Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger:innen und die Wahrnehmung träger:innen-übergreifender Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialversicherung. Die Vorbereitung und Erledigung von Aufgaben kann einem oder mehreren Sozialversicherungsträger:innen übertragen werden (AVSV 2020).

Die allgemeine Sozialversicherung umfasst die im Inland beschäftigten Personen einschließlich der den Dienstnehmer:innen gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionist:innen aus der allgemeinen Sozialversicherung. Die allgemeine Sozialversicherung umfasst die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung. Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort im Inland gelegen ist und selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist. Ausnahmen bilden Beschäftigte des fahrenden Personals im internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen, der Eisenbahn, fliegendes Personal, ins Ausland entsendete Dienstnehmer:innen und Berufsvertretungsbehörden im Ausland.

Der Bereich der Beschäftigung umfasst unselbstständig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstverträge und selbstständig Beschäftigte. Als Beschäftigte gelten alle Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist, zuzüglich Beschäftigte mit freiem Dienstvertrag. Kinderbetreuungsgeldbezieher und Präsenz- oder Zivildienstleistende mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis sind mitgezählt.

Für das vorliegende Projekt sind insbesondere jene Personengruppen relevant, die in den Statistiken der Sozialversicherung unter den Bezieher:innen vom Rehabilitationsgeld, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension erfasst werden.

Das **Rehabilitationsgeld** ist eine Leistung, welche die bisherige befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ersetzt und wird bei Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation und Vorliegen von vorübergehender Berufsunfähigkeit (Invalidität) von mindestens sechs Monaten ausbezahlt. Die Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Bei dem der Pensionsversicherungsanstalt zugehörigen Personenkreis bezogen im Dezember 2020 insgesamt 17.085 Personen Rehabilitationsgeld. Davon waren 9.270 Frauen und 7.815 Männer. Insgesamt waren rund 40 % der Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld über 50 Jahre alt. Das entsprach 3.754 Frauen und 3.132 Männern. Im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen ist zwischen stationärer Rehabilitation, die Ende 2020 mehr als 2000 Personen in Anspruch nahmen, sowie ambulanter und beruflicher Rehabilitation zu unterscheiden. Letztere bezogen mit Stand Dezember 2020 103 Personen und erhielten entsprechend Umschulungsgeld

(BMSGPK 2021: 15f). Etwas mehr als ein Drittel der Rehabilitationsgeldbezieher:innen stehen nach einer durchschnittlichen Bezugsdauer von etwas über zwei Jahren wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Circa 60 % der Bezieher:innen schaffen den Weg nicht mehr zurück und erhalten im Anschluss Invaliditätspension (BMSGPK 2021: 20).

Voraussetzung für den Erhalt von **Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension** ist, dass bei einer versicherten Person die Invalidität/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit (voraussichtlich) dauerhaft vorliegt, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen nicht zumutbar oder zweckmäßig sind, eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist und die Voraussetzungen einer Alterspension noch nicht erfüllt sind. Im März 2022 wurden 131.659 **Invaliditäts- Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen** ausbezahlt. Hierzu zählen Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit bei Männern unter 65, Frauen unter 60 (vgl. Dachverband der Sozialversicherungsträger 2022).

2.3.3.1 Definition der Zielgruppen

Bei der Sozialversicherung findet sich kein einheitlicher Begriff für Behinderungen, vielmehr bestehen Voraussetzungen für den Erhalt der einzelnen Leistungen.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit vorliegt bzw. eine Rehabilitation zielführend ist, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragsteller:innen in ihren Berufen festgestellt wird. Der notwendige Umfang entspricht einer Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem/einer körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung. Eine genaue Einstufung bzw. Zuweisung des Schweregrades der Behinderung wird nicht vorgenommen (Pensionsversicherungsanstalt 2021).

Die Beeinträchtigungen selbst werden letzten Endes in Krankheitsgruppen ausgewiesen und veröffentlicht. Grob zusammengefasst betrifft der Großteil psychische und Verhaltensstörungen, Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebe, Krankheiten des Kreislaufsystems sowie Krankheiten des Nervensystems.

2.3.3.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Die Daten des Dachverbands bilden eine umfassende Datengrundlage zur Analyse von Beschäftigungsverhältnissen und Leistungsbezügen. In dieser Datengrundlage sind alle Beschäftigungsepisoden sowie sozialversicherungsrechtlich relevante Nichtbeschäftigungsepisoden (z. B. Bezug von Rehabilitationsgeld, Karenz, Arbeitslosigkeit, Zivil-/Präsenzdienst) taggenau erfasst, aus diesem Grund sind Bundesländervergleiche zulässig. Die Datengrundlage enthält sowohl Informationen auf individueller Ebene als auch Informationen zum Beschäftigungsbetrieb. In beiden Bereichen werden die erfassten Informationen auf jenes Mindestmaß beschränkt, das zur Erfüllung der administrativen und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. So wird beispielsweise nicht in jedem Fall das genaue Arbeitszeitausmaß oder der formale Bildungsstand erfasst. Angaben zu Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden indirekt über den Status „Invaliditätspension“, „Bezug von Rehabilitationsgeld“ oder „Bezug von Pflegegeld“ erfasst (vgl. Wroblewski 2012).

Auf individueller Ebene werden neben dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlich relevanten Status, den Versicherungsdaten und Leistungsdaten auch einige wenige soziodemografische Merkmale erfasst. Die in der Antragsstellung für Rehabilitationsgeldes, Invaliditätspension und Pflegegeldes erfassten Informationen sind in den Tabellen 2-23 bis 2-27 dargestellt.

TABELLE 2-23: ERFASSTE STAMMDATEN AUS DEM ANTRAG AUF REHABILITATIONSGELD, INVALIDITÄTSPENSION ¹ ODER PFLEGEgeld

Stammdaten	Ausprägungen
Vorname, Familienname, Titel	[freies Textfeld]
Frühere Namen	[freies Textfeld]
Geburtsdatum	[freies Textfeld]
Geschlecht	Männlich/weiblich
Sozialversicherungsnummer	Format XXXX TTMMJJ
Geburtsort, Land	[freies Textfeld]
Staatsangehörigkeit	[freies Textfeld], seit [freies Textfeld]
Muttersprache (falls nicht Deutsch)	[freies Textfeld]
Personenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Ledig • Verheiratet • Verwitwet • Geschieden • In einer eingetragenen Partnerschaft • Hinterbliebene:r eingetragene:r Partner:in • Aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Datum der Eheschließung(en)/Eintragung der Partnerschaft(en)	[freies Textfeld]
Datum des Todes des/der Ehegatt:in/des/der eingetragenen Partner:in bzw. der Ehescheidung(en)/Auflösung der Partnerschaft(en)	[freies Textfeld]
Wohnadresse	Straße, Gasse, Platz, Hausnummer, Stiege, Tür
Postleitzahl	[freies Textfeld]
Bundesland, Land	[freies Textfeld]
Kontaktdaten	Telefonnummer, E-Mail-Adresse
Personaldaten und Einkommen Ehegatten bzw. -gattin/eingetragene Partnerschaft	Familienname, Vorname, frühere Namen, Versicherungsnummer, Geburtsdatum, gemeinsamer Haushalt ja/nein, Bezug von Pension oder Rente ja/nein, Versicherungsträger:in, Art des sonstigen Einkommens und monatlicher Nettobetrag in €

¹ Hier sind Invaliditäts-, Berufsunfähigkeit- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension zusammengefasst

TABELLE 2-24: ERFASSTE LEISTUNGSBEZUGSDATEN AUS DEM ANTRAG AUF REHABILITATIONSGELD, INVALIDITÄTSPENSION ODER PFLEGEgeld

Leistungsbezugsdaten	Ausprägungen
Art des Leistungsbezugs	<ul style="list-style-type: none"> • Aus der Krankenversicherung (z. B. Krankengeld, Rehabilitationsgeld) • Aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Umschulungsgeld) • Aus der Pensionsversicherung • Aus der Unfallversicherung • Von Träger:innen der Sozialhilfe (z. B. Sozialhilfe oder Bedarfsorientierte Mindestsicherung) • Vom Sozialministeriumservice (z. B. Geschädigten- (Grund) oder Hinterbliebenenrente) • Nach dem Opferfürsorgegesetz (z. B. Rente bzw. Hinterbliebenenrente) • Von Bund, Land oder der Gemeinde Wien (z. B. Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Ruhebezug) • Von früheren Dienstgeber:innen (z. B. Pension, Zusatzpension, Pensionszulage) • Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen • Aus dem Ausland (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Versorgungsbezug) • Sonstige, bisher nicht angeführte, wiederkehrende Bezüge oder Geldleistungen
Auszahlende Stelle, Aktenzeichen	[freies Textfeld]
Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Bezugs	Format xx.xx.xxxx
Beantragung oder Bezug von Pflegegeld/Erhöhung von Pflegegeld	Ja/Nein
Bezug einer dem Bundespflegegeldes ähnlichen in- oder ausländischen Leistung (z. B. Pflege- bzw. Blindenzulage, erhöhte Familienbeihilfe)	Ja (Art der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen)/ nein
Erhalt von Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz	Ja (Art der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen)/nein
Endet Krankengeldanspruch wegen Ablauf der Höchstdauer innerhalb der nächsten sechs Wochen	Ja/nein
Pflegeperson	Familiennamen(n) und Vorname(n) sowie Adresse
Wird bzw. wurde von der Pflegeperson Familienhospizkarenz, Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch genommen	Ja/nein
24-Stunden-Betreuung	Ja (Name, Adresse)/nein
Mobile Dienste (z. B. mobile Hilfe und Betreuung, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern)	Ja (Dienste, Kostenträger:in)/nein
Ambulante/teilstationäre Dienste (z. B. Behinderteneinrichtung, Tagesheimstätte, Tagespflege, Kindergarten, Hort)	Ja (Einrichtung, Adresse, Kostenträger:in)/nein
Dauernde Unterbringung in einer stationären Einrichtung (z. B. Alten-, Pflege-, Wohn- oder Erziehungsheim, Krankenanstalt)	Ja (Einrichtung, Adresse, Kostenträger:in)/nein

Leistungsbezugsdaten	Ausprägungen
Bezug oder Beantragung erhöhter Familienbeihilfe	Ja (auszahlende Stelle, Aktenzeichen)/nein
Bezug einer weiteren Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder dergleichen	Ja (auszahlende Stelle, Aktenzeichen)/nein

TABELLE 2-25: ERFASSTE GESUNDHEITSDATEN AUS DEM ANTRAG AUF REHABILITATIONSGELD, INVALIDITÄTSPENSION ODER PFLEGE-GELD

Gesundheitsdaten	Ausprägungen
Krankheiten, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Gebrechen, die zu Invalidität führen	<ul style="list-style-type: none"> • [freies Textfeld] • Seit: [freies Textfeld] • Letzte Krankenstände von – bis
Gehfähigkeit/im Stande zu ärztlicher Untersuchung zu erscheinen	Ja/nein
Bisherige Operationen und schwere Krankheiten mit Jahresangabe	[freies Textfeld]
Krankenhausaufenthalte der letzten drei Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • In: [freies Textfeld] • Von – bis • Einverständnis, dass Befunde vom Krankenhaus eingeholt werden ja/nein
Untersuchung durch Pensionsversicherungsträger:in	Ja (Versicherungsträger:in, Grund der Untersuchung)/nein
Gewährung oder Beantragung von Maßnahmen der Rehabilitation (Aufenthalte, Kurse, Umschulungen usw.), Kuraufenthalte und Heilverfahren durch eine:n Sozialversicherungsträger:in in den letzten fünf Jahren	Ja <ul style="list-style-type: none"> • Datum • Art der Maßnahmen • Sozialversicherungsträger:in Nein
Gesundheitliche Beeinträchtigung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Erstattung des Unfalls ja/nein • Angabe Versicherungsträger:in • Angabe der Berufskrankheit
Gesundheitliche Beeinträchtigung als Folge eines sonstigen Unfalls	Ja (Unfallhergang [freies Textfeld])/nein
Gesundheitliche Beeinträchtigung verursacht durch Dritte	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Datum • Name und Anschrift des Schädigenden • Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht ja/nein
Gesundheitliche Beeinträchtigung selbst vorsätzlich herbeigeführt	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Anhängiges Verfahren bei Gericht ja/nein • Zuständiges Gericht/Geschäftszahl
Hausarzt/behandelnder Arzt/Hausärztin/behandelnde Ärztin	Name und Anschrift [freies Textfeld]
Auf Grund welcher Leiden ist Betreuung und Hilfe erforderlich	[freies Textfeld] Eventuell vorhandene Befunde beigelegt
Hauptursache der Pflegebedürftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Einschränkung • Geistige Beeinträchtigung • Gedächtnisstörung/ Demenz • Psychiatrische Erkrankung • Andere Ursachen • Medikamente [freies Textfeld]

TABELLE 2-26: ERFASSTE AUSBILDUNGSDATEN AUS DEM ANTRAG AUF REHABILITATIONSGELD, INVALIDITÄTSPENSION ODER PFLEGE-
GELD

Ausbildungsdaten	Ausprägungen
Berufs-(Fach-)schule	Von – bis, Bezeichnung und Ort der Schule
Höhere Schule	Von – bis, Bezeichnung und Ort der Schule
Hochschule/Universität	Von – bis, Bezeichnung und Ort der Schule
Lehrberuf, Lehrbetrieb bzw. Ausbildungsstätte, Schule, Universität, Fachhochschule, Weiterbildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • [freies Textfeld] • Von – bis • Ausbildung abgeschlossen ja/nein
EDV-Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse ja/nein • Computernutzung ja/nein/beruflich/privat • Spezielle EDV-Kenntnisse ja/nein • Programme [freies Textfeld]

TABELLE 2-27: ERFASSTE BESCHÄFTIGUNGSDATEN AUS DEM ANTRAG AUF REHABILITATIONSGELD, INVALIDITÄTSPENSION ODER PFLEGE-
GEGELD

Beschäftigungsdaten	Ausprägungen
Aufrechtes Beschäftigungsverhältnis	Ja/nein (beendet seit: [freies Textfeld])
Höhe monatliches (durchschnittliches) Bruttoeinkommen	EUR [freies Textfeld]
Beabsichtigung Beschäftigung/Erwerbstätigkeit bei Pensionsanspruch aufzugeben	Ja (am: [freies Textfeld])/nein
Anspruch auf Abfertigung	Ja (von – bis)/nein
Altersteilzeitvereinbarung mit Arbeitgeber:in	Ja (von – bis)/nein
Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub, Kündigungsentschädigung	Ja (von – bis)/nein
Selbstständigkeit oder Funktion/Beteiligung in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	Ja/nein
Selbstständige Erwerbstätigkeit als	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebetrieb • Geschäftsführender Gesellschafter • Land-/Forstwirtschaftlicher Betrieb • Werkvertragsbasis • Freiberuflich • Funktion • Beteiligung • Sonstiges
Genauere Bezeichnung der selbstständigen (freiberuflichen) Erwerbstätigkeit/Funktion	[freies Textfeld]
Name und Anschrift/Standort des Betriebs (bei Selbstständigkeit)	[freies Textfeld]
Ausnahme von der Pflichtversicherung	Ja/nein
Land-/forstwirtschaftlicher Grundbesitz	Ja <ul style="list-style-type: none"> • Ort [freies Textfeld] • Von – bis • Selbstbewirtschaftet • Verpachtet • Übergeben • Gepachtet oder dazu gepachtet Nein
Versicherungszeiten	Alle Zeiten einer Erwerbstätigkeit, des Bezuges eines Krankengeldes, Wochengeldes, Rehabilitationsgeldes oder Kinderbetreuungsgeldes und einer Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug von Arbeitslosengeld) im In- und Ausland ab Vollendung des 14. Lebensjahres
Beschäftigt als/Selbstständig als/Freiwillig pensionsversichert/nicht beschäftigt wegen	<ul style="list-style-type: none"> • Beruf [freies Textfeld] • Von – Bis Name und Anschrift (Dienstgeber:in, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger:innen, Betrieb etc.), Bundesland, Staat
Unselbstständige und/oder selbstständige Erwerbstätigkeit im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Ja (Staat [freies Textfeld])/nein

Angaben zu allen ausgeübten Erwerbstätigkeiten in den letzten 15 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Von – bis • Name und Anschrift Dienstgeber:in • Tätigkeitsbeschreibung, Geräte • Berufsbezeichnung • Kundenkontakt ja/nein/ständig/fallweise • Aufsicht über Mitarbeiter:innen ja/nein, Anzahl • Selbstständige Entscheidungsbefugnisse ja/nein, welche
Waren Sie in Ihrer aktiven Tätigkeit Beamter bzw. Beamtin	Ja (letzte Dienststelle)/nein

2.3.3.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/ Datenverarbeitung

Die Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-Datenschutzverordnung 2018) gibt Auskunft über den Rahmen der Datensammlung und -verarbeitung der Sozialversicherungsträger:innen und des Dachverbandes.

Jede:r Sozialversicherungsträger:in ist rechtlich selbstständig (juristische Person, Körperschaft öffentlichen Rechts). Er ist damit auch Verantwortlicher nach dem Datenschutzrecht. Angaben über Sozialversicherungsdaten sind daher bei der Sozialversicherung zu erhalten, bei dem jemand versichert ist. Das hängt von der jeweiligen Erwerbstätigkeit ab. Auch für Auskünfte über Sozialversicherungsdaten sind die Sozialversicherungsträger:innen zuständig. Diese verarbeiten Daten über Versicherte und Angehörige, Beitragszahler:innen und Leistungsbezieher:innen.

Die Datenverarbeitungen der österreichischen Sozialversicherung beruhen auf einschlägigen Gesetzen, jedoch können zur Einhaltung gesetzlicher Rechte und Pflichten zum Schutz öffentlicher Interessen (z. B. Gesundheitswesen) Sonderregeln bestehen. Dies kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei versicherten Personen besteht Grundsätzlich das Recht auf Auskunft der eigenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung (z. B. wenn der Zweck, für den die Daten erhoben worden sind, weggefallen ist), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch (für den Fall, dass eine Datenverarbeitung nicht zu den gesetzlich zwingenden Aufgaben der Sozialversicherung gehört).

Personenbezogene Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verwendet werden, als dies für den Verantwortlichen oder den/die Auftragsverarbeiter:in zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bzw. der Erfüllung der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge (Privatwirtschaftsverwaltung) eine wesentliche Voraussetzung ist. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob eine Maßnahme sinnvoll war (z. B. Kontrollen, Evaluierungen, Prüfungen des Erfolges von Rehabilitationsmaßnahmen, Prüfung eines Ausbildungserfolges). Die Verarbeitung nicht notwendiger personenbezogener Daten, so genanntes Ballastwissen bzw. Überschusswissen ist unzulässig.

Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind vorbehaltlich allfälliger Aufbewahrungsfristen (§ 16) zu löschen oder zu archivieren. Zu diesem Zweck sind Dateisysteme nach Art. 4 Z 6 DSGVO regelmäßig auf die Notwendigkeit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten durchzusehen.

Einem Ersuchen eines Dritten um Übermittlung personenbezogener Daten dürfen Verantwortliche nur entsprechen, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- Es steht eine Rechtsgrundlage hierfür fest, und die Sicherheit des Datenaustausches ist gewährleistet.

- Die ersuchende Stelle hat im Fall von Zweifeln an der Übermittlungszulässigkeit vor der Datenermittlung ihre Ermittlungsberechtigung glaubhaft gemacht.
- Der/die Übermittlungsempfänger:in ist bei automationsunterstützten Übermittlungsverfahren für die Dauer des Bestehens der Zugriffsberechtigung verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, Kontrollmaßnahmen der übermittelnden Stelle zu unterstützen und die tatsächliche Umsetzung dieser Pflichten dem/der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter:in gegenüber glaubhaft zu machen.
- Übermittlungsersuchen beziehen sich auf konkret umschriebene personenbezogene Daten, wobei die Übermittlung nur allgemein beschriebener Datenbestände jedenfalls unzulässig ist.
- Andere Möglichkeiten, ein überwiegendes und demnach berechtigtes Interesse zu wahren, liegen nicht vor oder sind nicht zumutbar. Somit ist das vorliegende Ersuchen der einzige Weg, um an die Informationen zu gelangen.

Die Verantwortung des/der Verantwortlichen bzw. des/der Auftragsverarbeiter:in für die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten endet mit der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

Unter § 9 der Datenschutzverordnung der gesetzlichen Sozialversicherung ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten geregelt. Diesem nach ist eine Verarbeitung ausschließlich in den Fällen, die in Art 9 DSGVO taxativ aufgezählt sind, zulässig unter der Berücksichtigung der Datensicherheitsmaßnahmen nach § 11 DSGVO. Darüber hinaus sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren, sofern dies ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen der Sozialversicherung möglich ist. Bei der Verarbeitung von pseudonymisierten oder anonymisierten Daten ist darauf zu achten, dass ausgeschlossen wird, durch Kombination mehrerer Angaben dennoch auf einen Personenbezug rückschließen zu können. Zu diesem Zweck dürfen Datenbestände, die auf Gruppen von weniger als zehn Sachverhalten beruhen, durch Target Record Swapping oder ähnliche Verfahren so verändert werden, dass zwar nicht die grundsätzliche Aussage beeinträchtigt wird, wohl aber Rückschlüsse auf Einzelpersonen unmöglich werden.

Daten von Sozialversicherungsträger:innen oder des Dachverbandes dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke weiterverarbeitet werden, wenn die Weiterverarbeitung gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt.

2.3.3.4 Berichte und Publikationen

Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung

Einmal im Jahr veröffentlicht der Dachverband der Sozialversicherungsträger das statistische Handbuch der österreichischen Sozialversicherung. In diesem werden zu den Themen Arbeitsmarkt und beitragspflichtiges Einkommen, Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Gebarungsergebnisse, Verwaltung und Pflegegeld Detailinformationen und statistische Daten veröffentlicht (König 2021).

Im Dezember 2020 haben die Pensionsversicherungsträger:innen 141.699 Invaliditätspensionen ausbezahlt. Hierbei werden Invaliditätspensionen alle Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit bezeichnet. Statistisch wird die Zahl der Pensionen, nicht die

Zahl der Pensionsbezieher:innen, erfasst¹. Über ein Drittel aller Invaliditätspensionen ist auf die Krankheitsgruppe „Psychische und Verhaltensstörungen“ zurückzuführen. Weitere häufige Invaliditätsursachen sind „Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes“, „Krankheiten des Kreislaufsystems“, und „Krankheiten des Nervensystems“ (König 2021: 78f).

Zu den Rehabilitationsgeldbeziehern werden nur die Auszahlungen veröffentlicht. Dem Bericht nach wurden im Jahr 2020 rund 353 Mio. Euro Rehabilitationsgeld ausbezahlt (König 2021: 172). Genaue Informationen zum Rehabilitationsgeld bzw. der Entwicklung der Bezieher:innen werden seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht.

Sozialversicherungsstatistik

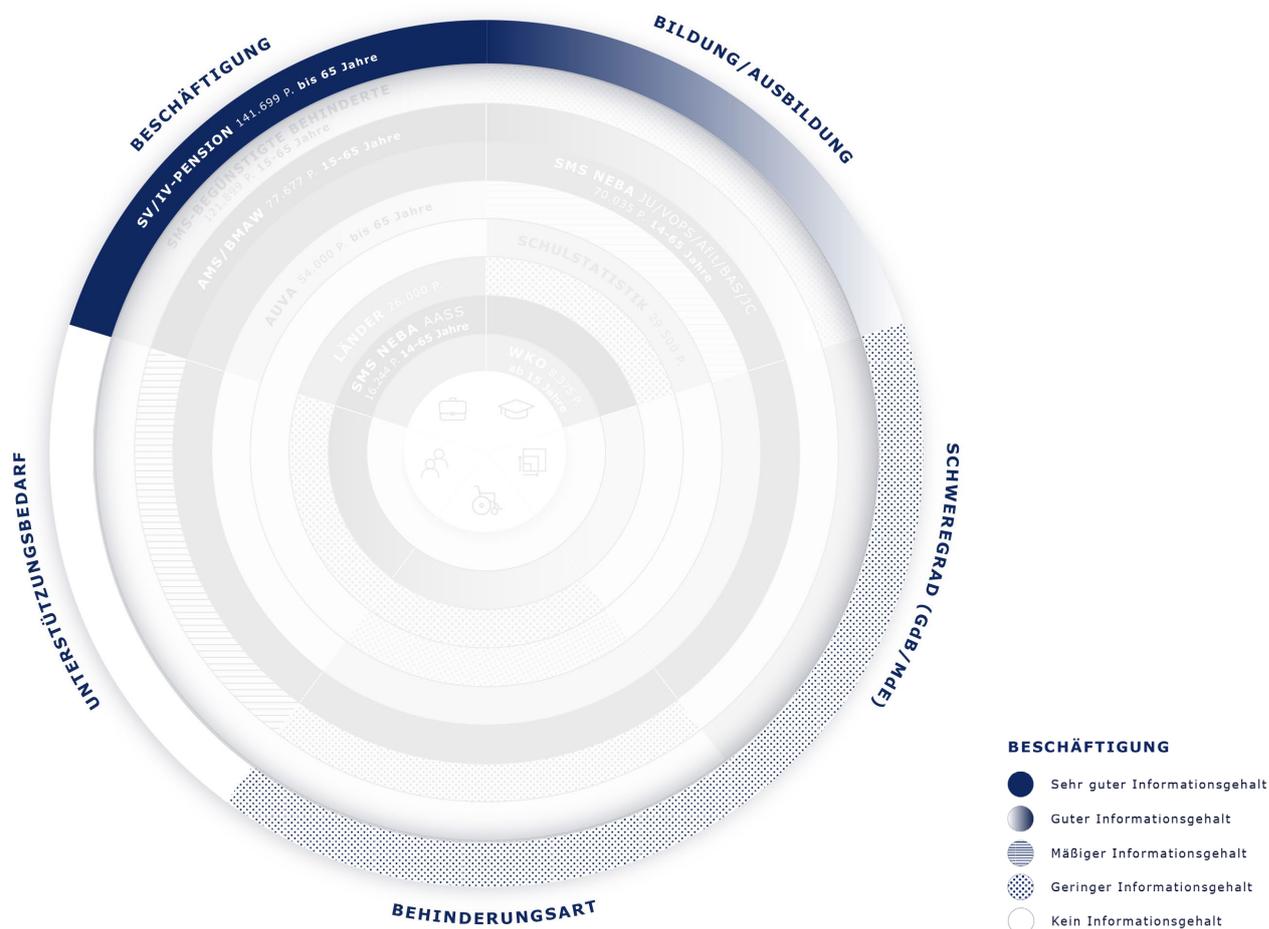
Neben jährlichen Berichten veröffentlicht die Sozialversicherung auch regelmäßig Monats- und Jahresdurchschnittsdaten zur Beschäftigung in Österreich, unter anderem auch zu Pensionen und Renten. Der Monatsbericht März 2022 gibt unter anderem einen Überblick über die Entwicklung des Pensionsstandes in der Pensionsversicherung nach Pensionsarten. Im März 2022 wurden 131.659 Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen ausbezahlt. Hierzu zählen Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit bei Männern unter 65, Frauen unter 60. Gleichzeitig gab es im März 2022 1.919 Rehabilitationsgeldbezieher:innen (Dachverband der Sozialversicherungsträger 2022).

2.3.3.5 Zusammenfassung

Die Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger bilden eine umfassende Datengrundlage zur Analyse von Beschäftigungsverhältnissen und Leistungsbezügen. In dieser Datengrundlage sind alle Beschäftigungsepisoden sowie sozialversicherungsrechtlich relevante Nichtbeschäftigungsepisoden (z. B. Bezug von Rehabilitationsgeld, Karenz, Arbeitslosigkeit, Zivil-/Präsenzdienst) taggenau erfasst. Informationen zu Menschen mit Behinderung können aus den Daten an sich nicht ermittelt werden. Vielmehr muss hier auf die Daten der Träger:innen der Pensionsversicherung, insbesondere den Bezieher:innenkreis der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeit- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension zurückgegriffen bzw. zur Identifikation der Personengruppe an Menschen mit Behinderung herangezogen werden (siehe Abbildung 2-5). Dieser umfasst jene Gruppe an Personen, bei der eine dauerhafte Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem/einer körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung festgestellt wurde. Neben den Stammdaten der Personen, wie Name, Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum sind auch Informationen zur Ausbildung sowie dem zuletzt ausgeübten Beruf enthalten. Die Beeinträchtigungen selbst werden in Krankheitsgruppen ausgewiesen und veröffentlicht. Ein Unterstützungsbedarf wird jedoch nicht ermittelt.

¹ Zum Stichtag 1. Juli 2019 bezogen 14 Prozent der Pensionist:innen mehr als eine Pension. [<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.734121&version=1585058951>]

ABBILDUNG 2-5: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH; SOZIALVERSICHERUNG



2.3.4. Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (im folgenden AUVA) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Geschäfte führen die Mitglieder der Selbstverwaltung. Sie werden von den Arbeiterkammern und den Wirtschaftskammern entsandt. Das heißt, die Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen entsenden Funktionärinnen und Funktionäre in die verschiedenen Gremien. Die AUVA ist die soziale Unfallversicherung für unselbstständig Erwerbstätige und in Ausbildung Stehende. Sie unterliegt der Kontrolle des Bundesrechnungshofes und der Aufsicht des zuständigen Ministeriums (BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) sowie des Finanzministeriums (AUVA 2020: 25).

Die AUVA bietet alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an, von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis zur finanziellen Entschädigung der Unfallopfer. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz § 24 (ASVG) beauftragt die AUVA mit der Durchführung folgender Aufgaben:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung
- Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln
- Zeitlich unbefristete medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- Finanzielle Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Der Versicherungsschutz der sozialen Unfallversicherung tritt bei nachfolgenden zwei Leistungsfällen in Kraft: beim Arbeitsunfall bzw. bei Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle gemäß § 175 ASVG sind plötzlich von außen auftretende schädigende Ereignisse im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Bestimmte Unfälle (z. B. bei Lebensrettung) sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt. Auch Kindergartenkinder, Schüler:innen sowie Studierende sind in die soziale Unfallversicherung einbezogen (AUVA 2020: 6).

Berufskrankheiten gemäß § 177 sind Krankheiten, die durch die versicherte Tätigkeit verursacht und in der Liste der Berufskrankheiten in Anlage zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (siehe Anhang 3) angeführt sind. Durch eine Generalklausel können auch Krankheiten als Berufskrankheit anerkannt werden, die nicht in dieser Liste enthalten sind. Sie müssen nachweisbar berufsbedingt und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht sein (AUVA 2020: 6).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 99.433 Arbeitsunfälle gemeldet, davon betrafen 76.082 Erwerbstätige, das entspricht 76,5 % (Hawlik/Hefelle 2021: 9). Bei den Berufskrankheiten wurden 910 Fälle anerkannt. Die häufigste Berufskrankheit war im Jahr 2020 die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit, dies betraf konkret 439 Versicherungsfälle (Hawlik/Hefelle 2021: 43).

Mit Ende Dezember 2020 bezogen knapp 54.000 Personen eine Versehrtenrente, davon waren 5.451 Neuzugänge. Rund 89 % von ihnen gehörten zur Gruppe der Leichtversehrten, das heißt sie haben eine MdE von unter 50 v. H. aufweisen können. Der Rentenbestand aufgrund von Berufskrankheiten umfasste etwas mehr als 6.000 Personen. Wiewohl auch hier der Großteil der Kategorie „leichtversehrt“ zuordenbar wäre. Bei den rund 5.500 Neuzugängen innerhalb der Versehrtenrente im Jahr 2020 machte ebenso der Großteil mit etwas mehr als 5.000 Personen jene mit einer MdE von unter 50 v. H. aus.

2.3.4.1 Definition der Zielgruppe

Versehrtenrente

Infolge eines solchen Arbeitsunfalls oder bei Erlangen einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf **Versehrtenrente**. Dabei muss die Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % gemindert sein. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird ermittelt, indem der erreichbare Durchschnittsverdienst vor dem Unfall mit der Verdienstmöglichkeit nach dem Unfall des betreffenden Versicherten verglichen wird. In der Praxis erfolgt die Einschätzung der MdE durch einen medizinischen Sachverständigen. Dabei werden meist die Knochen- und Gliedertaxen herangezogen – so wird beispielsweise der Verlust eines Auges mit einer MdE von 25 bis 30 % bewertet. Als Schwerversehrt gelten jene Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %. Diesen Personen wird auch eine Zusatzrente gewährt (ÖZIV 2007).

Während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall (Beginn der Berufskrankheit) wird die Versehrtenrente in der Regel als vorläufige Rente gewährt, weil in dieser Zeit die Entwicklung der Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit meist noch nicht absehbar ist. Spätestens zwei Jahre nach dem Unfall (Beginn

der Berufskrankheit) ist die Versehrtenrente als Dauerrente festzusetzen. Diese läuft jedoch nicht auf Lebenszeit, in regelmäßigen Abständen (alle 1 bis 1,5 Jahre) sind die Leistungsempfänger:innen dazu verpflichtet, sich zur Feststellung des jeweiligen Zustandes der Unfall- oder Erkrankungsfolgen einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Ausnahmen bestehen natürlich dann, wenn die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes nicht erwartet werden kann (z. B. Verlust eines Arms). Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % oder auf mehrere Versehrtenrenten von zusammen 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte (AUVA 2019: 2).

Zur Zielgruppe zählen aber genauso Personen, bei denen eine Wiederherstellung der Gesundheit in einem absehbaren Zeitraum zu erwarten ist und somit die Versehrtenrente nur über wenige Monate ausbezahlt wird. Bei Kindern und Jugendlichen gelten die gleichen Parameter, nur können diese erst ab dem erwerbsfähigen Alter eine Rente beziehen, somit frühestens ab 15 Jahren mit Abschluss der Ausbildung.

Teilversicherung

Seit 1. Jänner 2011 können Personen mit Behinderung, die in einer vom jeweiligen Bundesland anerkannten Einrichtung der Beschäftigungstherapie tätig sind, gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit m ASVG in der Unfallversicherung teilversichert werden. Die Trägerschaft der Einrichtung, in der die Beschäftigungstherapie erfolgt, ist für die An- und Abmeldungen verantwortlich; sie muss auch die Beiträge zur Unfallversicherung zur Gänze tragen. Über diese Teilversicherung können somit Personen mit zumeist einer intellektuellen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung ohne Zugangsmöglichkeiten zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfasst werden.

2.3.4.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten müssen der AUVA gemeldet werden. Die klare Feststellung des Unfallherganges ist für die reibungslose Leistungsfeststellung, auch hinsichtlich späterer Folgekosten und Rehabilitation, sehr wichtig. Der/die Arbeitgeber:in, die Schulbehörde oder der Arzt/ die Ärztin sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zu melden. Im Zweifelsfall können die Versicherten dies auch selbst tun. Auch wenn Mitarbeiter:innen der AUVA zufällig von einem Unfall erfahren, sind sie rechtlich dazu verpflichtet, diesen zu melden. Wird festgestellt, dass es sich um einen Bagatelunfall handelt, wird nicht weiter vorgegangen (AUVA 2020: 22).

Melden Personen einen Arbeits- oder Wegunfall in einem Unfallkrankenhaus, dann wird die entsprechende Meldung an die AUVA weitergeleitet.

Erfasste Informationen im Rahmen der Unfallmeldung oder der Meldung einer Berufskrankheit sind übersichtlich in den Tabellen 2-28 bis 2-31 dargestellt. Das Formular wird entweder von den Verunfallten selbst, vom Betrieb oder von der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt ausgefüllt.

TABELLE 2-28: ERFASSTE STAMMDATEN IN DER UNFALLMELDUNG/MELDUNG EINER BERUFSKRANKHEIT

Stammdaten	Ausprägungen
Sozialversicherungsnummer	Format XXXX TTMMJJ
Geburtsdatum	Format TT MM JJ
Geschlecht	Weiblich/männlich
Krankenversicherung	[freies Textfeld]
Familienname, Vorname	[freies Textfeld]
Wohnadresse	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Stammdaten	Ausprägungen
Telefonnummer, E-Mail-Adresse	[freies Textfeld]

TABELLE 2-29: ERFASSTE INFORMATIONEN ZUR BESCHÄFTIGUNG IN DER UNFALLMELDUNG/MELDUNG EINER BERUFSKRANKHEIT

Informationen zur Beschäftigung (bei Erwerbstätigen)	Ausprägungen
Beschäftigt als	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellte:r • Arbeiter:in • Lehrling • Freie:r Dienstnehmer:in • Leiharbeiter:in • Selbstständig Erwerbstätige:r • Vertragsbedienstete:r • In Pension/Ruhestand • Sonstiges: [freies Textfeld]
Berufsbezeichnung/ausgeübte Tätigkeit	[freies Textfeld]
Zuletzt im Betrieb eingetreten am	[freies Textfeld]
Schichtarbeit	Ja/nein
Vollzeit	Ja/nein
Firmenname Arbeitgeber:in	[freies Textfeld]
Beitragskontonummer	[freies Textfeld]
Firmenadresse	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Art des Betriebes (Branche)	[freies Textfeld]
Im Betrieb seit	[freies Textfeld]
Anzahl der Beschäftigten im Betrieb	[freies Textfeld]
Betrieb unterliegt dem Landarbeitsgesetz	Ja/nein
Aufrechtes Beschäftigungsverhältnis	Ja/nein

TABELLE 2-30: ERFASSTE INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG IN DER UNFALLMELDUNG

Informationen zur Ausbildung (bei Personen in Bildungseinrichtungen)	Ausprägungen
Klasse (Schule)	[freies Textfeld]
Studienrichtung (Uni/FH)	[freies Textfeld]
Ordentliche:r Hörer:in (Uni/FH)	Ja/nein
Matrikelnummer (Uni/FH)	[freies Textfeld]
Name der Bildungseinrichtung	[freies Textfeld]
Kennzahl der Bildungseinrichtung	[freies Textfeld]
Art der Bildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • VS • NMS/HS • AHS • BHS • BMS • Universität • Fachhochschule • Sonstiges: [freies Textfeld]

TABELLE 2-31: ERFASSTE INFORMATIONEN ZUR UNFALLVERLETZUNG/BERUFSKRANKHEIT IN DER UNFALLMELDUNG/MELDUNG EINER BERUFSKRANKHEIT

Informationen zur Unfallverletzung/Berufskrankheit	Ausprägungen
Verletzungsart (z. B. Bruch, Schnittwunde, Prellung)	[freies Textfeld]
Verletzter Körperteil	[freies Textfeld]
Behandlung im Krankenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Ambulant • Stationär • Ab [freies Textfeld]
Name des Krankenhauses	[freies Textfeld]
Ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses	Ja (ab [freies Textfeld])/nein
Name und Adresse des Arztes/der Ärztin	[freies Textfeld]
Nummer der Berufskrankheit (gemäß Liste des ASVG)	[Nummer]
Bezeichnung der Berufskrankheit	[freies Textfeld]
Subjektive Beschwerden	[freies Textfeld]
Beginn der Erkrankung	[freies Textfeld]
Vorliegende berufskrankheitsspezifische Untersuchungsbefunde	[freies Textfeld]

Informationen zur Unfallverletzung werden in der Regel vom Betrieb erfasst, Berufskrankheiten möglicherweise auch von einem Arzt/einer Ärztin. In diesem Fall legt sie/er berufskrankheitsspezifische Untersuchungsbefunde vor und beschreibt sonstige vorliegende berufsbezogene Erkrankungen.

Es werden jedoch nicht alle in der Unfallmeldung/Meldung einer Berufskrankheit erfassten Informationen auch im System gespeichert. In der Regel ist die Firma bekannt, das Jahr, das Bundesland, der Unfallort, der Beruf, die Wirtschaftsklasse, die Versicherungsart und der Unfallhergang. Auch bekannt ist, welcher Körperteil verletzt wurde oder ob die Person gestorben ist, ob ein Arbeitsunfall im engeren Sinn, ein Wegunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder ob zum Beispiel etwas Anderes passiert ist (z. B. Person vom AMS war am Weg zu einem Vorstellungsgespräch oder ist bei der freiwilligen Feuerwehr tätig). Zudem werden die Unfallfolgen im System gespeichert, beispielsweise ob die Person querschnittgelähmt ist oder der Grad der Behinderung/die Minderung der Erwerbsfähigkeit (genaue Prozentsätze), die von den Ärzt:innen der AUVA auf Basis einer oder mehrerer Unfallfolgen ermittelt wird.

Bis zu drei Verletzungen werden im System der AUVA gespeichert, ansonsten gilt die Diagnose „Mehrfachverletzung“. Das Heilergebnis liegt erst nach längerer Zeit vor, wenn sich nach Absprache mit den Ärzt:innen der Gesundheitszustand voraussichtlich nichtmehr verändert und auch eine Rente ausbezahlt wird. Ein häufiges Heilergebnis stellt beispielsweise die Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar.

Dadurch, dass die Rentenzahlungen der AUVA unabhängig davon sind, ob die Personen wieder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, wird diese Information seitens der AUVA nicht erhoben. Die Personen sind auch nicht verpflichtet den Berufseinstieg zu melden.

Im Rahmen der Teilversicherung von Personen mit Behinderung in Beschäftigungstherapien liegen nachfolgende Daten vor:

TABELLE 2-32: ENTHALTENE INFORMATIONEN ZU TEILVERSICHERTEN GEM. § 8 ABS. 1 Z 3 LIT.M ASVG

Daten zur Teilversicherung von MmB	Ausprägungen
Sozialversicherungsnummer	Format XXXX TTMMJJ
Geschlecht	Männlich/weiblich
Wohnort	PLZ
Beginn und Ende der Versicherung	Format TTMMJJJJ
Träger:innenorganisation	[offenes Textfeld]
Standort der Träger:innenorganisation(en)	PLZ

2.3.4.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Gleich wie für den Dachverband der Sozialversicherungsträger gilt auch für die allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV).

Neben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden die Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV) sowie weitere nationale Gesetze Anwendung. In Österreich wird das Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen auch der Unfallversicherung von den zuständigen Krankenversicherungsträger:innen (z. B. Gebietskrankenkassen) betrieben. Zu einer Datenerfassung bei der AUVA kommt es erst bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, einer Behandlung in einem der eigenen Unfallkrankenhäuser bzw. Rehabilitationszentren sowie im Rahmen der eigenen Präventionsprogramme (z. B. Impfschutz).

Gesetzliche Zusammenarbeitsverpflichtungen bestehen für die Sozialversicherungsträger:innen untereinander (z. B. nach § 321 ASVG) und auch gegenüber anderen staatlichen Stellen (Amtshilfe, Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden und Gerichte, Art. 22 B-VG). Die Datenverarbeitungen der österreichischen Sozialversicherung beruhen auf einschlägigen Gesetzen, jedoch können zur Einhaltung gesetzlicher Rechte und Pflichten zum Schutz öffentlicher Interessen (z. B. Gesundheitswesen) Sonderregeln bestehen. Dies kann nur im Einzelfall entschieden werden. Für die Betroffenen besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft der eigenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung (z. B. wenn der Zweck, für die sie erhoben worden sind, weggefallen ist), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird), das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch (für den Fall, dass eine Datenverarbeitung nicht zu den gesetzlich zwingenden Aufgaben einer Sozialversicherung gehört).

Personenbezogene Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verwendet werden, als dies für den Verantwortlichen oder den/die Auftragsverarbeiter:in zur Wahrnehmung der ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bzw. der Erfüllung der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge (Privatwirtschaftsverwaltung) eine wesentliche Voraussetzung ist. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob eine Maßnahme sinnvoll war (z. B. Kontrollen, Evaluierungen, Prüfungen des Erfolges von Rehabilitationsmaßnahmen, Prüfung eines Ausbildungserfolges). Die Verarbeitung nicht notwendiger personenbezogener Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig. Aufzeichnungen über technische Vorgänge (Programm-zu-Programm-Verbindungen, Abläufe des Portalverbundprotokolls), die der technischen Sicherheit, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Datenverarbeitungen dienen, bilden kein Überschusswissen. Aufzeichnungen, die für Aufgaben der Innenrevision, für Einschaurechte einer Aufsichtsbehörde nach den §§ 448 ff. ASVG, Untersuchungen der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO oder Prüfungen durch den Rechnungshof nach Art. 126c B-VG verwendet werden sollen, bilden kein Überschusswissen. Bei ihrer Aufbewahrung ist jedoch auf

möglichste Schonung personenbezogener Aspekte Rücksicht zu nehmen (keine Speicherung im Rahmen allgemein zugänglicher Arbeitsabläufe).

Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind vorbehaltlich allfälliger Aufbewahrungsfristen (§ 16) zu löschen oder zu archivieren. Zu diesem Zweck sind Dateisysteme nach Art. 4 Z 6 DSGVO regelmäßig auf die Notwendigkeit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten durchzusehen.

Einem Ersuchen eines Dritten um Übermittlung darf ein:e Verantwortliche:r nur entsprechen, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

- Es steht eine Rechtsgrundlage hierfür fest, und die Sicherheit des Datenaustausches ist gewährleistet;
- Die ersuchende Stelle hat bei Zweifeln an der Übermittlungszulässigkeit vor der Datenermittlung ihre Ermittlungsberechtigung glaubhaft gemacht.
- Der/die Übermittlungsempfänger:in ist bei automationsunterstützten Übermittlungsverfahren für die Dauer des Bestehens seiner/ihrer Zugriffsberechtigung verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, Kontrollmaßnahmen der übermittelnden Stelle zu unterstützen und die tatsächliche Umsetzung dieser Pflichten dem/der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter:in gegenüber glaubhaft zu machen.
- Übermittlungsersuchen beziehen sich auf konkret umschriebene personenbezogene Daten, wobei die Übermittlung nur allgemein beschriebener Datenbestände jedenfalls unzulässig ist.
- Andere Möglichkeiten, ein überwiegendes und demnach berechtigtes Interesse zu wahren, liegen nicht vor oder sind nicht zumutbar.

Die Verantwortung des/der Verantwortlichen bzw. des/der Auftragsverarbeiter:in für die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten endet mit der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

Bei der Verarbeitung von pseudonymisierten oder anonymisierten Daten ist darauf zu achten, dass ausgeschlossen wird, durch Kombination mehrerer Angaben dennoch auf einen Personenbezug rückschließen zu können. Zu diesem Zweck dürfen Datenbestände, die auf Gruppen von weniger als zehn Sachverhalten beruhen, durch Target Record Swapping oder ähnliche Verfahren so verändert werden, dass zwar nicht die grundsätzliche Aussage beeinträchtigt wird, wohl aber Rückschlüsse auf Einzelpersonen unmöglich werden.

Daten von Sozialversicherungsträger:innen dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke weiterverarbeitet werden, wenn die Weiterverarbeitung gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt.

Dadurch, dass ein gesetzlicher Forschungsauftrag in Bezug auf Unfallheilbehandlung sowie Unfallvermeidung für die AUVA besteht, müssen die Daten zu Versicherungsfällen in jedem Fall gespeichert werden. Auf Basis des Forschungsorganisationgesetzes werden auch Datenverknüpfungen durchgeführt, hierfür werden beispielsweise von Firmen die Krankenstandstage bezogen. Auf der Individualebene werden in der Regel keine Daten importiert. Es besteht zwar Zugriff für die AUVA auf das SV-Portal und das zentrale Personenregister, dies wird aber primär dazu verwendet, um Informationen zu einer Person nachzusehen und in das AUVA System einzugeben (z. B. Firma, in der die Person arbeitet).

Die AUVA übermittelt ihre kumulierten Daten an den Dachverband sowie einmal jährlich eine Übersicht der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten an Eurostat. Zweiteres basiert auf dem ESAW (European Statistics on Accidents at Work). Die statistische Weisung des Sozialministeriumservice deckt sich sehr stark mit den Richtlinien des ESAW.

2.3.4.4 Berichte und Publikationen

Die AUVA bietet eine Vielzahl an Publikationen in Bezug auf Unfallverhütung oder anderen Sicherheitsinformationen. Daten zu Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten sowie etwaigen Rentenbezieher:innen finden sich in den jährlich erscheinenden Jahresberichten bzw. der sogenannten „Auszug aus der Statistik“ mit aktualisierten Informationen.

Jahresbericht 2020

Der Jahresbericht ist die grundlegende Information für die Mitglieder der Selbstverwaltung, alle Mitarbeiter:innen sowie interessierte Institutionen im In- und Ausland. Von der Prophylaxe bis zur Entschädigung werden statistische, medizinische und wirtschaftliche Daten auszugsweise bei den jeweiligen Sachgebieten angeführt. Im Rahmen des Jahresberichts werden statistische Daten zu den Versicherten, zur Prävention, zu den Schadensfällen, zur Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Entschädigung, zum Personal und den Finanzen der AUVA aufbereitet dargestellt (Hawlik/Hefelle 2021: 5).

Die im Jahr 2020 anerkannten 76.992 Schadensfälle Erwerbstätiger gliedern sich in 76.082 Arbeitsunfälle und 910 Berufskrankheiten. Die starke Reduktion von 2019 auf 2020 ist fast ausschließlich durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zu erklären. Die am häufigsten auftretende Berufskrankheit war 2020 die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit gefolgt von Infektionskrankheiten. In der Branche der Handwerksberufe sind 2020 die meisten Arbeitsunfälle aufgetreten (Hawlik/Hefelle 2021: 39-46).

Die Leistungsabteilungen der vier Landesstellen (Graz, Linz, Salzburg, Wien) haben im Jahr 2020 aufgrund von Unfall- und Berufskrankheitsmeldungen insgesamt 100.364 Schadensfälle anerkannt, wovon 23.351 auf den Bereich der Unfallversicherung der Schüler:innen und Studierenden entfielen. Über die Feststellung von Leistungsansprüchen entscheiden, soweit dies mittels Bescheides zu erfolgen hat, die Landesstellen der AUVA. Für die Versehrtenrente wurde im Jahr 2020 eine Summe von rund 392,8 Mio. Euro aufgewandt. Der Rentenstand der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt belief sich im Dezember 2020 auf insgesamt 62.535 Renten. Davon entfielen 53.873 auf Versehrtenrenten. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Zahl der Versehrtenrenten um 9,2 % (Hawlik/Hefelle 2021: 95ff.).

Auszug aus der Statistik 2020

Der jährlich erscheinende Auszug aus der Statistik fokussiert zum Großteil nur auf die Daten zu den Versicherten, den Schadensfällen sowie den Rentenbezieher:innen bzw. Neuzugängen.

Die Statistikabteilung der AUVA erzeugt aus Daten Informationen und kann jede Art von codierter Beobachtung, in den meisten Fällen Zahlen, mit bestimmten Entscheidungskriterien aussagekräftig auswerten. Die Schadensstatistik für Erwerbstätige, Schüler:innen, Studierende und Kindergartenkinder umfasst alle im Berichtsjahr anerkannten Versicherungsfälle, unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalles. Die statistische Zählung der Renten setzt mit dem Datum der ersten Geldleistung ein. Einmalige Geldleistungen, zum Beispiel das Schüler:innenversehrtengeld, werden im Monat ihrer Zuerkennung in die statistische Zählung aufgenommen (AUVA 2021: 6).

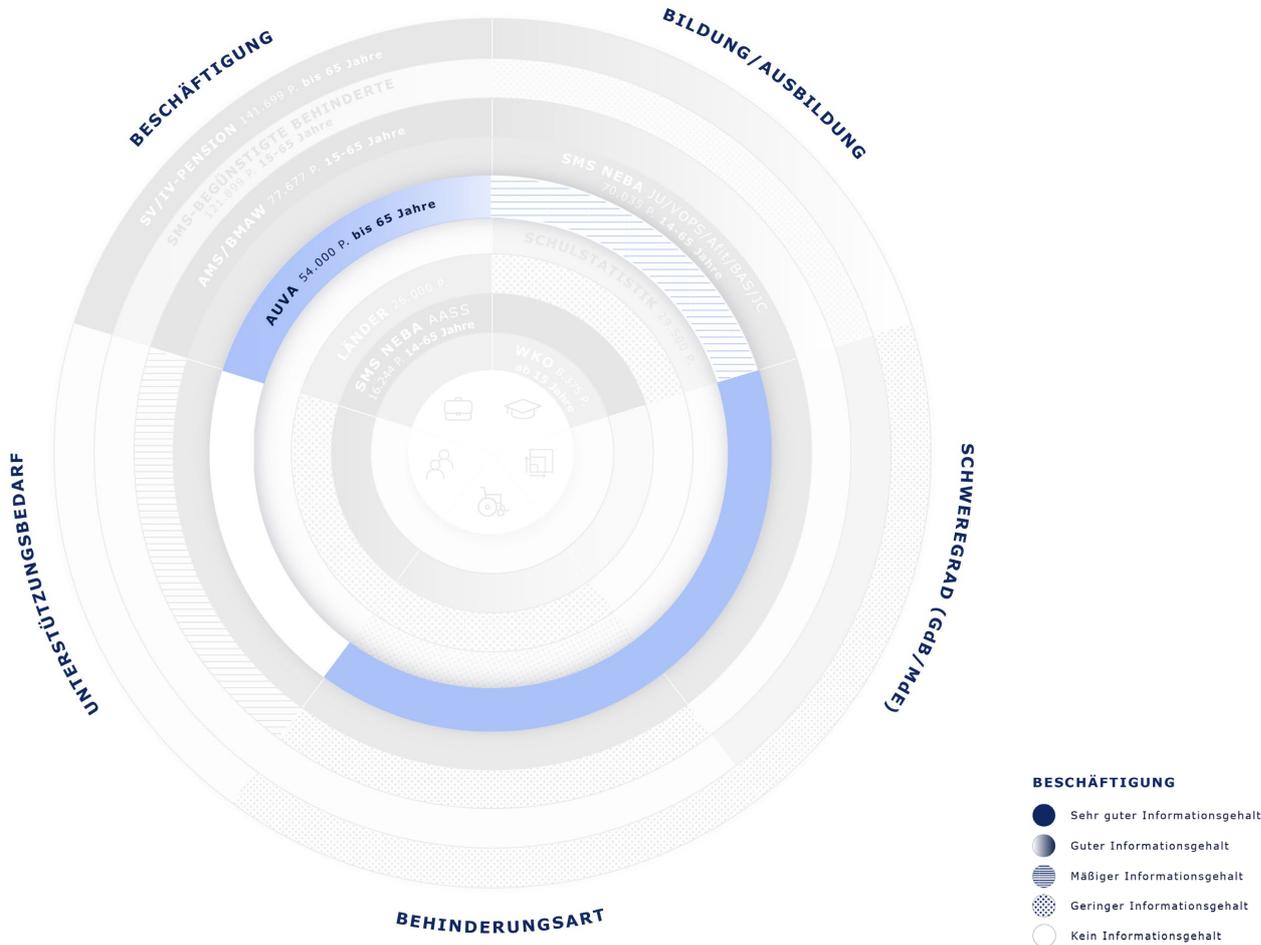
2020 bezogen 5.073 Personen eine Leichtversehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H.) und 378 Personen eine Schwerversehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H.), das entspricht in etwa 7 % (AUVA 2021: 33).

2.3.4.5 Zusammenfassung

Aus den Daten der AUVA können über die Daten der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beziehungsweise Bezieher:innen der Versehrtenrente Menschen mit Behinderung ermittelt werden. Für den Anspruch auf

Versehrtenrente muss die Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen und um mindestens 20 % gemindert sein. Das sogenannte Heilergebnis (beispielsweise Querschnittslähmung, Gehörlosigkeit) wird im System der AUVA erfasst und ist abrufbar. Dementsprechend können auch Rückschlüsse auf die Behinderungsart gezogen werden. Liegt die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach Eintreten des Heilergebnisses bei unter 50 v. H. so spricht man von „leichtversehrt“, ab einer MdE von 50 v. H. von „schwerversehrt“. Neben der Unfallverletzung bzw. daraus zu schließenden Behinderungsart, liegen gemäß Abbildung 2-6 umfangreiche Informationen zum Beschäftigungsverhältnis sowie der/dem Dienstgeber:in zum Zeitpunkt des Unfalls vor. Die Versehrenrente wird ein Leben lang gewährt, unabhängig davon ob die Person wieder eine Beschäftigung aufnimmt. Informationen über einen Wiedereinstieg in das Berufsleben werden daher auch nicht erfasst. Befindet sich der/die Versicherte im Bildungssystem (Schüler:innen, Student:innen), liegen auch hier Informationen zur Bildungseinrichtung vor. Bildungsabschlüsse von Versehrtenrentenbezieher:innen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis kommen, werden jedoch nicht aufgenommen. Darüber hinaus können über den Tatbestand der Teilversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit m ASVG Personen, die sich in einer Beschäftigungstherapie befinden, ermittelt werden. Demnach jene Gruppe an Personen, die am so genannten Dritten Arbeitsmarkt in Werkstätten beschäftigt sind. Über die Stammdaten hinaus liegen bei der AUVA jedoch keine Informationen zu diesen Personen vor. Die grafische Darstellung des vorab textlich dargelegten Informationsgehalts der Daten der AUVA, findet sich in der nachfolgenden Abbildung 2-6.

ABBILDUNG 2-6: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH; AUVA



2.3.5. WKO-Lehrlingsstatistik

Die Lehrlingsstatistik ist eine Sekundärstatistik, die auf gesammelten Informationen der Wirtschaftskammern der Bundesländer aufbaut. Die Daten werden primär für administrative und nichtstatistische Zwecke gesammelt. Auf der einen Seite ist dadurch eine hohe Kontrollintensität und Vollständigkeit gesichert, auf der anderen Seite mindern Unterschiede in der Vorgangsweise oder in der Kategorisierung der Daten in den einzelnen Lehrlingsstellen in Einzelfällen die Vergleichbarkeit. (vgl. WKO 2018)

Die Wirtschaftskammer Österreich (Bundeskammer) sowie die Landeskammern sind gemäß § 1 Wirtschaftskammergesetz (WKG) für die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zuständig. Sie fördern die gewerbliche Wirtschaft und einzelne Mitglieder durch entsprechende Einrichtungen und Maßnahmen. Als fachliche Angelegenheit gelten unter anderem die Förderung der Berufsausbildung, insbesondere des Lehrlingswesens sowie die Führung von Mitgliederdateien und Statistiken.

Zentrale Ansprechpartner für die Berufsausbildung sind die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern in den Bundesländern. Dabei fungieren sie als Berufsausbildungsbehörden erster Instanz und sind zudem auch Anlaufstelle für alle Fragen der Lehrlinge und der Lehrbetriebe. Zu den zentralen Aufgaben gehört unter anderem die Prüfung der Eignung der Lehrbetriebe in sachlicher und personeller Hinsicht, die Prüfung und Protokollierung der Lehrverträge, sowie die Abwicklung der Lehrabschlussprüfungen und die Förderungen für Lehrbetriebe. (WKO 2022)

2.3.5.1 Definition der Zielgruppe

In Bezug auf Menschen mit Behinderung wird in der Lehrlingsstatistik auf § 8b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) hingewiesen. Im Rahmen dieses Gesetzes kann zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben das Lehrverhältnis angepasst werden. Einerseits kann die Lehrzeit um höchstens ein Jahr und nur in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 8b Abs. 1 BAG), andererseits kann der Ausbildungsvertrag in eine Teilqualifizierung (§ 8b Abs. 2 BAG) umgewandelt werden.

Die adressierten Lehrlinge sind solche, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte und die zu mindestens einer der folgenden Personenkreise angehören:

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden
- Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen
- Personen mit Behinderung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes
- Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines regulären Lehrvertrages nicht möglich ist

Welche der vorab dargelegten Vermittlungshindernisse die Person aufweist, wird bei den Landeskammern nicht erfasst. Vielmehr wird diese Information im Rahmen der verlängerten Lehre bzw. der Teilqualifizierung sowie bei Inanspruchnahme der NEBA-Leistung Berufsausbildungsassistenz beim Sozialministeriumservice erfasst (siehe Kapitel 2.1.2.2). Da dieses Angebot in der Regel auch von allen betroffenen Lehrlingen angenommen wird, decken sich die Daten, die im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz erhoben

werden mit jenen personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Lehrlingsstatistik als Teilqualifizierung bzw. verlängerte Lehre ausgewiesen werden. Zudem enthält die Datenbank des Sozialministeriumservice Informationen zu den Personen, die über die Lehrlingsstatistik hinausgehen, wie beispielsweise die Behinderungsart sowie Income und Outcome (Einstufungen auf der Ebene der Wirkungsfaktoren zu Beginn und im Zuge der Beendigung der Teilnahmen).

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2021 befanden sich österreichweit 7.267 Personen in einer Lehre gemäß (1) verlängerte Lehre und 1.108 Personen gemäß (2) Teilqualifikation (WKO 2021).

2.3.5.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Die Lehrlingsstatistik wird jährlich von der WKO veröffentlicht und umfasst nachfolgende Tabellen:

- Lehrlinge nach Bundesländern: 2002 – 2021
- Lehrlinge nach Sparten: 2002 – 2021
- Lehrlinge nach Sparten und Bundesländern: 1980 – 2021
- Lehrlinge nach Sparten, Lehrjahren und Geschlecht: 2002 – 2021
- Lehrlinge nach Bundesländern, Lehrjahren und Geschlecht: 2002 – 2021
- Lehrlinge im 1. Lehrjahr nach Sparten: 2005 – 2021
- Lehrlinge im 1. Lehrjahr nach Bundesländer: 2005 – 2021
- Demografische Entwicklung (Anteil Lehranfänger:innen): 1970 – 2021
- Lehrbetriebe und Lehrlinge nach Sparten: 2002 – 2021
- Die zehn häufigsten Lehrberufe nach Geschlecht: 2002 – 2021
- Berufsausbildung gemäß § 8b: 2002 – 2021
- Lehrlinge nach Lehrberufsgruppen: 2005 – 2021

In den veröffentlichten Hauptergebnistabellen sind die Personen nach § 8b BAG nur nach Bundesland, (1) verlängerte Lehre, (2) Teilqualifikation und nach Institution, in der die Lehre absolviert wurde (Unternehmen oder Einrichtung), aufgeschlüsselt. Grundsätzlich liegen den Landeskammern aber alle administrativen Informationen vor, die im Lehrvertrag einer verlängerten Lehre erfasst werden. Bei der Teilqualifizierung liegen diese Informationen bei den jeweiligen Träger:innen.

Nachfolgende Informationen können die Statistikabteilungen der Landeskammern zur Personengruppe nach § 8b BAG abrufen. Diese Informationen sind zudem auch über AMIS, das Arbeitsmarktinformationssystem des BMAW, öffentlich zugänglich und sind überblicksmäßig in Tabelle 2-33 und Tabelle 2-34 dargestellt.

TABELLE 2-33: STAMMDATEN DER WKO-LEHRLINGSSTATISTIK IN AMIS

Stammdaten	Ausprägungen
Geschlecht	Weiblich/männlich
Alter (zu Lehrzeit Beginn)	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 19 Jahre • 20 – 24 Jahre • 25 – 29 Jahre • [...] Alter in 5-Jahres-Gruppen • 65 Jahre und älter
In-/Ausländer:in	<ul style="list-style-type: none"> • Inländer:in • Ausländer:in
Nationalität	<ul style="list-style-type: none"> • [Liste aller Staaten] • Staatenlos • International • Konventionsflüchtling

Stammdaten	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsbürger:innenschaft unbekannt
Bundesland (in dem die Lehre absolviert wird)	<ul style="list-style-type: none"> • Burgenland • Kärnten • Niederösterreich • Salzburg • Steiermark • Tirol • Vorarlberg • Wien

TABELLE 2-34: INFORMATIONEN ZUR LEHRAUSBILDUNG DER LEHRLINGSSTATISTIK IN AMIS

Informationen zur Lehrausbildung	Ausprägungen
Sparte	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe und Handwerk • Industrie • Handel • Bank und Versicherung • Transport und Verkehr • Tourismus und Freizeitwirtschaft • Information und Consulting • Sonstige
Lehrberufsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Bau/Architektur/Gebäudetechnik • Büro/Handel/Finanzen • Chemie/Kunststoff • Medien/Druck/Design • Elektrotechnik/Elektronik • Tourismus/Gastgewerbe/Hotellerie • Freizeitwirtschaft/Sport • Gesundheit/Medizin/Pflege • Holz/Papier/Glas/Keramik • Informatik/EDV/Kommunikationstechnik • Körperpflege/Schönheit • Kultur/Sprache/Gesellschaft • Kunst/Kunsth Handwerk • Lebensmittel und Genussmittel/Ernährung • Maschinen/Fahrzeuge/Metall • Mode/Textil/Leder • Land- und Forstwirtschaft/Tiere/Pflanzen • Transport/Verkehr/Lager • Recht/Sicherheit/Verwaltung • Umwelt/Energie/Rohstoffe
Bezeichnung des Lehrberufs	[Liste aller Lehrberufe]
Lehrjahr	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Lehrjahr • 2. Lehrjahr • 3. Lehrjahr • 4. Lehrjahr

Den Landeskammern liegt zusätzlich die Information des zuletzt besuchten Schultyps vor dem Lehrbeginn vor. Diese basiert auf einer Selbstangabe der Lehrlinge. Der zuletzt besuchte Schultyp kann auch nach den Personengruppen § 8b BAG (Teilqualifizierung/ verlängerte Lehre) abgerufen werden.

Die Schultypen umfassen:

- Volksschule
- (Neue) Mittelschule/Hauptschule
- Sonderschule
- Polytechnische Schule
- Realschule
- Berufsschule
- Berufsbildende mittlere Schule (BMS)
- Berufsbildende höhere Schule (BHS)
- Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)
- Studium/Hochschule
- Sonstige Schule
- Nicht zuordenbarer Schultyp

Mit dem 31. Dezember 2021 haben etwa 45 % der Lehrlinge einer verlängerten Lehre die (neue) Mittelschule oder Hauptschule absolvierten. Bei jenen der Teilqualifizierung waren das in etwa 38 %. Der Sonderschulbesuch beläuft sich bei der verlängerten Lehre auf rund sieben Prozent, bei der Teilqualifizierung auf rund 15 %.

2.3.5.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Nach § 71 WKG sind Angaben, die im Zuge statistischer Erhebungen nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 von Kammermitgliedern erhoben werden sowie Kammermitglieder betreffende Daten, die nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 der Bundesanstalt Statistik Österreich auf andere Weise zugänglich werden, an die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zu übermitteln, wenn dies der Wahrnehmung der diesen Organisationen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind nach entsprechender Koordinierung zur Durchführung statistischer Erhebungen und Auswertungen berechtigt. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, an statistischen Erhebungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitzuwirken.

Die Bundesstatistik ist ein nichtpersonenbezogenes Informationssystem des Bundes, das Daten über die wirtschaftlichen, demografischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in Österreich den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitstellt.

Werden Auswertungen veröffentlicht, so sind hinsichtlich der statistischen Geheimhaltung jene Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die das Bundesstatistikgesetz 2000 vorsieht. Angaben, welche für statistische Zwecke erhoben werden, dürfen für andere Zwecke nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen verwendet werden. Die mit der Erhebung oder Auswertung für statistische Zwecke beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet. Verletzungen der Geheimhaltungspflichten sind gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 72 WKG besagt, dass die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft insoweit ermächtigt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, als dies der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient. Dies gilt auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch sonstige Rechtsträger:innen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben herangezogen werden.

2.3.5.4 Berichte und Publikationen

Gemeinsam mit der Industriellen Vereinigung (IV) gründete die WKO im Jahr 1975 das ibw-Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft. Zu den wichtigsten Projektpartnern und Auftraggebern zählen neben diesen beiden Träger:innen insbesondere Bundesministerien, das Arbeitsmarktservice (AMS), Landesregierungen und einzelne Unternehmen. Im Zentrum stehen anwendungsorientierte und wirtschaftsrelevante Forschungsfragen und Themen. Unter anderem veröffentlicht das Institut jährlich einen Überblick über Strukturdaten und Trends in der Lehrlingsausbildung.

Lehrlingsausbildung im Überblick 2021

Neben allgemeinen Informationen zu Lehrstellen und Lehrbetrieben wird im Bericht auch auf die überbetriebliche Lehre (ÜBA) im Auftrag des AMS sowie auf die Lehrzeitverlängerung und Teilqualifizierung nach § 8b BAG eingegangen.

Gemäß dem Bericht nahmen im Ausbildungsjahr 2020/21 insgesamt 11.447 Personen an einer überbetrieblichen Ausbildung teil. Darunter waren 3.544 Teilnehmer:innen an einer überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 8c BAG (Lehrzeitverlängerung/Teilqualifizierung) im Auftrag des AMS. Im Vergleich zu 2019/20 ist die Anzahl der Teilnehmer:innen an überbetrieblichen Ausbildungen im Auftrag des AMS um rund 600 Personen gestiegen, wobei sowohl reguläre ÜBA als auch Lehrzeitverlängerung/Teilqualifizierung Zuwächse zu verzeichnen hatten. Dieser Anstieg lässt sich als direkte Folge des Rückgangs der betrieblichen Lehrlinge im Zuge der „Corona-Krise“ einschätzen (Dornmayr 2021: 78).

Seit der Einrichtung der Integrativen Berufsausbildung¹ zur Verbesserung der Eingliederung von Lehrstellensuchenden mit persönlichen Vermittlungshindernissen im Jahr 2003 konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Jugendlichen verzeichnet werden, die entweder in einer verlängerten Lehrzeit (§ 8b Abs.1 BAG) oder in Form einer Teilqualifizierung (§ 8b Abs.2 BAG) ausgebildet werden. Ende Dezember 2020 befanden sich insgesamt 8.314 Lehrlinge in einer Berufsausbildung gemäß §8b BAG, das sind rund 7,7 % aller Lehrlinge in Österreich. Der Großteil davon (6.910 Lehrlinge) nahm die Lehrzeitverlängerung in Anspruch. In Summe befanden sich drei Viertel der Lehrlinge mit Lehrzeitverlängerung 2020 in Unternehmen, ein Viertel in Ausbildungseinrichtungen. Die Teilqualifizierung wird hingegen stärker in Einrichtungen ausgebildet: 42 % in Unternehmen, 58 % in Ausbildungseinrichtungen (Dornmayr 2021: 82).

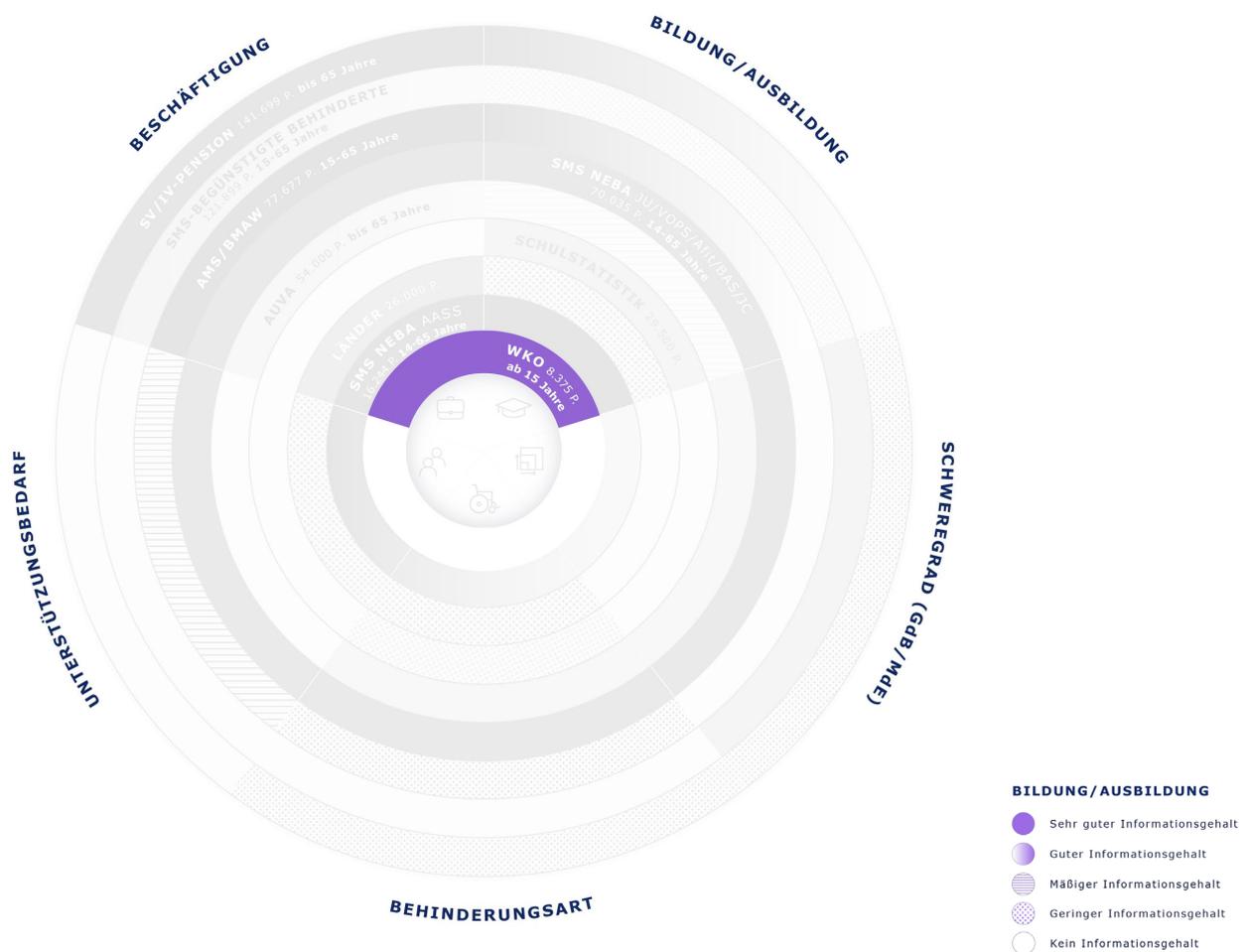
2.3.5.5 Zusammenfassung

Die Lehrlingsstatistik ist eine Sekundärstatistik, die auf gesammelten Informationen der Wirtschaftskammern der Bundesländer aufbaut. Für die dieser Studie zugrundeliegende Zielgruppe relevant ist § 8b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG). In diesem werden Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben geregelt, genauer das Lehrverhältnis. Zum einen kann dies die verlängerte Lehre sein oder die Teilqualifikation. Die Gruppe der Anspruchsberechtigten ist weit gefasst und umfasst neben Personen mit einem negativen Pflichtschulabschluss auch Pflichtschulabsolvent:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie auch Personen mit Behinderung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes. Grundsätzlich liegen den Landeskammern aber alle administrativen Informationen vor, die im Lehrvertrag einer verlängerten Lehre erfasst werden. Bei der Teilqualifizierung liegen diese Informationen bei den jeweiligen Träger:innen. Im Lehrvertrag werden unter anderem auch die Sozialversicherungsnum-

¹ Im Zuge der BAG-Novelle 2015 wurde auf die Verwendung des Begriffs „Integrative Berufsausbildung“ für diese Form der Ausbildung verzichtet, um eine begriffliche Diskriminierung dieses Ausbildungsweges zu vermeiden

mer sowie Name und Geburtsdatum zur Identifikation erhoben. Jedoch kann die Zielgruppe aus der Lehrlingsstatistik nicht genau identifiziert werden, da die Gruppe der Anspruchsberechtigten weit gefasst ist und Daten zu Behinderungsart, Unterstützungsbedarf oder einen Schweregrad nicht vorliegen (siehe Abbildung 2-7). Dies kann nur anhand einer Verknüpfung mit den Daten aus dem NEBA-Angebot Bildungsassistenz erfolgen, da diese Leistung von nahezu allen Personen, die eine verlängerte Lehre oder eine Teilqualifizierung absolvieren, in Anspruch genommen wird.

ABBILDUNG 2-7: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH; WKO



2.3.6. Schulstatistik

Die Schulstatistik wird seit dem Erhebungsjahr 2003/2004 auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführt. Nach anfänglichen Problemen auf technischer Ebene werden seit dem Berichtsjahr 2008/2009 die Schüler:innendaten direkt an die Statistik Austria übermittelt. Die Statistik Austria sendet hierfür jährlich vordefinierte Excel-Tabellen an alle österreichische Schulen aus, die mit Stichtag 1. Oktober des laufenden Schuljahres verpflichtend auszufüllen sind. Erhoben werden Informationen zu Schule, Klassen, Schüler:innen und Schulpersonal. Während die Sammlung von einzelnen Daten für jede/n Schüler:in samt eindeutigem Personenidentifikator (Sozialversicherungsnummer oder „Ersatzkennzeichnung“) verläuft, werden Einzeldatensätze des Personals ohne Personenidentifikator gesammelt. Das Ersatzkennzei-

chen kann bei der Statistik Austria angefordert werden, wenn keine gültige österreichische Sozialversicherungsnummer vorhanden ist. Hierfür wurde eine eigene Datenbank eingerichtet, da das Ersatzkennzeichen über den gesamten Bildungsbereich eindeutig und unverwechselbar sein muss (Statistik Austria 2014: 3). Erhoben werden die Daten gemäß § 2 Abs. 1. Z 1 des BilDokG an allen Schulen und Privatschulen, deren Unterricht entweder gemäß Schulorganisationsgesetz nach einem vom Unterrichtsministerium genehmigten Lehrplan oder nach einem vom Unterrichtsministerium genehmigten Organisationsstatut („Statutschulen“) abgehalten wird. Darüber hinaus werden auch bei land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie bei Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen Daten erfasst.

Die jeweiligen Datensätze zu den Schüler:innen bzw. dem eingesetzten Personal werden bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt seitens der Schulleitung in Form eines Datenexports aus dem Schülerverwaltungsprogramm als xml-File, mittels einer vordefinierten Excel-Tabelle oder mittels Papierformularen an die Statistik Austria übermittelt.

Solcherart werden seit dem Berichtsjahr 2008/2009 jährlich genaue Daten von rund 1,1 bis 1,2 Mio. Schüler:innen mit laufender Ausbildung erfasst, inklusive den Erfolgsdaten sowie Abschlussdaten sind es rund 1,5 bis 1,6 Mio. Datensätze, die genaue Analysen von individuellen und kollektiven Bildungskarrieren auch auf regionaler Ebene ermöglichen (Statistik Austria 2014: 4).

Die bei der Statistik Austria zusammenfließenden Schüler:innendaten bilden nicht nur die Grundlage für die eigenen schulstatistischen Publikationen, sondern fließen auch in internationale Bildungsstatistiken der OECD, der UNESCO und von Eurostat ein. In der Statistik Austria werden sie für das Unternehmensregister und als Basis für Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet bzw. stellen den Auswahlrahmen für die Stichprobenziehung bei der internationalen Schulleistungsstudie PISA dar. Die im Rahmen der Schulstatistik erhobenen personenbezogenen Bildungsabschlüsse werden für die Aktualisierung des Bildungsstandregisters (Register über den Bildungsstand der Wohnbevölkerung für Zwecke der registergestützten Volkszählung) verwendet (Statistik Austria 2014: 4).

2.3.6.1 Definition der Zielgruppe

Im Hinblick auf Daten zu Menschen mit Behinderung in der Schulstatistik ist insbesondere der sonderpädagogische Förderbedarf (SPF) relevant. Dieser wird im Rahmen der Schüler:innendatenmeldung erhoben. Konkret wird seitens der Schulleitung angeführt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder nicht bzw. ob das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs noch läuft. Im Rahmen der Schulstatistik musste die Information über einen sonderpädagogischen Förderbedarf allerdings bis zum Schuljahr 2020/21 gemäß Bildungsdokumentationsgesetz in den Datenbeständen von Statistik Austria nach Erstveröffentlichung der Daten gelöscht werden. Erst ab dem Schuljahr 2021/22 darf nach der Neufassung des Bildungsdokumentationsgesetzes die Information über einen sonderpädagogischen Förderbedarf von der Statistik Austria auch dauerhaft gespeichert werden, damit steht erst ab dem Schuljahr 2021/22 das Merkmal für Auswertungen auf Individualebene zur Verfügung.

Der Sonderpädagogische Förderbedarf wird entweder auf Antrag der Eltern oder von Amts wegen durch die Bildungsdirektion festgestellt. Die Diagnose einer Behinderung, die die Teilnahme am Unterricht erschwert, ist dabei unbedingte Voraussetzung. Jedoch zieht nicht jede Behinderung zwangsläufig einen SPF nach sich. Grundlage bildet die im Rahmen des Schulpflichtgesetzes § 8 Abs. 1 vorgelegte Definition *„unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion zu verstehen, die geeignet ist, die*

Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten." In den Richtlinien¹ für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird dies noch etwas konkretisiert. Diesen nach muss *der sonderpädagogische Förderbedarf [...] ausschließlich auf eine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers zurückzuführen sein. Das heißt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung muss gegeben sein.* Eine genaue Zuordnung zur einer Behinderungsart lässt der SPF dennoch nicht zu wiewohl die häufigsten Ursachen Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen oder körperliche wie intellektuelle Behinderung darstellen.

Im Rahmen der Schulstatistik erfolgt die Zuordnung zu einem Schultyp über die Schulformenkennzahl nach dem jeweiligen Lehrplan, nach dem der/die Schüler:in unterrichtet wird. Erhält z. B. ein/e Integrations-schüler:in in einer Volksschulklasse Unterricht nach dem Sonderschullehrplan, so wird dieser/diese Schüler:in als „Sonderschüler:in“ und nicht als „Volksschüler:in“ ausgewiesen. Klassenteile, z. B. Integrations-schüler:innen mit Sonderschullehrplan in einer Volksschulklasse, werden nicht als eigene Klasse ausgewiesen. Die Zuordnung einer Klasse zu einem Schultyp oder einer Schulstufe erfolgt nach der überwiegenden Zahl der Schüler:innen (Statistik Austria 2014: 10). Durch die Angabe der Schulform (siehe Tabelle 2-37) können auch Rückschlüsse auf eine mögliche Behinderung vorgenommen werden, wenn die betroffene Person beispielsweise eine Sonderschule für gehörlose Kinder besucht.

Im Schuljahr 2020/21 haben rund 29.500 Schüler:innen mit SPF die Pflichtschule besucht. Sie stellten somit rund fünf Prozent aller Pflichtschüler:innen dar. Etwas mehr als zwei Drittel der Schüler:innen mit SPF wurden dabei in Integrationsklassen unterrichtet (Statistik Austria 2021).

2.3.6.2 Enthaltene Informationen zu Personen mit SPF

Durch die BilDokG-Novelle Anfang 2008 werden, wirksam ab dem Erhebungsjahr 2008/09, alle Erhebungsmerkmale direkt im BilDokG angeführt. Die aus dem Schülerblatt hervorgehenden Informationen sind in den Tabellen 2-35 bis 2-37 dargestellt.

TABELLE 2-35: SCHÜLER:INNENSTAMMDATEN AUS DEM MERKMALSVERZEICHNIS DER SCHULSTATISTIK

Stammdaten	Ausprägungen
Sozialversicherungsnummer	Format XXXX TTMMJJ
Ersatzkennzeichen	10-stelliger Code
Geburtsdatum	Format TTMMJJJJ
Geschlecht	M/W
Staatsangehörigkeit	Als Buchstabencode anzugeben, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • A (Österreich) • D (Deutschland) • H (Ungarn) • TCH (Tschechien)
Umgangssprache/Alltagssprache	Als Buchstabencode anzugeben, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • D (Deutsch) • TR (Türkisch) • RO (Rumänisch)

¹ Vgl. hierzu: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_23.html#:~:text=Der%20sonderp%C3%A4dagogische%20F%C3%B6rderbedarf%20muss%20ausschlie%C3%9Flich,eines%20Sch%C3%BClers%20zur%C3%BCckzuf%C3%BChren%20sein.

Stammdaten	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> E (Englisch)
Anschrift am Heimatort	PLZ, Ortsbezeichnung
Zusätzliche Anschrift am Schulort (z. B. Internat, Gastfamilie)	Ja/nein

Für jene Schüler:innen, die über keine gültige österreichische Sozialversicherungsnummer verfügen, sind gemäß § 3 Abs. 6 Bildungsdokumentationsverordnung „Ersatzkennzeichen“ zu vergeben. Da diese Ersatzkennzeichen zu statistischen Zwecken über den gesamten Bildungsbereich eindeutig und unverwechselbar sein müssen, wurde bei der Statistik Austria eine eigene Datenbank eingerichtet, bei der Ersatzkennzeichen angefordert werden können.

TABELLE 2-36: INFORMATIONEN ZUM SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARF AUS DEM MERKMALSVERZEICHNIS DER SCHULSTATISTIK

Informationen zum SPF	Ausprägungen
Sonderpädagogischer Förderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Kein SPF SPF bescheidmäßig festgestellt Noch laufendes Verfahren

Wie bereits angeführt, ist es nicht bekannt, aus welchem Grund ein SPF vorliegt oder ein Verfahren läuft. Durch die Angabe der Schulform (siehe Tabelle 2-37) können aber Rückschlüsse auf die vorliegende Behinderungsart vorgenommen werden.

TABELLE 2-37: INFORMATIONEN ZUR SCHULE UND AUSBILDUNG AUS DEM MERKMALSVERZEICHNIS DER SCHULSTATISTIK

Schul und Ausbildungsdaten	Ausprägungen
Schulkennzahl	6-stellige Kennzahl
Beginn der Schulpflicht	Jahr [Format JJJJ]
Beginn der Ausbildung	Format TTMMJJJJ
Schulform	4-stelliger Zahlencode, z. B. <ul style="list-style-type: none"> 0431 (Sonderschule für körperbehinderte Kinder) 0432 (Sonderschule für sehbehinderte Kinder) 0434 (Sonderschule für schwerhörige Kinder) 0435 (Sondererziehungsschule für erziehungsschwierige Kinder) 0437 (Sonderschule für gehörlose Kinder) 0438 (Sonderschule für blinde Kinder) 0501 (Allgemeine Sonderschule für leistungsbehinderte und lernschwache Kinder) 0509 (Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder) 0511 (Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder)
Derzeitiger Ausbildungsstand	2-stelliger Buchstabencode, z. B. <ul style="list-style-type: none"> FN (Fortsetzung der laufenden Ausbildung in der nächsten Stufe) NE (Neueinstieg in die erste lehrplanmäßig vorgesehene Stufe bzw. Semester) AL (Berufsschule erfolgreich abgeschlossen) EB (Externisten Prüfung bestanden)

Schul und Ausbildungsdaten	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> • KL (letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden) • UP (Unterbrechung des Schulbesuchs für ein reines Praxisjahr)
Beendigung der Ausbildung	Format TT.MM.JJJJ
Klasse	Bezeichnung der Klasse, beginnt mit Ziffernteil und im Falle von Parallelklassen zusätzlich ein Buchstabenanteil (z. B. 2a)
Schulstufe	Schulartübergreifende Nummerierung des Ausbildungsjahres
Bezugszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzzährige Ausbildung • Wintersemester • Sommersemester • Lehrgang
Unterrichtsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzzährig • Halbjährig (semestrig) • Lehrgangsmäßig • Saisonmäßig • Verkürztes Unterrichtsjahr
Status	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentlicher Schüler • Außerordentlicher Schüler
Jahreserfolg	Einstelliger Buchstabencode, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • A (ausgezeichneter Erfolg) • G (guter Erfolg) • K (berechtigt zum Aufsteigen nach Konferenzbeschluss)
Anzahl der „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen vergangenes Schuljahr	[Zahl]
Anzahl der angetretenen Wiederholungsprüfungen vergangenes Schuljahr	[Zahl]
Zahl der davon bestandenen Prüfungen	[Zahl]
Wiederholungsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegsberechtigt bzw. letzte Klasse erfolgreich abgeschlossen • Berechtigt zum Wiederholen • Nicht berechtigt zum Wiederholen
Termin der abschließenden Prüfung (z. B. Matura)	Format TTMMJJJJ
Teilnahme als Externist	Ja/nein
Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung	Einstelliger Buchstabencode, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • A (ausgezeichneter Erfolg) • G (guter Erfolg) • B (bestanden) E (nicht bestanden mit negativer Beurteilung in einem Prüfungsgebiet)

Die Informationen werden zur laufenden Ausbildung/zum laufenden Schuljahr sowie zum vorangegangenen Schuljahr (bzw. Semester bei semestriger Unterrichtsorganisation) gesammelt. Die vollständigen Listen der Codes zur Schulform, zum Ausbildungsstand, zum Jahreserfolg und zur Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung befinden sich in Anhang 4.

2.3.6.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Die Schulstatistik basiert auf dem Bildungsdokumentationsgesetz (BGDI) in der gültigen Fassung in Verbindung mit der Bildungsdokumentationsverordnung.

Nach § 5 BGDI hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten, der Bundesstatistik und der Verwaltungsstatistik die Gesamtevidenzen der Schüler:innen einzurichten. In den Gesamtevidenzen sind die Daten der Schüler:innen nur indirekt personenbezogen zu speichern. Zu diesem Zweck ist vorzusorgen, dass nach Eingang eines Datensatzes beim Bundesministerium und nach Weiterleitung einer Kopie dieses Datensatzes an die Statistik Austria die Sozialversicherungsnummer im jeweiligen Datensatz nicht rückführbar verschlüsselt wird und sodann bei der Speicherung in der entsprechenden Gesamtevidenz an die Stelle der Sozialversicherungsnummer die durch ihre Verschlüsselung gewonnene Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) tritt, wobei ein und dieselbe Sozialversicherungsnummer bei der Verschlüsselung jeweils dieselbe BEKZ zu ergeben hat. Die Datensätze sind in der Gesamtevidenz nur unter dieser so erzeugten BEKZ zu speichern. Eine Speicherung der Datensätze durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Sozialversicherungsnummer und/oder dem Namen des Betroffenen ist für Zwecke der Gesamtevidenzen unzulässig.

§ 8 BGDI gibt nähere Informationen über die Vorgangsweise bei der vorgesehenen Verwendung von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzulegen, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

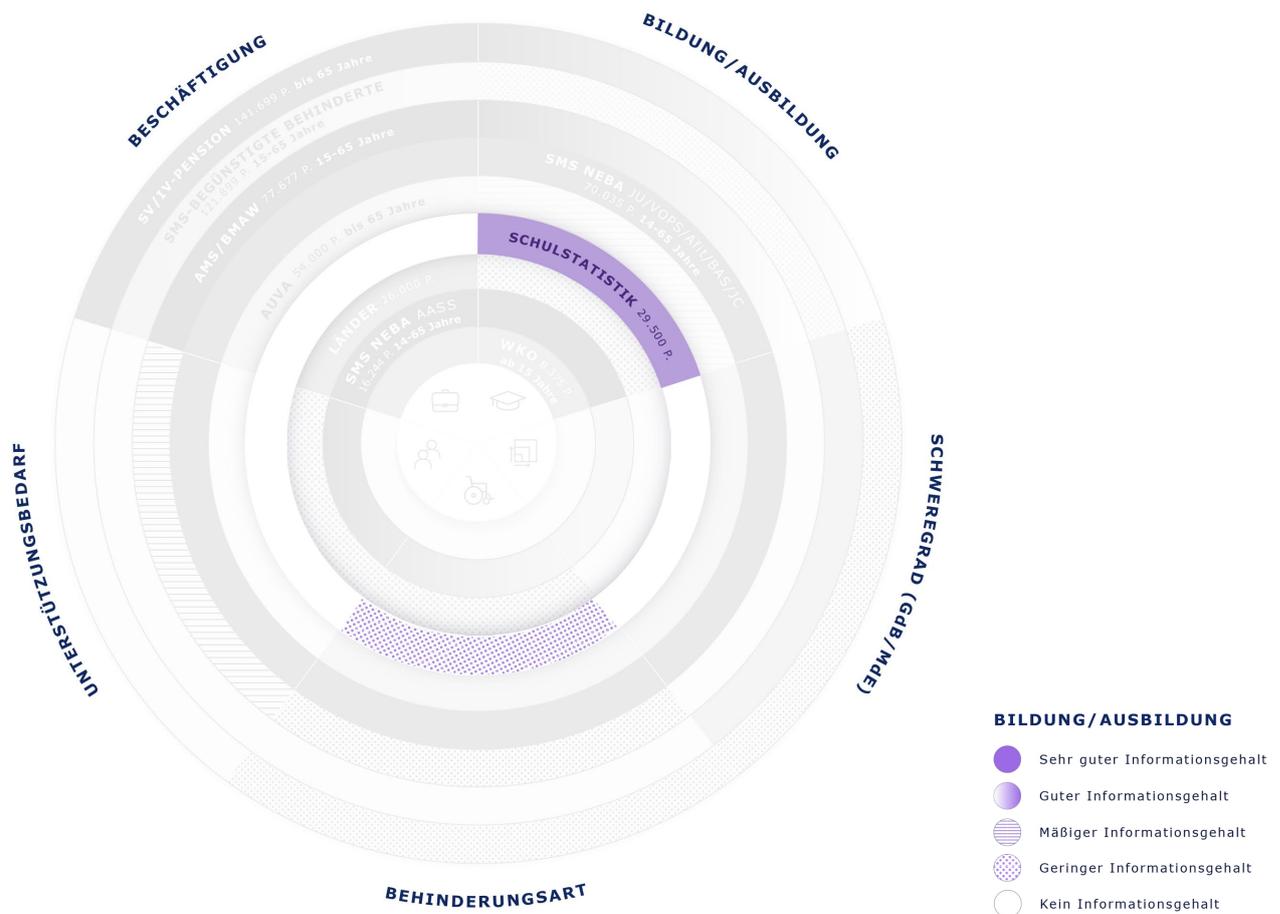
- in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer (Identität des Abfragenden) unter welchen Voraussetzungen (Bekanntgabe des Abfragezwecks) eine Abfrage durchführen darf,
- abfrageberechtigte Mitarbeiter:innen über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
- entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Daten durch Unbefugte getroffen werden,
- durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
- Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können (Protokollierung),
- Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
- eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

2.3.6.4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Schulstatistik wird die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung über das Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfasst. Dieser wird durch die Bildungsdirektion festgelegt und liegt vor, wenn Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufgrund dieser die Teilnahme am Unterricht erschwert wird. Die Erhebung wird über die Statistik Austria durchgeführt. Dabei werden Informationen zur Schule (z. B. Schultyp), Klassen, Schüler:innen und Schulpersonal erhoben. Die Sammlung der Schüler:innendaten erfolgt mittels eindeutigem Personenidentifikator (Sozialversicherungsnummer oder „Ersatzkennzeichnung“). Insgesamt sind über die Schulstatistik nur wenige Informationen zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt (siehe Abbildung 2-8).

Lediglich zur Behinderungsart können über die Schulkenzahl in geringem Ausmaß Aussagen getroffen werden. Alle anderen relevanten Informationen, wie Schweregrad der Behinderung, die Behinderungsart sowie der Unterstützungsbedarf, können anhand fehlender Daten nicht eingeholt werden.

ABBILDUNG 2-8: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINSTRATIVEN BEREICH; SCHULSTATISTIK



2.3.7. Daten in den Bundesländern

Die Bundesländer erbringen vielfältige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Diese sind subsidiär, das heißt, dass die Länder nur dann eine Leistung erbringen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, eine gleiche oder ähnliche Leistung von der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservice oder dem Bund zu erhalten (Döller et al. 2020: 70). Die Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Maßnahmen erfolgt über die jeweiligen Landesgesetze, wie beispielsweise dem Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz, dem Tiroler Teilhabegesetz oder dem Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz. Im Vordergrund der Leistungserbringung der Behindertenhilfe der Bundesländer stehen hierbei die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen oder Tagesstruktur, Leistungen die zumeist durch private Träger:inneneinrichtungen erbracht werden. Beispielsweise werden im Rahmen von Beschäftigungstherapien bedarfsorientierte Unterstützungsleistungen angeboten, damit die individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der betroffenen Personen erhalten und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus werden auch Angebote gefördert, um Menschen mit Behinderung, die sich an der Schnittstelle arbeitsfähig und arbeitsunfähig befinden, an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Beispiele hierfür sind Leistung wie „Arbeitsintegration“¹ gemäß § 11 des Wiener Chancengleichheitsgesetzes oder die „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“² (§ 8 des Stmk. Behindertengesetzes).

Demzufolge stehen bei der Behindertenhilfe der Bundesländer jene Menschen mit Behinderung im Fokus, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung und dem Ausmaß ihres Unterstützungsbedarfs (noch) nicht oder nicht mehr in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Im Jahr 2021 befanden sich mehr als 26.000 Personen in Beschäftigungstherapien. Den Großteil stellten dabei Personen mit einer intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung bzw. Mehrfachbehinderung dar, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie bereits im Verlauf der Jugend, beispielsweise im Zuge der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe³, eine dauernde Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Unterstützungsleistungen des Bundes den Menschen mit Behinderung einheitliche Rahmenbedingung gewährleisten, während auf Ebene der Bundesländer, durch neun unterschiedliche Landesgesetze, vielfache Unterschiede bestehen. Diese betreffen nicht nur die Auslegung der Gruppe der Leistungsbezieher:innen oder die Bezeichnung der Leistungen selbst, sondern umfassen auch die Möglichkeiten und Grenzen der Datensammlung und Datenverarbeitung.

Im nachfolgenden Kapitel werden diese Differenzen grob dargelegt und in Bezug auf die Datenlage zur Arbeitsmarktsituation und Bildungslage von Menschen mit Behinderung gesetzt.

¹ Arbeitsintegration umfasst Leistungen, die Menschen mit Behinderung, bei denen die erforderliche wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit nicht oder noch nicht vorliegt, die Teilhabe in Form eines Arbeitsverhältnisses am freien Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H und die auf Grund von Art und Ausmaß der Behinderung fehlende Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb.

² Hilfe zur Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt ist Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter zu gewähren, um deren Inklusion in ein berufliches Umfeld durch die Förderung der persönlichen, sozialen und arbeitsrelevanten Kompetenz und durch Erprobung zu unterstützen. Vorrangiges Ziel ist die Beschäftigung in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts, wobei Menschen mit Behinderung zum Zwecke der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt auch in Betrieben von Leistungserbringern tätig sein können

³ Für den dauerhaften Bezug der erhöhten Familienbeihilfe muss die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, aufgetreten sein.

2.3.7.1 Definitionen der Zielgruppe

Trotz der vorab genannten unterschiedlichen Ausgestaltung der Länderdefinitionen von Menschen mit Behinderung besteht eine grundsätzliche Gemeinsamkeit, dass jene Personen anspruchsberechtigt sind, die eine **dauerhafte bzw. nicht vorübergehende** Beeinträchtigung haben, die die Bewältigung lebenswichtiger Bereiche erschwert. Einige Länder spezifizieren die Dauer der Beeinträchtigung gemäß der im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu findenden zeitlichen Abgrenzung von mindestens 6 Monaten der Einschränkung, andere geben keinen konkreten Zeithorizont an.

Weiters gehen die jeweiligen Landesgesetze unterschiedlich breit auf den Begriff der Behinderung ein. Sehr exakte Definitionen finden sich beispielsweise in den Landesgesetzen von Oberösterreich und Salzburg. So ist dem oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz § 2 zu entnehmen, dass die Gruppe der Menschen mit Behinderung jene Gruppe umfasst, „[...] die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern. (2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.“

Im Land Salzburg gelten nur durch ärztliche Gutachten anerkannte Beeinträchtigungen als Behinderung: „Die Beeinträchtigung ist durch ein Gutachten einer mit Angelegenheiten der Behinderung und Inklusion betrauten Ärztin des Amtes der Landesregierung bzw. eines solchen Arztes (Sozialärztin bzw. Sozialarzt) festzustellen. Erforderlichenfalls kann dafür auch eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet der jeweiligen Beeinträchtigung herangezogen werden“ (Salzburger Teilhabegesetz § 2 (2)). Die Zielgruppe wird dadurch wesentlich kleiner als in anderen Bundesländern.

Im Vergleich dazu ist im Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz § 3 (2) nur verankert, dass im Sinne des Gesetzes Menschen mit Behinderung, jene Personen sind, „[...] deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder psychische Verfassung nicht nur vorübergehend von dem für das Lebensalter typischen Zustand in einem Ausmaß abweichen, das geeignet ist, die Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu beeinträchtigen. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.“ Eine sehr breite Definition, mit der eine relativ große Zielgruppe einhergeht.

In allen Ländergesetzen, mit Ausnahme von Vorarlberg, findet sich auch eine explizite Abgrenzung zu altersspezifischen Behinderungen, wie beispielsweise im Kärntner Chancengleichheitsgesetz § 2 (2) in dem „vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigungen nicht als Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten“. Jedoch findet sich in keinem der Gesetze eine genaue Auslegung der altersspezifischen Behinderungen. Grundsätzlich wird dabei von Beeinträchtigungen gesprochen, die nach dem 65. Lebensjahr erworben wurden.

In den Gesetzen der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland wird zudem auch spezifisch auf die erschwerten Berufs- und Ausbildungschancen und die Förderung der Teilhabe in diesem Bereich als ein Merkmal für einen Leistungsbezug der Behindertenhilfe herangezogen. So heißt es im Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW) § 3: „Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die [...] insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind.“ Im burgenländischen Sozialhilfegesetz § 18 (2) ist vermerkt, dass Menschen mit Behinderung in ihrer Erlangung „einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung [...] oder einer ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung

zumutbare Beschäftigung [...] wesentlich beeinträchtigt sind, oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können". Die anderen Länder sprechen primär nur von der gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Einschränkung des sozialen Beziehungsfeldes.

2.3.7.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Im Hinblick auf vorliegende Informationen zu Menschen mit Behinderung in den Bundesländern muss zwischen den Daten, die bei den leistungserbringenden Träger:innenorganisationen sowie jenen, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Verwaltung der einzelnen Bundesländern aufliegen, unterschieden werden.

In allen Fällen werden Daten bzw. Informationen gespeichert und gesammelt, die für die jeweilige Leistungserbringung relevant sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der jahrelangen engen Betreuungsarbeit die höchste Bandbreite an Informationen zu den betroffenen Personen bei den Träger:innenorganisationen zu finden sind. Genaue Ausführungen, welche Informationen sowie dahinterliegende Ausprägungen bei den einzelnen Träger:innenorganisationen im Rahmen ihrer spezifischen Dokumentation erfasst werden, können aufgrund der Heterogenität und großen Anzahl der Organisationen im Rahmen dieses Berichts nicht erfolgen.

Auf der Ebene der Verwaltung der Bundesländer liegen die Daten in unterschiedlichem Detaillierungsgrad vor. Die Identifizierung der Personen kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Während im Burgenland, Wien und Oberösterreich die Sozialversicherungsnummer verfügbar wäre, ist eine Identifikation in Niederösterreich nur über eine eigene Identifikationsnummer möglich, da aus datenschutzrechtlichen Gründen eine automatische Umwandlung der Sozialversicherungsnummer in ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen erfolgt. In Salzburg liegt wiederum neben der Sozialversicherungsnummer auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales vor. Das Geburtsdatum sowie das Geschlecht werden in allen Bundesländern gespeichert. Die Zuordnung auf Bezirksebene ist aufgrund der vorliegenden Postleitzahlen ebenfalls möglich. Behinderungsarten werden nur in wenigen Bundesländern gespeichert, vielmehr können, falls eine entsprechende Untergliederung vorhanden ist, über den genauen Leistungsbezug Rückschlüsse auf die vorherrschende Behinderung bzw. den Unterstützungsbedarf gezogen werden. Beispielsweise kann aus den Daten des Landes Burgenland oder Oberösterreich gemäß der Leistungsbezeichnung im Bereich Wohnen zwischen Personen mit einer intellektuellen bzw. Mehrfachbehinderung oder Personen mit psychischer Behinderung unterschieden werden. Erkenntnisgewinne aus den Daten zur Betreuungsintensität sind im Vergleich zu Niederösterreich bzw. Oberösterreich, wo teilweise innerhalb der einzelnen Leistungen eine Differenzierung aufgrund der vorliegenden Betreuungsintensität vorgenommen wird, nicht möglich. Die Leistungsbezüge werden ebenso gespeichert, jedoch, wie bereits angemerkt, unterscheiden sich die Bezeichnungen auf der Länderebene wesentlich voneinander. Bundesländerübergreifend erlauben die Bezeichnungen im Wesentlichen eine Differenzierung zwischen Leistungen im Bereich Wohnen und Tagesbetreuung.

Da im Sinne der Verwaltung der Leistungsbezug bzw. das dahinterliegende Sachkonto im Vordergrund steht und in vielen Bundesländern eine dementsprechende Ausgabe der Daten pro Sachkonto erfolgt, birgt dies die Gefahr von Mehrfachnennungen. Dies ist dann der Falle, wenn Personen mehrere Leistungen in einem definierten Abfragezeitraum bezogen haben. Zumeist ist dies der Fall, wenn eine Betreuung in einer Wohneinrichtung mit einem gleichzeitigen Besuch einer Beschäftigungstherapie erfolgt.

Zudem ist zu beachten, dass in den meisten Bundesländern die Gewährung bzw. die Weitergewährung der Leistungen dezentral über die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt. Dies kann teilweise zur Folge haben, dass es in Einzelfällen zu unterschiedlichen Vorgangsweisen sowie auch Kategorisierungen der Leistungen kommt, was zu leichten Verzerrungen der Daten führen kann. Darüber hinaus kann es auch aufgrund der

unterschiedlichen Auslastungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu Verzögerungen im Rahmen der Datenübermittlung kommen. Dies hat Auswirkungen auf die Aktualität bzw. die Vollständigkeit der bei der Landesverwaltung vorliegenden Daten.

2.3.7.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/ Datenverarbeitung

Die rechtliche Grundlage zur Datensammlung sowie Datenverarbeitung der einzelnen Bundesländer finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in den Landesgesetzen in Bezug auf Menschen mit Behinderung.

In nahezu allen Bundesländern sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen die jeweiligen Länder sowie die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. das Magistrat der Stadt Wien sowie der Fonds Soziales Wien (FSW) ermächtigt, unter Wahrung des Datenschutzes personenbezogene Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung zu verarbeiten.

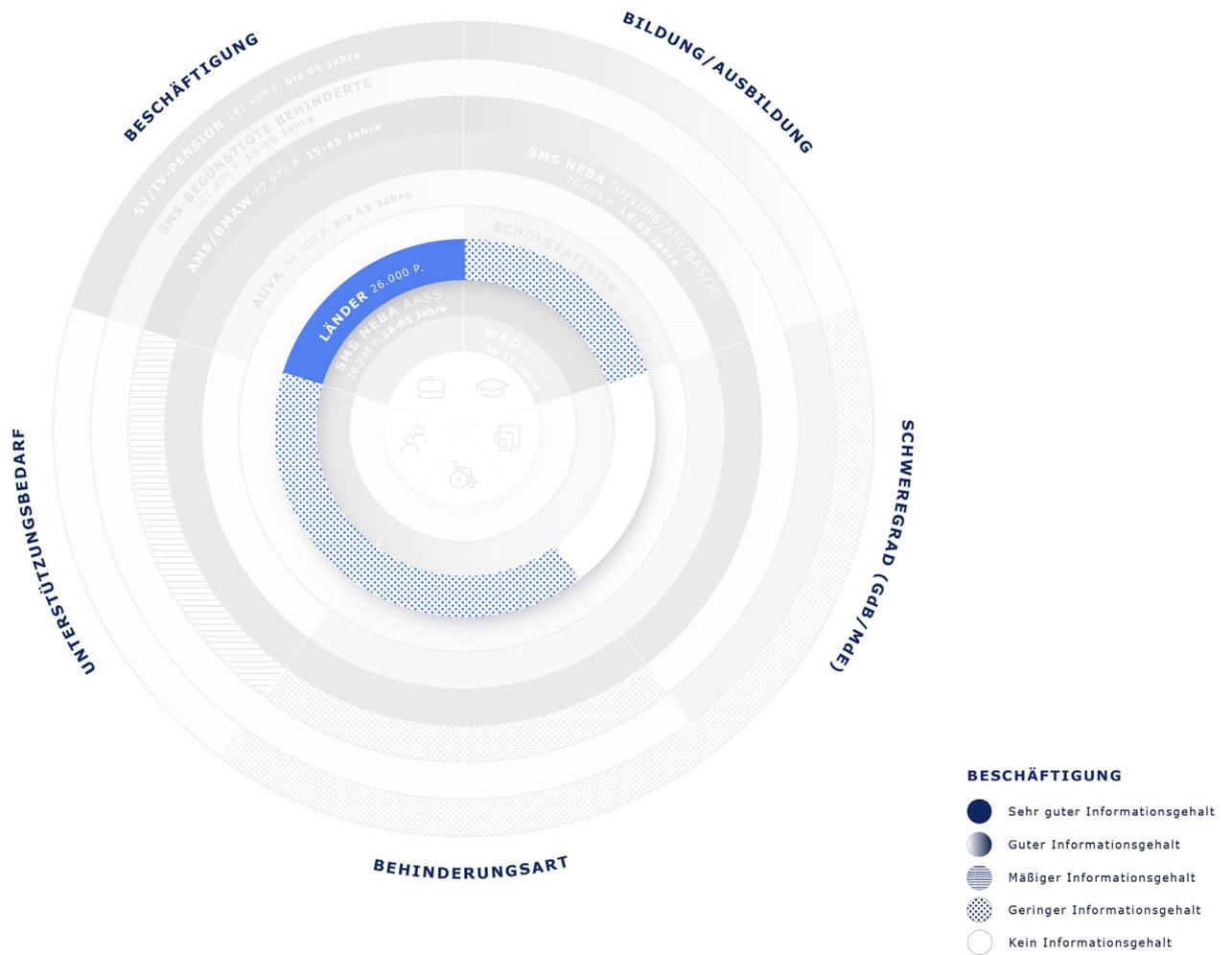
Auch im Zuge der behördlichen Aufsicht bzw. Kontrolle der Einrichtungen, die Leistungen im Auftrag der Länder erbringen, behalten sich die Länder gesetzlich abgesichert vor, Daten seitens der Träger:innen einzufordern.

Manche Bundesländer, wie Oberösterreich, Vorarlberg sowie Niederösterreich haben über die Datenverarbeitung im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung hinaus auch die Sozialplanung bzw. die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans als ihre gesetzliche Aufgabe rechtlich geregelt. Im Rahmen dessen obliegt ihnen „die Erhebung, Sammlung, Verarbeitung und Auswertung der für die Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich erforderlichen Daten“ wie es beispielweise im § 31 Abs. 2 des ChG des Landes Oberösterreich geregelt ist. Die Daten sollen dann, wie es weiter im Tiroler Teilhabegesetz § 45 bzw. im § 58 des NÖ SHG dargelegt ist, in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form als Entscheidungs- und Evaluierungsgrundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes bzw. zur Verarbeitung der Sozialpolitik herangezogen werden.

2.3.7.4 Zusammenfassung

In den Bundesländern werden Daten zu Menschen mit Behinderung gesammelt und gespeichert, die für die jeweilige Leistungserbringung relevant sind. In Bezug auf Beschäftigung handelt es sich um genauere Informationen zu jenen Personen, die sich am dritten Arbeitsmarkt in Werkstätten befinden. Entsprechend der Leistungs- bzw. Förderstruktur, lässt sich aus manchen Daten (siehe Abbildung 2-9) die Behinderungsart und der Unterstützungsbedarf herauslesen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der jahrelangen engen Betreuungsarbeit die höchste Dichte an Informationen zu den betroffenen Personen bei den leistungserbringenden Träger:innenorganisationen (z. B. Lebenshilfe, Caritas) zu finden ist. Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Länderdefinitionen von Menschen mit Behinderung besteht eine grundsätzliche Gemeinsamkeit, dass jene Personen anspruchsberechtigt sind, die eine dauerhafte bzw. nicht vorübergehende Beeinträchtigung haben, die die Bewältigung lebenswichtiger Bereiche erschwert.

ABBILDUNG 2-9: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH; BUNDESLÄNDER



2.4. BEFRAGUNGSDATEN

Als Nebenprodukt von Verwaltungsprozessen sind administrative Daten, die im Kapitel 2.3 näher beschrieben wurden, immer nur beschränkt für statistische Zwecke geeignet. Denn die Vollständigkeit und Qualität von Administrativdaten kann davon abhängen, ob die Voraussetzungen für die jeweils beantragte Leistung gegeben sind. Aus der Logik der Verwaltungsökonomie ist es verständlich, dass nur jene Daten genau und umfänglich dokumentiert werden, die auch im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Verwaltungseinheit liegen. Für Fälle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs bzw. für Fälle, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung nicht erfüllt sind, werden in der Regel weniger Daten erfasst als für Fälle, für die ein bestehender Leistungsanspruch genau zu dokumentieren ist. Die bloße Änderung von Anspruchsberechtigungen kann dabei auf die Aussagekraft der erfassten Daten ohne Änderung der zugrundeliegenden Sachverhalte Einfluss nehmen. Würde beispielsweise der Behindertenpass abgeschafft (oder ausgeweitet), würde das per se nichts an der Zahl der Menschen ändern, die von Behinderungen betroffen sind. Aus einer Menschenrechtsperspektive scheint es jedenfalls problematisch, wenn Behinderung ausschließlich an einem konkreten Leistungsanspruch (oder take-up einer Leistung) festgemacht wird.

Befragungsdaten hingegen werden im Unterschied zu Administrativdaten ausdrücklich für die Zwecke der statistischen Berichterstattung erhoben. Sie sind nicht durch Leistungs- und Zugangsdefinitionen beschränkt und werden meist auf Stichprobenbasis erhoben. Jedoch wird nur ein Teil einer bestimmten Gruppe erfasst, welche dann auf die Größe der Grundgesamtheit hochgerechnet wird. Und die derzeitige Einschränkung der Erhebungen nur auf Haushalten, schließt beispielsweise Personen mit Behinderung, die in Wohnungseinrichtungen leben, strukturell aus. Hingegen sind Daten in der Regel schneller verfügbar, und es ist möglich, Merkmale zu sammeln, die auch die persönliche Sichtweise von Betroffenen berücksichtigen. Die Methodik der Fragebogenerhebung erlaubt zudem die Berücksichtigung internationaler inhaltlicher und statistischer Definitionen, wodurch Daten in einer international vergleichbaren Form gewonnen werden können. Tatsächlich sind die in Österreich regelmäßig verfügbaren Befragungsdaten über Menschen mit Behinderung vor allem auf die Vergleichbarkeit mit anderen EU-Staaten ausgerichtet.

2.4.1. Befragungen von Personen/Haushalten im Europäischen Statistischen System

Mit der im Jahr 2019 beschlossenen europäischen Rahmenverordnung für sozialstatistische Haushalts- und Personenerhebungen (Verordnung (EU) 2019/1700) ermöglicht das Europäische Statistische System auch in Österreich eine deutlich verbesserte Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderung.

Daher wird bei Statistik Austria Behinderung nach einheitlicher Definition regelmäßig im Rahmen der folgenden Erhebungen erfasst: **Mikrozensus** Arbeitskräfteerhebung (**LFS**); der Gemeinschaftsstatistik für Einkommen und Lebensbedingungen (**EU-SILC**); Gesundheitsbefragung (**ATHIS**); der Erwachsenenbildungserhebung (**AES**); Erhebung zu Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (**ICT-H**); Zeitverwendungserhebung (**TUS**) und Konsumerhebung (**HBS**). Aktuell wird dieselbe Definition für Menschen mit Behinderung auch in einer quartalsweise durchgeführten Pilotstudie zu sozialen Krisenfolgen (**IALC**) erhoben. Diese Pilotstudie wird in Österreich unter dem Namen „SILCexpress: So geht’s uns heute“ seit November 2021 bei etwa 3.000 Personen in der Altersgruppe der 16- bis 69-Jährigen durchgeführt, um eine zeitnahe Abschätzung von Einkommensveränderungen und der Leistbarkeit verschiedener Grundbedürfnisse (bzw. Deprivationslagen) zu gewährleisten.

TABELLE 2-38: HÄUFIGKEIT DER MESSUNG VON BEHINDERUNG IN DEN ERHEBUNGEN DES EUROPÄISCHEN STATISTISCHEN SYSTEMS

Name der EU Erhebung	Wichtigstes Thema	Messung von Behinderung durch Globale Aktivitätseinschränkung (GALI)
LFS	Erwerbsbeteiligung	Alle zwei Jahre
EU-SILC	Einkommen und Lebensbedingungen	Jährlich
ATHIS	Gesundheit	Alle sechs Jahre
ICT-H	Informations- und Kommunikationstechnologie	Jährlich
AES	Bildungsaktivitäten	Alle sechs Jahre
TUS	Zeitverwendung	Alle zehn Jahre
HBS	Verbrauchsausgaben	Alle fünf Jahre
IALC	Soziale Krisenfolgen	Alle drei Monate

2.4.1.1 Definition der Zielgruppe

Einheitliche Definition von Behinderung durch Aktivitätseinschränkungen (GALI-Instrument)

Alle durch die EU-Rahmenverordnung¹ geregelten Erhebungen enthalten dasselbe Instrument zur Messung allgemeiner Aktivitätseinschränkungen und zwar den sogenannten „Global Activity Limitation Indicator“ (GALI). Zweck dieses Instruments ist es, das Vorhandensein lang andauernder gesundheitlicher Einschränkungen und deren Auswirkungen auf alltägliche Aktivitäten sowie deren subjektiven Schweregrad zu messen. Die gesundheitlichen Aktivitätseinschränkungen zielen dabei auf Tätigkeiten ab, die Menschen normalerweise ausüben, und nicht auf "individuell bevorzugte Aktivitäten" der befragten Person. Bewusst findet sich in den Fragen weder eine Auflistung an Beispielen für Aktivitäten (z. B. Arbeit oder Schule, Zuhause oder Freizeit) noch ein Verweis auf die Altersgruppe der befragten Person. Durch eine solche Abfrage soll Behinderung nicht lediglich auf persönliche Faktoren (Körperfunktionen und Erkrankungen) reduziert werden, sondern auch die Einbeziehung bzw. Berücksichtigung von Kontextfaktoren (Aktivitäten und Umweltbedingungen) ermöglichen. Zudem wurde die Validität und internationale Vergleichbarkeit des Instruments empirisch bestätigt (Van Oyen et al. 2018).

Insgesamt wird über das GALI-Instrument durch die Selbsteinschätzung des Befragten gemessen, ob die Person durch anhaltende körperliche, geistige oder emotionale Gesundheitsprobleme, einschließlich Krankheiten oder Beeinträchtigungen und Alter bei "Aktivitäten, die man normalerweise ausübt", eingeschränkt² ist. Auch die Folgen von Verletzungen/Unfällen, angeborene Krankheiten usw. werden theoretisch berücksichtigt. Bei diesem Instrument erfolgt keine differenzierte Erfassung funktioneller Einschränkungen. Damit soll jegliche Engführung vermieden und z. B. auch psychische Einschränkungen ausdrücklich miteinbezogen werden können.³

¹ Die Rahmenverordnung für sozialstatistische Erhebungen bezieht sich allgemein auf Personen in Privathaushalten aus denen eine Stichprobe zu ziehen ist. Eine Ausweitung auf Personen die nicht in Privathaushalten leben ist allerdings - sofern möglich - grundsätzlich angestrebt (Verordnung (EU) 2019/1700, Artikel 5).

² Stark eingeschränkt, etwas eingeschränkt oder gar nicht eingeschränkt

³ Im Unterschied zu dem bewusst möglichst breit angelegten GALI-Instrument basiert die von der Washington Group für Zensuserhebungen empfohlene Kurzliste (Washington Group on Disability Statistics 2020) auf einer konkreten Liste

Gemäß dieser Befragung und der Abgrenzung der Gruppe an Menschen mit Behinderung über **gesundheitliche Aktivitätseinschränkungen** waren im Jahr 2021 mehr als zwei Millionen Erwachsene ab 16 Jahren (sowie rund 50.000 Kinder unter 16 Jahren) über zumindest sechs Monate von gesundheitlichen Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten betroffen. Darunter befanden sich knapp 600.000 Menschen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen. Etwa zwei Drittel aller Personen mit Einschränkungen waren im erwerbsfähigen Alter, das heißt zwischen 16 und 64 Jahren alt (BMSGPK/Statistik Austria 2020: 20 ff).

Spezifische Informationen zu Einschränkungen in EU-SILC und der Gesundheitsbefragung

Zusätzlich zum GALI-Instrument werden in EU-SILC ab 2022 auch alle drei Jahre funktionelle Einschränkungen nach der Shortlist der Washington Group¹ unterschieden. Dies ermöglicht eine differenzierte Erfassung von Funktionseinschränkungen, die bisher ausschließlich in der etwa alle sechs Jahre durchgeführten Europäischen Gesundheitsbefragung vorgesehen war.

In der österreichischen Gesundheitsbefragung 2019 wurden, auch Einschränkungen bei basalen Aktivitäten des täglichen Lebens (Activities of Daily Living, ADL) wie Nahrungsaufnahme, Mobilität im Sinne des selbstständigen Aufstehens und Setzens oder der Körperpflege sowie Einschränkungen bei instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (Instrumental Activities of Daily Living, IADL) wie Einkaufen, Hausarbeit oder Erledigen von Bankgeschäften erhoben (BMSGPK/Statistik Austria 2020: 37 ff).

Zur Abschätzung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfs wurden in der Gesundheitsbefragung 2019 Personen mit zumindest einer Einschränkung auch gefragt, ob Hilfestellung, technische Hilfsmittel, Hilfe von Freunden und Familienangehörigen oder von professionellem Pflege- und Betreuungspersonal vorhanden sind oder der Unterstützungsbedarf nicht abgedeckt ist. Für die Personen mit Einschränkungen wurde zusätzlich das Vorhandensein von Unterstützung sowie eine subjektive Einschätzung des Ausmaßes dieser Unterstützung abgefragt. Dabei wurden vier Personengruppen unterschieden (BMSGPK/Statistik Austria 2020: 37 ff.):

- 1. Hilfestellung ist vorhanden und ausreichend.
- 2. Hilfestellung ist vorhanden, aber nicht ausreichend.
- 3. Hilfestellung ist nicht vorhanden, wird aber benötigt.
- 4. Hilfestellung wird nicht benötigt.

2.4.1.2 Enthaltene Informationen zu Personen mit Behinderung (GALI-Instrument)

Die oben beschriebene Definition der Zielgruppe ist ab dem Erhebungsjahr 2022 für die nach Verordnung 1700/2019 durchgeführten Personen und Haushaltserhebungen des Europäischen Statistischen Systems verfügbar. Aus der nachstehenden Auflistung in Tabelle 2-39 der durch diese Erhebungen abgedeckten Einzelthemen ergibt sich eine sehr umfangreiche Liste an Merkmalen, für die – allerdings nicht immer jährlich – durch unterschiedliche Erhebungsprogramme Stichprobendaten erhoben werden.

bestimmter funktioneller Einschränkungen beim Sehen, Hören, Beweglichkeit, Erinnern, Selbstversorgung und Kommunikation.

¹ Die Washington Group on Disability Statistics (WG) wurde 2001 durch ein Mandat der UN Statistical Commission (UNSC) für die Etablierung von internationalen Standards zur Messung von Behinderung eingerichtet. Dafür wurden zwei Erhebungsinstrumente entwickelt, die in Volkszählungen (Zensus) oder anderen nationalen Surveys eingesetzt werden können. Die Grundprinzipien in der Entwicklung beider Erhebungsinstrumente stellen einerseits die Relevanz im Sinne einer länderübergreifenden Bedeutung in Hinblick auf die Politik und andererseits die Machbarkeit im Sinne der Erfassung von Daten durch vergleichbare Messungen von Behinderung anhand von wenigen zensusähnlichen Fragen dar (Washington Group, 2020). Das Short Set of Questions on Disability deckt sechs Bereiche der funktionellen Gesundheit ab, in denen Einschränkungen oder Behinderungen auftreten können

TABELLE 2-39: EINZELTHEMEN DER HAUSHALTS-UND PERSONENERHEBUNGEN IM EUROPÄISCHEN STATISTISCHEN SYSTEM

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen	
Alle Erhebungen	Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung	
		Kennzeichnung	
		Gewichte	
		Merkmale der Befragung	
	Personen- und Haushaltsmerkmale	Ort	
		Demografie	
		Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	
	Gesundheit	Haushaltszusammensetzung	
		Behinderung (GALI)	
	Erwerbsbeteiligung	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)	
		Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses	
	Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss	
	Arbeitskräfte (LFS)	Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung – zusätzliche spezifische Einzelangaben
			Aufenthalt im Land
Grund für die Migration			
Erwerbsbeteiligung		Erwerbsstatus	
		Laufzeit des Arbeitsvertrages	
		Vertragsbedingungen	
		Voll- oder Teilzeitbeschäftigung – Grund dafür	
		Wirtschaftlich abhängige Selbstständigkeit	
		Leitungsfunktionen	
		Betriebsgröße	
		Arbeitsplatz	
		Heimarbeit	
		Arbeitssuche	
		Arbeitsbereitschaft	
		Verfügbarkeit	
		Zweite oder mehrfache Erwerbstätigkeit(en)	
		Suche nach einer anderen Erwerbstätigkeit	
		Unterbeschäftigung	
		Vereinbarkeit von Beruf und Familie	
		Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt	
Arbeitsmarktsituation von Zugewanderten und ihren direkten Nachkommen			

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
		Altersrenten-, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung
		Betreuungsbedarf
	Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbsbiografie und Berufserfahrung	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
		Wie wurde die Arbeit gefunden?
	Gesundheit	Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Einkommen aus Arbeit
	Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Einkommen aus Arbeitslosengeld
Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung – zusätzliche spezifische Einzelangaben
		Dauer des Aufenthalts im Land
	Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
	Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung
	Erwerbsbeteiligung	Merkmale des Arbeitsplatzes
		Laufzeit des Arbeitsvertrages
		Erwerbsstatus
		Einzelangaben zur Arbeitsmarktsituation
		Leitungsfunktionen
	Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbsbiografie und Berufserfahrung	Berufserfahrung
	Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Erwerbsstatus kalendarisch
		Arbeitszeiten
	Gesundheit: Gesundheitszustand und Behinderung, Zugang zu sowie	Subjektiver Gesundheitszustand, chronische Krankheit

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
	Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung und Gesundheitsfaktoren	
		Einzelangaben zu Gesundheitszustand und Behinderung: Schwierigkeiten beim Sehen, Hören, Gehen; Erinnern, Selbstversorgung, Kommunikation (=Washington Group Kurzliste)
		Gesundheitszustand der Kinder
		Zugang zu medizinischer Versorgung
		Medizinische Versorgung
		Zugang zu medizinischer Versorgung (Kinder)
		Gesundheitsfaktoren
	Lebensqualität, einschließlich soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie Inklusion und Wohlbefinden	Lebensqualität
		Soziale und kulturelle Teilhabe
		Wohlbefinden
	Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnen, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen	Materielle Unterversorgung
		Kinderspezifische Unterversorgung
		Hauptmerkmale der Wohnung
		Einzelangaben zur Wohnsituation, einschließlich Unterversorgung und unterstellte Miete
		Wohnkosten einschließlich der reduzierten Nebenkosten
		Lebensumfeld
		Wohnungsnot (einschließlich Mietprobleme) und Gründe dafür
		Inanspruchnahme von Dienstleistungen, einschließlich Pflegedienstleistungen und Dienstleistungen für eigenständige Lebensführung
		Erschwinglichkeit der Dienstleistungen
		Nichterfüllte Bedürfnisse und Gründe für Nichterfüllung
		Kinderbetreuung

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Einkommen aus Arbeit
		Einkommen aus Sozialleistungen
		Einkommen aus Altersrenten und -pension
		Sonstiges Einkommen, einschließlich Einkommen aus Eigentum und Kapital und Transfers zwischen Haushalten
		Tatsächlich nach Vergünstigungen geleistete Steuern und Beiträge
		Gesamtjahreseinkommen (auf Ebene der Personen und Haushalte)
		Überschuldung und Gründe dafür
		Rückstände
		Vermögensaspekte, einschließlich Wohneigentum
		Verbrauchsaspekte
		Intergenerationale Übertragung von Vorteilen und Benachteiligungen
		Beurteilung der eigenen Bedürfnisse
Gesundheit (A-THIS)	Gesundheit	Subjektiver Gesundheitszustand; Chronische Krankheit
		Krankheiten und chronische Erkrankungen
		Unfälle und Verletzungen
		Schmerzen
		Psychische Gesundheit einschließlich Suchterkrankungen
		Funktionelle Einschränkungen
		Schwierigkeiten bei Tätigkeiten der persönlichen Pflege
		Schwierigkeiten bei Arbeiten im Haushalt
		Vorübergehende Einschränkung der Tätigkeit (infolge gesundheitlicher Beschwerden)
		Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung in bestimmten Lebensbereichen
		Inanspruchnahme von Gesundheits- und Langzeitpflege
		Inanspruchnahme von Medikamenten
		Gesundheitsvorsorge
		Zugang zu medizinischer Versorgung
		Größe und Gewicht
		Körperliche Betätigung
		Ernährungsgewohnheiten
		Rauchen
		Alkoholkonsum

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
		Gesellschaftliche und Umweltfaktoren
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts
Allgemeine und berufliche Bildung (AES)	Personen- und Haushaltsmerkmale	Dauer des Aufenthalts im Land
	Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Erwerbsbiografie und Berufserfahrung	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
	Erwerbsbeteiligung	Betriebsgröße
	Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung
		Bildungsgrad
		Selbst angegebene Fertigkeiten
	Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Zugang zu Informationen über Lernmöglichkeiten und Orientierungshilfe (12 Monate)
		Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
		Jüngste Aktivität an formaler Bildung – Einzelangaben (12 Monate)
		Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien bei der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)
		Gründe für die Teilnahme an der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)
		Bezahlung und Zeiten der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)
		Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate)
		Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
		Jüngste Aktivität der nichtformalen Bildung – Einzelangaben (12 Monate)
		Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien bei nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
		Gründe für die Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
		Bezahlung und Zeiten der nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
		Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der nichtformalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate)
		Hindernisse, die einer Beteiligung an allgemeiner und beruflicher Bildung entgegenstehen (12 Monate)
		Informelles Lernen
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts
Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	Beteiligung an der Informationsgesellschaft	Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien
		Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Häufigkeit
		Hindernisse und Probleme, die der Nutzung entgegenstehen
		Auswirkungen der Nutzung
		Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen
		Anschluss ans Internet von überall aus
		Digitale Kompetenzen
		Aktivitäten im Internet
		Online-Handel
		Interaktionen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts
Zeitverwendung (TUS)	Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung – Einzelangaben
	Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
	Gesundheit: Gesundheitszustand und Behinderung, Zugang zu sowie Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung und Gesundheitsfaktoren	Subjektiver Gesundheitszustand, chronische Krankheit
	Lebensbedingungen, einschließlich mate-	Gebrauchsgüter

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
	rielle Unterversorgung, Wohnen, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen	
		Kinderbetreuung
		Betreuung kranker und alter Menschen
	Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Arbeitszeiten
		Arbeitszeitgestaltung
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Produktion für Eigenverbrauch und Verkauf, Reparaturen
		Einkommen aus Arbeit
		Monatliches Gesamteinkommen des Haushalts
	Zeiteinteilung	Zeitverwendung, Arten von Tätigkeiten
		Parallele Tätigkeiten
		Ort der Tätigkeit
		Anwesenheit anderer während der Tätigkeit
		Bewertung der Tätigkeit
Konsumerhebung (HBS)	Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung – zusätzliche spezifische Einzelangaben
	Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnen, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen	Hauptmerkmale der Wohnung
	Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
	Erwerbsbeteiligung	Laufzeit des Arbeitsvertrages
	Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Gesamtjahreseinkommen (auf Ebene der Personen und Haushalte)
		Hauptbestandteile des Einkommens
		Steuern und Beiträge
		Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in Form von Sachleistungen
		Unterstellte Miete
		Haupteinkommensquelle
		Vermögensaspekte, einschließlich Wohneigentum

Bereich/ Erhebung	Thema	Einzelthemen
		Schulden
		Rückstände
		Verbrauch nach Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken (classification of individual consumption by purpose – COICOP)
		Ausgaben für grenzüberschreitenden Verbrauch nach COICOP
		Eigenverbrauch

2.4.1.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Für Erhebungen ab dem Jahr 2022 gilt eine integrierte Rahmenverordnung für Haushalts- und Personenbefragungen (Verordnung (EU) 2019/1700). Zu den allgemeinen Bereichen, die von allen Erhebungen abgedeckt werden sollen, zählt auch Behinderung. Unterschiede gibt es allerdings hinsichtlich der Detailliertheit und der Häufigkeit, in der Merkmale zur Behinderung erhoben werden. Diese werden durch gesonderte delegierte Rechtsakte für jede der oben genannten Erhebungen geregelt und genaue technische Definitionen werden schließlich in spezifischen Durchführungsrechtsakten von der Kommission festgelegt.

Durch die neu geschaffene Rechtsgrundlage wurden Definitionen über mehrere Erhebungen des Europäischen Statistischen Systems vereinheitlicht und dadurch die Voraussetzungen für eine gezielte Analyse von unterschiedlichen Themenbereichen für Menschen mit Behinderung möglich. Schließlich sieht die Europäische Rahmenverordnung in Artikel 14 grundsätzlich auch Machbarkeits- und Pilotstudien vor, um die Inklusivität von Befragungen als Datenerhebungsinstrumente zu verbessern, damit Menschen mit Behinderung uneingeschränkte Teilhabe ermöglicht wird. Das gibt Eurostat grundsätzlich auch die Möglichkeit entsprechende Aktivitäten in Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 16 finanziell zu unterstützen.

Bevor die neue Verordnung geschaffen wurde, gab es spezielle Module der Arbeitskräfteerhebung die im Jahr 2002 und 2011 durchgeführt wurden, um die Arbeitsmarktsituation und Bildungsbeteiligung für Menschen mit Behinderung zu erfassen. Darüber hinaus gab es im Jahr 2012 den European Health and Social Integration Survey (EHSIS) der in Österreich allerdings von dem in Deutschland ansässigen INFAS Institut ausschließlich per Telefonbefragung durchgeführt wurde. Auf nationaler Ebene wurden in den Jahren 2007 und 2015 im Rahmen des Mikrozensus auf einer Ad-hoc-Basis spezielle Module zur Lage von Menschen mit Behinderung durchgeführt. Die Qualität dieser meist mit sehr geringem Budget und eher kurzfristig durchgeführten Befragungen ist (beispielsweise gegenüber der zuletzt in Deutschland über mehrere Jahre durchgeführten Teilhabebefragung) jedoch deutlich eingeschränkt (BMAS 2021).

2.4.1.4 Zusammenfassung

Zur Abschätzung der Größe des Personenkreises insgesamt als auch zur Beurteilung der Lebensqualität der von Behinderung betroffenen Menschen sind Hochrechnungen aus Befragungsdaten unerlässlich. Sie werden unabhängig von der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen bzw. dem Vorhandensein solcher Leistungen durchgeführt und stützen sich auf die Selbsteinschätzung von Betroffenen. Die internationale Vergleichbarkeit kann mit Befragungsdaten gewährleistet werden. Bei Administrativdaten die von teilweise völlig unterschiedlichen Verwaltungsgrundlagen abhängig sind, ist dies in der Regel nicht der Fall. Andererseits wird durch die Stichprobenerhebung nur ein Teil einer bestimmten Gruppe erfasst, welche dann auf

die Größe der Grundgesamtheit hochgerechnet wird. Fehlt das Wissen über die Grundgesamtheit, wie beispielsweise bei der Gruppe der Studierenden mit Behinderung, kann eine solche Hochrechnung nur eingeschränkt erfolgen.

Mit der im Jahr 2019 beschlossenen europäischen Rahmenverordnung für sozialstatistische Haushalts- und Personenerhebungen (Verordnung (EU) 2019/1700) liefert das Europäische Statistische System in Zukunft deutlich mehr Daten zur Situation von Menschen mit Aktivitätseinschränkungen (laut GALI Instrument) ab. Insbesondere durch die Aufnahme des GALI Instruments in der regelmäßig durchgeführten **Mikrozensus** Arbeitskräfteerhebung ergibt sich die Möglichkeit, Arbeitsmarktindikatoren auf Basis einer großen Stichprobe auch für Menschen mit Behinderung zu berechnen. Dadurch, dass die Gemeinschaftsstatistik für Einkommen und Lebensbedingungen (**EU-SILC**) nun auch zumindest alle drei Jahre zusätzlich zum GALI Instrument auch die Fragen aus der Kurzliste der Washington Group (Sehen, Hören, Gehen, Erinnern, Selbstversorgung, Kommunikation) erfragt werden, ergeben sich zusätzliche Differenzierungsmöglichkeiten für ein breites Spektrum an Lebensbedingungen einschließlich Erwerbssituation und Armutslagen. Wie bereits bisher liefert die alle sechs Jahre durchgeführte Gesundheitsbefragung (**ATHIS**) die detailliertesten Informationen zu gesundheitlichen Einschränkungen und Unterstützungsbedarf.

Die Rahmenverordnung für sozialstatistische Erhebungen bezieht sich zwar bisher auf Personen in Privathaushalten, eine Ausweitung auf Personen die nicht in Privathaushalten leben ist allerdings grundsätzlich angestrebt (Verordnung (EU) 2019/1700, Artikel 5). Abgesehen von diese eher langfristigen Entwicklungsperspektive kann mittelfristig durch die Stärkung barrierefreier Erhebungsmethoden zur Verbesserung der Datenlage beitragen. Kurzfristig ist aufgrund der nun vereinheitlichten Definition jedenfalls die Durchführung erhebungsübergreifender Datenanalysen anzustreben um dem Querschnittsthema Menschen mit Behinderung bestmöglich gerecht werden zu können.

2.4.2. Studierendensozialerhebung

Die Studierendensozialerhebung ist eine repräsentative Befragung von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich, die seit den 1970er Jahren in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird. Dabei werden unter anderem Informationen zur finanziellen Situation von Studierenden, zu ihrer Studienaktivität, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation erhoben. Bis 2002 wurde diese als schriftliche Befragung und seit 2006 als Online-Befragung durchgeführt. Befragt werden Studierende in Lehrgängen mit mindestens 30 ECTS. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Forschungsgruppe Higher Education Research (HER) am Institut für höhere Studien (IHS) in Wien. Die Erhebung erfolgt in Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Im Jahr 2002 wurde erstmals erhoben, ob eine Behinderung, eine chronische Erkrankung oder eine sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt. Für die spezifische Gruppe der Studierenden können Aussagen zur Erwerbsintegration von Studierenden mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen getroffen werden (vgl. Wroblewski 2012).

Für die aktuell vorliegende Sozialerhebung wurden im Sommersemester 2019 Studierende an allen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen befragt. Insgesamt haben mehr als 45.000 Studierende teilgenommen. Aufgrund des Erhebungssettings, bei dem alle Studierenden per E-Mail angeschrieben wurden, gestaltet sich Berechnung des Rücklaufs relativ schwierig. Die Ergebnisse werden durch Auswertungen der Hochschulstatistik, Vergleiche mit der österreichischen Gesamtbevölkerung sowie internationale Vergleiche (v.a. von Daten der europaweit vergleichenden Studie EUROSTUDENT) ergänzt. Nach Möglichkeit wurde auch auf amtliche Daten zurückgegriffen, also quasi eine Vollerhebung, die dann durch zusätzliche Erkenntnisse aus der Befragung ergänzt wurden (Unger et al. 2020: 11).

Die Themen der Befragung 2019 umfassten unter anderem die Population der Studienanfänger:innen und Studierenden sowie deren Entwicklung, die Hochschulzugangquote, die regionale und soziale Herkunft, Studierende mit Kindern, die Wohnsituation, das Zeitbudget, Erwerbstätigkeit und Praktika, den Bezug von Beihilfen und Förderungen, das Gesamtbudget und Kosten sowie finanzielle Schwierigkeiten. Da das Themenspektrum der Studierenden-Sozialerhebung sehr breit und vielfältig ist, fokussiert der Kernbericht auf jene Themen, die zur Beschreibung der sozialen Lage der Studierenden von Bedeutung sind. Spezifische Themen werden dann im Rahmen von Zusatzberichten behandelt, diese umfassten 2019 (IHS 2019a: 1):

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen/Behinderungen
- Horizontale Geschlechtersegregation
- Internationale Mobilität
- Internationale Studierende
- Studienverläufe
- Studierbarkeit und Studienzufriedenheit
- Studierende in hochschulischen Lehrgängen

2.4.2.1 Definition der Zielgruppe

Im Rahmen der Studierendensozialerhebung werden jene Befragten zu Studierenden mit Behinderung gezählt, die eine **studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung/Behinderung** aufweisen. Studierende, die eine Beeinträchtigung aufweisen, die sich jedoch nicht negativ auf das Studium auswirkt, zählen zu den Studierenden ohne Beeinträchtigungen (Unger et al. 2020: 313).

Grundsätzlich wird auf eine Selbsteinschätzung der Studierenden abgestellt. Konkret soll beantwortet werden, ob „eine Behinderung oder eine länger dauernde/chronische Krankheit vorliegt“. Eine formale Anerkennung einer Behinderung wird mittels der Fragen „Erfolgte eine Einstufung des Grades Ihrer Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Sozialministerium(service)?“ und „haben Sie einen Behindertenpass?“ erfasst. Hier wird auch angegeben, ob der Grad der Behinderung unter oder über 50 % liegt. Wird das Vorliegen einer Beeinträchtigung angegeben, werden weitere Fragen zu Art, Dauer und Ausmaß der Beeinträchtigung gestellt (IHS 2019b: 59 – 64).

Um festzustellen, ob eine studienerschwerende Beeinträchtigung vorliegt, sollte neben Angaben zur Dauer bzw. Häufigkeit (ständig, zeitweise oder gar nicht) der Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Studienalltag auswirken, auch deren Ausmaß (von sehr stark bis gar nicht) angegeben werden. Studienerschwerende Bereiche für Menschen mit Behinderung umfassen beispielsweise (IHS 2019b: 61 – 65):

- bauliche Gegebenheiten der Hochschule,
- fehlendes Serviceangebot im Studium (z. B. Mitschreibkräfte, Gebärdensprachdolmetscher:innen),
- fehlende Bereitstellung von aufbereiteten Lehr- und Lernmaterialien (z. B. Großdruck, Videoaufzeichnung, Transkript),
- unvorhergesehene Studienunterbrechungen aufgrund von Krankheitsschüben, längeren Schmerzphasen oder
- Prüfungsmodi (z. B. schriftlich, mündlich).

In der Studierendensozialerhebung 2019 wiesen 12,3 % der Befragten eine studienerschwerende Beeinträchtigung auf. Die häufigste Beeinträchtigung ist die psychische Erkrankung (fünf Prozent aller Befragten) gefolgt von chronisch-somatischen Beeinträchtigungen (3,2 %) und Mehrfachbeeinträchtigungen (1,3 %; IHS 2019a: 14).

2.4.2.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Die aktuelle vorliegende Studierendensozialerhebung aus dem Jahr 2019 umfasste einige für die hier vorliegende Studie relevante Informationen. Neben der Studiensituation wurden auch Informationen zur Schulbildung, Erwerbstätigkeit sowie dem Gesundheitszustand erfasst. Die erhobenen Daten sind überblicksmäßig in den Tabellen 2-40 bis 2-43 dargestellt.

TABELLE 2-40: ERHOBENE STAMMDATEN IN DER STUDIERENDENSOZIALERHEBUNG 2019

Stammdaten	Ausprägungen
Geburtsmonat	[Dropdown Monat] [Dropdown Jahr]
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> • Weiblich • Männlich • Anderes • Möchte mich nicht zuordnen
Formales Geschlecht bei Zulassung zur Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> • Weiblich • Männlich
Geburtsland (heutige Staatsgrenzen)	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • [freies Textfeld]
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • [freies Textfeld]
Aufgewachsen in	<ul style="list-style-type: none"> • [Liste österreichischer Bundesländer] • Ausland
Wohnort während des Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • [Liste österreichischer Bundesländer] • Ausland

TABELLE 2-41: ERHOBENE INFORMATIONEN ZUR BEHINDERUNG/BEEINTRÄCHTIGUNG IN DER STUDIERENDENSOZIALERHEBUNG 2019

Informationen zur Behinderung	Ausprägungen
Vorliegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, eine Behinderung • Ja, eine chronische Krankheit • Ja, eine psychische Erkrankung • Ja, eine Teilleistungsstörung (z. B. Legasthenie, Dyslexie) • Ja, eine sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung • Nein
Art der Beeinträchtigung(en)	<ul style="list-style-type: none"> • Allergie • Angststörung • Atemwegserkrankung • Augen: Blindheit • Augen: Sehbeeinträchtigung/-behinderung • Depression • Diabetes • Essstörung • Gehör: Gehörlosigkeit • Gehör: Hörbeeinträchtigung/-behinderung • Hauterkrankung • Legasthenie/Dyslexie/Dyskalkulie • Magen-/Darmerkrankung • Mobilitätsbeeinträchtigung • Motorische Beeinträchtigung • Persönlichkeitsstörung • Psychose • Rheuma • Schmerzen (chronisch)

Informationen zur Behinderung	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Sprach-/Sprechbeeinträchtigung/-behinderung • Stoffwechselstörung • Suchterkrankung • Tumorerkrankung • Zentrales Nervensystem: Erkrankung/Dysfunktion • Andere Beeinträchtigung, und zwar [freies Textfeld] • Ich möchte meine Beeinträchtigung nicht näher spezifizieren
Psychotherapeutische, psychiatrische oder neurologische Behandlung im Sommersemester 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein, aber ich warte zurzeit auf einen Behandlungstermin • Nein, aber ich war bereits in der Vergangenheit in Behandlung • Nein, aber ich habe deswegen meine:n Hausärztin zu Rate gezogen • Nein, aber ich war bereits bei einer Beratungsstelle für Betroffene • Nein, aber ich denke darüber nach, mich behandeln zu lassen • Nein, ich möchte mich nicht behandeln lassen
Sichtbarkeit der Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, andere erkennen bei der ersten Begegnung, dass ich eine Beeinträchtigung habe • Ja, andere erkennen wahrscheinlich nach einiger Zeit, dass ich eine Beeinträchtigung habe • Nein, für andere ist meine Beeinträchtigung nicht ohne Weiteres wahrnehmbar
Dauer der Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Seit meiner Geburt/frühen Kindheit (etwa bis zum dritten Geburtstag) • Die Beeinträchtigung trat erstmals nach dem dritten Geburtstag, aber vor der Einschulung auf • Die Beeinträchtigung trat erstmals nach der Einschulung und vor Studienbeginn auf • Die Beeinträchtigung trat erstmals nach Studienbeginn auf
Einstufung des Grades der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das SMS	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, zu 1 % bis 49 % • Ja, zu 50 % bis 100 % • Ja, aber es wurde keine Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt • Nein, ich habe keine Einstufung beantragt
Besitz eines Behindertenpasses	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein
Bezug von Förderungen/Beihilfen	<ul style="list-style-type: none"> • Österreichisches Pflegegeld • Erhöhte Familienbeihilfe aus Österreich • Österreichische Ausbildungsbeihilfe des Bundessozialamtes • Zuschuss zur österreichischen Studienbeihilfe aufgrund meiner Behinderung/gesundheitlichen Beeinträchtigung

Informationen zur Behinderung	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerte Anspruchsdauer der österreichischen Studienbeihilfe aufgrund meiner Behinderung/gesundheitlichen Beeinträchtigung • Sonstige (ausländische) Beihilfe für das Studium aufgrund meiner Behinderung/gesundheitlichen Beeinträchtigung • Keine davon

Die Fragen zur Spezifikation der Beeinträchtigung werden nur gestellt, wenn der/die Studierende angegeben hat, eine Behinderung zu haben. Ansonsten wird der/die Befragte im Online-Erhebungstool direkt zu den Angaben zur Person weitergeleitet.

TABELLE 2-42: ERHOBENE INFORMATIONEN ZUR AUSBILDUNG IN DER STUDIERENDENSOZIALERHEBUNG 2019

Informationen zur Ausbildung	Ausprägungen
Schultyp nach der Volksschule	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptschule • NMS • KMS (Kooperative Mittelschule) • AHS-Unterstufe • Sonstige Schule (z. B. „Alternativschule“, Schule mit ausländischem Lehrplan, Sonderschule) • Unterstufe nicht in Österreich besucht
Höchster Abschluss im regulären Schulsystem	<ul style="list-style-type: none"> • AHS-Matura • BHS-Matura • Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS) • Berufsschule/Lehrabschluss (mit/ohne Matura) • Pflichtschulabschluss • International Baccalaureate • Anderer Abschluss einer internationalen Schule in Österreich mit Studienberechtigung für Österreich • Anderer Abschluss einer internationalen Schule in Österreich ohne Studienberechtigung für Österreich
Zweig der AHS-Oberstufe (falls besucht)	<ul style="list-style-type: none"> • (Neu)sprachlich • Mathematisch/naturwissenschaftlich • Wirtschaftskundlich • Musisch/kreativ • Sport • Informatik • Sonstiges (z. B. Medien, Umwelt)
Form der BHS (falls besucht)	<ul style="list-style-type: none"> • HAK • HTL • H(B)LA/HLW(B) – Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (inkl. Kunst/Mode/Tourismus/Umwelt) • BAKIP/BASOP/BAfEP • HLFS – Höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt • Sonstige BHS [freies Textfeld]
Datum des Abschlusses	[Thesaurus Monat] [Thesaurus Jahr]
Zeitpunkt des Verlassens des Schulsystems (mit oder ohne Abschluss)	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger als ein Jahr vor der erstmaligen Zulassung an einer Hochschule • Zwischen ein und zwei Jahren vor der erstmaligen Zulassung an einer Hochschule

Informationen zur Ausbildung	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> Mehr als 2 Jahre vor der erstmaligen Zulassung an einer Hochschule
Studienberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> Externist:innenmatura, Abendmatura, Maturaschule PÄDAK, SOZAK, Gesundheitsakademie u. ä. Österreichische Studienberechtigungsprüfung Österreichische Zulassungsprüfung für eine Privatuniversität Berufsunreifeprüfung, Berufsmatura, Lehre mit/ohne Matura Berufliche Qualifikation mit/ohne Zusatzprüfung (Studium ohne Matura an FHs) Studium ohne Reifeprüfung/Matura an Kunstuniversitäten
Bereits abgeschlossenes Studium	<ul style="list-style-type: none"> An meiner jetzigen Universität An einer anderen öffentlichen (Kunst-)Universität in Österreich An meiner jetzigen Privatuniversität An einer anderen Privatuniversität in Österreich An meiner jetzigen Fachhochschule An einer anderen Fachhochschule in Österreich An meiner jetzigen Pädagogischen Hochschule An einer anderen Pädagogischen Hochschule in Österreich An einer Fachhochschule in Österreich An einer öffentlichen (Kunst-)Universität in Österreich An einer Pädagogischen Hochschule in Österreich An einer Privatuniversität in Österreich Nicht in Österreich
Studium	<ul style="list-style-type: none"> Ich absolviere derzeit ein Auslandssemester in Österreich Ich studiere dieses Semester nicht in Österreich (unterbrochen, Auslandssemester) Ich studiere nicht mehr Ich besuche ausschließlich einen (Weiterbildungs-) Lehrgang und betreibe kein ordentliches, reguläres Studium Nichts davon trifft zu
Art des aktuellen Hauptstudiums	<ul style="list-style-type: none"> Lehramtsstudium/Elementarpädagogik (Bachelor/Master/Diplom/Erweiterungsstudium) Bachelorstudium Masterstudium Diplomstudium Doktorats-/PhD-Studium
Art der Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Universität Öffentliche Kunstuniversität Privatuniversität Fachhochschule
Name der Universität des Hauptstudiums	[Thesaurus österreichische Hochschulen]
Form des Studiums	<ul style="list-style-type: none"> Vollzeit Berufsbegleitend
(Haupt-)Studienrichtung	<ul style="list-style-type: none"> [Studienliste] Ich finde mein Studium in der Liste nicht

Informationen zur Ausbildung	Ausprägungen
Beginn des Hauptstudiums	[Thesaurus Semester]
Erstmalige Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> Selbes Semester wie Studienbeginn im aktuellen Studium [Semester]
Abschluss der StEOP	<ul style="list-style-type: none"> Ja Nein In meinem Studienplan nicht vorgesehen
Einschätzung der Studienleistung im Vergleich zu Mitstudierenden	<ul style="list-style-type: none"> Viel besser Etwas besser Gleich gut Etwas schlechter Viel schlechter
Aktives Doppelstudium	<ul style="list-style-type: none"> Ja, ein ordentliches Studium Ja, einen Lehrgang, Zertifikatskurs oder anderes Weiterbildungsformat Nein
Schwierigkeiten im Studium	<p>5-stufige Skale von sehr bis gar nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwierigkeiten, das Studium selbst zu organisieren Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten Stressbedingte gesundheitliche Beschwerden (z. B. Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen) Fehlende Studienmotivation Mangelndes Selbstwertgefühl Depressive Stimmungen Kontaktschwierigkeiten, soziale Isolation Existenzängste Versagensängste/Prüfungsangst

Zusätzlich wurde auch die Zufriedenheit mit dem Studium erhoben sowie die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen an der Hochschule. Das können beispielsweise Lernunterstützungen sein oder spezifische Beratungsstellen, die für Studierende mit Behinderung relevant sein können.

TABELLE 2-43: ERHOBENE INFORMATIONEN ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER STUDIERENDENSOZIALERHEBUNG 2019

Erwerbstätigkeit	Ausprägungen
Erwerbstätigkeit vor erster Studienzulassung	<ul style="list-style-type: none"> Ja, regulär erwerbstätig (durchgehend mindestens ein Jahr lang, mindestens 20 Stunden pro Woche) Ja, Gelegenheitsjobs oder geringfügige Erwerbstätigkeit (weniger als ein Jahr lang oder weniger als 20 Stunden pro Woche) Ja, im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (Lehre) Nein, ich war nicht erwerbstätig
Erwerbstätigkeit während des Semester (Sommersemester 2019)	<ul style="list-style-type: none"> Ja, während des ganzen Semesters. Ja, gelegentlich während des Semesters Nein, ich arbeite in diesem Semester nicht
Derzeitige (überwiegende) Erwerbstätigkeit	Möglichst genaue Beschreibung der beruflichen Tätigkeit [freies Textfeld]
Form der Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügig Beschäftigte:r

Erwerbstätigkeit	Ausprägungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikant:in, Volontär:in (ohne Pflichtpraktikum) • Arbeiter:in, Angestellte:r • Öffentlich Bedienstete:r (Beamtin/Beamter, Vertragsbedienstete:r) • Freie:r Dienstnehmer:in • Werkvertrag, Honorarnoten, neue:r Selbstständige:r • Freiberufliche Tätigkeit (z. B. Architekt:in, Arzt:in, Apotheker:in) • Selbstständige:r, gewerbliche Tätigkeit • Landwirt:in, Forstwirt:in • Mithelfend im familiären Betrieb • Sonstiges (Nachhilfe, Babysitten etc.)
Ausmaß der Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Studium	<ul style="list-style-type: none"> • Ich bin in erster Linie Student:in und nebenbei erwerbstätig • Ich bin in erster Linie erwerbstätig und studiere nebenbei
Grund für die Erwerbstätigkeit	<p>5-stufige Skale von trifft sehr zu bis trifft gar nicht zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weil es zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten unbedingt notwendig ist • Um Berufserfahrung zu sammeln • Damit ich mir mehr leisten kann (Urlaub, Einkaufen etc.)
Verhältnis Erwerbstätigkeit/ Studium	<p>5-stufige Skale von trifft sehr zu bis trifft gar nicht zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meine Erwerbstätigkeit steht in inhaltlichem Bezug zu meinem Hauptstudium • Ich kann meine Arbeitszeit im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums frei einteilen • Meine Erwerbstätigkeit ist inhaltlich anspruchsvoll • Ich würde gerne den Umfang meiner Erwerbstätigkeit reduzieren, um mehr Zeit für das Studium zu haben • Es ist schwierig, Studium und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren • Ich bin derzeit mit meiner Erwerbstätigkeit zufrieden
Stunden der Erwerbstätigkeit in diesem Semester	Im Schnitt [freies Textfeld] Stunden pro Woche (inkl. Überstunden)
Ferialjob während der letzten 12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein, aber ich war regulär erwerbstätig • Nein, ich war nicht erwerbstätig
Praktika/Volontariate (mindestens eine Woche lang) seit der Erstzulassung in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, ein Praktikum in Österreich • Ja, ein Praktikum außerhalb Österreichs • Nein
Bezahltes/unbezahltes Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> • Beahlt • Unbeahlt
Dauer des zuletzt absolvierten Praktikums	[freies Textfeld] Monat(e)

Bei mehreren Jobs sollten die Angaben zu jener Tätigkeit mit den meisten Stunden gemacht.

2.4.2.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Wie bereits angeführt, wird die Erhebung in Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) durchgeführt.

Die Onlineerhebung erfolgt mittels einer vom IHS selbst entwickelten Software, die auch die Barrierefreiheit der Befragung auf Basis der WAI-Richtlinien¹ („Web Accessibility Initiative“) sicherstellt.

Die Einladung zur standardisierten Online-Befragung wurde per E-Mail über die jeweiligen Hochschulen verschickt. Jede Einladungsmail enthält einen individualisierten Code, der den Respondent:innen die Unterbrechung und den Wiedereinstieg in den Fragebogen ermöglicht. Das IHS hat keinen Zugang zu den E-Mail-Adressen und somit auch keine Möglichkeit der Rückführung des Codes auf Personen.

Um auch bei der Auswertung den Datenschutz zu gewährleisten, veröffentlicht das IHS keine Daten von Gruppen, die weniger als 30 Personen umfassen. Die Datenverarbeitung unterliegt ausschließlich wissenschaftlichen und statistischen Zwecken. Es werden alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen getroffen, um die Daten vor einem unerlaubten Zugriff zu schützen. Das IHS hat sich vertraglich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzbestimmungen, insbesondere DSGVO ((EU) 2016/679), DSG und TKG 2003, verpflichtet.

Die Daten werden für jene Dauer gespeichert, die zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis dient und solange diese als Grundlage für weitere wissenschaftliche und statistische Forschung (z. B. zur Darstellung von Zeitvergleichen über unterschiedliche Erhebungswellen der Studierendensozialerhebungen) benötigt werden. Im Rahmen des internationalen Projekts EUROSTUDENT werden die für den internationalen Vergleich verwendeten Mikrodaten der Studierenden-Sozialerhebung im Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) in Hannover gespeichert und registrierten Personen für wissenschaftliche und statistische gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Keinesfalls übermittelt werden jedoch Informationen zu den von den Studierenden besuchten Hochschulen und Studiengängen sowie Metadaten aus der Erhebung, wie z. B. IP-Adresse oder Zugangscodes. Auch diese Dateneinlagerung geschieht im Auftrag des Österreichischen Wissenschaftsministeriums (BMBWF).

Alle Betroffenen der Datenverarbeitung haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerruf bis zur Anonymisierung der Daten (das heißt bis zur Löschung der Verknüpfung von Codes und E-Mail-Adressen der Studierenden vonseiten der Hochschulen). Erhobene Daten zu bestehenden chronischen, psychischen oder sonstigen Erkrankungen bzw. Teilleistungsstörungen und Behinderungen zählen gemäß Art. 9 der DSGVO ((EU) 2016/679) als besonders schützenswerte Datenkategorien.

2.4.2.4 Zusammenfassung

Die Studierendensozialerhebung ist eine repräsentative Befragung von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich. Im Rahmen der Erhebung werden jene zu Studierenden mit Behinderung gezählt, die studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigungen/Behinderung aufweisen. Die Themen der Befragung 2019 umfassten unter anderem die Population der Studienanfänger:innen und Studierenden sowie deren Entwicklung, die Hochschulzugangsquote, die regionale und soziale Herkunft, Studierende mit Kindern, die Wohnsituation, das Zeitbudget, Erwerbstätigkeit und Praktika, den Bezug von Beihilfen und Förderungen, das Gesamtbudget und Kosten sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen/Behinderungen.

¹ [Richtlinien für barrierefreie Webinhalte \(WCAG\) 2.0 \(Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.0\) \(w3.org\)](https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/)

Wiewohl detaillierte Informationen zu einer vorliegenden Behinderung der Studierenden erhoben werden sowie auch der Grad der Behinderung sowie der Besitz eines Behindertenpasses, werden nur jene Beeinträchtigung ausgewiesen, die eine studienerschwerenden Charakter haben. Demnach hatten 2019 12,3 % der Befragten eine studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung/Behinderung.

2.4.3. Studie Health Behaviour in School-Aged Children

Die „Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)“-Studie ist ein international kooperatives Forschungsprojekt, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit über 35 Jahren unterstützt wird. HBSC ist die weltweit größte Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit und für die WHO eine der wichtigsten Datengrundlagen zur international vergleichenden Gesundheitsberichterstattung. Im vierjährigen Rhythmus werden Daten zur Gesundheit und zum Gesundheitsverhalten sowie zu den Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen erhoben. An der letzten Erhebungswelle 2017/18 beteiligten sich insgesamt 45 Länder. (Moor et al. 2020: 93)

In Österreich wird die HBSC-Studie im Auftrag des Gesundheitsressorts vom Institut für Gesundheitsförderung und Prävention (IfGP) in Form eines Online-Fragebogens durchgeführt. Die Studie erfasst die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten von über 6000 österreichischen Schüler:innen im Alter von 11, 13, 15 und 17 Jahren (IfGP 2020: o.S.). Etwa ein Fünftel aller Schüler:innen gab an, eine diagnostizierte chronische Erkrankung oder Behinderung zu haben. Die Prävalenz steigt leicht mit zunehmendem Alter und ist bei Mädchen etwas höher als bei Burschen (Felder-Puig et al. 2019: 19f.).

Ziel der HBSC Studie ist es, Gesundheit und Gesundheitsverhalten im Kinder- und Jugendalter zu erheben und Entwicklungen aufzuzeigen. Mit Hilfe der Studie lassen sich Zusammenhänge zwischen familiären, schulischen und Freizeitfaktoren und der Gesundheit der Mädchen und Burschen aufzeigen. Nicht zuletzt dienen die Ergebnisse auch als Grundlage für politische Entscheidungen und finden beispielsweise Anwendung als Indikatoren für die nationalen Gesundheitsziele (IfGP 2020: o. S.).

Der Großteil des HBSC-Fragebogens kommt in allen im Rahmen der Erhebung befragten Schulstufen zur Anwendung. Einige Fragen variieren entsprechend dem Alter der Befragten. Der Fragebogen lässt sich in folgende Teile gliedern (Teutsch et al. 2019: 1ff.):

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Gesundheits- und Risikoverhalten
- Faktoren, die Gesundheit und Gesundheitsverhalten beeinflussen können

Die Daten werden in Schulen, die sich freiwillig zur Teilnahme mit einer Klasse bereiterklärt haben, gesammelt. Im Schuljahr 2017/18 konnten nach einem Clearing-Verfahren Daten von 7.585 Schüler:innen ausgewertet werden, davon waren 42,9 % aus Mittelschulen, 7,1 % aus Polytechnischen Schulen, 20,1 % aus Allgemeinbildenden Höheren Schulen und 29,9 % aus Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (Felder-Puig et al. 2019: 5).

2.4.3.1 Definition der Zielgruppe

Zur Studienpopulation zählen Schüler:innen der 5., 7., 9. und 11. Schulstufen aller Schultypen mit Ausnahme von Berufsschulen und sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen. Im Durchschnitt sind die Schüler:innen der vier Schulstufen 11, 13, 15 und 17 Jahre alt (Felder-Puig et al. 2019: 11). Bei der Befragung wird zwischen dem Gesundheitszustand sowie dem Vorliegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung unterschieden.

Die Bewertung des subjektiven Gesundheitszustands wird auf Basis einer einzigen Frage erhoben: „*Wie würdest du deinen Gesundheitszustand beschreiben?*“. Die Antwortmöglichkeiten umfassen eine vierstufige Skala von ausgezeichnet bis schlecht. Nach den Autor:innen ist dies eine gängige Methode, um den mentalen und körperlichen Gesundheitszustand zu messen, weil sich diese subjektive Bewertung in großen Populationsstudien als signifikanter Prädiktor für Morbidität und Mortalität erwiesen hat. Stellt man diese Frage Jugendlichen, so reflektieren die Antworten eine Kombination von physischen, psychischen und sozialen Aspekten des eigenen Wohlbefindens (Felder-Puig et al. 2019: 15).

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen werden ebenfalls anhand einer einzigen Frage erfasst: „*Hast du eine lang andauernde bzw. chronische Erkrankung oder Behinderung (z. B. Allergie, Asthma, Diabetes, Darmerkrankung, Depression, ...), die von einem Arzt /einer Ärztin diagnostiziert wurde?*“ mit den Antwortmöglichkeiten ja oder nein (Felder-Puig et al. 2019: 19f.).

2.4.3.2 Enthaltene Informationen zu Menschen mit Behinderung

Für den vorliegenden Bericht sind einzelne Items aus dem Fragemodul Gesundheit und Wohlbefinden sowie sozioökonomische Determinanten und schulische Faktoren relevant. Sensible personenspezifische Daten (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer) werden nicht erhoben. Die Kennzahlen der Schulen, in denen die Daten gesammelt werden, werden am Ende der Datensammlung gelöscht, es verbleiben nur der Schultyp und das Bundesland, in dem sich die Schule befindet. In Bezug auf die Schüler:innen werden nur Geschlecht, Alter und Schulstufe (kein Klassenname, z. B. 3A) erhoben.

Die enthaltenen Informationen sind überblicksmäßig in den Tabellen 2-44 bis 2-46 dargestellt.

TABELLE 2-44: ERHOBENE STAMMDATEN DER SCHÜLER:INNEN IN DER HBSC STUDIE

Stammdaten	Ausprägungen
Geschlecht	Weiblich/männlich
Migrationshintergrund	Schüler:in oder beide Eltern im Ausland geboren ja/nein
Alter	In Jahren
Bundesland	Bundesland des Schulbesuchs

TABELLE 2-45: RELEVANTE ERHOBENE GESUNDHEITSDATEN DER SCHÜLER:INNEN IN DER HBSC STUDIE

Gesundheitsdaten	Ausprägungen
Subjektiver Gesundheitszustand	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgezeichnet • Gut • Eher gut • Schlecht
Beschwerdelast in den letzten 6 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Fast jeden Tag • Mehrmals pro Woche • Fast jede Woche • Fast jeden Monat • Selten oder nie
Art der Beschwerde	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfschmerzen • Magen-/Bauchschmerzen • Rücken-/Kreuzschmerzen • Kraftlos oder niedergeschlagen • Gereizt oder schlecht gelaunt • Nervös • Schlecht einschlafen • Benommen oder schwindlig • Nacken- oder Schulterschmerzen • Probleme mit den Augen
Schlechtes Hören	<ul style="list-style-type: none"> • Nein • Ja, aber ich war deswegen noch nicht bei einem Arzt • Ja, ich war deswegen auch schon bei einem Arzt
Brille oder Kontaktlinsen	<ul style="list-style-type: none"> • Nein • Ja, bei gewissen Tätigkeiten (Fernsehen, Lesen, ...) • Ja, den ganzen Tag
Lang andauernde chronische Erkrankung oder Behinderung mit ärztlicher Diagnose	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein

Die Frage zum Hörvermögen wurde nur Schüler:innen in der 9. und 11. Schulstufe gestellt. Eine Frage nach der konkreten chronischen Erkrankung oder Behinderung wurde nicht gestellt.

TABELLE 2-46: RELEVANTE ERHOBENE SCHULISCHE FAKTOREN DER SCHÜLER:INNEN IN DER HBSC STUDIE

Schulische Faktoren	Ausprägungen
Schulstufe	<ul style="list-style-type: none"> • 5. Schulstufe • 7. Schulstufe • 9. Schulstufe • 11. Schulstufe
Schultyp	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelschule • Polytechnische Schule • Allgemeinbildende höhere Schule • Berufsbildende mittlere Schule • Höhere Schule
Schulische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Überhaupt nicht belastet • Ein bisschen belastet • Ziemlich stark belastet • Sehr stark belastet

2.4.3.3 Rechtlicher und technischer Hintergrund der Datensammlung/Datenverarbeitung

Die HBSC-Studie basiert auf den rechtlichen Grundlagen der DSGVO und des Bundesstatistikgesetzes. Die Bundesstatistik ist ein nicht-personenbezogenes Informationssystem des Bundes, das Daten über die wirtschaftlichen, demografischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in Österreich den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitstellt.

Sensible personenspezifische Daten werden in der HBSC-Studie nicht erhoben, weshalb keine Pseudonymisierung notwendig ist. Vor jeder Datensammlung wird das Studienprotokoll, das Erhebungsinstrument und der Elterninformationsbrief einer Prüfung durch die Ethikkommission unterzogen. Dieser gehören Vertreter:innen von zwei Ministerien (Bildung und Gesundheit), der/die Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums, Elternvertreter:innen und die Lehrgewerkschaft an.

Eltern haben die Möglichkeit, die Teilnahme ihres Kindes an der Studie zu untersagen. Die Teilnahme der Schüler:innen basiert auf Freiwilligkeit, auch sie können die Teilnahme verweigern. Es werden alle notwendigen Vorgaben der Datenschutzverordnung eingehalten. Die jeweils aktuellen HBSC-Daten dürfen nicht weitergegeben werden, sondern werden nur von Mitgliedern des HBSC-Netzwerks verwendet und publiziert. Ältere Datensätze, also Erhebungen vor dem Schuljahr 2017/18 mit ähnlichen Frageblöcken, dürfen an andere Organisationen oder Student:innen weitergegeben werden.

Datenhalterin sowie Datenverantwortliche ist die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG).

2.4.3.4 Zusammenfassung

HBSC ist die weltweit größte Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit und für die WHO eine der wichtigsten Datengrundlagen zur international vergleichenden Gesundheitsberichterstattung. Zur Studienpopulation zählen Schüler:innen der 5., 7., 9. und 11. Schulstufen aller Schultypen mit Ausnahme von Berufsschulen und sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen. Im vierjährigen Rhythmus werden Daten zur Gesundheit und zum Gesundheitsverhalten sowie zu den Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen erhoben. Die Befragung in Bezug auf den Gesundheitszustand bezieht sich auf das Vorliegen einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung. Dies wird anhand der Frage „*Hast du eine lang andauernde bzw. chronische Erkrankung oder Behinderung (z. B. Allergie, Asthma, Diabetes, Darmerkrankung, Depression, ...), die von einem Arzt/einer Ärztin diagnostiziert wurde?*“ mit den Antwortmöglichkeiten ja oder nein erfasst. Von den über 6000 österreichischen Schüler:innen im Alter von 11, 13, 15 und 17 Jahren, die im Schuljahr 2017/18 an der Erhebung teilgenommen haben, gab etwa ein Fünftel an, eine diagnostizierte chronische Erkrankung oder Behinderung zu haben.

2.5. SONSTIGE DATENQUELLEN ZU MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Wie bereits im Eingangskapitel 1.1 angeführt, liegen derzeit Daten und Informationen zu Menschen mit Behinderung aus unterschiedlichen Datenquellen vor, die entsprechend der dahinterliegenden Definition jeweils eine spezifische Gruppe an Menschen mit Behinderung umfasst. Neben jenen Datenquellen, die, wie vorab im Detail beschrieben, die Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung darlegen bzw. aus denen weiterführende Informationen hierzu eruiert werden können, gibt es Datenquellen, anhand derer Menschen mit Behinderung erfasst werden können, die jedoch keine direkten Arbeitsmarkt- und/oder bildungsrelevanten Informationen enthalten. Vielmehr können diese Daten einerseits einen Beitrag zur Qualitätsgewinnung leisten, indem durch Verknüpfung ein Mehr an Informationen generiert

wird. Andererseits ermöglichen sie auch eine Annäherung an eine Gesamtanzahl an Menschen mit Behinderung. Zu diesen Datenquellen zählen unter anderem die erhöhte Familienbeihilfe, der Behindertenpass sowie das Pflegegeld.

2.5.1. Erhöhte Familienbeihilfe

Die Rechtsgrundlage für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist das Familienlastenausgleichsgesetz von 1967. Demnach ist die Voraussetzung für den Erhalt der erhöhten Familienhilfe

- eine nicht nur vorübergehende (daher voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernde) gesundheitliche Beeinträchtigung und ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.
- oder auch das voraussichtlich andauernde Außerstandesein, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ausbezahlt und auch so lange gewährt, wie den Begünstigten die allgemeine Familienbeihilfe zusteht (in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes). Zudem kann die erhöhte Familienbeihilfe für bis zu fünf Jahre rückwirkend zuerkannt und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden (Bundeskanzleramt Österreich 2022).

Dass eine Behinderung entsprechenden Schweregrades weiterhin vorliegt, wird spätestens alle fünf Jahre überprüft. Ausgenommen sind erhebliche Behinderungen oder Erkrankungen, die aus ärztlicher Sicht keine Änderungen erwarten lassen (ÖZIV 2021b).

Vom Antragssteller wird neben den Stammdaten wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer auch die Behinderungsart abgefragt. Jedoch wird letztere in der Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, bei dem die Daten liegen, nicht abgespeichert. Wiewohl auch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. eine Bezugsvoraussetzung darstellt, findet sich der Schweregrad nicht in den Auswertungsdaten.

Entsprechend dem Bezieher:innenkreis bieten die Daten vor allem Informationen über das Vorliegen einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung bei Kindern im schulpflichtigen Alter. Diese stellen mit knapp einem Drittel das Gros der Bezieher:innen dar. Inwieweit die vorliegende Beeinträchtigung eine dauerhafte Behinderung darstellt, kann erst bei der Betrachtung der Bezieher:innen über 25 Jahren gesagt werden.

2.5.2. Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der zum bundeseinheitlichen Nachweis einer Behinderung dient. Dieser wird seitens des Sozialministeriumsservice erstellt. Da dieser keine Datenquelle in Bezug auf die Arbeitsmarkttag bzw. Bildungssituation von Menschen mit Behinderungen darstellt, wird im hier vorliegenden Kapitel darauf eingegangen. Auf Leistungen des Sozialministeriumsservice mit Arbeitsmarktbezug wird in den Kapiteln 2.3.1.7 bzw. 2.3.1.8 eingegangen.

Der Behindertenpass ist mit keiner finanziellen Leistung verbunden, führt aber zu Ermäßigungen – beispielsweise bei Veranstaltungen oder bei Fahrpreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Behindertenpasses ist, dass eine Person

- einen Grad der Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. hat, oder
- einer der folgenden Gruppen angehört: begünstigte Behinderte, Bezieher:innen von Pflegegeld, Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe, Bezieher:innen einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Sollte keine Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Gruppen vorliegen, wird der Grad der Behinderung von einem Arzt bzw. einer Ärztin der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice festgestellt. (Österreich.gv 2022). Die Art der Behinderung wird im Zuge der Feststellung nicht erfasst.

Im Antragsformular des Behindertenpasses werden neben wesentliche Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer etc.) auch vorliegenden Gesundheitsschädigungen sowie der Grad der Behinderung erfasst.

Der Kreis der Behindertenpassbezieher:innen stellt die größte über das Sozialministeriumservice erfasste Gruppe dar, da sie, wie vorab dargelegt, auch andere Leistungsbezieher:innen umfasst. Mit Ende 2020 gab es knapp 379.000 Behindertenpassbezieher:innen in Österreich. Wie auch bei den Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe können über die Behindertenpassbezieher:innen unter Bedacht von Mehrfachzählungen Aussagen zur Anzahl an Menschen mit Behinderung in Österreich getroffen werden. Darüber hinaus kann bei einer möglichen Datenverknüpfung beispielsweise mit den Daten der erhöhten Familienbeihilfe, des Pflegegeldes oder Invaliditätspension, in denen der Grad der Behinderung nicht enthalten ist, der Grad der Behinderung aus dem Behindertenpass eine ergänzende Information bieten.

2.5.3. Pflegegeld

Das (Bundes)Pflegegeld ist eine pauschale Geldleistung, die einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Um Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen – neben einem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich – folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Betreuungs- und Hilfsbedarfs wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird, und
- Vorliegen eines ständigen monatlichen Pflegebedarfs im Umfang von mehr als 65 Stunden (BMSGPK 2022b).

Das Pflegegeld wird, je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs, in sieben Stufen gewährt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, welches über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Der Antrag auf Pflegegeld wird bei der zuständigen Pensionsversicherung eingebracht. Der Pflegebedarf wird anschließend bei einem Hausbesuch von einem Arzt/einer Ärztin sowie teilweise von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt (BMSGPK 2022b).

Im Rahmen des Pflegegeldantrags wird die Hauptursache der Pflegebedürftigkeit erfasst. Hier wird unterschieden zwischen körperlichen Einschränkungen, geistigen Beeinträchtigungen, Gedächtnisstörungen/Demenz, psychiatrischen Erkrankungen und sonstigen Ursachen. Zur Identifikation dienen unter anderem Name, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer.

2021 gab es im Jahresdurchschnitt mehr als 465.000 Pflegegeldbezieher:innen. Jedoch können nicht alle Personen zur Zielgruppe der Menschen mit Behinderung miteinbezogen werden, da sich unter den Bezieher:innen vielfach Personen mit altersbedingten Beeinträchtigung oder jene mit einer zeitlich eingeschränkten Bezugsdauer finden. Somit können die Daten nicht zur Eruiierung der Gesamtanzahl an Personen mit Behinderung herangezogen werden. Vielmehr können die Daten bei einer Verknüpfung auf Personenebene einen Informationsgewinn hinsichtlich eines Unterstützungsbedarfs bieten, jedoch nur in jenen Lebensbereichen, die im Zuge der Antragsstellung erfasst werden.

3. Daten zu Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung

Das nachfolgende Kapitel widmet sich den konkreten Daten aus den vorabbeschriebenen Datenquellen anhand dieser Aussagen sowie Kennzahlen zur Arbeitsmarktlage und Bildungssituation von Menschen mit Behinderung in Österreich, abgeleitet werden können. Neben einer zusammenfassenden Darstellung bereits kommunizierter Informationen zur Arbeitsmarktsituation bzw. Bildungslage von Menschen mit Behinderung wird zudem aufgezeigt, welche weiteren Kennzahlen und Aussagen relevant wären, um ein umfassendes Bild zeichnen zu können.

3.1. ARBEITSMARKTLAGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zentrale Aussagen zur Arbeitsmarktsituation können über Art und Umfang der Erwerbsbeteiligung unterschiedlicher Personengruppen getroffen werden. Beispielsweise kann dies über Kennzahlen zur Beschäftigung aber auch Arbeitslosigkeit erfolgen. Derzeit stehen diese Informationen lediglich zu bestimmten Personengruppen, wie beispielsweise zu begünstigt Behinderten, zur Verfügung (siehe Kapitel 2.3.1.7) jedoch nicht für ein gesamtheitliches Bild von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. Aus den identifizierten und im Kapitel 2 näher dargelegten Datenquellen werden derzeit nachfolgende Kennzahlen publiziert und Aussagen getroffen.

3.1.1. Arbeitsmarktrelevante verfügbare Kennzahlen und Informationen

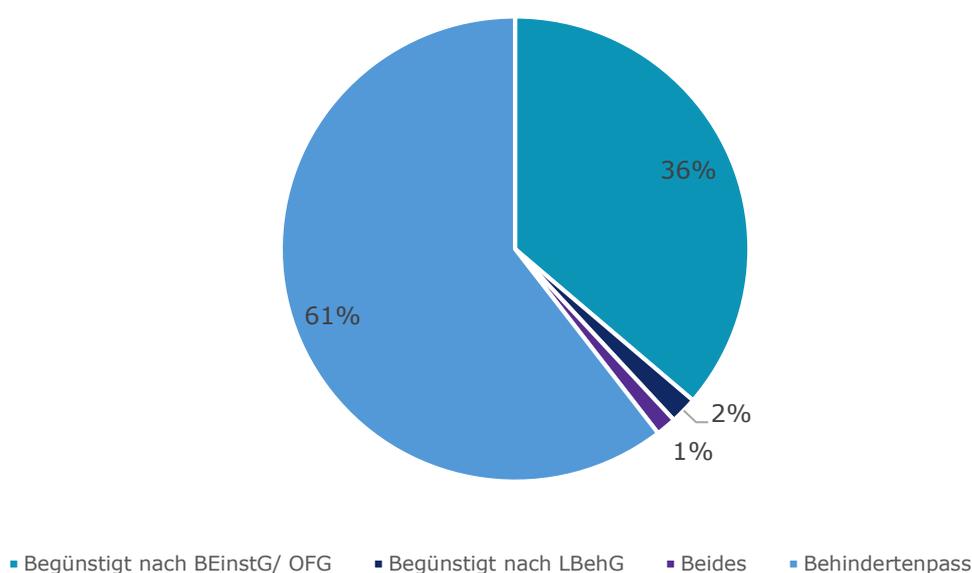
Mit 1. Jänner 2022 umfasst die österreichische Bevölkerung rund 9 Mio. Menschen. Davon sind rund 5,8 Mio. im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren. Nach dem Mikrozensus waren 2021 rund 4,3 Mio. Personen gemäß ILO-Definition erwerbstätig (unselbstständig oder selbstständig), das entspricht in etwa 72 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Eine Differenzierung dieses Indikators nach Behinderung wird in diesen Daten erst möglich sein, wenn die Jahresdaten des Mikrozensus 2022 vorliegen. Wenn man die subjektive Hauptaktivität als Beschäftigungsindikator heranzieht, waren laut **EU-SILC 2021** rund 69 % der 16- bis 64-Jährigen vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt. In diesen Daten wäre bereits jetzt eine Unterscheidung nach gesundheitlichen Aktivitätseinschränkungen möglich. Eine Sonderauswertung aus EU-SILC 2021 zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte der rund 1,3 Mio. 16- bis 64-Jährigen mit einer langdauernden gesundheitlichen Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Mehr als ein Fünftel der rund 300 000 16- bis 64-Jährigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen sind erwerbstätig.

Aussagen und Kennzahlen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bzw. zu jenen, die beim AMS vorgemerkt sind, werden seitens des AMS/BMAW in unterschiedlichen Berichten kommuniziert. Dabei wird einerseits zwischen Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bzw. der etwas enger gefassten Gruppe der begünstigt Behinderten unterschieden¹.

¹ formal anerkannter Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bei Personen im Erwerbsleben

Als **arbeitslos beim AMS** registriert waren mit Oktober 2022 62.270 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (Arbeitsmarktdatenbank online 2022). Der Großteil von ihnen (50.869 Personen) wies dabei eine sonstige gesundheitliche Vermittlungseinschränkung auf. 11.401 Personen haben eine formal anerkannte Behinderung nach BEinstG oder Landesbehindertengesetz bzw. Chancengleichheitsgesetz oder sind Inhaber:innen eines Behindertenpasses. In dieser Gesamtsumme nicht inkludiert sind beispielsweise Personengruppen, die sich in Schulung oder auf Lehrstellensuche befinden sowie jene, bei denen die Arbeitsfähigkeit noch nicht geklärt wurde. In der nachfolgenden ist das Verhältnis grafisch dargestellt.

ABBILDUNG 3-1: BEIM AMS VORGEMERKTE PERSONEN MIT BEHINDERUNG (OHNE SONSTIGE GESUNDHEITLICHE VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN) NACH ANERKENNUNGSFORM



Quelle: AMIS, Jänner 2022, eigene Darstellung

Eine Jahresbetrachtung in Absolutzahlen zeigt auf, dass die Arbeitslosigkeit der beim AMS gemeldeten Personen mit Behinderung¹ von rund 6.100 im Jahr 2010 auf mehr als 13.600 Personen im Jahr 2021 gestiegen ist und sich somit mehr als verdoppelt hat.

Eine spezifische Betrachtung der Gruppe der begünstigt Behinderten zeigt, dass mit Ende 2020 die Gruppe rund 121.900 Personen umfasste (Sozialministeriumservice 2021: 7f.). Im Vergleich zum Jahr 2010, in dem rund 95.000 begünstigt Behinderte erfasst wurden, entspricht dies einem Zuwachs von 28,3 %. Im gleichen Zeitraum betrug das Wachstum innerhalb der österreichische Bevölkerung 6 %. Somit ist die Zahl der begünstigt Behinderten überproportional zum Bevölkerungswachstum gestiegen. Die Hälfte der begünstigt Behinderten, konkret 51,4 %, war mit Ende 2020 erwerbstätig (Sozialministeriumservice 2021: 8). Der Anteil der begünstigt Behinderten, die am Erwerbsleben teilnehmen, also beschäftigt oder arbeitslos vorgemerkt sind, ist im Zeitraum 2010 bis 2019 von 68,3% auf 61,6% zurückgegangen. Das bedeutet, dass der Anteil der Personen, die nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, größer geworden ist. Im Krisenjahr 2020 ist die Erwerbsbeteiligung um weitere 1,6 Prozentpunkte (auf 60,0%) und im Jahr 2021 um 0,9 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Erwerbsintegration begünstigt behinderter Menschen hat sich somit

¹ Hier enthalten sind beim AMS als arbeitslos gemeldete Personen mit Behinderung (Begünstigt nach BEinstG; Begünstigt nach LBehG; die in beide Kategorien fallen sowie Personen mit Behindertenpass)

seit 2010 kontinuierlich verschlechtert. Die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung begünstigt Behinderter ist damit, konträr zur Zunahme der Erwerbsbeteiligung nicht begünstigt behinderter Personen verlaufen, deren Erwerbsquoten von 2010 bis 2021 von 71,3% auf 77,5% gestiegen sind (BMAW 2022: 20).

Die **Arbeitslosenquote**¹ der begünstigt behinderten Personen lag 2021 bei 7,8 %. Bis 2019 ist die Arbeitslosenquote bei begünstigt behinderten Menschen höher gelegen als bei Personen ohne diesen Status. Mit Beginn der Corona-Krise hat sich die Situation umgekehrt. Zwar ist die Quote in beiden Personenkreisen gestiegen, unter den begünstigt Behinderten jedoch weniger stark als unter den Personen ohne begünstigter Behinderung. Hier mag der erhöhte Kündigungsschutz, der im Behinderteneinstellgesetz geregelt ist, dazu geführt haben, dass vergleichsweise weniger Menschen mit begünstigter Behinderung coronabedingt gekündigt wurden (BMAW 2022: 20).

Weiters gibt es gesonderte Auswertungsberichte des AMS in denen spezifisch auf die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung in bestimmten Altersgruppen eingegangen wird. Im Nachfolgenden werden die zentralen Aussagen zusammengefasst dargestellt.

So widmete sich das AMS Spezialthema im März 2019 der vorgemerkten Gruppe der Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen. Demnach ist in der **Altersgruppe** von Personen ab 50 Jahren der Anteil von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen am höchsten. Diese Gruppe ist auch von einer tendenziellen Zunahme der Arbeitslosenzahlen betroffen, während der Bestand von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen zwischen 25 und 49 Jahren eher sinkt (Auer et al. 2019: 3).

Im Hinblick auf Jugendliche zeigt der Bericht des AMS und „Unentdeckte Talente²³, dass zwischen Juli 2017 und Juli 2018 von insgesamt über 61.000 **Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen** zwischen 15 und 25 Jahren, die zumindest einen Tag beim AMS vorgemerkt waren, rund fünf Prozent, somit in etwa 3.000 Personen, entfielen auf die Gruppe mit gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung. Wobei der Großteil der betroffenen Personen unter die AMS-Definition von gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung mit formaler Anerkennung der Behinderung zusammengefasst werden konnte. Rund 24 % der betroffenen Jugendlichen waren Inhaber:innen eines Behindertenpasses oder bezogen aufgrund ihrer Einschränkungen erhöhte Familienbeihilfe. Je drei Prozent waren begünstigt nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) oder nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW). Die Geschlechterverteilung bei Jugendlichen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen nach der AMS Definition zeigte, dass Frauen mit etwa 44 % und Männer mit circa 56 % betroffen waren (Landauer 2019: 57f.).

Im Bereich der Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zeigt sich, dass 2020 mehr als 16.000 Teilnehmer:innen die NEBA-Leistung **Arbeitsassistenz** in Anspruch nahmen. Diese Maßnahme zielt vor allem auf Menschen mit Behinderung ab. Dies zeigen auch die Teilnehmer:innenzahlen. Mehr als 90 % der Teilnehmer:innen wiesen zumindest eine Beeinträchtigung auf. Im Hinblick auf die Altersverteilung war die Altersgruppe der 14- bis 24-Jährigen mit etwa 42 % am stärksten vertreten, gefolgt von den 25- bis 44-Jährigen mit rund 28 %. Die Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes war der häufigere Betreuungsanlass (circa 79 %). Die Sicherung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes betraf 21 % (SMS 2021: 17).

¹ Die Arbeitslosenquote berechnet sich hier aus den als arbeitslos vorgemerkten Personen mit Behinderung geteilt durch die unselbstständig erwerbstätigen begünstigt Behinderten plus den als arbeitslos vorgemerkten Personen mit Behinderung.

² „Unentdeckte Talente“ ist ein Teil eines Projekts AMS Wien, das sich „Perspektiven für unentdeckte Talente – Prävention und Interventionen bei frühzeitigem Bildungsabbruch“ nennt. Es hat das Ziel, Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung wieder ins „Boot zu holen“ und sie dabei zu unterstützen.

Personen, die aufgrund einer erworbenen Behinderung bzw. Beeinträchtigung kurzfristig oder sogar dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können über die Daten der Pensionsversicherungsanstalt identifiziert und Aussagen zu ihrem bisherigen Erwerbsleben sowie besuchten Bildungseinrichtungen getroffen werden. So waren im Dezember 2020 insgesamt 17 085 Personen aufgrund einer mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit nicht am Erwerbsleben beteiligt und bezogen **Rehabilitationsgeld**. Der Großteil der Rehabilitationsgeldbezieher:innen sind Frauen und mit zunehmenden Alter steigt auch der Anteil der Bezieher:innen. Im Jahr 2020 waren rund 40 % der Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld über 50 Jahre alt (BMSGPK 2021: 15f.). Ein geringer Prozentsatz der Bezieher:innen befindet sich in der so genannten beruflichen Rehabilitation, das heißt die betroffenen Personen besuchen berufliche Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen. (BMSGPK 2021: 18). In der AMS-Statistik findet sich diese Personengruppe unter „langzeitbeschäftigungslos“, so wie in Schulung befindliche Personen oder Lehrstellensuchende. Der Wiedereinstieg ins Berufsleben gelang durchschnittlich etwas mehr als einem Drittel der Rehabilitationsgeldbezieher:innen. Der Großteil jener, die aus dem Rehabilitationsgeld ausscheiden, erhält im Anschluss die Invaliditätspension und ist somit aus dem Erwerbsleben dauerhaft ausgeschieden. Im März 2022 wurden 131 659 **Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen** ausbezahlt. Hierzu zählen Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit bei Männern unter 65 bzw. Frauen unter 60 Jahren (Dachverband der Sozialversicherungsträger 2022). Diese Gruppe stellt somit jene Personen mit Beeinträchtigungen dar, die unter dem Mindestpensionsalter sind und nicht mehr im Erwerbsleben stehen bzw. am ersten Arbeitsmarkt zu finden sind.

EU-weit vergleichende Daten zur spezifischen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung wurden zuletzt im Jahr 2011 im Rahmen eines **Ad-hoc-Moduls der Arbeitskräfteerhebung** in der Zielgruppe der 15- bis 64-Jährigen erhoben. Bei der damaligen Erhebung in Österreich wurden sowohl bei erwerbstätigen Menschen mit Behinderung vorhandene als auch bei nicht erwerbstätigen Menschen mit Behinderung für eine mögliche berufliche Tätigkeit erforderliche arbeitsbezogene Ressourcen (Arbeitsplatzausstattung, Arbeitsvereinbarungen und persönlicher Unterstützungsbedarf) erhoben. Im Jahr 2011 stand demnach rund vier Prozent aller Erwerbstätigen bzw. hochgerechnet 157.000 Menschen mit Behinderung zumindest eine dieser drei arbeitsbezogenen Ressourcen zur Verfügung. Weniger als zwei Prozent der erwerbstätigen Personen hatten gesundheitsbedingt eine spezielle Ausstattung (Hilfsmittel wie z. B. ein Bildschirmlesegerät, einen Sprachcomputer oder ein Braillegerät) und/oder eine bauliche Anpassung am Arbeitsplatz (z. B. die Begradigung der Türschwellen oder behindertengerechte Lifte). Auch der Anteil der Personen mit speziell angepassten Arbeitsvereinbarungen (z. B. durch reduzierte und/oder flexible Arbeitszeit, weniger anstrengende Arbeiten etc.) lag unter zwei Prozent. Rund ein Prozent aller Erwerbstätigen gab an, durch persönliche Unterstützung von anderen Personen ihrer Arbeit nachgehen zu können. Andererseits gab es rund 15 % der Nichterwerbspersonen bzw. 250.000 Menschen mit Behinderung, die zumindest eine spezielle Unterstützung benötigt hätten, aber nicht erhalten haben. Rund vier Prozent aller Nicht Erwerbspersonen fehlte eine bestimmte Ausstattung oder bauliche Anpassungen. Rund 14 % hätten eine spezielle Arbeitsvereinbarung für eine mögliche berufliche Tätigkeit benötigt und bei etwa 6 % bzw. 100.000 Personen wäre für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit persönliche Unterstützung nötig gewesen (Statistik Austria 2013: 32ff.).

3.1.2. Mögliche Arbeitsmarktrelevante Kennzahlen und Informationen

Als Kennzahlen zur Beurteilung eines inklusiven Arbeitsmarkts können als Ausgangspunkt die Disability Labour Market Indicators (DLMI) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) herangezogen werden. Derzeit sind diese Indikatoren für 59 Staaten verfügbar (ILO 2022a). Die nach verbindlichen Definitionen der ILO berechneten Indikatoren (ILO 2022b) beruhen meist auf Daten der Arbeitskräfteerhebungen. Da es bisher keine verpflichtende regelmäßige Erhebung einer Definition von Behinderung in der EU-Arbeitskräfteerhebung gab, sind diese Kennzahlen für Österreich und die meisten EU-Staaten in der ILOSTAT Datenbank derzeit nicht verfügbar, aber für Aussagen zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung notwendig.

- Erwerbsquote
- Erwerbstätigenquote = Beschäftigungsquote
- Arbeitslosenquote
- Nichterwerbstätigenquote
- Informelle Beschäftigungsquote
- NEET-Quote (15- bis 24-Jährige, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind)
- Durchschnittliches Monatseinkommen
- In der ILOSTAT Datenbank ist, sofern Länder diese Daten erheben, eine Unterscheidung dieser Indikatoren für 16- bis 64-Jährige mit bzw. ohne Behinderung vorgesehen. Die jeweiligen Differenzen zeigen den Grad der Inklusion bzw. Normalisierung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung an. Der Begriff Behinderung wird als Oberbegriff verwendet, der Beeinträchtigungen, Aktivitätseinschränkungen und Einschränkungen der Teilhabe umfasst. Alle Indikatoren werden weiter nach folgenden Merkmalen gegliedert:
- 5-jährige Altersgruppen
- Geschlecht
- Art der Erwerbstätigkeit
- Beruf
- Höchste abgeschlossene Schulbildung

Mit der Aufnahme des GALI-Instruments im Frageprogramm des Mikrozensus sind diese Daten zumindest für die Bevölkerung in Privathaushalten zukünftig alle zwei Jahre vorhanden. Um die Entwicklung des Bedarfs an konkreten Unterstützungsangeboten, insbesondere persönlicher Assistenz regelmäßig zu beobachten wären allerdings zusätzliche Fragen ähnlich wie im Modul der Arbeitskräfteerhebung 2011 erforderlich. In Bezug auf die Angleichung der Chancen auf existenzsichernde Arbeitsverhältnisse für Menschen mit Behinderung könnten auch weiterführende Indikatoren aus der EU-SILC Erhebung abgeleitet werden. Beispielsweise bieten sich folgende ergänzende Indikatoren an, die jeweils für Menschen mit und ohne Behinderung getrennt zu analysieren und gegenüberzustellen sind:

- Anteil in Niedriglohnverhältnissen (weniger als zwei Drittel des Medianeinkommens)
- Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung (working poor)

Indikatoren, wie oben beschrieben, könnten anhand von Administrativdaten dann grundsätzlich auch noch weiter differenziert werden zum Beispiel nach

- der durchschnittlichen Anzahl der (vollversicherten) Beschäftigungstage pro Jahr,
- dem medizinisch festgestelltem Behinderungsgrad,
- der Art des Unterstützungsbedarfes bzw. der funktionalen Einschränkung oder
- spezifischen Leistungsbezugsgruppen (z. B. Pflegegeld, Invaliditätspension, usw.).

Voraussetzung für solche weiterführenden Darstellungen wäre allenfalls eine Beauftragung von Statistik Austria gemäß §53 Abs. 4 Bundesbehindertengesetz zur Beschaffung und Verknüpfung zusätzlicher Verwaltungsdaten (z. B. aus dem Behindertenpass). In Befragungen von Statistik Austria werden Kontaktdaten wie Name oder Adresse ausschließlich zur Kommunikation mit den Teilnehmenden verwendet. Ausgefüllte Fragebögen werden stets getrennt von Name und Adresse statistisch weiterverarbeitet. Die Befragungsinhalte werden in pseudonymisierter Form verarbeitet und gespeichert (§ 15 Abs. 1 und 26 des Bundesstatistikgesetzes 2000). Nach Abschluss und Aufarbeitung der Befragung werden die Identitätsdaten pseudonymisiert und alle Kontaktdaten gelöscht. Solcherart können die mit dem bPK-AS gespeicherten

Statistikdaten auf Grundlage des § 53 Abs. 4 BBG in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2 und 26 des Bundesstatistikgesetzes für statistische Auswertung betreffend Menschen mit Behinderungen mit anderen Statistikdaten verknüpft werden.

Derzeit wird die Beschäftigung bzw. Arbeitsmarktinklusio n von Menschen mit Behinderung mehrheitlich über die Erwerbsbeteiligung der Gruppe der begünstigt Behinderten am ersten Arbeitsmarkt abgebildet und die praktizierte strenge Trennung der Personen mit Behinderung in „arbeitsfähig“ bzw. „arbeitsunfähig“. Dies zeigt jedenfalls ein verzerrtes Bild der Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und bildet nur begrenzt die dahinterstehende Realität und das Arbeitskräftepotential ab. Die Unterteilung in Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit findet beispielsweise beim Dachverband im Rahmen der Pensionsversicherung (Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension) statt und stellt hier einen zentralen Indikator zum Leistungszuspruch dar sowie auch beim Bezug der erhöhten Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus. Auch die Bundesländer orientieren sich im Rahmen von Feststellungsverfahren an einer festgestellten Arbeitsunfähigkeit von Personen. Nur selten wird der Fokus daraufgelegt, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung unabhängig des Schweregrades der Behinderung bräuchten, um am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Im Rahmen des Round-Table-Gesprächs zur Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung war der Tenor, dass die Ermittlung eines **individuellen Unterstützungsbedarfs** in Verbindung mit der Behinderungsart ein wichtiger Indikator im Hinblick auf die Möglichkeiten der Arbeitsmarktinklusio n wäre. Hierfür wäre jedoch die Erhebung des Unterstützungsbedarfs notwendig, die mittel- bis langfristig nicht nur bei Befragungen, sondern auch bei Verwaltungsdaten eingeführt werden sollte. Dies setzt wiederum einen langfristigen partizipativen Prozess voraus, in dem die Erhebungskriterien abhängig von der jeweiligen Behinderungsart ermittelt werden müssen. Derzeit werden lediglich im Rahmen einzelner Leistungen, wie beispielsweise im Rahmen des Antrages auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, neben medizinischen auch berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Gutachten für Personen erstellt, jedoch finden sich diese nicht in den Daten wieder. Auch beim AMS findet im Rahmen der Kund:innenbetreuung eine Abklärung der (Unterstützungs-)Bedarfe bei der Arbeitssuche im allgemeinen sowie auch bei der Arbeitsplatzgestaltung im speziellen statt. Diese Informationen können jedoch nicht statistisch ausgewertet werden, sondern liegen lediglich in den Personenakten.

Eine Gruppe, die derzeit unbeleuchtet bleibt, aber aus der Sicht der Teilnehmer:innen der Round-Table-Gespräche für die Abbildung einer ganzheitlichen Arbeitsmarktsituation wesentlich ist, ist die Gruppe der **„begünstigbaren“** behinderten Personen. Dies ist jene Gruppe, die Anspruch auf eine Begünstigung hätte, diese aus vielfältigen Gründen jedoch nicht beantragen und somit nicht erfasst wird. Das Sozialministeriumservice verschafft sich von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Behinderung, ohne darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Inklusion dieser Gruppe würde das Bild über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung schärfen und auch Auswirkungen auf Aussagen und Kennzahlen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt haben. Zudem kann ohne die Inklusion dieser Gruppe die Ermittlung des Bedarfs an beispielsweise barrierefreien Arbeitsplätzen nur geschätzt werden. Ebenso besteht ein Nutzen für die Arbeitnehmer:innen, wenn entsprechende Vorkehrungen an den Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Im Rahmen der unterschiedlichen Abfragemöglichkeiten der NEBA-Datenbanken lassen sich potenziell begünstigbare Personen herausfiltern (Grad der Behinderung ab 50 v. H.). Auch diese Informationen erleichtern die Bedarfsplanung, wie viele begünstigt Behinderte noch in den Arbeitsmarkt eintreten können.

Darüber hinaus wäre aus der Sicht mancher Teilnehmenden der Round-Table-Gespräche ein Indikator, der den branchenspezifischen Anteil der Unternehmen, welche die Ausgleichstaxe bezahlen, nützlich. Damit könnte die Unternehmensseite mehr in die Pflicht genommen aber auch eventuelle Bedarfe an Unterstützungsangeboten im Hinblick auf Aufklärung und Sensibilisierung identifiziert werden.

3.1.3. Conclusio mit Blick auf Datenverknüpfung und zukünftige Datenerhebungen

Es gibt Informationen zu Menschen mit Behinderung, die durch Datenverknüpfung gewonnen werden könnten und solche, für die neue bzw. adaptierte Erhebungen nötig sind. In Bezug auf Datenverknüpfungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Behinderung sehr amorph ist und für allgemeingültige Aussagen die notwendigen Zwecke geklärt werden müssen. Derzeit wird im administrativen Bereich mit unterschiedlichen Definitionen von Menschen mit Behinderung gearbeitet, die ein Problem darstellen, sofern nicht eine Verknüpfung auf Individualdatenebene erfolgt bzw. angestrebt wird. Der Zweck einer Datenverknüpfung sollte in jedem Fall klar vorliegen.

Wie dargelegt, folgen die vorhandenen Administrativdaten jeweils gesetzlichen Definitionen für Teilmengen aus der Gesamtgruppe von Menschen mit Behinderung. Datenverknüpfungen können dabei Informationen über die jeweiligen Überschneidungen liefern und so möglicherweise Lücken aufdecken. Im Hinblick auf die Darstellung zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung können die unterschiedlichen Quellen und die nach teils unterschiedlichen Definitionen erhobenen Daten über Menschen mit Behinderung mit Daten zum Erwerbsstatus (siehe Statistik Austria, abgestimmte Erwerbsstatistik 2020) abgeglichen werden. Entsprechend wurde Statistik Austria im August 2022 vom Sozialministerium (Sektion IV) mit dem Aufbau einer Dateninfrastruktur für Behinderungs- und Teilhabestatistiken beauftragt, die auf Basis § 53 Bundesbehindertengesetz zumindest auf Bundesebene verfügbare Daten (insbesondere zum Behindertenpass) einbeziehen soll. Die Basisfinanzierung einer Dateninfrastruktur schafft die Voraussetzung für vertiefende Analysen etwa zur Erwerbssituation.

Allerdings bleibt selbst bei umfassenden Verknüpfungen aller relevanten Administrativquellen die Problematik, dass Definitionen durch die Sozialgesetzgebung vorgegeben sind. Nicht immer wird beispielsweise erhöhter Familienbeihilfenbezug direkt auf eine Behinderung zurückführbar sein bzw. wird die Art der Behinderung meist unbekannt sein.

Da die Behinderungsart oder ein formal festgestellter Grad der Behinderung wenig Aussagekraft zum tatsächlichen individuellen Unterstützungsbedarf als Voraussetzung für eine Beschäftigung hat, sollte dieser bei zukünftigen Datenerhebungen stärker in den Fokus genommen werden. Dies könnte bei Verwaltungsdaten über einheitlich definierte Fragen laufen, die jeweils erhoben werden, wenn eine Person mit Behinderung einen Antrag bei einer datensammelnden Institution stellt. Dies hätte den Vorteil, dass der Fokus auf die Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration gelegt werden und nicht etwa nur auf rein medizinische Faktoren oder die Behinderungsart selbst. Diese Informationen können Betrieben, dem AMS, Träger:innen von Werkstätten etc. dabei helfen, bedarfsorientierte Angebote zu erstellen. Dafür bräuchte es allerdings eine gesetzliche Grundlage und vor allem einen partizipativen Prozess der Erarbeitung von Unterstützungsfragen. Ein Beispiel für Fragen, die in die Richtung einer Erhebung des Unterstützungsbedarfes gehen, ist die Datenerfassung im WABA im Rahmen der NEBA-Angebote (siehe Anhang 2: Datenerfassung in den Dokumentationssystemen MBI und WABAAnhang 3: Liste der Berufskrankheiten nach dem ASVG).

Die bei der Beantragung des Behindertenpass bzw. einer Begünstigung angegebenen Gesundheitsprobleme könnten zudem näher auf Hinweise zu einem etwaigen Unterstützungsbedarf analysiert werden. Im Antrag können auch aktuelle Gutachten beigelegt werden. Falls dies keine brauchbare Klassifikation erlaubt, wäre es denkbar, die Datenlage durch ein zusätzliches Statistikblatt im Antragsformular zu verbessern. Ein solches Statistikblatt sollte sich an der von der Washington Group für Zensusbefragungen konzipierten Kurzliste für gesundheitlichen Einschränkungen oder der Europäischen Gesundheitsbefragung orientieren, sowie konkrete Fragen zu vorhandenen oder z. B. für eine Erwerbstätigkeit benötigten Unterstützungen vorsehen.

Die im Jahr 2011 erhobenen Informationen im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls der Arbeitskräfteerhebung in Bezug auf erforderliche arbeitsbezogene Ressourcen (Arbeitsplatzausstattung, Arbeitsvereinbarungen und persönlicher Unterstützungsbedarf) für Menschen mit Behinderung kann bei einer regelmäßigen Erhebung

dieser Indikatoren über fehlende Unterstützungsstrukturen informieren. Derartige Kennzahlen könnten über Bewusstseinsbildung und Information hinaus bereits Größenordnungen für unmittelbare Bedarfsplanungen besitzen, setzen aber entsprechende gesondert zu beauftragende Datenerhebungen oder die Einführung zusätzlicher Merkmale in bestehenden Statistikverordnungen, etwa der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung, voraus.

Eine mögliche Verbesserung könnte sich eventuell bereits durch die Verknüpfung mit vorhandenen Datenquellen ergeben. So könnten beispielsweise Daten aus der Pflegedatenbank (PFIF – Pflegegeldinformationen) berücksichtigt werden. Hier werden Informationen zu Leistungsbezügen, Pflegestufe sowie Behinderungsart gespeichert. Auch Verläufe des Pflegegeldbezugs sowie die Verweildauer in den einzelnen Pflegegeldstufen ist daraus ersichtlich. Jedoch wäre auch aus diesen Daten ein konkreter Bedarf an Unterstützung nicht direkt ersichtlich. Die Zahl der Personen mit einem Behindertenpass, die Pflegegeld bzw. andere Leistungen aufgrund einer Invalidität, eines Unfalls oder einer originären Behinderung beziehen, wäre anhand der erfassten Antragsdaten zwar feststellbar, diese wird aber bisher nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus findet sich auch eine Diskrepanz bei der Antragsstellung unterschiedlicher Leistungen. So wird bei einem Antrag auf den Behindertenpass oder auf eine Begünstigung abgefragt, ob zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise Pflegegeld, Invaliditätspension oder erhöhte Familienbeihilfe, bezogen werden. In der aktuellen Praxis erfolgt beim Antrag auf diese Leistungen, keine Abfrage nach einem Behindertenpass oder einer Begünstigung. Dies stellt eine bedeutende Datenlücke dar, die anhand einer adaptierten Antragsstellung, in der diese Informationen erhoben werden, geschlossen werden könnte. Wenn Daten nicht mehrfach erhoben werden sollen, bietet sich auch eine Verknüpfung bzw. der Abgleich unterschiedlicher Administrativdatenquellen an.

In den Administrativdaten werden Personen mit einer Beeinträchtigung von unter 50 v. H. in der Regel nicht erfasst. Diese Personen weisen eine Behinderung auf, erfüllen jedoch nicht die Kriterien bei der formalen Feststellung der Behinderung, beispielsweise bei Beantragung des Behindertenpasses oder der Zugehörigkeit zur Gruppe der begünstigt Behinderten. Im Falle des Bezugs von anderen Leistungen, die keiner Feststellung des Grades der Behinderung bedürfen, bleiben diese auch im Falle einer Datenverknüpfung unbekannt.

Auch die unterschiedlichen Definitionen der Bundesländer zu Menschen mit Behinderung sowie den geförderten Leistungen erschweren es, insbesondere Daten zu Beschäftigten am dritten Arbeitsmarkt darzulegen sowie Leistungsbezüge bundesweit zu kumulieren. Dies wäre jedoch sehr informativ und würde einen umfangreichen Überblick über die Zielgruppe bieten. Jedes Bundesland zählt etwas anders und erhebt unterschiedlich. Verschränkte Daten auf Bundes- und Länderebene sind somit schwierig zu erhalten. Weiters sind Länderdaten meist auf Leistungsfälle und nicht Personen bezogen. So kann es zu Doppelzählungen kommen, im Falle das Personen mehrere Leistungen gleichzeitig beziehen. Zudem kann auch aufgrund der Zwischenschaltung der Bezirkshauptmannschaften als leistungsgewährende Stelle, die die Daten in die entsprechenden Datenbanken einpflegen müssen, die Aktualität der beim Land aufliegenden Daten nicht immer gewährleistet werden.

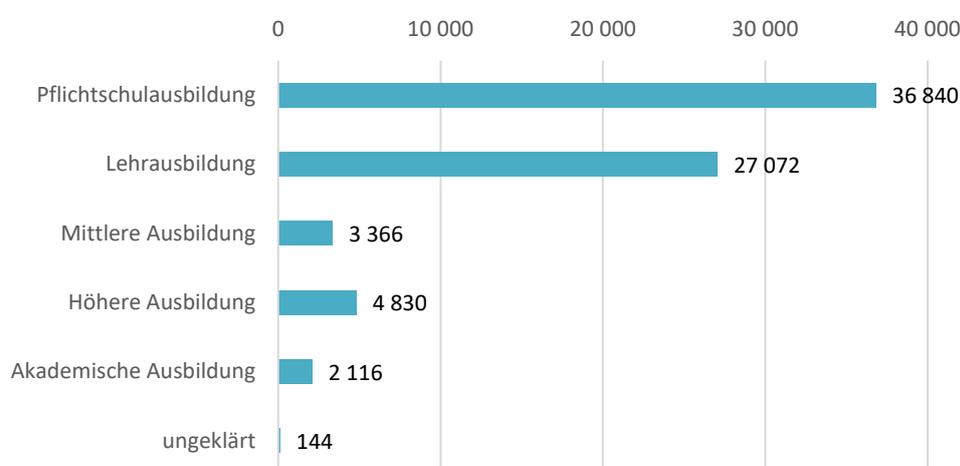
3.2. BILDUNGSSITUATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Diese Studie betrachtet die Bildungssituation von Menschen mit Behinderung aus zweierlei Blickwinkel. Zum einen über bereits abgeschlossene Bildungsverläufe bei jenen Personen, die derzeit im Berufsleben stehen bzw. versuchen, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und zum anderen über die Übergangsphase zwischen Schule und Erwerbsleben, die vor allem Jugendliche nach Beendigung der Pflichtschule betrifft.

3.2.1. Verfügbare Kennzahlen und Informationen zur Bildungssituation

Aussagen zum **Bildungsstand** von im Erwerbsleben stehenden Personen mit Behinderung lassen sich über die beim AMS vorgemerkten Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen inklusive der Gruppe der begünstigt Behinderten treffen. Mit Stand Februar 2022 wies etwas weniger als die Hälfte der rund 74.400 Personen maximal einen Pflichtschulabschluss auf. Des Weiteren haben etwas mehr als ein Drittel eine Lehre abgeschlossen, rund fünf Prozent haben eine mittlere Ausbildung absolviert, knapp sieben Prozent eine höhere Ausbildung und rund drei Prozent einen akademischen Abschluss. Die Verteilung in absoluten Zahlen ist in der nachfolgenden Abbildung 3-2 dargestellt.

ABBILDUNG 3-2: BEIM AMS GEMELDETE PERSONEN MIT GESUNDHEITLICHEN VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN NACH HÖCHSTEM FORMALEN BILDUNGSABSCHLUSS



Quelle: Arbeitsmarktdatenbank Februar 2022, eigene Darstellung

Im Vergleich dazu hatten in der gesamten als arbeitslos gemeldeten Bevölkerung im Februar 2022 beispielsweise rund 39 % maximal einen Pflichtschulabschluss, rund 32 % eine Lehrausbildung und rund sieben Prozent einen akademischen Abschluss. Der Anteil der Lehrabschlüsse ergibt bei arbeitslosen Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen somit ein ähnliches Bild wie in der arbeitslosen Gesamtbevölkerung. Der Anteil jener mit maximal einem Pflichtschulabschluss bzw. akademischer Ausbildung ist jedoch bei Menschen mit Behinderung bzw. gesundheitlicher Vermittlungseinschränkungen deutlich höher bzw. niedriger.

Im Bereich der Pflichtschulausbildung ist das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein zentraler Indikator für das Vorliegen einer Behinderung und damit den weiteren Ausbildungsverlauf. Im Schuljahr 2020/21 haben rund 29.500 Schüler:innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** die Pflichtschule besucht. Das sind rund fünf Prozent aller Pflichtschüler:innen. Etwas mehr als zwei Drittel der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden dabei in Integrationsklassen unterrichtet. 13.864 von ihnen besuchten eine Sonderschule. (Statistik Austria 2021)

Unterstützungsleistungen in der Übergangsphase von Schule – Beruf bietet das **Netzwerk berufliche Assistenz (NEBA)**. Von den mehr als 96.000 Teilnahmen im Jahr 2021, verzeichnete das Jugendcoaching mit knapp 60.000 die meisten Teilnahmen. Jedoch hat diese Leistung, die die Unterstützung ausgrenzungs- und/oder schulabbruchsgefährdeter Jugendlicher am Ende ihrer Schulpflicht zum Ziel hat, nicht vorwiegend Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im Fokus. Dies spiegelt sich auch in der Darstellung

der Teilnehmer:innen mit Behinderung wieder; etwas weniger als 30 % der Teilnehmer:innen dieser Leistung wiesen zumindest eine Behinderung auf. Die Berufsausbildungsassistenz mit dem zweitgrößten Anteil an Teilnehmer:innen (10.159) im Bereich Übergang Schule- Beruf ist hingegen großteils auf Jugendliche mit Behinderung ausgerichtet. So weisen mehr als 60 % der Teilnehmer:innen im Jahr 2021 zumindest eine Behinderung auf. Die Leistung stellt vor allem eine Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung bei der Ausbildung im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung dar. Im Jahr 2021 erhielten circa 83 % der Jugendlichen die Assistenzleistung im Rahmen der verlängerten Lehre und rund 17 % im Zuge ihrer Teilqualifizierung (BundesKOST 2022).

Ende Dezember 2020 befanden sich insgesamt 8.314 Lehrlinge in einer der beiden Berufsausbildungen gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), das sind rund acht Prozent aller Lehrlinge in Österreich. Der Großteil von ihnen (6.910 Lehrlinge) nahmen die Lehrzeitverlängerung in Anspruch, die anderen eine Teilqualifikation. In Summe absolvierten im Jahr 2020 drei Viertel der Lehrlinge mit Lehrzeitverlängerung ihre Lehre in Unternehmen, ein Viertel in Ausbildungseinrichtungen. Teilqualifizierungen wurden hingegen stärker in Einrichtungen durchgeführt: 42 % in Unternehmen, 58 % in Ausbildungseinrichtungen (Dornmayr 2021: 82). Insgesamt kann festgehalten werden, dass seit der Einrichtung der **Integrativen Berufsausbildung** zur Verbesserung der Eingliederung von Lehrstellensuchenden mit persönlichen Vermittlungshindernissen im Jahr 2003 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Jugendlichen verzeichnet werden kann, die entweder in einer verlängerten Lehrzeit (§ 8b Abs.1 BAG) oder in Form einer Teilqualifizierung (§ 8b Abs.2 BAG) ausgebildet werden.

Im Ausbildungsjahr 2020/21 nahmen insgesamt 11.447 Personen an einer **überbetrieblichen Ausbildung** (ÜBA) teil. Darunter waren 3.544 Teilnehmer:innen an einer überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 8b BAG (Lehrzeitverlängerung/Teilqualifizierung) im Auftrag des AMS. Im Vergleich zu 2019/20 ist die Anzahl der Teilnehmer:innen an überbetrieblichen Ausbildungen im Auftrag des AMS um rund 600 Personen gestiegen, wobei sowohl reguläre ÜBA als auch Lehrzeitverlängerung/Teilqualifizierung Zuwächse zu verzeichnen hatten. Dieser Anstieg lässt sich als direkte Folge des Rückgangs der betrieblichen Lehrlinge im Zuge der „Corona-Krise“ einschätzen (Dornmayr 2021: 78).

Aussagen zu jungen Erwachsenen, die sich über die Pflichtschulausbildung hinaus im tertiären Bildungsbereich befinden, können derzeit aus der Studierendensozialerhebung getroffen werden. Im Jahr 2019 wiesen 12,3 % der Befragten nach eigenen Angaben eine **studienerschwerende Beeinträchtigung** auf. Die am häufigsten genannte Beeinträchtigung ist die psychische Erkrankung. Fünf Prozent aller Befragten führten diese als studienerschwerend an gefolgt von chronisch-somatischen Beeinträchtigungen (3,2 %) und Mehrfachbeeinträchtigungen (1,3 %) (IHS 2019a: 14).

3.2.2. Mögliche Kennzahlen und Informationen zur Bildungssituation

In Bezug auf das **Angleichen der Chancen auf Qualifikation** für Menschen mit Behinderung bieten sich beispielhaft folgende ergänzende Indikatoren an, die jeweils für Menschen mit und ohne Behinderung getrennt zu analysieren und gegenüberzustellen sind:

- Schultypwechsel bei Sekundarstufenübertritt von Schüler:innen, die in der Primarstufe in einer Sonderschule bzw. nach einem Sonderschullehrplan unterrichtet wurden
- Anteile mit Abschluss der Sekundarstufe II
- Anteile ohne weiterführenden Schulabschluss

Für Menschen mit Behinderung wird eine weitere Untergliederung empfohlen nach

- dem medizinisch festgestellten Behinderungsgrad,
- der Art des Unterstützungsbedarfes bzw. der funktionalen Einschränkung,

- der Wohnform und
- spezifischen Leistungsbezugsgruppen (z. B. Pflegegeld, Invaliditätspension, NEBA-Leistungen, usw.).

Auch im Bildungsbereich erscheint es sinnvoll, den Unterstützungsbedarf mittels partizipativ entwickelten Indikatoren bzw. Fragen zu erheben. Eine solche Erhebung sollte voraussichtlich im vorletzten Schuljahr der betroffenen Person geschehen, damit eine Anfangsinformation für die weiterführend mit den betroffenen Personen arbeitenden Träger:innen oder Stellen gegeben ist. Zudem hätte man auf diesem Wege zu einer recht vollständigen Kohorte an Schüler:innen mit Behinderung (eines Jahrgangs) einigermaßen gute Daten.

Wie bereits angeführt, stellt der **sonderpädagogische Förderbedarf** (SPF) einen zentralen Indikator für die Planung im Bildungsbereich und auch im Übergang zum Beruf bzw. zur Berufsausbildung dar. Dies wurde auch beim Round-Table-Gespräch zur Bildungssituation von Menschen mit Behinderung betont. Wenn aus dem SPF auch nicht hervorgeht, welche Form einer Beeinträchtigung vorliegt, ist dieser entsprechend den Aussagen der Round-Table-Teilnehmer:innen, ein wichtiger Indikator für die Planung von Maßnahmen. Um besser auf den Bedarf von Unterstützungsangeboten reagieren zu können, wäre eine Information darüber mindestens ein Jahr im Voraus relevant. Jedoch stehen diese Informationen, beispielsweise aus der Schulstatistik, immer erst im Nachhinein zur Verfügung. Da die Übermittlung der Daten der Schulen an die Statistik Austria sowie auch die anschließende Datenaufbereitung Zeit in Anspruch nimmt, wären hier vorläufige Prognosen der Schüler:innenzahlen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die maßnahmenerbringenden Organisationen hilfreich. Auch für die Hoch- und Fachhochschulen würde im Hinblick auf Studienanfänger:innen mit Behinderung ein Monitoring der Entwicklungen von Schüler:innen mit Behinderung einen wesentlichen Beitrag zur Planung leisten.

Neben dem SPF kann auch der **Schul(miss)erfolg** einen relevanten Indikator für die Bedarfsplanung darstellen. Schüler:innen, die ein Schuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sollte ebenso gezielt Unterstützung angeboten werden, unabhängig davon, ob ein bescheidmäßig festgestellter SPF vorliegt oder nicht. Der Schul(miss)erfolg ist Teil der Schulstatistik. Dasselbe gilt für den **Studien(miss)erfolg**, anhand dessen gezielte Unterstützung für Studierende mit Behinderung angeboten werden kann. Schwierigkeiten im Studium werden anhand einer subjektiven Einschätzung im Rahmen der Studierendensozialerhebung erfasst. Diese Daten stehen zwar nur aggregiert zur Verfügung, können aber den Hochschulen dabei helfen, entsprechende Angebote zur Unterstützung von Studierenden mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen zu schneiden.

Auch **Entwicklungen und Trends** sollen aufgezeigt werden, denn Bildungsdefizite haben im späteren Verlauf beispielsweise auch Auswirkungen auf die Lehrausbildungen. Derzeit wird von maßnahmenerbringenden Organisationen nur auf Basis der eigenen Erfahrungen mehr oder weniger nach Gefühl geplant. Die Darstellung von **Bildungsverläufen** kann die Bedarfsplanung ebenso erleichtern, aber genauso aufzeigen, welche Maßnahmen in Bezug auf den Übergang Schule – Beruf besonders wirksam waren. Die Datensätze der Schulstatistik ermöglichen genaue Analysen von individuellen und kollektiven Bildungskarrieren auch auf regionaler Ebene.

3.2.3. Conclusio mit Blick auf Datenverknüpfung und zukünftige Datenerhebungen

Auch wenn der sonderpädagogische Förderbedarf als zentraler Indikator für die Planung maßnahmenerbringender Organisationen gilt, ist zu beachten, dass der SPF auch als alleinstehender Richtwert Schwächen aufweist. Trotz der Vereinheitlichung der Zuweisung über die jeweiligen Bildungsdirektionen der Bundesländer, erfolgt in den Bundesländern eine etwas unterschiedliche konkrete Handhabung und erschwert den Vergleich anhand der Schulstatistik. Eine Kombination aus Vorliegen eines SPF sowie der Behinderungsart

würde den Informationsgehalt maßgeblich erhöhen. Eine zusätzliche Erhebung im Rahmen der Schulstatistik, in welcher der Grund für einen SPF dargelegt wird, wäre hierfür eine Möglichkeit. Es erscheint sinnvoll, den Unterstützungsbedarf mittels partizipativ entwickelter Indikatoren immer im vorletzten Schuljahr zu erheben, so wäre eine Anfangsinformation für die weiterführend mit den betroffenen Personen arbeitenden Träger:innen oder Stellen gesetzt und es würde zu einer guten Datenlage einer recht vollständigen Kohorte an Schüler:innen mit Behinderung eines Jahrgangs verhelfen.

Angelehnt an die im Jahr 2011 erhobenen Informationen des Ad-hoc-Moduls der Arbeitserhebung hinsichtlich arbeitsbezogener Ressourcen (Arbeitsplatzausstattung, Arbeitsvereinbarungen und persönlicher Unterstützungsbedarf), könnte dies genauso für Bildungseinrichtungen vorgenommen werden, um fehlende bzw. notwendige Unterstützungsstrukturen zu identifizieren. Aspekte wie bauliche Gegebenheiten der Einrichtung, Serviceangebote (z. B. z. B. Mitschreibkräfte) und barrierefrei aufbereitete Lehr- und Lernmaterialien können erhoben und Mängel beseitigt werden. Solch eine Erhebung kann auch für die Thematik sensibilisieren, die vielfach unbeabsichtigt keine Berücksichtigung findet. Die Festlegung von weiteren Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen muss sich jedenfalls sowohl an der Datenlage als auch den Bedürfnissen der unterschiedlichen Stakeholder orientieren.

4. Möglichkeiten und Grenzen der Datenverknüpfung

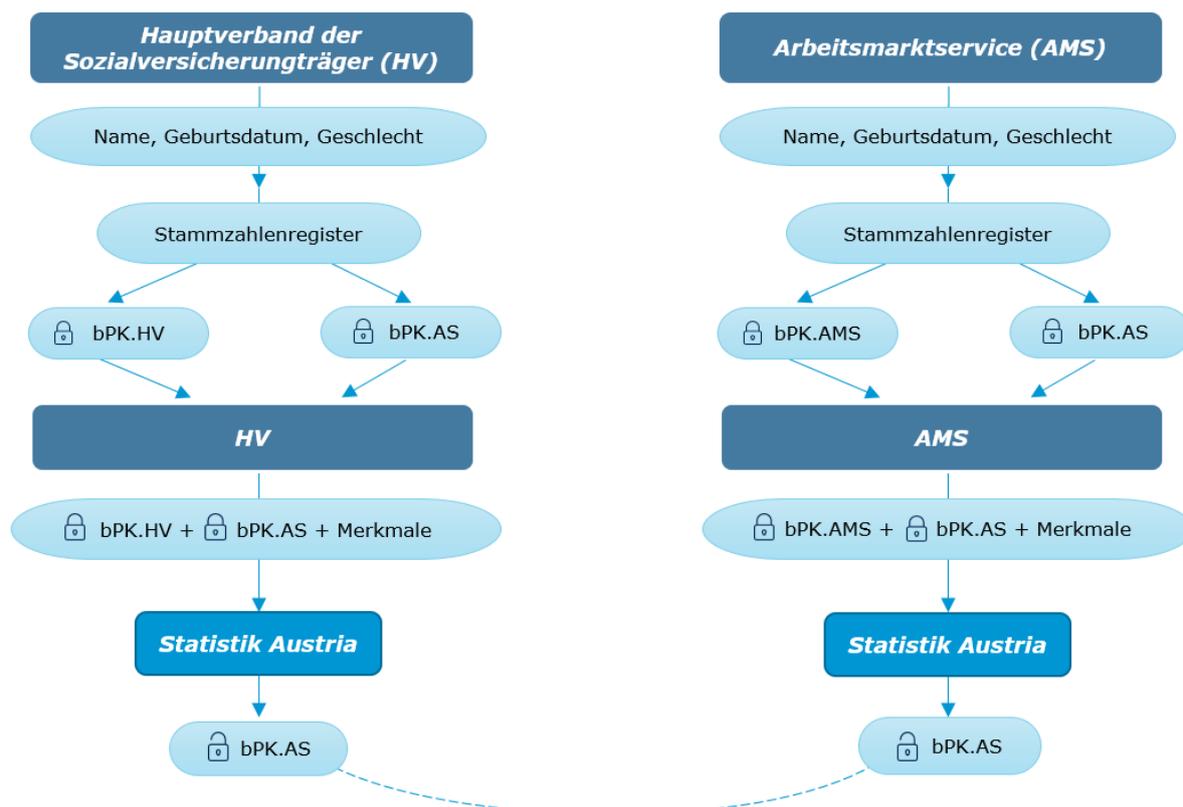
Im folgenden Kapitel werden anhand der vorab diskutierten Datenquellen sowie der dahinterliegenden Daten zu Menschen mit Behinderung bestehende aber auch zukünftige Verknüpfungsmöglichkeiten, die einiger Voraussetzungen bedürfen, aufgezeigt. Das Ziel solcher Verknüpfungen ist, dass die sich damit ergebenden Informationen einen höchstmöglichen Nutzen für die Zielgruppe generieren. Die im Nachfolgenden angeführten Beispiele basieren auf den Ergebnissen der durchgeführten Round-Table-Gespräche, vertiefenden Einzelgesprächen mit Expert:innen sowie der umfassenden Recherche (siehe Kapitel 2). Zudem sind sie von der Vorstellung getragen, eine Verbesserung der bedarfsgerechten Maßnahmenplanung für Menschen mit Behinderung zu erlangen. Die Beispiele stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Prioritäten für eine aussagekräftige Behindertenstatistik werden idealerweise partizipativ erarbeitet unter Einbindung der Betroffenen selbst sowie Akteur:innen auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere dann, wenn solche Statistiken im Detail noch nicht gesetzlich festgelegt sind, muss festgelegt werden, welche Daten in welchen Abständen für welche Gruppen auf welche Art erhoben werden und veröffentlicht werden sollen. Das betrifft insbesondere die Zusammenführung von Administrativdatenquellen für statistische Zwecke. Ein entsprechendes Vorhaben zum Aufbau einer Dateninfrastruktur unter Einbeziehung von Stakeholdern wurde im August 2022 vom Sozialministerium beauftragt.

Dabei soll in einem ersten Schritt eine Synthese aus aktuellen Befragungsergebnissen erstellt werden, um darauf aufbauend eine systematische Prüfung von bereits vorhandenen Daten gemäß § 26 Bundesstatistikgesetz, mit denen behinderungsrelevante Definitionen der Verwaltung verbunden sind, vorzunehmen. Dazu zählen beispielsweise Daten zum Pflegegeld oder der erhöhten Familienbeihilfe. Am Ende der Aufbauphase sollen anhand der Erfahrungen ggfs. benötigte Präzisierungen von Rechtsgrundlagen für eine langfristige Teilhabe- und Behinderungsstatistik vorgenommen werden. Auch die Notwendigkeit und methodischen Voraussetzungen für zukünftige Teilhabebefragungen sollen dabei geprüft werden.

Der grundlegende Rechtsrahmen für die **Verknüpfung von Verwaltungsdaten** wurde im Jahr 2004 mit dem Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG) geschaffen. Dieses Gesetz hat einerseits zum Ziel, die elektronische Kommunikation zu erleichtern und gleichzeitig „zur Verbesserung des Rechtsschutzes besondere technische Mittel“ zu schaffen gegen „Gefahren, die mit einem verstärkten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ verbunden sind. Zu diesem Zweck regelt das E-Government-Gesetz unter anderem die Einrichtung sogenannter bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK). Das sind Pseudonyme, die aus der sogenannten Stammzahl abgeleitet werden und für jede Person eindeutig sind. Im Unterschied zu anderen Personenkennzeichen wie beispielsweise der Sozialversicherungsnummer werden bPKs aber getrennt für jeden Verwaltungsbereich von der Stammzahlenregisterbehörde generiert. Beispiele sind das bPK „zur Person“ das für Daten des Meldewesens verwendet wird oder das bPK „Amtliche Statistik“ für die von Statistik Austria grundsätzlich ohne Namenbezug verarbeiteten Daten. Vor einer Verknüpfung von Daten werden die zugehörigen Identitätsdaten mit dem jeweiligen bPK ersetzt. Die Stammzahlenregisterbehörde führt die Stammzahlen und bereichsspezifischen Personenkennzeichen zur eindeutigen Identifikation von Personen. Sie kann die staatlichen Tätigkeitsbereiche daher mit den jeweiligen bPKs zu den von ihnen verarbeiteten Identitätsdaten ausstatten. Bei einer Übermittlung von Daten werden verschlüsselte bPKs verwendet (vbPK) sodass die Daten des jeweiligen Verwaltungsbereiches nicht beliebig miteinander verknüpfbar sind. Die Stammzahlenbehörde kann eine rechtlich zulässige Verknüpfung technisch ermöglichen, indem

vbPKs einer datensendenden Stelle mit nur mehr durch die empfangende Stelle entschlüsselbaren vbPKs ergänzt werden. Die empfangende Stelle kann ausschließlich die eigenen vbPK entschlüsseln und den jeweils eigenen personenbezogenen Daten zusammenführen sofern diese dasselbe Personenkennzeichen haben. Die Datenverknüpfung kann somit völlig ohne Namen oder Sozialversicherungsnummer erfolgen. Der Ablauf einer Datenverknüpfung über das bPK ist schematisch beispielhaft für eine Verknüpfung von Daten des AMS bzw. des Dachverbandes (früher Hauptverband) in der nachstehenden Abbildung 4-1 dargestellt.

ABBILDUNG 4-1: SCHEMATISCHER ABLAUF DER DATENVERKNÜPFUNG MITTELS BEREICHSSPEZIFISCHER PERSONENKENNZEICHEN



Quelle: in Anlehnung; Asamer, o.J., S: 5

Personenbezogene Administrativdaten zu Behinderung enthalten dabei meistens auch Gesundheitsinformationen oder Informationen zu Gesundheitsleistungen. Sie fallen dadurch in eine besonders schutzwürdige Kategorie nach § 39 Datenschutzgesetz. § 5 Bundesstatistikgesetz berücksichtigt die besondere Schutzwürdigkeit dadurch, dass Statistiken zu Gesundheitsinformationen eine spezifische gesetzliche Grundlage voraussetzen. In § 53 Abs. 4 Bundesbehindertengesetz wurde eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Verknüpfung von Verwaltungsdaten des Bundes vorsieht. Sofern Statistik Austria damit beauftragt wird, kann die Bundesanstalt – unter Wahrung des Datenschutzes – bereits vorhandene Daten zum Thema Behinderung verknüpfen und auswerten. Das könnten zum Beispiel Daten zum Behindertenpass sein, die mit Daten des Dachverbandes verknüpft werden, um regelmäßig Indikatoren zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung zu veröffentlichen. Weil das Gesetz die zu erstellenden statistischen Auswertungen nicht weiter festlegt, wäre es sinnvoll, das Arbeitsprogramm eng mit Betroffenenorganisationen abzustimmen. Technische Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Dateneigner ihre Datenverarbeitungen wie oben beschrieben im Wege der Stammzahlenbehörde mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK AS) übermitteln. Konkret heißt es in § 53 Abs. 4 des Bundesbehindertengesetzes: „Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bzw. das Sozialministerium, die Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice dürfen demzufolge verarbeitete Daten

des eigenen staatlichen Tätigkeitsbereichs, verknüpft mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ der Bundesanstalt Statistik Österreich zum Zweck der Zusammenführung mit Daten betreffend Menschen mit Behinderung und der nachfolgenden wissenschaftlichen oder statistischen Auswertung übermitteln. Eine Rückübermittlung zusammengeführter indirekt personenbezogener Daten oder die Rückführung auf einen direkten Personenbezug darf nicht erfolgen. Die zusammengeführten indirekt personenbezogenen Daten (zum Beispiel zum Behindertenpass) müssen nach drei Jahren gelöscht werden“. Dadurch wird dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen und einer unbegründeten Vorratsdatenhaltung entgegengewirkt. Gleichzeitig werden dadurch aber auch die analytischen Möglichkeiten zur Erstellung langfristiger Verlaufsstatistiken zum Beispiel zur Wirkung von Maßnahmen entscheidend eingeschränkt.

Ein mögliches **Anwendungsbeispiel für die Verknüpfung von Verwaltungsdaten** zur Beschäftigung von Personen mit Beeinträchtigungen das in den Round-Table-Gesprächen diskutiert wurde, sind Daten zum Bezug von Versehrtenrente und Daten des Dachverbandes der Sozialversicherung. Bei Bezug der Versehrtenrente wird ein Wiedereinstieg in ein Beschäftigungsverhältnis in den Daten der AUVA nicht vermerkt. Umgekehrt scheint der Versehrtenrentenbezug nicht bei den Beschäftigungsdaten des Dachverbandes auf. Diese Datenlücke wäre durch eine Verknüpfung der Daten beider Institutionen zu schließen. Solcherart stünden Informationen zu einer weiteren, erwerbsfähigen Gruppe an Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Damit könnte das Bild zur Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderungen, das derzeit vor allem die Lage der begünstigt Behinderten sowie Personen mit gesundheitlicher Vermittlungseinschränkung abbildet, erweitert werden. Ähnlich könnte auch ein Abgleich zu den Daten des SMS, wie beispielsweise Inhaber:innen des Behindertenpasses mit der Gruppe der begünstigt Behinderten erfolgen. Auf diesem Wege wäre auch die Behinderungsart für die begünstigt behinderte Person bekannt und können notwendige Voraussetzungen der Arbeitsmarktintegration besser sichtbar gemacht werden.

Die **Verknüpfung von Befragungsdaten** untereinander wäre abwegig, da sich Stichproben in der Regel kaum überschneiden. Hingegen könnte durch Verknüpfung von Befragungsdaten zu Personen mit Aktivitätseinschränkungen („GALI“) und administrativen Datenquellen die „Dunkelziffer“ von bisher möglicherweise unversorgten Menschen mit Behinderung ermittelt werden. Da im Rahmen der GALI-Erhebung eine viel weitere Gruppe an Menschen mit Beeinträchtigungen erfasst wird als bei Verwaltungsdaten, die auf eine viel engere und genauere Zielgruppe fokussieren, kann festgestellt werden, ob die in den Verwaltungsdaten enthaltenen Personen (z. B. begünstigt Behinderte, Behindertenpassbezieher:innen) grundsätzlich in den Befragungen vorkommen bzw. ob es Überschneidungen gibt. Beispielsweise würde sich dabei zeigen wie viele und welche Personengruppen, die in Befragungen angeben, eine lang andauernde Beeinträchtigung zu haben, nie einen Antrag auf bestimmte Leistungen (z. B. Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Begünstigung) gestellt haben.

Eine weitreichende **Verknüpfung von Verwaltungs- und Befragungsdaten** könnte auch dazu dienen, einen breiten Überblick über die **Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung** zu geben. Neben erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung wären auch jene zu inkludieren, die als arbeitsunfähig eingestuft werden. Ausschließlich begünstigt Behinderte einzubeziehen schließt viele Menschen mit Behinderung aus, beispielsweise jene, die einen Grad der Behinderung unter 50 v. H. aufweisen oder nie eine Begünstigung beantragt haben. Andererseits umfassen Erhebungsdaten derzeit nur private Haushalte (ohne institutionell lebende Personen) und somit Beschäftigte am ersten Arbeitsmarkt sowie auch zum Teil jene, die über das AMS oder SMS über geförderte Beschäftigungsmaßnahmen am zweiten Arbeitsmarkt tätig sind. Ein Einblick in den dritten Arbeitsmarkt kann wiederum über die Daten der AUVA respektive der Personengruppe der Teilversicherten gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m ASVG erfolgen, die sich in Beschäftigungstherapien befinden. Für einen tieferen Einblick in diese Gruppe müssten wiederum Daten der Bundesländer herangezogen werden.

Alles in allem wäre für eine vollständigere Abbildung der Gesamtheit der Menschen mit Behinderung die Verknüpfung der Daten des AMS (Arbeitslosenzahlen), des SMS (begünstigt Behinderter, potenziell begünstigbare Behinderte, Behindertenpassbezieher:innen) sowie wesentliche Leistungsbezüge (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrtenrente) mit den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger notwendig. Eine Verknüpfung für statistische Auswertungen kann mittels bPK AS erfolgen. Da dieses für eine Person eindeutig ist, werden Doppelzählungen vermieden. Zudem ermöglicht dies die Berechnung von Übertrittsquoten in den ersten Arbeitsmarkt, was die Wirkungen gesetzter Maßnahmen messbar macht.

Die Bedarfsplanung im **Übergangsbereich zwischen Pflichtschule und den weiteren Ausbildungswegen** basiert auf den über die Schulstatistik erfassten Schüler:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Jedoch erschwert das Fehlen einer dahinterliegenden Diagnose bzw. Art der Behinderung die genaue Bedarfsermittlung an Unterstützungsleistungen. Wie bereits in Kapitel 3.2.2 empfohlen, könnte dieser mittels partizipativ entwickelter Fragen im voraussichtlich letzten Schuljahr einer Schülerin/eines Schülers erhoben werden. Mittels bereichsspezifischer Personenkenneichen könnte solcherart eine Verknüpfung mit der Behinderungsart (z. B. über Behindertenpassbezieher:innen oder NEBA-Leistungen) und dem Unterstützungsbedarf (im jeweils letzten Schuljahr erhoben) durchgeführt werden.

Ähnlich könnten bei einer personenbezogenen Erhebung von Schul- bzw. Studienmisserfolgen oder auch Misserfolgen in der Lehrlingsausbildung (Schulstatistik, NEBA-Angebote, Erhebungen von Hochschulen, Lehrlingsstatistik) Verknüpfungen mit einem Unterstützungsbedarf und der Behinderungsart zur Förderung jener Schüler:innen, Studierenden oder Lehrlingen getätigt werden. Hierfür müssten nicht zwingend neue Daten erhoben werden, wenn bereits bestehende Informationen zur Leistungserbringung in den Bildungseinrichtungen sinnvoll aufbereitet werden. Mittels bereichsspezifischer Personenkenneichen könnte ggfs. eine Verknüpfung mit der Behinderungsart (z. B. über Behindertenpassbezieher:innen oder NEBA-Leistungen) und dem Unterstützungsbedarf (im jeweils letzten Schuljahr erhoben) durchgeführt werden.

Darüber hinaus könnte auch eine Verknüpfung der Lehrlingsstatistik der WKO mit den Teilnehmer:innendaten der NEBA-Leistung Berufsausbildungsassistenz des SMS geprüft werden. Im MBI kann personenbezogen erfasst werden, ob gesundheitliche Einschränkungen/Behinderungen mit Auswirkung auf Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration vorliegen. Diese Informationen liegen jedoch nicht in jedem Fall vor, da sensible personenbezogene Daten nur spärlich eingetragen werden. Auf nichtpersonenbezogener Ebene im WABA liegen Informationen zur Behinderungsart detaillierter vor. Eine Verknüpfung wäre derzeit nur mit den MBI Daten möglich. Hierfür müsste vorab die Informationsqualität und -quantität verbessert werden indem die zuständigen Trägerorganisationen, trotz vorherrschender Angst der Stigmatisierung der Jugendlichen, die entsprechenden Informationen eintragen. Derart kann innerhalb der Datenbasis der WKO, die die Lehrlingsstatistik veröffentlicht, besser differenziert werden, wer unter die Gruppe Menschen mit Behinderung fällt und wer eine verlängerte Lehre/Teilqualifizierung aus anderen Gründen in Anspruch nimmt. Insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsplanung der Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, kann es sehr hilfreich sein, diese Informationen direkt von der WKO zu erhalten, um den Ausbildungsplatz entsprechend zu gestalten. Zusätzliche Informationen aus der Schulstatistik in Bezug auf den SPF im voraussichtlich letzten Schuljahr einer Person können Prognosen für den Bedarf an Lehrplätzen in einer verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung geben.

Für NEET-Personen (15- bis 24-Jährige, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung stehen) werden Daten im Rahmen des Mikrozensus von der Statistik Austria erhoben. Über die Ausbildungspflicht sind NEET-Personen auch bei den NEBA-Leistungen, insbesondere im Jugendcoaching, zu finden. Jene, die als arbeitslos gemeldet sind, finden sich außerdem beim AMS. Eine Verbindung dieser Daten zu NEET-Personen bietet ein umfangreicheres Bild über die Bedarfe einer bestimmten Person. Die Daten des Mikrozensus bieten zukünftig Informationen zu gesundheitlichen Einschränkungen (GALI-Instrument) sowie zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung und Arbeitserfahrung. Hier liegen bereits bPKs vor. Die AMS sowie auch die NEBA-

Daten bieten Informationen zum Unterstützungsbedarf und auch hier liegen vereinzelt Informationen zu einer möglichen Behinderungsart sowie Bildungs- und Beschäftigungsverläufen vor. Hier kann ebenso ein bPK generiert werden. Die Kombination der genannten Angaben kann Aufschluss über die Gründe der Ausbildungs- und Beschäftigungslosigkeit geben. Natürlich nur vorausgesetzt, die betroffenen Personen sind auch entsprechend beim AMS gemeldet bzw. nehmen das NEBA-Angebot in Anspruch.

Der größte Mangel der vorhandenen Administrativdaten ist, dass derzeit keine der angeführten Datenquellen den konkreten **Unterstützungsbedarf** abbildet. Dieser hat sich beim Round-Table zur Arbeitsmarktlage als wesentlicher Indikator im Hinblick auf die Bedarfsplanung herauskristallisiert. Daten des AMS und die Datenerfassung im Rahmen der NEBA-Angebote, die diesen nahekommen, zielen zumindest prinzipiell auf die realen Integrationsschwierigkeiten in den Arbeitsmarkt. Diese Daten ließen sich mit einem bPK AS ausstatten und ggfs. mit Datenquellen, die Daten mit Hinweise auf eine Beeinträchtigung beinhalten, beispielsweise zu den Bezieher:innen der Versehrtenrente oder vom Rehabilitationsgeld verknüpfen. Diese Daten können Betrieben, Träger:innen aber auch dem AMS helfen, ihre Angebote stärker auf den beruflichen Wiedereinstieg anzupassen.

Auch einzelne **Bundesländer** verfügen über Informationen zur Behinderungsart der Leistungsbezieher:innen. In Verbindung mit Informationen zum Unterstützungsbedarf, beispielsweise von Teilnehmer:innen von NEBA-Angeboten, können diese Informationen eine solide Grundlage für eine Maßnahmenplanung darstellen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die personenbezogene Datenerfassung im MBI der NEBA-Angebote über die SV-Nummer weniger ausführliche Informationen zum Unterstützungsbedarf enthält als die nicht-personenbezogene Datenbank WABA, die jedoch keine Verknüpfungsmöglichkeiten zulässt. Zudem fehlt es derzeit auch an einer Rechtsgrundlage, die eine einheitliche Verknüpfung von Bundesländerdaten erlaubt. Nur einzelne Bundesländer, wie Niederösterreich, Oberösterreich oder Tirol haben die Sozial- oder Bedarfsplanung als ihre gesetzliche Aufgabe rechtlich geregelt, in deren Rahmen sie mehr Möglichkeiten bei der Datenerhebung, -verarbeitung sowie -auswertung haben.

Neben den bereits angeführten Verknüpfungsmöglichkeiten bestünden noch weitere Möglichkeiten, die jedoch, wie im Kapitel 3.1.3 angeführt, Adaptierung und Ergänzungen in der Datenerfassung im Verwaltungsbereich bedürfen würden.

So könnte im Falle der Einführung eines Statistikblatts, das im Zuge von Antragsstellungen von Behindertenpässen eingesetzt werden könnte und beispielsweise Fragen zum Erwerbsstatus, Beschäftigungsverhältnissen oder Bildungsabschlüssen enthält, als Basis, gemeinsam mit der Behinderungsart (durch den Behindertenpass erfasst), für weitere Verknüpfungen genutzt werden. Damit würde es zu einer wesentlichen Steigerung des Informationsgehalts zu Menschen mit Behinderung kommen.

Die Verknüpfung von Verwaltungsdaten, die in diesem Kapitel diskutiert wurden, bezogen sich bisher auf rein statistische Zwecke. Dies umfasst beispielsweise allfällige ad-hoc Verknüpfungen für wissenschaftliche Forschungszwecke oder die Erstellung von nach dem Bundesstatistikgesetz spezifisch geregelten Statistiken. In letzterem Fall garantiert vor allem die technische Durchführung von Verknüpfungen anhand nicht rückführbarer, verschlüsselter Pseudonyme (§15 Bundesstatistikgesetz) sowie das Statistikgeheimnis (§17 Bundesstatistikgesetz) den größtmöglichen Schutz personenbezogener Daten. Zudem enthält die Datenschutz-Grundverordnung (Art. 5 – EU-DSGVO) den Grundsatz der Datenminimierung bei der Verarbeitung von personenbezogene Daten. Sie müssen demnach „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“.

Der Vollständigkeit halber zu erwähnen und strikt von statistischen Zwecken zu unterscheiden, sind hingegen Datenverknüpfungen, die primär Verwaltungszwecken dienen und eine allfällige Sekundärnutzung für statistische Zwecke ermöglichen würden. Eine zentralisierte Datenbank mit regelmäßigen Datenabgleich unterschiedlicher Verwaltungsdaten über Menschen mit Behinderung könnte beispielsweise Leistungsbe-

zugsdaten (der Länder, der AUVA, des Finanzamts etc.), Einstufungsbescheide (Behindertenpass, begünstigt Behinderte) sowie Informationen zum Unterstützungsbedarf und der Behinderungsart (über die AUVA, NEBA-Angebote, SPF) umfassen. Als personenbezogene Datenbank würde diese einen schnellen und übersichtlichen Zugriff auf wesentliche Informationen zu den Betroffenen ermöglichen. Das Sozialministeriumservice könnte damit auch selbst Auswertungen für parlamentarische Anfragen tätigen oder Weiterentwicklung der Behindertenhilfe nutzen. Auch für die Budgetplanung und das Projektmonitoring könnte solch eine Datenbank nützlich sein. Maßnahmenerbringenden Organisationen könnte die Planung und Entwicklung von bedarfsgerechten Unterstützungsstrukturen erleichtert werden.

Aus Perspektive der Verwaltungsvereinfachung wäre eine zentrale Datenverwaltung (ähnlich dem Pflegeinformationssystem PFIF) zunächst naheliegend. Andererseits wäre bei einer Umsetzung sowohl mit ethischen als auch erheblichen datenschutzrechtliche Problemen zu rechnen. Unter Umständen wären auch erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Einrichtung einer Datenbank vorzusehen und weitreichende Änderungen der gesetzlichen Datenverarbeitungsgrundlagen in den jeweils berührten Verwaltungsbereichen nötig. Ein klarer politischer Wille hierzu scheint derzeit nicht erkennbar.

Somit scheint diese Variante aus derzeitiger Sicht zumindest kurz- bis mittelfristig nicht umsetzbar und es ist unklar, ob sich die handelnden Verwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit den Vertreter:innen der betroffenen Personen überhaupt auf eine zufriedenstellende Lösung einigen können. Da gleichzeitig ein akuter Mangel an Daten zu Menschen mit Behinderung besteht, ist die oben skizzierte Beschränkung auf primäre statistische Zwecke empfehlenswert.

5. Handlungsempfehlungen

Nachfolgend sind sieben Handlungsempfehlungen aufgelistet, die sich aus der Beschäftigung mit der Datenlage zu Menschen mit Behinderung im Allgemeinen und mit den Daten zum Arbeitsmarkt und dem Thema Behinderung im Besonderen ergeben haben. Nachdem das Thema Daten zu Menschen mit Behinderung ein Querschnittsthema ist, sind die Empfehlungen teils breiter und nicht nur für die Lebensbereiche Arbeit und Bildung relevant. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft kann entsprechend mitunter nur Prozesse initiieren oder als Akteur daran teilnehmen. Gemeinsame Initiativen mit dem Sozialministerium, dem Arbeitsmarktservice und den jeweiligen Vertreter:innen der Bundesländer sind eindeutig zu bevorzugen, um der Breite des Themas gerecht zu werden.

Handlungsempfehlung 1:

Systematische Berichterstattung mit Nutzung und Verknüpfung vorhandener Daten über Menschen mit Behinderung

In einem ersten Schritt wäre die Nutzung vorhandener Daten über Menschen mit Behinderung vor allem dadurch zu verbessern, dass Ergebnisse aus unterschiedlichen Befragungen des statistischen Systems mit einem gemeinsamen thematischen Fokus auf Menschen mit Behinderung berichtet werden. Durch die einheitliche Verwendung des Global Activity Limitation Indicator (GALI) könnten dafür Indikatoren aus den Ergebnissen aus EU SILC 2021 mit relevanten Indikatoren zur Einkommenssituation sowie vertiefenden Informationen zur Art der Behinderung bzw. dem Unterstützungsbedarf aus der alle sechs Jahre durchgeführten Österreichischen Gesundheitsbefragung (ATHIS 2019/20) ergänzt werden. Sobald die Jahresdaten 2022 der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung verfügbar sind, können dafür erstmals auch offizielle Arbeitsmarktindikatoren für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Für eine integrierte Behindertenberichterstattung wäre es schließlich auch besonders sinnvoll die aktuelle Krisenbetroffenheit einzubeziehen. Das wäre mit der seit November 2021 vierteljährlich durchgeführten Erhebung der sozialen Krisenfolgen (SILCexpress: „So geht’s uns heute“) möglich.

Es empfiehlt sich daher, vorhandene Statistiken und Verwaltungsdaten zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne der Steigerung ihrer Aussagekraft zu verknüpfen, zu ergänzen und zu nutzen. Der vorliegende Bericht zeigt die hierfür verfügbaren Datenquellen und erste Verknüpfungsmöglichkeiten (siehe Kapitel 3 und 4) auf. Welche Informationen und Kennzahlen letztlich als besonders relevant eingestuft werden und regelmäßig publiziert werden sollen, ist im Sinne des Nutzens für Menschen mit Behinderung in einem partizipativen Prozess zu erarbeiten (siehe Handlungsempfehlung 2). Auch die konkreten Leitlinien zur Datenverknüpfung sind in diesem partizipativen Prozess abzustimmen, ein Vorschlag dafür wird in Empfehlung 3 gemacht. Kennzahlen, die im Arbeitsmarktkontext besonders relevant sind, werden in Empfehlung 4 vorgeschlagen. Nachdem die österreichische Bundesverfassung in der Kompetenzverteilung den Bundesländern Kompetenzen im Sozial- und Gesundheitsbereich einräumt, sind nicht unerhebliche Leistungen für Menschen mit Behinderung Landessache. Von den Bundesländern werden ebenfalls Daten erhoben und Statistiken geführt, die allerdings nicht vereinheitlicht sind. Welche Möglichkeiten einer Datenverknüpfung bestehen, kann in einer eigenen Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen aller Bundesländer und der relevanten Stellen des Bundes analysiert werden, um Grundlagen für die Datenverschneidung zu schaffen (Handlungsempfehlung 5). Die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe sind ebenfalls in den partizipativen Prozess einzubinden. Nachdem einige Bundesländer (z. B. Wien) bereits erste Schritte in Richtung Unterstützungsbedarfseinstufung gegangen sind und hier Erfahrungen und Daten

zur Verfügung stehen, kann diese Arbeitsgruppe sich als ein Unterthema auch dem Unterstützungsbedarf und dessen koordinierter Erhebung widmen. Ganz generell ist es empfehlenswert, den Unterstützungsbedarf zukünftig bei Verwaltungsdaten wie Befragungsdaten zu erheben, worauf die Empfehlung 6 eingeht. Nicht zuletzt sollten die bestehenden sowie über Verknüpfungen neu generierten Daten bei einer dafür zuständigen Stelle barrierefrei aufbereitet und veröffentlicht werden (siehe Handlungsempfehlung 7).

In § 53 Abs. 4 Bundesbehindertengesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für die Verknüpfung von Verwaltungsdaten des Bundes geschaffen. Für eine Verknüpfung mit Länderdaten bedarf es weiterer gesetzlicher Grundlagen, sofern die entsprechenden Landesgesetze hier nicht bereits Vorkehrung getroffen haben.

Die Verknüpfung von bereits vorhandenen Daten zum Thema Behinderung kann von Statistik Austria unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Beauftragung durch das BMAW oder das BMSGPK
- Pseudonymisierung der Daten mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“
- Verbot der Rückführung auf einen direkten Personenbezug
- Verbot der Rückübermittlung zusammengeführter pseudonymisierter Daten
- Löschung zusammengeführter Daten nach drei Jahren

Die Grundlage können zum Beispiel Daten zum Behindertenpass und zur begünstigt Behinderten (SMS) bilden, die mit Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger verknüpft werden, um regelmäßig Indikatoren zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung zu veröffentlichen. Weil das Gesetz die zu erstellenden statistischen Auswertungen nicht weiter festlegt, ist die Konkretisierung eines Auswertungskonzeptes in enger Kooperation mit Betroffenenorganisationen sinnvoll. Technische Voraussetzung ist, dass Daten von den jeweiligen Daten-eigner:innen, wie oben beschrieben, über die Stammzahlenbehörde mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK AS) übermittelt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass eine regelmäßig veröffentlichte Statistik zur Situation von Menschen mit Behinderung das allgemeine Informationsbedürfnis zu befriedigen vermag und für Planungen ausreichend ist. Die Optimierung von Verwaltungshandlungen, Feinplanungen auf lokaler Ebene und die Bearbeitung von Individualfällen würden hingegen eine zentralisierte Datenbank erfordern. Da eine Umsetzung kurz- bis mittelfristig nicht als realistisch erachtet wird, ist aufgrund des seit Jahren bestehenden Datenmangels im Bereich Menschen mit Behinderung der schnellere und ethisch und rechtlich abgesicherte Weg der Entwicklung einer Teilhabe- und Behinderungsstatistik, basierend auf Verknüpfungen anhand von bPK, zu empfehlen. Allerdings ist ein spezifischeres Mandat für eine Teilhabe- und Behinderungsstatistik wünschenswert. Zu bestimmen sind dafür insbesondere Gegenstand und Erhebungsmerkmale der Statistik sowie deren Kontinuität und Periodizität. Dies könnte im Rahmen des vorgeschlagenen partizipativen Prozesses (Handlungsempfehlung 2) erfolgen.

Handlungsempfehlung 2:

Initiierung eines partizipativen Prozesses zur Klärung der Interessen und Ziele der Datenverknüpfungen bzw. neuen Datenerhebungen

Die Sammlung und Verarbeitung von Daten zu Menschen mit Behinderung bzw. Personen mit gesundheitlichen Problemen basiert auf strengen rechtlichen Vorgaben der DSGVO (Artikel 9), die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind. Gleichzeitig besteht die Forderungen der UN-BRK (Artikel 31 Abs. 1) zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es den Vertragsstaaten ermöglichen soll, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Diese beiden gesetzlichen Anforderungen stehen teils im Widerspruch zueinander, der auch im Rahmen der durchgeführten Round-Table-Gespräche klar zu Tage getreten ist. Einerseits sind für die Planungen und den optimalen Leistungsbezug umfangreiche Informationen auf kleinräumiger teils

lokaler Ebene notwendig, und andererseits handelt es sich dabei oft auch um besonders sensible Gesundheitsdaten und Betroffene bzw. deren Interessensvertretungen erheben Bedenken zum Datenschutz und fordern Mitsprache, wenn es darum geht, ihre Daten umfassend zu verknüpfen.

Aus diesem Grund können weitreichende Überlegungen in Hinblick auf den Aufbau einer Behindertenstatistik nur unter einer breiten Einbeziehung aller Anspruchsgruppen erfolgen. In einem entsprechenden partizipativen Prozess gilt es Selbstvertreter:innen, Interessensvertreter:innen, die Behindertenanwaltschaft, Vertreter:innen der Verwaltung auf Bundes- und Landesebene, Vertreter:innen leistungserbringender Organisationen sowie einschlägig mit dem Thema befasste Personen der Statistik Austria und der Wissenschaft einzubeziehen. Im Zuge des Prozesses sind die unterschiedlichen Interessen und Ziele hinter der Datensammlung, die zwischen Verwaltung, Interessensvertretungen, leistungserbringenden Organisationen und Wissenschaft zum Teil deutlich variieren, abzuklären. Weiters ist auch zu klären, wer letztlich Verknüpfungen vornimmt und wer dann diese Daten verarbeiten darf. Offen bleibt auch, ob die benötigten Informationen nur über den Ausbau bzw. die Verknüpfung von Verwaltungsdaten oder über Befragungsdaten erlangt werden können. Zudem gilt es die Zeitpunkte und Regelmäßigkeit der Datenerhebungen bzw. -verknüpfungen festzulegen.

Die Notwendigkeit eines partizipativen Ansatzes wurde auch in den Round-Table-Gesprächen von mehreren Teilnehmenden betont. Die Forderung nach aktiver Partizipation und insbesondere die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, findet sich auch in einer aktuellen Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung:

„Es sollen Erhebungen stattfinden über Menschen, die in Einrichtungen, selbständig bzw. mit PA¹ leben, diverse Schulbildungen und Beschäftigungen der Menschen mit Behinderungen sowie die Anzahl der Menschen in Werkstätten. Stichprobenerhebungen zu Lebensbedingungen oder die Erhebung über Menschen, die in Einrichtungen leben, sind noch nicht ausreichend für einen Eindruck von der Lebensrealität. Wichtig dabei ist, die partizipative Einbindung von Menschen mit Behinderungen und Organisationen.“ (Monitoringausschuss 2022: 20).

Die Evaluierung des NAP 2012–2020 empfiehlt weiter die Übernahme einer zentralen Prozessverantwortung für den partizipativen Prozess der Erstellung von Indikatoren unter Heranziehung ausgewiesener und bezahlter wissenschaftlicher Expertise (BMSGPK 2020: 727f.).

Der hier vorgeschlagene Partizipationsprozess bezieht sich auf den gesamten Datenverknüpfungs- bzw. Datengenerierungsprozess. Dies bedeutet, die Ziele der Datenverknüpfung zu klären und Empfehlungen zu deren konkreter Umsetzung zu machen. Bei notwendigen Erhebungen sollten von der Fragenvorbereitung über den Einbezug von Betroffenenengruppen bis zu Kennzahlen und Analyse Empfehlungen abgegeben werden. In diesem Prozess ist Transparenz nach außen hin und Mitbestimmung wichtig, sowohl bei der Erhebung, den Auswertungsmöglichkeiten als auch bei der Verknüpfung der Daten. Ein Vorhaben in dieser Größenordnung verursacht seitens der beteiligten Organisationen deutliche personelle und zeitliche Ressourcen, die entsprechend abgegolten werden müssen, um eine ausreichende Qualität der Ergebnisse sicherzustellen. Hierbei gilt es zu bedenken, dass die einmalige Investition in einen gründlich und mit Weitblick durchdachten Prozess später eine reibungslose und effiziente Projektdurchführung ermöglicht, die mit weniger Aufwand umgesetzt werden kann.

Für den Bereich **Arbeitsmarkt** ist in einem ersten Schritt die Initiierung eines Subprozesses mit einem entsprechend abgesteckten Fokus zu empfehlen. Dabei sollen der erste, zweite und dritte Arbeitsmarkt berücksichtigt werden und entsprechende Vertreter:innen eingeladen werden. Nachfolgende zentrale Fragen

¹ Persönliche Assistenz. Abkürzung im Original.

sind im Prozess zu klären: Wie kann Arbeitsmarktinklusioin unter Einbeziehung aller drei Arbeitsmärkte abgebildet werden? Welche Indikatoren sind hier ausschlaggebend? Welchen Daten haben die beste Aussagekraft, und wie können diese erhoben werden? Welche Informationen werden seitens der Verwaltung und leistungserbringender Organisationen benötigt, um auch kleinräumige oder gar individuelle Bedürfnisse planen zu können.

Handlungsempfehlung 3:

Grundprinzipien für die Nutzung der Daten von Menschen mit Behinderung

Das Erkenntnisinteressen an Daten zu Menschen mit Behinderung unterscheidet sich je nach Nutzer:innen-gruppe. Während die breite Öffentlichkeit meist aggregierte Kennzahlen benötigt, sind Entscheidungen der Verwaltung über den Bezug von Leistungen in der Regel personenbezogen. Auch für die Optimierung von Planungsentscheidungen werden granulare Daten benötigt und die Zusammenführung von Individualdaten aus unterschiedlichen Quellen kann erforderlich sein. Die Abklärung dieser divergierenden Interessen ist ein zentraler Bestandteil des bereits vorgeschlagenen partizipativen Prozesses. Innerhalb dieses Prozesses und auch in Hinblick auf weitere Ad-hoc benötigte Verknüpfungen abseits dort festgelegter Kennzahlen empfiehlt es sich, bestimmte ethische Handlungsprinzipien einzuhalten.

Insofern die unangetastete digitale Identität vergleichbar zur körperlichen Unversehrtheit bei medizinischen Eingriffen zu sehen ist, können als Ausgangspunkt zur Prüfung die vier klassischen biomedizinischen Prinzipien herangezogen werden (vgl. Beauchamp/Childress 2013):

- Respekt vor der Autonomie
- Prinzip des Nicht-Schadens (oder größeren Nutzens als Schadens)
- Prinzip des Wohltuns
- Prinzip der Gerechtigkeit

Für den spezifischen Kontext von Datenanwendungen empfiehlt das Hochkommissariat für Menschenrechte folgende Prinzipien (OHCHR 2018):

- Partizipation
- Transparenz (Information und öffentliche Zugänglichkeit)
- Verantwortlichkeit und Rechenschaft (Daten als Durchsetzungsmittel und Verpflichtung)
- Vertraulichkeit und Datenschutz
- Selbstzuordnung (z. B. Ausschluss von Schaden)
- Disaggregation für Teilgruppen der Bevölkerung (z. B. Menschen mit Behinderung)

Darauf aufbauend ergeben sich nachfolgende Leitprinzipien für die Verarbeitung (Verknüpfung und Analyse) von Registerdaten betreffend Menschen mit Behinderung:

- 1) Partizipation: Betroffenenvertreter:innen werden vor der Durchführung und Analyse von Verknüpfungen einbezogen, ihre Anliegen werden gehört und dokumentiert, und sie können betreffend der geplanten Datenverarbeitungen aktiv Vorschläge einbringen.
- 2) Der Verwendungszweck der Datenverarbeitung soll zum Nutzen der betroffenen Gruppe sein.
- 3) Weder die Datenverarbeitung noch deren Unterlassung soll Schaden für einzelne Personen oder Gruppen von Personen bedeuten.
- 4) Die Rechtmäßigkeit muss aus Rechtsgrundlagen eindeutig hervorgehen.
- 5) Transparenz: Der konkrete Verwendungszweck der Datenverarbeitung muss klar erkennbar sein.
- 6) Das Ausmaß der verknüpften Merkmale muss für diese Zwecke verhältnismäßig sein.
- 7) Verknüpfte Daten dürfen keine Identitätsdaten der einzelnen Personen enthalten (ausschließlich pseudonymisierte Daten).
- 8) Eine Rückführung in Verwaltungsdaten muss ausgeschlossen sein (Statistikgeheimnis).

- 9) Eine Zusammenführung mit Identitätsdaten ist für Zwecke der Stichprobenziehung ausschließlich für freiwillige Befragungen zulässig.
- 10) Die Einrichtung, die die Verknüpfung vornimmt, ist für die Geheimhaltung dieser Daten verantwortlich.
- 11) Zugänglichkeit: Nach Möglichkeit sind differenzierte Statistiken für relevante Teilgruppen (z. B. nach Art des Unterstützungsbedarfs) barrierefrei zugänglich zu machen.
- 12) Selbstidentifikation: Die Begrifflichkeiten zur Beschreibung der einzelnen Zielgruppen wird mit den betreffenden Personenkreisen abgestimmt und berücksichtigt deren Anliegen.
- 13) Datenlöschung: Die Dauer der Speicherung von Daten ergibt sich aus dem konkreten Verwendungszweck. Insbesondere für Wirkungsanalysen von Maßnahmen kann dabei auch die Erstellung von Verlaufsstatistiken erforderlich sein.

Allerdings sollten – analog zu medizinischen Eingriffen – Datenzusammenführungen durch ethische Prüfungen nicht unnötig verzögert oder praktisch verunmöglicht werden. Ein standardisierter Fragenkatalog, der als ein Self-Assessment bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Datenerhebung/-verknüpfung dient, kann die Tätigkeit einer für solche Zwecke eingerichteten Stelle mit Behindertenvertreter:innen und Fachleuten unterstützen. Folgende Fragen können sich hierfür als dienlich erweisen:

- 14) Wie ist das Mandat für die beabsichtigte Datennutzung durch Rechtsgrundlagen präzisiert?
- 15) Wie wurden Behindertenorganisationen bzw. Betroffene einbezogen? Wurden die Anliegen der Betroffenen gehört und dokumentiert und konnten sie im Hinblick auf die geplante Datenverarbeitung aktiv Vorschläge einbringen?
- 16) Was ist der konkrete Verwendungszweck der Datenverarbeitung und was der potenzielle Nutzen der Datenverarbeitung für die betroffene Gruppe?
- 17) Kann durch die betreffende Datenverarbeitung (oder auch deren Unterlassung) Schaden für einzelne Personen oder Gruppen von Personen entstehen?
- 18) Ist das Ausmaß der verknüpften Merkmale für diese Zwecke verhältnismäßig?
- 19) Enthalten zusammengeführte Daten Identitätsdaten einzelner Personen? Werden allfällig vorhandene Identitätsdaten (z. B. in Zusammenhang mit der Stichprobenziehung für freiwillige Befragungen) getrennt von den erhobenen Merkmalen verwaltet? Ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten und die Rückführung in Verwaltungsdaten ausgeschlossen (Statistikgeheimnis)?
- 20) Wer ist für die Geheimhaltung der Daten verantwortlich?
- 21) Werden Statistiken, differenziert für relevante Teilgruppen (z. B. nach Art des Unterstützungsbedarfs) barrierefrei zugänglich gemacht?
- 22) Ist die Dauer der Speicherung von Daten begrenzt und verhältnismäßig zum konkreten Verwendungszweck?

Zudem empfiehlt es sich, die skizzierten Vorschläge im Rahmen des partizipativen Prozesses zu diskutieren, allenfalls zu adaptieren und solcherart auf eine breite Akzeptanzbasis zu stellen.

Handlungsempfehlung 4:

Bestimmung von geeigneten Indikatoren, Kennzahlen und deren Erhebungszeitpunkten

Wie bereits aufgezeigt, existieren zu unterschiedlichen Gruppen von Menschen mit Behinderung durchaus eine Reihe von Daten, die im Zuge von Verwaltungstätigkeiten oder über Befragungen erhoben werden. Bisher fehlt allerdings ein einheitliches Bild, welche Kennzahlen sinnvollerweise erhoben und berichtet werden sollen. Es gilt also den Anforderungen entsprechende zielgerichtete Kennzahlen zu entwickeln oder zu vereinbaren, die dann genutzt werden. Die Festlegung der Kennzahlen und hierfür notwendigen Indikatoren und Datenverknüpfungen wäre ebenfalls Aufgabe des bereits beschriebenen partizipativen Prozesses (siehe Empfehlung 2), da diese nicht ohne Einbindung der betroffenen Menschen mit Behinderung erfolgen

soll. Nachfolgend sind einige Vorschläge skizziert, die für das Thema Arbeitsmarkt und Bildung relevant sind.

Zur Beurteilung eines inklusiven Arbeitsmarkts eignen sich die Disability Labour Market Indicators (DLMI) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Derzeit sind diese Indikatoren für 59 Staaten verfügbar (ILO 2022a). Die nach verbindlichen Definitionen der ILO berechneten Indikatoren (ILO 2022b) beruhen meist auf Daten der EU-Arbeitskräfteerhebungen. Da es bisher keine verpflichtende regelmäßige Erhebung auf Basis eines einheitlichen Behinderungsbegriffs in der Arbeitskräfteerhebung gab, sind diese Kennzahlen für Österreich und die meisten EU-Staaten in der ILOSTAT Datenbank derzeit leider nicht verfügbar. Die benötigten grundlegenden Kennzahlen sind:

- Erwerbsquote
- Erwerbstätigenquote = Beschäftigungsquote
- Arbeitslosenquote
- Nichterwerbstätigenquote
- Informelle Beschäftigungsquote
- NEET-Quote (15- bis 24-Jährige, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung stehen)
- Durchschnittliches Monatseinkommen

In der ILOSTAT Datenbank ist eine Unterscheidung dieser Indikatoren für 16- bis 64-Jährige mit bzw. ohne Behinderung vorgesehen. Die jeweiligen Differenzen der Indikatoren von Menschen mit bzw. ohne Behinderung zeigen den Grad der Inklusion bzw. Normalisierung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung an. Alle Indikatoren werden anhand der nachfolgenden Merkmalen gegliedert:

- 5-Jahres-Altersgruppen
- Geschlecht
- Art der Erwerbstätigkeit
- Beruf
- Höchste abgeschlossene Schulbildung

Im Sinne der im Sonderbericht der Volksanwaltschaft (vgl. Volksanwaltschaft 2019) festgestellten Diskriminierung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt bieten sich folgende ergänzende Indikatoren an, die jeweils für Menschen mit und ohne Behinderung getrennt zu analysieren und gegenüberzustellen sind:

- Angleichung der Chancen auf Qualifikation für Menschen mit Behinderung
 - Schultypwechsel bei Sekundarstufenübertritt von Schüler:innen, die in der Primarstufe in einer Sonderschule bzw. nach einem Sonderschullehrplan unterrichtet wurden
 - Anteile mit Abschluss der Sekundarstufe II
 - Anteile ohne weiterführenden Schulabschluss
- Angleichung der Chancen auf existenzsichernde Arbeitsverhältnisse für Menschen mit Behinderung
 - Durchschnittliche Anzahl der (vollversicherten) Beschäftigungstage pro Jahr
 - Anteil in Niedriglohnverhältnissen (weniger als zwei Drittel des Medianeinkommens)
 - Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote

Für Menschen mit Behinderung wird eine weitere Untergliederung empfohlen nach

- medizinisch festgestelltem Behinderungsgrad,
- Art des Unterstützungsbedarfes bzw. der funktionalen Einschränkung,
- Wohnform und
- spezifischen Leistungsbezugsgruppen (z. B. Pflegegeld, Invaliditätspension, NEBA-Leistungen, usw.).

Darüber hinaus wurde nicht zuletzt auch in den Round-Table-Gesprächen angesprochen, dass eine Reduktion auf die Dualität von erwerbstätig und arbeitslos sowie ein Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt bei Menschen mit Behinderung zu kurz greift. Gerade Menschen mit Behinderung befinden sich zum Teil im zweiten und dritten Arbeitsmarkt, und hier stehen weniger Daten zur Verfügung. Gerade am zweiten Arbeitsmarkt bleibt oft unklar, ob die betroffenen Personen eine Behinderung aufweisen. Hier ist es empfehlenswert, diese Gruppe von in Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen befindlichen Menschen mit Behinderung in den arbeitsmarktbezogenen Daten sichtbar zu machen. Zudem gelten Personen am dritten Arbeitsmarkt als arbeitsunfähig seitens des AMS, was allerdings in der Wahrnehmung der Personen selbst und auch in der Realität nicht undifferenziert zutrifft, wie manche Projekte zur verstärkten Integration von Menschen mit Behinderung im Bereich Arbeit auf Ebene der Bundesländer bzw. von privaten Träger:innen der Behindertenhilfe (z. B. Caritas, Lebenshilfe, etc.) zeigen. Hier wäre es entsprechend hilfreich, wiederum verstärkt mit dem Thema Unterstützungsbedarf zu arbeiten, der auch soziale und Umweltfaktoren einbezieht. Die Problematik von Menschen mit Behinderung am dritten Arbeitsmarkt wird auch seitens der Volksanwaltschaft thematisiert, die auf den Widerspruch zum Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 1 BVG in einem Sonderbericht festhält:

„Die meisten Menschen mit Behinderung, denen eine Leistungsfähigkeit von unter 50 % attestiert wurde, haben derzeit nur zwei Möglichkeiten: Entweder sie sind in einer Beschäftigungstherapie- oder Werkstatt bzw. ähnlicher, sogenannter Tagesstruktur (Werkstätten) tätig oder sie sind zum Nichtstun verurteilt.“ (Volksanwaltschaft 2019: 5).

Die Volksanwaltschaft kommt also zur Feststellung, dass eine rein medizinisch festgestellte Arbeitsunfähigkeit Menschen mit Behinderung systematisch aus dem Arbeitsmarkt ausschließt, und fordert zur Beseitigung von Diskriminierungen Anpassungen sowohl im Kompetenzbereich des Bundes (Sozialversicherungsrecht) als auch der Länder (Behindertenrecht). Dieser Kritikpunkt wurde auch in den Round-Table-Gesprächen aufgegriffen; gefordert wurde eine Ausweitung des medizinischen Modells um soziale sowie Umweltfaktoren, wie sie auch in der UN-BRK enthalten sind.

„Österreich muss seine Verpflichtungen erfüllen und dementsprechend bestehende Missstände beseitigen. Aufgrund der kompetenzrechtlichen Querschnittsmaterie sind dazu sowohl Bund als auch Bundesländer aufgerufen.“ (Volksanwaltschaft 2019: 12).

Die oben genannten Kennzahlen wären deshalb, entsprechend angepasst, auch für den zweiten und dritten Arbeitsmarkt anzuwenden. Beispielsweise könnte dann dargestellt werden, wie viele Menschen mit Behinderung im zweiten Arbeitsmarkt tätig sind, und ob sie etwa in Teilzeit beschäftigt sind. Für den dritten Arbeitsmarkt wäre ebenfalls das Stundenausmaß, eine Beteiligungsquote sowie aktiv gesetzte Schritte in Richtung verstärkter Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt interessant. Gepaart mit dem Unterstützungsbedarf können so vermehrt zielgerichtete Integrationsmaßnahmen geplant werden.

Im Bereich Bildung spielt der sonderpädagogische Förderbedarf bzw. die Anzahl der Schüler:innen, die nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet werden, als Indikator zur Bedarfsplanung eine wichtige Rolle, wie die Round-Table-Gespräche ergeben haben. Als wesentlich stellte sich heraus, dass den leistungs- bzw. maßnahmenerbringenden Einrichtungen die Kerninformationen hierzu deutlich zeitnäher als bisher bekannt sein müssten, um entsprechende Ressourcen für ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Derzeit sind diese Zahlen im Rahmen der Schulstatistik etwa ein Jahr nach der Erhebung verfügbar. Wenn diese Entwicklungen laufend beobachtet werden, lassen sich negative Trends im Bereich der Lehrerbildungen und andere Bildungsdefizite zeitnah absehen und das Risiko eines ungünstigen Erwerbsverlaufs kann verringert werden.

Darüber hinaus soll bei der Berechnung von Kennzahlen die Gruppe der „begünstigbaren“ behinderten Personen inkludiert werden. Seitens der Teilnehmer:innen der Round-Table-Gespräche wurde angemerkt, dass es sich hierbei um keine unwesentliche Gruppe an Menschen mit Behinderung handelt, die zwar Anspruch

auf eine Begünstigung haben, diese aus vielfältigen Gründen aber nicht beantragen und somit auch nicht erfasst werden. Dies wirkt sich auf die Abschätzung realer Quantitäten und die Ermittlung des Bedarfs an barrierefreien Arbeitsplätzen aus. Informationen für „begünstigbare“ behinderte Personen werden beispielsweise im Rahmen der NEBA-Angebote erhoben.

Handlungsempfehlung 5:

Einrichten einer Arbeitsgruppe zur Einbeziehung von Bundesländerdaten in eine integrierte Berichterstattung

Die Bundesländer erbringen vielfältige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen, Freizeit und Beschäftigung am dritten Arbeitsmarkt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme solcher Leistungen sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Dementsprechend finden sich nicht nur Unterschiede bei der Auslegung der Gruppe der Leistungsbezieher:innen oder der Bezeichnung der Leistungen selbst, sie betreffen auch die Möglichkeiten und Grenzen der Datensammlung und Datenverarbeitung.

Eine Verknüpfung der Daten der Bundesländer in Verbindung mit den auf Bundesebene verfügbaren Informationen kann daher einen wesentlichen Mehrwert bedeuten. Dies gilt insbesondere für Personen am dritten Arbeitsmarkt. Um die notwendige technische Abstimmung vorzubereiten wäre die Einrichtung einer Arbeitsgruppe empfehlenswert. Neben Vertreter:innen der Abteilungen der Behindertenhilfe der Bundesländer sollen auch Selbstvetreter:innen, Träger:innenvertreter:innen sowie Vertreter:innen der jeweiligen Abteilungen für die technische Umsetzung eingeladen werden, in der Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Auch der Evaluierungsbericht zum NAP 2012–2020 empfiehlt die Einrichtung einer partizipativ besetzten interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Statistik Austria sowie der Bundesländer zur Entwicklung und Koordination von systematischen Verfahren und Abläufen zur Sammlung und Auswertung von Daten (BMSGPK 2020: 581–589). Die Systematisierung und das Zusammentragen der von unterschiedlichen Stakeholdern erhobenen Daten ermöglicht insbesondere integrierte Statistiken auf Basis von Verwaltungsdaten von Bund und Ländern.

Ungeachtet der Möglichkeit freiwilliger Zusammenarbeit zeigt die Erfahrung mit Statistiken über die Sozialleistungen der Bundesländer (z. B. Sozialhilfe, Pflegedienstleistungsstatistik), dass die Koordination unterschiedlicher Verwaltungsebenen erst dann besonders wirksam ist, wenn diese gesetzlich geregelt ist und im Rahmen einer finanziellen Lastenregelung erfolgt. Die Problematik wird im Bericht der Volksanwaltschaft allgemein formuliert: *„Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des NAP Behinderung wird nicht nur seine inhaltliche Konzeption sein, sondern vor allem die adäquate Finanzierung der geplanten Maßnahmen. Dafür wäre, wie im Regierungsprogramm 2020–2024 angedacht, die Einrichtung eines aus Mitteln des Bundes und der Länder gespeisten Inklusionsfonds zur Finanzierung jener Maßnahmen erforderlich, die an der Schnittstelle zwischen Bundes- und Landeskompentenz liegen.“* (Volksanwaltschaft 2021: 106).

Die Problematik der Länderdaten stellte sich auch bei den Round-Table-Gesprächen als Diskussionspunkt heraus. Daten zum zweiten und dritten Arbeitsmarkt sind Länderdaten, die jedoch selten für Statistiken zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind zwar sehr informativ und umfangreich, können allerdings nur eingeschränkt kumuliert werden, da sie auf uneinheitlichen Begrifflichkeiten und Zielgruppendefinitionen der Bundesländer beruhen. Dementsprechend ist es nur bedingt möglich, verschränkte Daten auf Bundes- und Länderebene – beispielsweise zur Zahl der institutionell untergebrachten Personen mit erhöhtem Familienbeihilfebezug, zu generieren.

Die Vereinheitlichung von Länderdaten könnte im Rahmen eines Inklusionsfonds erfolgen, wie er im Bericht der Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaft 2021: 106) vorgeschlagen wird. Dieser Inklusionsfonds könnte

ähnlich dem Pflegefonds aufgebaut sein, der die Pflegedienstleistungsstatistik erstellt und dabei eine Harmonisierung der Daten vornimmt. An diese Vorgangsweise könnte auch die schrittweise Vereinheitlichung der Länderdaten im Behindertenbereich angelehnt werden. Ungeachtet der Möglichkeit freiwilliger Zusammenarbeit wäre auch in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung wünschenswert, die eine finanzielle Lastenregelung vorsieht.

Für die Länder besteht damit die Chance eines Lastenausgleichs, wenn sie Daten den ausgearbeiteten Vorgaben entsprechend liefern; dies mag den Anreiz einer Datenlieferung erhöhen. Vertreter:innen von Bund und Ländern müssten sich im Vorfeld Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam diesem Thema widmen und die konkreten Rahmenbedingungen für die Datenverknüpfung ausarbeiten. Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft könnte hier gemeinsam mit dem Sozialministerium einen ersten Schritt setzen und eine solche Arbeitsgruppe einrichten.

Handlungsempfehlung 6:

Standardisierte Erfassung von Unterstützungsbedarfen

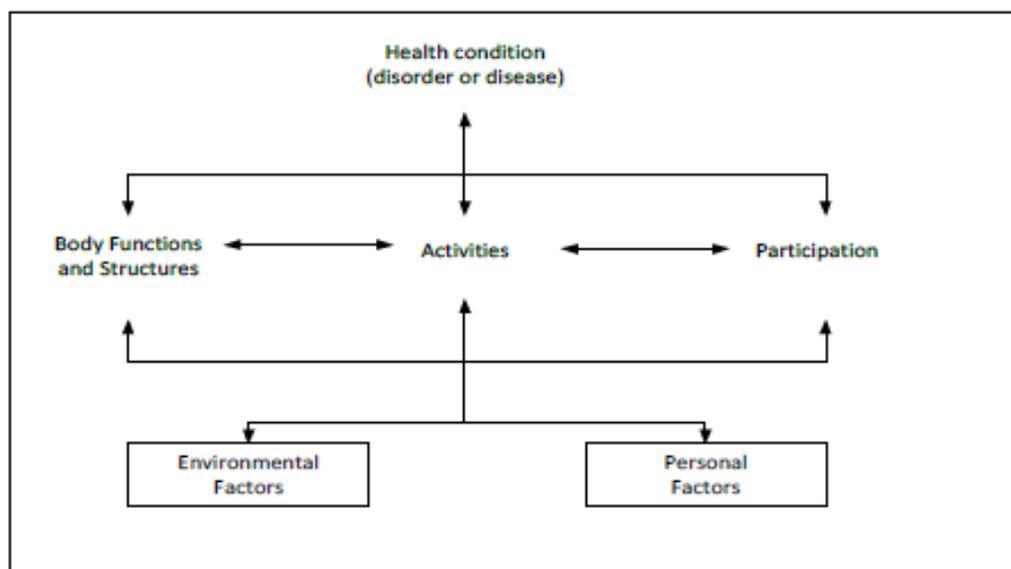
Derzeit existieren vielfältige Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, die entsprechend dem jeweiligen Lebensbereich wie Wohnen, Freizeit oder Arbeit angepasst sind und durchaus variieren. Die Gewährung der Leistungen ist häufig an die Höhe des Pflegegelds oder den Schweregrad der Behinderung geknüpft, beide sind relativ weit verbreitete Einstufungen. Die Pflegegeldstufe wird beispielsweise im Falle der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz, die Personen mit einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis ab einer Pflegegeldstufe 3 zugesprochen wird, verwendet. Der Schweregrad der Behinderung ermöglicht den Betroffenen erst ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 50 v. H. den Bezug eines Behindertenpasses oder die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten. Konkrete Aussagen zu den tatsächlichen individuellen Unterstützungsbedarfen, deren Ausmaß sich in den einzelnen Lebensbereichen unterscheiden kann, sind durch den Grad der Behinderung, die Pflegegeldstufe oder die Behinderungsart per se nicht möglich.

Deshalb ist der Unterstützungsbedarf, wie auch von den Teilnehmer:innen der Round-Table-Gespräche gefordert, bei zukünftigen Datenerhebungen stärker in den Fokus zu nehmen und in Kombination mit der Behinderungsart zu analysieren. Im Bereich der Verwaltungsdaten kann dies etwa über standardisierte Fragen erfolgen, die im Zuge der Antragstellung von der betreffenden Person mit Behinderung beantwortet werden. Für eine solche Erfassung ist ein Statistikblatt im Antragsformular empfehlenswert. Die darin enthaltenen Fragen könnten sich an der von der Washington Group on Disability Statistics für Zensusbefragungen konzipierten Kurzliste für gesundheitlichen Einschränkungen oder an der Europäischen Gesundheitsbefragung orientieren sowie konkrete Fragen zu vorhandenen oder z. B. für eine Erwerbstätigkeit benötigten Unterstützungen vorsehen. Die Fragen sind für die einzelnen Lebensbereiche anzupassen.

Im Hinblick auf die **Arbeitsmarktintegration** hätten konkrete Informationen zum Unterstützungsbedarf den Vorteil, dass der Fokus auf die notwendigen Voraussetzungen für eine Beschäftigung gelegt werden kann, was bei rein medizinische Faktoren oder der Behinderungsart oft nicht möglich ist. Diese Informationen können Betrieben, dem AMS oder Träger:innen von Werkstätten dabei helfen, bedarfsorientierte Angebote zu erstellen. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende gesetzliche Grundlage und vor allem ein partizipativer Prozess bei der Erarbeitung der Fragen zum Unterstützungsbedarf. Beispiele für Fragen, die in die Richtung einer Erhebung des Unterstützungsbedarfes gehen, sind in der Datenerfassung im WABA zu finden (siehe Anhang 2, ab Seite 159).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, von der in der Verwaltung teils noch verankerten medizinischen Definition von Behinderung abzugehen und die Definition nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) (vgl. World Health Organization 2001) als verbindlich anzusehen. Letztere umfasst mit dem Begriff „Behinderung“ Beeinträchtigungen, Aktivitätseinschränkungen und Einschränkungen der Teilhabe und wird von Gesundheit, Umwelt und persönlichen Faktoren beeinflusst. Beeinträchtigungen sind Probleme der Körperfunktion oder -struktur. Aktivitätseinschränkungen sind Schwierigkeiten, die eine Person bei der Ausführung von Aktivitäten haben kann. Teilhabeeinschränkungen sind Probleme, die eine Person bei der Teilnahme an Lebenssituationen haben kann. Nachfolgende Abbildung 5-1 verdeutlicht das Modell.

ABBILDUNG 5-1: DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL VON BEHINDERUNG



Quelle: World Health Organization 2013: 7

Die konkreten Fragen nach dem Unterstützungsbedarf und somit die passenden Indikatoren sind im beschriebenen partizipativen Prozess zu entwickeln. Die Datenerfassung mancher Bundesländer sowie jene im Rahmen der Datenbank WABA beim SMS können als Ausgangspunkt dienen (siehe Anhang 2 ab Seite 159)

Handlungsempfehlung 7:

Einrichtung einer Daten-Monitoring-Stelle mit Verantwortung für eine regelmäßige barrierefreie Aufbereitung und Veröffentlichung der jeweils verfügbaren Kennzahlen und Indikatoren

Da „Behinderung“ eine Querschnittsmaterie darstellt und sich die Zuständigkeiten entsprechend den betroffenen Lebensbereichen zwischen Bund, Länder und Sozialversicherungsträger aufteilen können, sind entsprechend Informationen zu betroffenen Personen in den Verwaltungsdaten und unterschiedlichen Statistiken zu finden. Der vorliegende Bericht hat diese Heterogenität mit Fokus auf Arbeit und Bildung aufgezeigt. Informationen und Kennzahlen werden demzufolge von unterschiedlichen Organisationen (z.B.: SMS, AMS, Statistik Austria, Bundesländer) uneinheitlich und in unterschiedlicher Detaillierung veröffentlicht. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Schritte in Richtung Datenverknüpfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Bundesländerdaten einbezogen werden sollen. Dies ist für die interessierte Öffentlichkeit, die planende Verwaltung, die leistungserbringenden Träger:innen und nicht zuletzt für die betroffenen Menschen unbefriedigend. Um den Prozess zu beschleunigen und darüber hinaus nachhaltige Expertise für tieferegehende Analysen in diesem Bereich aufzubauen, empfehlen wir die Einrichtung einer

Stelle, bei der alle verfügbaren Daten barrierefrei aufbereitet und dargestellt werden sowie inhaltliche Analysen durchgeführt werden. Die Aufbereitung sollte auch Metadaten zu den Kennzahlen und Indikatoren sowie eine inhaltliche Kommentierung beinhalten.

Die vorgeschlagene Stelle muss, im Sinne der allgemeinen Akzeptanz, unabhängig sein und kann beispielsweise im Wissenschaftsbereich angesiedelt werden. Die Koordinationsstelle sollte in Bezug auf Daten eng mit der Statistik Austria und den jeweiligen Verwaltungsstellen sowie der Sozialversicherung und dem AMS zusammenarbeiten. Dort gilt es auch jene Expertise aufzubauen, die für Evaluationen und Bedarfsplanungen im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderung benötigt wird. Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft könnte eine Teilfinanzierung der Stelle übernehmen.

6. Zusammenfassung und Conclusio

Eine umfangreiche Abbildung der Realität anhand von Daten ist in der heutigen Welt für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung von Leistungen unabdingbar. Auch im sensiblen Bereich von Gesundheitsdaten und Daten zu Menschen mit Behinderung bestehen Forderungen nach einer Verbesserung der Datenlage. Das Bedürfnis nach Information (für Planung, Interessenvertretung, Maßnahmenbeurteilung und eine breite Öffentlichkeit) bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Datenschutz und individuellen Ängsten der Betroffenen bezüglich Stigmatisierung zu befriedigen, stellt sich als durchaus komplexe Herausforderung dar.

Fest steht jedenfalls, dass die aktuelle Datenlage zu Menschen mit Behinderung in Österreich unzureichend ist. So erfordert die Beurteilung von Fortschritten in der Behindertenpolitik eine Objektivierung durch statistische Kennzahlen (vgl. Artikel 31 UN-Behindertenrechtskonvention). In ähnlicher Weise setzt die EU Behindertenstrategie 2021–2030 (Europäische Kommission 2021) eine verbesserte Erhebung statistischer Daten zur Situation von Menschen mit Behinderung voraus. Demgegenüber hält die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat fest, dass *„[...] aussagekräftige Daten und Statistiken zu vielen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch fehlen. Die Statistik Austria verfügt zwar über die Befugnis, Daten zu Lebensfeldern von Menschen mit Behinderung zusammenzutragen, aber der politische Auftrag dazu fehlt“* (Volksanwaltschaft 2021: 106).

Auch in der Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung (NAP 2012–2020) wird hervorgehoben, dass Bemühungen zu Bewusstseinsbildung und Information durch mangelhafte bzw. fehlende Daten und Statistiken erschwert werden (BMSGPK 2020: 615). Es wird in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass dies auch Auswirkungen auf die Entwicklung von konkreten Maßnahmen und deren Erfolgsmonitoring sowie die allgemeine faktengestützte politische Auseinandersetzung hat. An verschiedenen Stellen der Evaluierung werden vorwiegend Mängel beschrieben, die allerdings nicht unmittelbar dem Bereich Arbeit und Bildung zuzuordnen sind. Dazu zählen fehlende Statistiken zur Barrierefreiheit, beispielsweise im Wohnungsbau oder auf Webseiten. Erwähnt werden auch fehlende Daten über einstellungsbedingte Barrieren in der Gesellschaft sowie über intersektionale Problemlagen für Kinder und Frauen mit Behinderung. Hervorgehoben wurden insbesondere Mängel bei bundesweiten Statistiken im Kompetenzbereich der Bundesländer, die teilweise durch die in Österreich vorherrschende uneinheitliche Definitionen von Behinderung bedingt sind. Hier fehlt es an Daten und Statistiken zum selbstbestimmten Leben (bspw. Heimplätze, Wechsel von Unterbringungen, Selbstvertretungen, persönliche Assistenz im Wohn- und Freizeitbereich etc.).

Bei den im Rahmen des Projekts abgehaltenen Round-Table-Gesprächen wurde auf ähnliche Datenmängel aufmerksam gemacht. Besonders deutlich kristallisierte sich der Wunsch nach einem umfassenderen Bild der Lebenssituation der jeweiligen Zielgruppe heraus. Relevante Daten zur Bedarfsplanung von Leistungen für Menschen mit Behinderung liegen speziell im Arbeitsmarkt- und Bildungsbereich bei unterschiedlichen Stellen. Eine übersichtliche Zusammenführung im Hinblick der Darstellung einer Gesamtgröße der Personen und deren Bedarfen wäre sinnvoll. Derzeit wird bei der Darstellung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf die Gruppe der begünstigt Behinderten fokussiert. Die weitere Personengruppe der Beschäftigten des dritten Arbeitsmarkts wird dabei ausgeblendet. Ebenso wird darauf verzichtet, bei Beschäftigten Menschen mit Behinderung zwischen zweiten und erstem Arbeitsmarkt zu trennen.

Die Gesprächsteilnehmenden waren sich darüber hinaus auch einig, dass der Informationsgehalt bestimmter Daten für eine Bedarfsplanung nicht ausreichend ist. Beispielsweise geben Daten, die im Rahmen einer

formalen Anerkennung einer Behinderung erhoben werden (wie im Zuge der Einstufung als begünstigt Behinderte:r oder für den Bezug des Behindertenpasses) nur eingeschränkt Auskunft über den Unterstützungsbedarf einer Person im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Arbeitsmarktinklusioin. Wünschenswert wären Informationen zum Unterstützungsbedarf und zur Behinderungsart.

Die neue Rahmenverordnung zu den sozialstatistischen Erhebungen des Europäischen Statistischen Systems (Verordnung (EU) 2019/1700) schafft eine völlige neue Grundlage für international vergleichbare Statistiken über die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Ab dem Erhebungsjahr 2022 werden globale Aktivitätseinschränkungen als Gliederungsmerkmal grundsätzlich für alle durch diese Verordnung abgedeckten Erhebungen und insbesondere für die Themenbereiche Arbeit und Bildung verfügbar sein. Die systematische Auswertung dieser Daten in Bezug auf Menschen mit Behinderung ist daher ein logischer erster Schritt, um Bewusstseinsbildung und die Informationslage zum Leben mit Behinderung zu verbessern. Solange ein beträchtlicher Teil von Menschen mit Behinderung institutionalisiert untergebracht ist und bei Befragungen (die meist auf Privathaushalte beschränkt sind) praktisch nicht einbezogen wird, empfiehlt sich darüber hinaus auch die Nutzung von vorhandenen Informationen aus den in diesem Bericht dokumentierten Verwaltungsdaten. Zur weiterführenden Beurteilung der Lebensqualität sind zusätzliche Datenerhebungen nach dem Vorbild der Teilhabebefragung in Deutschland jedenfalls sinnvoll (vgl. BMAS 2021). Zudem wäre für die Planung von Leistungen auch wichtig, die Informationslage zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu verbessern.

Eine zentrale Grundproblematik in der Erfassung von Daten zu Menschen mit Behinderung stellt die uneinheitliche Definition des Behinderungsbegriffs. Sowohl Betroffene als auch Außenstehende haben ein unterschiedliches Bild von Behinderung. Während manche Menschen bereits kleinere (wiewohl längerfristige oder dauerhafte) gesundheitliche Einschränkungen wie etwa Allergien als Beeinträchtigung einstufen, definieren andere Behinderung als eine deutlich stärkere Einschränkung. Dabei ist oft nicht klar, um welche Art von Einschränkung es sich bei einer Behinderung handeln muss. Sind es primär Einschränkungen der körperlichen Funktionalität, der Sinnesorgane, der intellektuellen Kapazität, der psychischen Verfassung oder eine Kombination davon? Wie stark muss die jeweilige Einschränkung sein und wie lange andauern? Zudem schränken in der Realität auch nicht nur körperliche, funktionelle oder geistige Grenzen ein, sondern auch die Umwelt mit ihren sozialen, räumlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Das bio-psycho-soziale-Modell der WHO (World Health Organization 2013: 7) nimmt auf diesen Umstand Bezug, indem Umweltfaktoren explizit berücksichtigt werden.

Der Begriff der Behinderung ist also stark subjektiv und von sichtbaren Einschränkungen in der Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe geprägt. Häufig werden dabei (subjektiv als durchschnittlich eingeschätzte) physische, psychische und intellektuelle Teilhabemöglichkeiten von Menschen ohne Behinderung als Referenzbild der „Nichtbehinderung“ herangezogen. Zudem sind die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Teilhabe situativ sehr unterschiedlich. In Abhängigkeit von der Art und dem Ausmaß der Behinderung sowie von sozialen, psychischen und Persönlichkeitsfaktoren werden sich Betroffene in unterschiedlichen Lebensbereichen unterschiedlich stark eingeschränkt fühlen. Diese Lebensbereiche sind nicht nur auf Arbeit und Bildung beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf Familie, den Freundeskreis, Kultur, Sport, Freizeit oder die politische Teilhabe.

Weitgehende gesellschaftliche Einigung besteht dahingehend, als dass Menschen mit Behinderung trotz Einschränkungen möglichst jene gesellschaftliche Teilhabe offenstehen soll, die der öffentlichen Meinung nach dem „Durchschnitt“ entspricht. Hierfür werden diverse Sach- und Geldleistungen bereitgestellt bzw. monetär gefördert. Wobei der Verwaltung ein Prüfmandat obliegt, ob einer Person eine Leistung zusteht oder nicht. Dies erfolgt anhand der den jeweiligen Gesetzen oder Richtlinien zugrundeliegenden Leistungs- und Zugangsdefinitionen von Behinderung. Damit werden eben jene Gruppen festgelegt, die als Menschen mit Behinderung oder als Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bezeichnet werden. Ihnen gegenüber stehen Menschen ohne offensichtliche Behinderung, die allerdings auch ihre Grenzen der Teilhabe

haben können – zumeist liegen diese aber in einem gesellschaftlich als „unproblematisch“ erachteten Rahmen. Entsprechend schwierig ist es, aus den aktuell verfügbaren Datenquellen der Verwaltung ein kohärentes Bild zur Situation der Menschen mit Behinderung in Österreich zu zeichnen. Für die jeweilige Verwaltungsanwendung sind die Definitionen und erhobenen Daten opportun, für generelle Aussagen hingegen weniger.

Anhand der Ausführungen ist erkennbar, dass die Grenzziehung zwischen „Behinderung“ und „Nichtbehinderung“ von Wertvorstellungen geprägt ist, die selbst die gesellschaftliche Wertigkeit von Lebensbereichen widerspiegelt. So ist beispielsweise eine Assistenz am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung vergleichsweise leichter und umfangreicher zu erhalten als eine persönliche Assistenz für Freizeitaktivitäten oder eine selbstständige Lebensführung.

Das folgende Beispiel kann die Komplexität der Problematik veranschaulichen helfen. Das Arbeitsmarktsservice verwendet eine eher breite Definition von Behinderung, die sich nicht nur auf formal anerkannte Behinderungen bezieht, sondern auch reale Vermittlungshindernisse einer Person am Arbeitsmarkt berücksichtigt. Gemäß dieser Definition wurden in Österreich im Jänner 2022 77.677 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bzw. formal anerkannten Behinderung erfasst. In dieser Zahl werden allerdings nur arbeitssuchende Personen inkludiert. Das Sozialministeriumsservice wiederum setzt den Begriff Menschen mit Behinderung mit begünstigt Behinderten gleich; diese Definition ist an und für sich enger gefasst als jene des Arbeitsmarktsservice, die auf Personen mit Vermittlungshindernissen abzielt. Für eine Begünstigung berechtigt sind nämlich nur Personen mit einem formal festgestellten Grad der Behinderung von zumindest 50 v. H. Da in den Datenquellen des SMS allerdings alle und nicht nur vorgemerkte Menschen mit Behinderung erfasst sind, liegt die vom Sozialministeriumsservice veröffentlichte Zahl beeinträchtigter Personen trotz engerer Definition Ende Dezember 2021 mit 125.771 deutlich über der vom AMS publizierten Größe. Doppelzählungen bestehen immer dann, wenn eine begünstigt behinderte Person beim AMS arbeitslos gemeldet ist – dann ist sie sowohl im AMS- als auch im SMS-Datensatz erfasst.

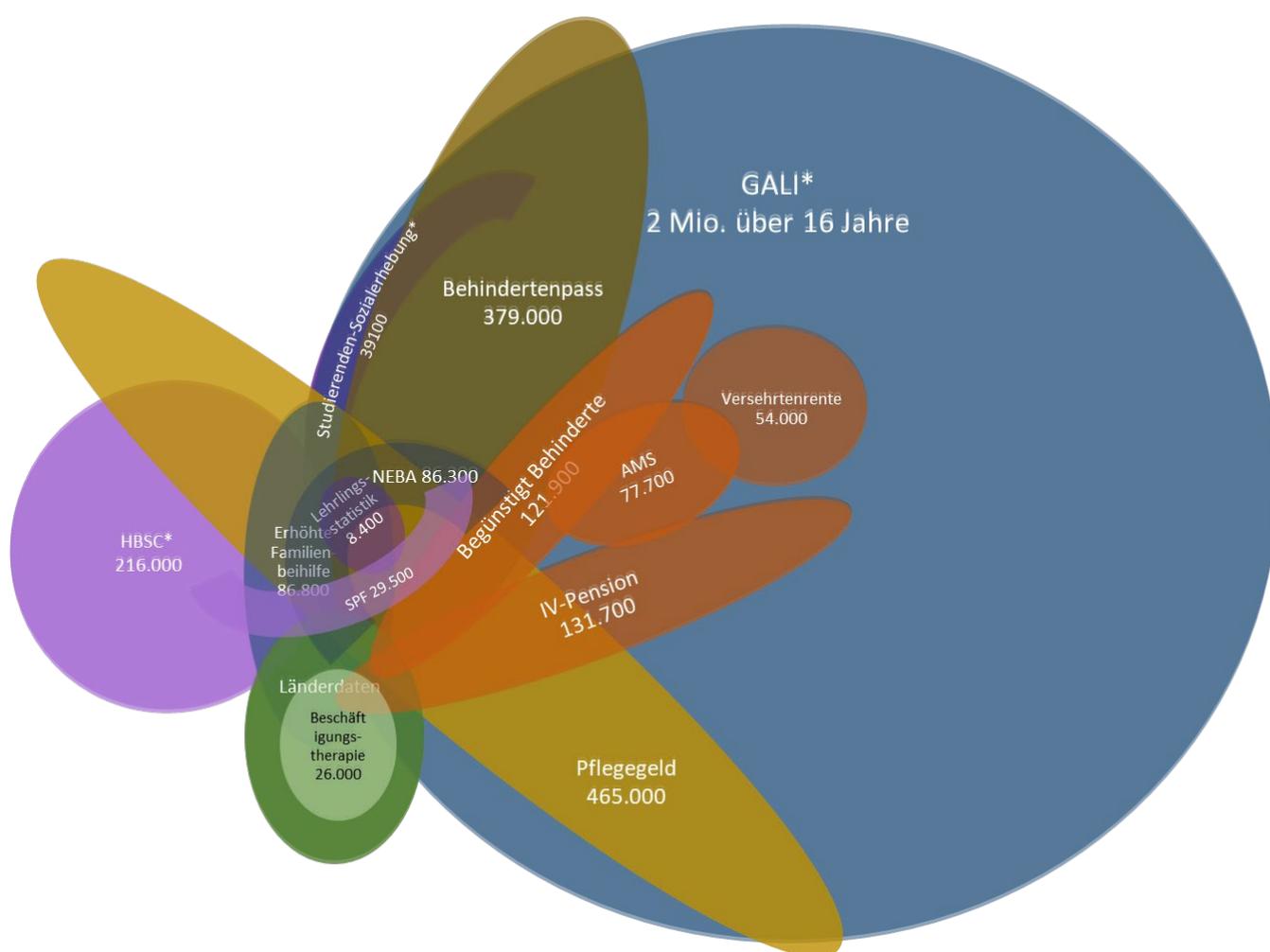
Weiterhin wird ein gewisser Teil an Personen mit Behinderung von den Verwaltungsdaten nicht erfasst. Das sind vor allem jene Personen, die aus mangelndem Wissen über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten oder aus Scham oder Angst, als Mensch mit Behinderung abgestempelt zu werden, keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Hier können statistische Erhebungen helfen, ein Bild über die Dunkelziffer zu erhalten. Im Rahmen dieser Befragungen wird die subjektive (Selbst)Einschätzung zum Vorliegen einer dauerhaften Einschränkung erfasst. Der dabei nunmehr durchgängig verwendete Global Activity Limitation Indicator (GALI) sieht in Österreich hierfür zwei Fragen vor. Zum einen wird abgefragt, ob sich durch ein gesundheitliches Problem Einschränkungen bei alltäglichen Tätigkeiten ergeben, dann wird nachgefragt, ob diese Einschränkungen länger als ein halbes Jahr bestehen. Meist ist der Kreis der Betroffenen durch solche Selbsteinschätzungen weiter gefasst als jener in den Verwaltungsdaten, die mit Diagnosen oder standardisierten Einstufungskriterien arbeiten. Auf diese Art ermittelt ist von etwa zwei Mio. über 16-jährigen Betroffenen in Österreich auszugehen, wovon etwa 1,4 Mio. im erwerbsfähigen Alter sind. Rund 0,6 Mio. sind ältere Personen, die überwiegend altersbedingte Einschränkungen haben.

Die nachfolgende Übersichtsabbildung 6-1 stellt die unterschiedlichen, anhand der jeweils zugrundeliegenden Definition abgegrenzten, Gruppen an Menschen mit Behinderung dar. Entsprechend stellen Menschen mit Einschränkungen nach der GALI-Definition den größten Kreis der Betroffenen. Die weiteren über Datenquellen identifizierbaren Gruppen werden entsprechend ihrer Größe und Überlappungen grob zugeordnet und nachfolgend zusammenfassend beschrieben. Grafische Überlappungen charakterisieren mögliche Überschneidungen der jeweiligen Zielgruppen.

Die farbliche Gestaltung der Abbildung 6-1 ist so zu verstehen, dass die lilafarbenen Gruppen ausschließlich oder überwiegend Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene beinhalten. Die grünlichen Gruppen beziehen sich auf Daten, die im Bereich der Länder relevant sind. Die orangefarbenen Gruppen sind Daten,

die überwiegend Arbeitsmarktrelevanz haben. In Ockertönen sind Behindertenpass und Pflegegeld eingefärbt. NEBA-Leistungen sind recht breit und quer über die Altersgruppen zu verorten und deshalb ähnlich wie die große GALI-Gruppe in Blau gehalten. Außerhalb der großen GALI-Gruppe befinden sich Personen, die aufgrund des Alters (jünger als 16 Jahre) bzw. der Wohnverhältnisse (vornehmlich institutionell untergebracht) nicht erfasst werden.

ABBILDUNG 6-1: GRAFISCHE VERORTUNG DER DEFINITIONEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG MIT ARBEITSMARKT- UND BILDUNGSRELEVANZ IN ÖSTERREICH



Quelle: eigene Darstellung, *Erhebungsdaten, Daten Behindertenpässe Ende 2020, Begünstigt Behinderte Ende 2021, Studierendensozialerhebung Sommersemester 2019, AMS Jänner 2022, Versehenrente Ende 2020, HSBC Schuljahr 2017/18, Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) Schuljahr 2020/21, Lehrlingsstatistik 2021, NEBA Jahr 2020, erhöhte Familienbeihilfe Jahr 2020, Pflegegeld Jahresdurchschnitt 2021, Beschäftigungstherapie 2021, IV-Pension März 2022,

Die größte für den Arbeitsmarkt relevante (orangefarbene) Gruppe stellen die **Bezieher:innen von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen** (in der Abbildung 6-1 als IV-Pensionen zusammengefasst) mit etwa 131.700 Personen dar (März 2022). Anspruch auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen haben Personen, bei denen eine dauerhafte Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung festgestellt wurde. Dies wird anhand einer ärztlichen Begutachtung festgestellt. Die Daten zu Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, und

Erwerbsunfähigkeitspensionsbezieher:innen liegen beim Dachverband der Sozialversicherungsträger auf. Der Dachverband hält Informationen zu allen sozialversicherungsrechtlich relevanten Erwerbs- und Nichterwerbsepisoden.

Die zweitgrößte Gruppe sind **begünstigt Behinderte** mit etwa 125.770 Personen Ende 2021. Anspruch auf Begünstigung haben österreichische Staatsbürger:innen bzw. ihnen gleichgestellte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. Der Begriff Behinderung umfasst hierbei eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Nicht zur Personengruppe der begünstigt Behinderten zählen Personen in Berufs- oder Schulausbildung, nicht beschäftigte Personen über dem 65. Lebensjahr und Personen, die in keinem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb nicht in der Lage sind (Arbeitsinspektion 2020). Die Gruppe der in der Abbildung 6-1 dargestellten begünstigt Behinderten ist sehr eng gefasst. Es sind nur jene antragsberechtigten Personen enthalten, die auch tatsächlich einen Antrag gestellt haben. Darüber hinausgehend stellen sogenannte **begünstigbare Personen** die Dunkelziffer des Personenkreises dar, denn sie würden die Voraussetzungen für die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen nach dem BEinstG erfüllen, haben aber nie einen Antrag auf eine derartige Feststellung eingebracht. Diese Gruppe ist in der Abbildung 6-1 nicht dargestellt, da ihre Größe unklar ist, jedoch sind Überlappungen mit der GALI-Gruppe zu erwarten.

Das **AMS** verwendet in Bezug auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung den Begriff **Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen**. Es wird unterschieden zwischen jenen Personen mit Behinderung im engeren Sinn (formale Anerkennung der Behinderung) sowie jenen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im weiteren Sinn. Das AMS hält nur Daten für jene Personen im erwerbsfähigen Alter, die laut AMS arbeitsfähig, arbeitswillig und als arbeitslos vorgemerkt sind. Die Gruppe der Personen mit Vermittlungseinschränkungen ist mit ca. 77.700 (Stand Jänner 2022) die drittgrößte Gruppe von Menschen mit Behinderung im Arbeitskontext. Da in dieser Gesamtgruppe auch arbeitssuchende begünstigt Behinderte inkludiert sind, ergeben sich klare Überschneidungen mit der Gesamtgruppe der begünstigt behinderten Personen, die über das SMS erfasst werden.

Etwas kleiner ist die vierte Gruppe der rund 54.000 Versehrtenrentenbezieher:innen (Stand Ende 2020), die im orangenen Bereich zu finden sind. Für den Anspruch auf Versehrtenrente nach einem Arbeitsunfall oder bei einer anerkannten Berufskrankheit muss die Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen und um mindestens 20 % gemindert sein. Das sogenannte Heilergebnis (beispielsweise Querschnittslähmung, Gehörlosigkeit) wird im System der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfasst. Liegt die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach Eintreten des Heilergebnisses bei unter 50 v. H., so spricht man von „leichtversehrt“, ab einer Minderung von 50 v. H. von „schwerversehrt“. In der Praxis erfolgt die Einstufung des Minderungsgrades durch einen medizinischen Sachverständigen. Zur Zielgruppe zählen aber genauso Personen, bei denen eine Wiederherstellung der Gesundheit in einem absehbaren Zeitraum zu erwarten ist und die Versehrtenrente somit nur über wenige Monate ausbezahlt wird. Für den Bezug der Versehrtenrente ist es nicht relevant, ob ein:e Bezieher:in wieder eine Beschäftigung aufnimmt oder Leistungen aus der Pensionsversicherung bezieht. Für Jugendliche gelten die gleichen Regeln, nur können sie erst ab dem erwerbsfähigen Alter eine Rente beziehen, somit frühestens ab 15 Jahren und nach Abschluss der Ausbildung. Zumindest leichte Überschneidungen mit den AMS-Daten sowie mit der Gruppe der begünstigt Behinderten sind zu erwarten.

Im lilafarbenen Bereich, der den Bildungsbereich (und somit hauptsächlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) betrifft, sticht mit hochgerechnet etwa 216.000 betroffenen Kindern und Jugendlichen die

HBSC-Erhebung (Health Behaviour in School-Aged Children) hervor. Zur Studienpopulation der HBSC-Studie zählen Schüler:innen der 5., 7., 9. und 11. Schulstufen aller Schultypen mit Ausnahme von Berufsschulen und sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen. Im Durchschnitt sind die Schüler:innen in den vier Schulstufen 11, 13, 15 bzw. 17 Jahre alt (Felder-Puig et al. 2019: 11). Bei der Befragung wird zwischen dem Gesundheitszustand sowie dem Vorliegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung unterschieden. Die Zielgruppe ist hier sehr breit, da chronische Erkrankungen und Behinderungen mit nur einer Frage erfasst werden und somit beispielsweise auch Allergien hinzugezählt werden. Da die Gruppe überwiegend unter-16-Jährige beinhaltet, ist die Überlappung mit der GALI-Gruppe vergleichsweise klein. Deutliche Überlappungen gibt es zum Bezieher:innkreis der erhöhten Familienbeihilfe sowie den Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF). Die Befragung wurde zuletzt im Schuljahr 2017/18 durchgeführt.

Der **sonderpädagogische Förderbedarf** (SPF) wird im Rahmen der Schulstatistik erhoben. Im Schuljahr 2020/21 hatten etwa 29.500 Pflichtschüler:innen diesen Status. Konkret wird seitens der Schulleitung angeführt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder nicht bzw. ob das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs noch läuft. Die Diagnose einer Behinderung, die die Teilnahme am Unterricht erschwert, ist dabei eine unbedingte Voraussetzung. Jedoch zieht nicht jede Behinderung zwangsläufig einen sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich. Grundlage bildet die im Rahmen des Schulpflichtgesetzes § 8 Abs. 1 vorgelegte Definition: *„Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“* Überschneidungen zu anderen Gruppen, vor allem zu den Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, den Inhaber:innen des Behindertenpass, den Bezieher:innen von NEBA-Leistungen aber auch zu den gemäß der HBSC-Studie als beeinträchtigt deklarierte Kindern und Jugendlichen sind gegeben.

Im Bereich der jungen Erwachsenen kommen im Sommersemester 2019 noch 39.100 Studierende mit Behinderung hinzu, die gemäß der **Studierendensozialerhebung** eine studienerschwerende gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung aufweisen. Studierende, die zwar eine Beeinträchtigung aufweisen, die sich jedoch nicht negativ auf das Studium auswirkt, zählen zu den Studierenden ohne Beeinträchtigungen (Unger et al. 2020: 313). Befragt werden Studierende an österreichischen Hochschulen in Lehrgängen mit mindestens 30 ECTS. Hier gibt es vor allem Überlappungen in der Erfassung von Daten zum Behindertenpass sowie der erhöhten Familienbeihilfe.

Eine vergleichsweise kleine Gruppe ist mit etwa 8.400 Lehrlingen der **Lehrlingsstatistik** 2021 zu entnehmen. Zur Erhöhung der Eingliederungschancen benachteiligter Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben werden die **verlängerte Lehre** oder eine **Teilqualifizierung** angeboten. Diese Maßnahmen adressieren jene Personen, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden
- Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen
- Personen mit Behinderung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes
- Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich an der Person gelegenen Gründen ein Abschluss eines regulären Lehrvertrages nicht möglich ist. Dieser Tatbestand wird entlang standardisierter Richtlinien des Arbeitsmarkt- und Sozialministeriumservice in einem Vier-Augen-Prinzip festgestellt.

Dementsprechend finden sich hier Überlappungen zu Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, erhöhten Familienbeihilfebezug sowie der NEBA-Leistung Berufsausbildungsassistenz, im Zuge derer die Jugendlichen in der integrativen Berufsausbildung begleitet und unterstützt werden.

Im Rahmen aller **NEBA-Leistungen** (Netzwerk berufliche Assistenz) wurden im Jahr 2020 etwa 86.300 Menschen mit Behinderung sowie ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bei der beruflichen (Erst-)Integration am ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Die ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen stellen dabei einen breiteren Teilnehmer:innenkreis dar. Sie haben keine „klassische“ Behinderung, sondern einen Unterstützungsbedarf im Alltag aufgrund anderer (zumeist sozialer und/oder psychischer) Problemstellungen, die sich aber nicht als Behinderung kategorisieren lassen. Für sie stehen Bildungsangebote, die den Erwerb versäumter Basiskenntnisse zum Ziel haben oder auch solche Maßnahmen zur Verfügung, die direkt am Arbeitsplatz Unterstützung bieten. Bezieher:innen von NEBA-Leistungen sind häufig auch in anderen im Bereich der behinderungsrelevanten Datenbeständen erfasst, wie beispielsweise jenen zum sonderpädagogischen Förderbedarf oder zu Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe. Weitere Überlappungen sind der Abbildung 6-1 zu entnehmen.

Im Jahr 2020 gab es in Österreich 86.779 Bezieher:innen erhöhter Familienbeihilfe (Statistik Austria 2022). Voraussetzung für den Erhalt der **erhöhten Familienhilfe** sind eine nicht nur vorübergehende (daher voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernde) gesundheitlichen Beeinträchtigung und ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. oder auch das voraussichtlich andauernde Außerstandesein, selbstständig für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Die erhöhte Familienbeihilfe wird so lange gewährt, wie den Begünstigten die allgemeine Familienbeihilfe zusteht (in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes). Zudem kann die erhöhte Familienbeihilfe für bis zu fünf Jahre rückwirkend zuerkannt und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden (Bundeskanzleramt Österreich 2022). Dass eine Behinderung entsprechenden Schweregrades weiterhin vorliegt, wird spätestens alle fünf Jahre überprüft. Ausgenommen sind erhebliche Behinderungen oder Erkrankungen, die aus ärztlicher Sicht keine Änderungen erwarten lassen (ÖZIV 2021b). Vom Vorliegen einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit kann vor allem beim Bezieher:innenkreis der über 25-Jährigen ausgegangen werden.

Im ockerfarbenen Bereich der Abbildung 6-1 sind jene zwei großen Gruppen von Menschen mit Behinderung abgebildet, die einen Behindertenpass haben bzw. Pflegegeld erhalten. Der **Behindertenpass** ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der zum bundeseinheitlichen Nachweis einer Behinderung dient. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Behindertenpasses ist ein Grad der Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen: begünstigte Behinderte, Bezieher:innen von Pflegegeld, Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe, Bezieher:innen einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit. Sollte keine Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Gruppen vorliegen, wird der Grad der Behinderung in einer amtsärztlichen Untersuchung der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice festgestellt (oesterreich.gv 2022). Der Kreis der Behindertenpassbezieher:innen stellt mit etwa 379.000 Personen (Ende 2020) die größte über das Sozialministeriumservice erfasste Gruppe dar, da sie, wie vorab dargestellt und in der Abbildung 6-1 ersichtlich, auch viele Bezieher:innen anderer Sozialleistungen umfasst. Hier sind Doppelzählungen entsprechend wahrscheinlich.

Das **Pflegegeld** ist eine pauschale Geldleistung, die einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Um Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen ein Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird, und ein ständiger monatlicher Pflegebedarf im Umfang von mehr als 65 Stunden vorliegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, welches über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht (BMSGPK 2022b). Das Pflegegeld wird auf Basis von Gutachten

von Ärzt:innen oder diplomiertem Pflegepersonal zuerkannt und in Österreich von etwa 465.000 Personen im Jahresdurchschnitt 2021 bezogen, die überwiegend älteren Altersgruppen angehören. Leistungsüberschneidungen mit dem Pflegegeld sind mannigfaltig und können mit allen anderen beschriebenen Sozialleistungen vorliegen.

Der grün gefärbte Bereich umfasst **Länderdaten**. Informationen zu Personen in **Beschäftigungstherapien** bzw. Werkstätten sowie darüber hinausgehende Leistungen zu Hilfsmitteln oder der Unterbringung in Wohneinrichtungen liegen beim jeweiligen Bundesland auf. Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Länderdefinitionen von Menschen mit Behinderung besteht die grundsätzliche Gemeinsamkeit, dass jene Personen anspruchsberechtigt sind, die eine dauerhafte bzw. nicht vorübergehende Beeinträchtigung haben, die die Bewältigung lebenswichtiger Aufgaben erschwert. Personen mit Behinderung, die in einer vom jeweiligen Bundesland anerkannten Einrichtung für Beschäftigungstherapie tätig sind, können in der Unfallversicherung teilversichert werden. Diese lassen sich großteils über die AUVA identifizieren und umfassen in etwa 26.000 Personen im Gesamtjahr 2021. Überlappungen mit anderen Gruppen sind der Abbildung 6-1 zu entnehmen.

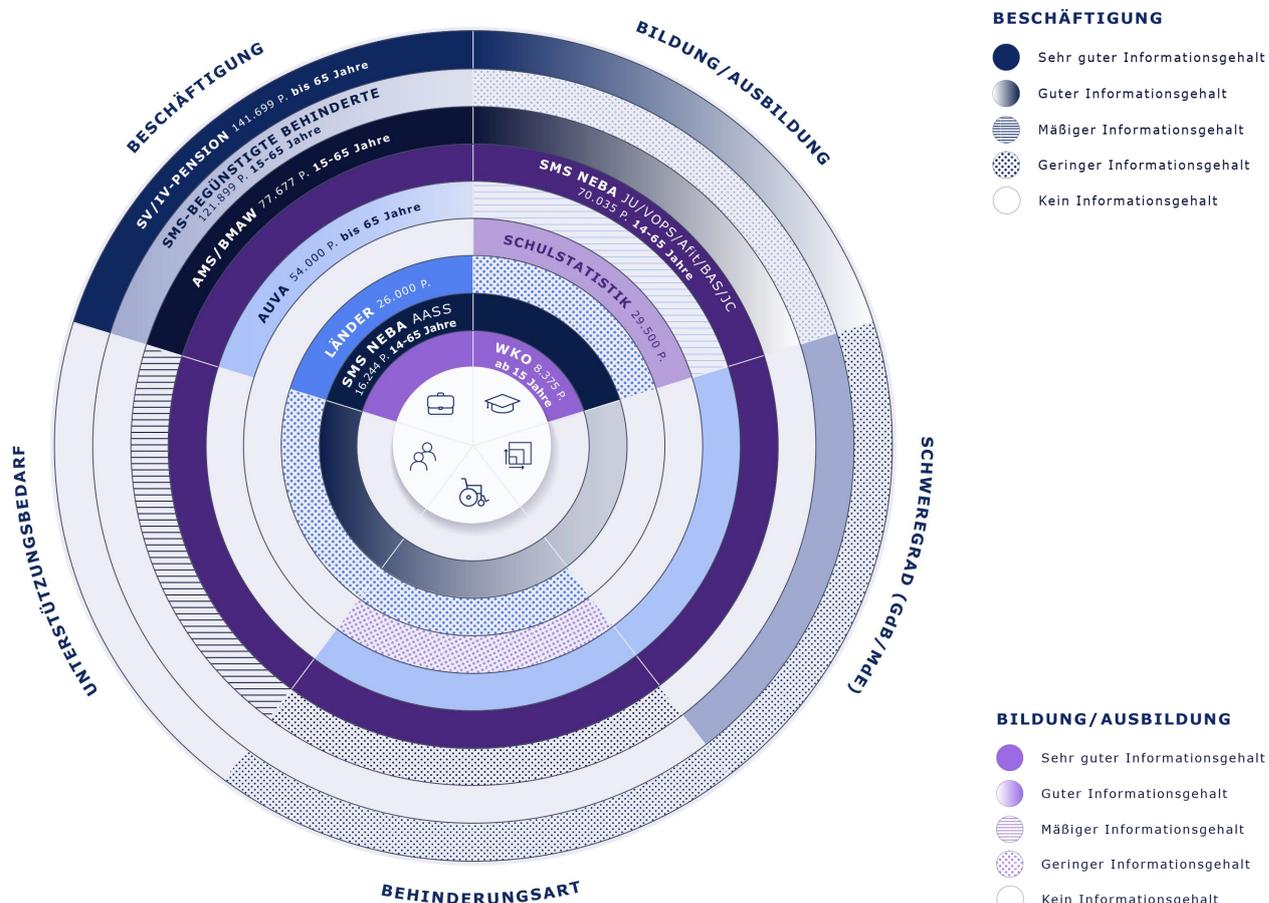
Eine Verknüpfung von Individualdaten basierend auf Verwaltungsdaten wird demnach immer nur einen Teil der betroffenen Personen abbilden können, wie aus der Abbildung 6-1 auch grafisch gut zu erkennen ist. Mit Blick auf die hochgerechnet etwa zwei Mio. über 16-jährigen Menschen mit einer Beeinträchtigung, deren Zahl mittels des GALI-Instruments erhoben wurde, ist nicht zu erwarten, dass sich aus der Verknüpfung von Verwaltungsdaten eine lückenlose Erfassung der betreffenden Grundgesamtheit ergibt. Zudem ist eine Verknüpfung aller genannten verwaltungsbasierten Datenquellen weder rechtlich noch technisch möglich. Einzelne Verschneidungen sind jedoch sowohl sinnvoll als auch möglich, worauf in Kapitel 4 und den Handlungsempfehlungen eingegangen wird.

Verknüpfungen sollen jedoch nicht nur der Darstellung der Quantitäten und einer Annäherung an eine Gesamtanzahl an Personen mit Behinderung dienlich sein, sondern auch den Informationsstand zu der Personengruppe verbessern. Nachfolgend wird nochmals der Informationsgehalt der administrativen Datenquellen zusammenfassend eingegangen.

Die Vollständigkeit und Qualität von Administrativdaten unterliegen zumeist den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Aus der Logik der Verwaltungsökonomie ist es verständlich, dass nur jene Daten genau und umfänglich dokumentiert werden, die auch im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Verwaltungseinheit liegen. Für Fälle außerhalb des Zuständigkeitsbereichs bzw. für Fälle, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung nicht erfüllt sind, werden in der Regel weniger Daten erfasst als für Fälle, für die ein bestehender Leistungsanspruch genau zu dokumentieren ist. Nachfolgende Abbildung 6-2 gibt einen Überblick, welche Informationen für den relevanten Bereich der administrativen Daten vorhanden sind.

Der Fokus der Abbildung 6-2 liegt auf der Darstellung der Aussagekraft der Daten der einzelnen Quellen hinsichtlich zentraler Dimensionen, die in den einzelnen Segmenten abgebildet sind. Diese umfassen die Beschäftigung, die Ausbildung bzw. den Bildungsstand, den amtlich festgestellten Schweregrad der Behinderungen (GdB) bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die Behinderungsart sowie den Unterstützungsbedarf. Dies sind jene Bereiche, die derzeit und zukünftig für die Darlegung der Arbeitsmarktsituation und Ausbildungslage von Menschen mit Behinderung als wesentlich erachtet werden. Kreise im blauen Farbspektrum bilden den Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt ab, während Datenquellen in lila den Bereich Ausbildung im Fokus haben.

ABBILDUNG 6-2: INFORMATIONSGEHALT NACH DATENQUELLEN IM ADMINISTRATIVEN BEREICH, GESAMTDARSTELLUNG



Es ist gut zu erkennen, dass fast alle Datenquellen zum Thema **Beschäftigung** einen guten Informationsgehalt aufweisen. Aus allen Quellen in diesem Segment (naturgemäß mit Ausnahme der Schulstatistik) kann identifiziert werden, welche Personen erwerbstätig und welche nichterwerbstätig sind oder aufgrund der Behinderung vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben. Allerdings ist jeweils nur ein Teil der Menschen mit Behinderung erfasst, sodass ohne eine Verknüpfung keine allgemeingültigen Aussagen zur Beschäftigungssituation beeinträchtigter Personen möglich sind. So könnten die Daten des SMS, sowohl in Bezug auf die Gruppe der begünstigt Behinderten als auch auf den Bezieher:innenkreis der NEBA-Leistungen, zu ergänzenden Informationen bei der Sozialversicherung führen. Dies betrifft beispielsweise den Grad der Behinderung, die Behinderungsart oder den Unterstützungsbedarf. Manche Personengruppen bzw. nicht vollversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse würden aber selbst bei Ausschöpfung aller Verknüpfungsmöglichkeiten ausgeschlossen bleiben.

Im Segment der **Bildung/Ausbildung** sind in den Datenquellen nicht ganz so umfangreiche Informationen enthalten, zumindest der formale Bildungsstand ist allerdings überall mehr oder weniger detailliert erfasst. Genauere Informationen liefern Schulstatistik, WKO-Lehrlingsstatistik und die Daten zu den NEBA-Leistungen. Daten zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung von im Erwerbsleben stehenden Personen sind nur in vereinzelt Datenquellen vorhanden.

Für die Entwicklung von Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sind allerdings die drei Segmente Schweregrad, Behinderungsart und insbesondere der Unterstützungsbedarf von großer Bedeutung. Grund hierfür ist die starke Heterogenität der Gruppe der betroffenen Menschen; eine stark sehbeeinträchtigte Person wird andere Unterstützungsmaßnahmen benötigen als eine intellektuell beeinträchtigte Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Die Kenntnis des Ausbildungsstatus allein reicht für die Konzeption effektiver und zielgerichteter Eingliederungsmaßnahmen nicht aus.

Mit Blick auf die Abbildung 6-2 ist zu erkennen, dass Informationen zum **Schweregrad** nur in Daten zu begünstigt Behinderten oder den NEBA-Leistungen des SMS sowie den AUVA-Daten zur Versehrtenrente vorliegen. Letztere sprechen jedoch von der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Wiewohl genau Abstufungen vorliegen, wird derzeit lediglich eine Differenzierung in „leicht versehrt“ bzw. „schwerversehrt“ vorgenommen. Bei den Sozialversicherungsdaten könnte der Schweregrad der vorliegenden Beeinträchtigung aus Angaben zum Bezug von Pflegegeld, 24-Stunden Betreuung oder ähnlichem abgeleitet werden. Schul- und Lehrlingsstatistik sowie die AMS-Daten geben hierzu allerdings keine Auskunft.

Die **Behinderungsart** wird lediglich bei den NEBA-Leistungen und der AUVA umfänglicher ermittelt und liegt mehr oder weniger auswertbar bei den Bundesländern vor. In den AMS/BMAW-Daten wird weder für Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen noch für jene mit formaler Anerkennung der Behinderung eine genaue Differenzierung nach Behinderungsart vorgenommen. Bestimmte administrative relevante gesundheitliche Einschränkungen werden zwar deskriptiv vermerkt, sind aber statistisch nicht auswertbar. Schul- und Lehrlingsstatistik bieten zur Behinderungsart keine Informationen, was insbesondere die Abschätzung der zu erwartenden Maßnahmenachfrage auf Länderebene erschwert und für Fördergeber:innen wie Fördernehmer:innen eine nicht zufriedenstellende Situation darstellt.

Besonders dünn ist die Informationslage beim **Unterstützungsbedarf**. Lediglich in der Dokumentation der NEBA-Leistungen sind dazu Daten erfasst. Aus der Schulstatistik können in geringem Ausmaß über die Schulkennzahl (siehe Tabelle 2-37) Aussagen zum schulbezogenen Unterstützungsbedarf getroffen werden. In den AMS/BMAW-Daten werden mögliche leistungsrelevante Unterstützungsbedarfe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nur deskriptiv in der Personenakte erfasst und nicht weiter für statistische Auswertungszwecke aufbereitet. Die Bundesländer schließlich erfassen den Unterstützungsbedarf unterschiedlich und zumeist nicht in automatisiert abrufbarer Form.

Wird die Abbildung 6-2 nicht segmentförmig sondern nach den jeweiligen Datenquellen in den dargestellten Kreisen, betrachtet, ist zu erkennen, dass lediglich bei den NEBA-Leistungen des SMS bei allen fünf Segmenten ein umfangreicher Informationsgehalt vorliegt. Alle anderen Datenquellen sind teilweise lückenhaft. NEBA-Leistungen adressieren allerdings nur einen Bruchteil der Menschen mit Behinderung. Eine Verknüpfung der NEBA-Daten mit anderen Datenquellen, ganz unabhängig von rechtlichen und technischen Möglichkeiten, brächte somit beispielsweise beim Unterstützungsbedarf nur Informationen zu dieser kleinen Gruppe an Betroffenen.

Zusammenfassend kann aus den vorgenommenen Analyse der Verwaltungsdaten der Schluss gezogen werden, dass zur breiten Mehrheit von Menschen mit Behinderung, die keinen offiziellen Status einer Behinderung aufweisen (wie z. B. begünstigt behinderte Menschen oder Personen mit Behindertenpass), auf Basis von verknüpften Verwaltungsdaten kein umfassendes Bild zur Arbeitsmarkt- und Bildungssituation wiedergegeben werden kann.

Eine von der jeweiligen Verwaltungslogik unabhängige Vorgehensweise ist mit Hilfe von Befragungsdaten umsetzbar. Sie basieren auf Stichprobenerhebungen und Hochrechnungen und sind vergleichsweise flexibel einzusetzen. Zudem ist es leichter, nach einer klaren Definition zu arbeiten, wie sie beispielsweise der Global Activity Limitation Indicator (GALI) vorgibt, der nun auf europäischer Ebene zur Identifikation von Behinderung eingesetzt wird. Durch die Anonymität in Befragungen und die Hochrechnungen aus Stichproben

kann die Dunkelziffer an betroffenen Personen, die über Verwaltungsaktivitäten nicht erreicht wurden, bestimmt werden. Allerdings haben auch Befragungsdaten ihre Grenzen. Aktuell führt die Statistik Austria Befragungen zum Thema Gesundheit nur in Privathaushalten durch, wodurch ein erheblicher Anteil von Menschen mit Behinderung von der Erhebung ausgeschlossen ist (nämliche jene Personen, die in Anstalts Haushalten wohnen). Zudem können Befragungsdaten je nach Stichprobengröße nur Aussagen zu relativ großen Regionen und zahlenmäßig relativ bedeutenden Gruppen machen. Eine lokale oder regionale Bedarfsplanung unter Bedachtnahme auf die einzelnen Zielgruppen mit ihren unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen wird solcherart schwierig sein; denn in Standarderhebungen (z. B. EU-SILC) werden zahlreiche Subkohorten mit spezifischen Beeinträchtigungsprofilen für eine Hochrechnung aus einer Stichprobe regelmäßig zu klein sein, um eine repräsentative Aussage für die Grundgesamtheit treffen zu können.

Eine sinnvolle Verknüpfung von Administrativ- und Befragungsdaten in eine Datenbasis birgt ein umfassendes Analysepotential für Datenauswertungen, aus denen sich wertvolle Erkenntnisse für die von Behinderung Betroffenen gewinnen lassen. So können Befragungsdaten prinzipiell mit Verwaltungsdaten angereichert werden, um Überschneidungsmengen und Lücken zu identifizieren. Allerdings werden bei Erhebungen in Bezug auf Arbeitsmarktbeteiligung (z. B. Mikrozensus) meist nur der erste Arbeitsmarkt sowie Personen in Privathaushalten berücksichtigt. Durch Hinzurechnen der in Werkstätten beschäftigten Personen, die über Daten der AUVA identifiziert werden können, lässt sich die Gesamtheit von in Österreich beschäftigten Menschen mit Behinderung jedenfalls näherungsweise abschätzen. Letztlich wird aber immer die Frage nach dem konkreten Ziel und dem Nutzen einer Datenverknüpfung zu stellen sein. Ein „wahlloses“ Verknüpfen von Datenquellen mit entsprechender Kennzahlenberechnung ist ineffizient und ethisch problematisch.

Mittelfristig ist vor allem anzustreben, in allen Verwaltungsdaten den Unterstützungsbedarf anhand einheitlich definierter Kategorien zu erheben und bei erneutem Kontakt zur betroffenen Person zu aktualisieren. Solcherart könnte nicht nur die jeweilige Verwaltungsanwendung genauer auf die Bedürfnisse der Antragsteller:innen eingehen; mit der chronologischen Dokumentation des Unterstützungsbedarfs können auch Anamnesen und Erwerbs- bzw. Ausbildungsverläufe verfolgt werden. Dazu ein Beispiel: *Eine Person mit einem bestimmten Unterstützungsbedarf ist in einer geschützten Werkstätte am dritten Arbeitsmarkt tätig und wechselt im Rahmen einer Integrationsmaßnahme in den zweiten Arbeitsmarkt. Im Rahmen dieses sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses kann die Person einen Antrag auf eine Begünstigung stellen bei dem der Unterstützungsbedarf erneut festgestellt wird. Es stellt sich heraus, dass sich dieser aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen verringert hat.* Anhand dieses Beispiels lässt sich veranschaulichen, dass solcherart dokumentierte Verläufe auch für die Analyse von Maßnahmenwirkungen genutzt werden können.

Damit wären wir bereits bei den Handlungsempfehlungen des Berichts angelangt, die diesen Prozess als Vorbereitung für eine systematische Verknüpfung von Daten empfiehlt. Nachfolgend sind die Handlungsempfehlungen nochmals angeführt, die in Kapitel 5 genauer ausformuliert wurden:

- Handlungsempfehlung 1: Systematische Verknüpfung, Darstellung und Nutzung von Daten zu Menschen mit Behinderung
- Handlungsempfehlung 2: Initiierung eines partizipativen Prozesses zur Klärung der Interessen und Ziele der Datenverknüpfungen bzw. neuen Datenerhebungen
- Handlungsempfehlung 3: Grundprinzipien für die Nutzung der Daten von Menschen mit Behinderung
- Handlungsempfehlung 4: Bestimmung von geeigneten Indikatoren, Kennzahlen und deren Erhebungszeitpunkten
- Handlungsempfehlung 5: Einrichten einer Arbeitsgruppe zur Datenverknüpfung von Bundesländerdaten
- Handlungsempfehlung 6: Standardisierte Erfassung von Unterstützungsbedarfen

- Handlungsempfehlung 7: Einrichtung einer Daten-Monitoring-Stelle mit Verantwortung für eine regelmäßige barrierefreie Aufbereitung und Veröffentlichung der jeweils verfügbaren Kennzahlen und Indikatoren

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in Österreich viele Datenquellen zur Erwerbsbeteiligung und Ausbildungslage von Menschen mit Behinderung vorhanden sind. Jedoch bergen die dahinterliegenden, für sich alleinstehenden Daten nicht das Potential an möglicher und notwendiger Aussagekraft, um ein umfassendes Bild zu Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zeichnen zu können. Hierfür wird eine Verknüpfung von Befragungs- und Verwaltungsdaten als wesentlich erachtet. Jedoch erfordert es eine Bereitstellung von Ressourcen, um entsprechend eine regelmäßige, thematisch zusammenhängende Berichterstattung zu ermöglichen. Für den Erfolg dieser Berichterstattung ist vor allem die Klärung der Ziele der Datenverknüpfungen unter der Prämisse des Nutzens für die Gruppe der Menschen mit Behinderung unerlässlich. Dies kann nur im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter der Beteiligung aller Anspruchsgruppen erfolgen.

7. Literaturverzeichnis

AMIS (2021): *Lehrlingsstatistik (laut WKO)*. [online] [Arbeitsmarktdaten online \(dnet.at\)](https://dnet.at) [18.05.2022].

Arbeitsinspektion (2020): *Einstellungspflicht und Diskriminierungsverbot*. [online] [Einstellungspflicht und Diskriminierungsverbot \(arbeitsinspektion.gv.at\)](https://arbeitsinspektion.gv.at) [10.05.2022].

Asamer, Eva-Maria (o.J.): *Using a branch specific pseudonymous personal identification number for a register based census*.

Auer, Eva/Grieger, Nadine/Wach, Iris (2019): *Spezialthema zum Arbeitsmarkt – Zur Arbeitsmarktsituation von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen*. Wien: Arbeitsmarktservice Österreich, Abteilung Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation.

Aufhauser, Katharina/Bergmann, Nadja/Reichert, Helga/Riesenfelder, Andreas/Sorger, Claudia/Wetzel, Petra (2020): *Chancengleichheit für Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. Hindernisse – Herausforderungen – Lösungsansätze*. Wien: Arbeitsmarktservice Österreich/L & R Sozialforschung.

AUVA (2019): *Informationsblatt über die Leistungen der Unfallversicherung für Versicherte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit erkrankt sind*. Wien: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

AUVA (2020): *Alles aus EINER Hand. Die Serviceleistungen der AUVA*. Wien: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

AUVA (2021): *Auszug aus der Statistik 2020. Ausgabe 2021*. Wien: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

AVSV (2020): *Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet. Dachverband der Sozialversicherungsträger*. Verlautbarung Nr. 48/2020.

Beauchamp, Tom L./Childress, James F. (2013): *Principles of Biomedical Ethics*. [1977] Seventh Edition. New York/London: Oxford University Press.

BMA (2021): *Entwicklung der Arbeitsmarktlage für Menschen mit Behinderung 2010 bis 2020 – Trends und Erklärungsansätze*. Wien: Bundesministerium Arbeit, Sektion III Arbeitsmarkt/A/6a.

BMAS (2021): *Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. 4. Zwischenbericht*. Bonn: infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH.

BMASGK (2012): *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

BMASK (2013): *BABE – Österreich 2014 – 2017. Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung. Bundesweites arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

BMASK (2016): *Menschen mit Beeinträchtigungen. Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen 4. Quartal 2015. Statistik Austria, 2016.* Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

BMSGPK/Statistik Austria (2020): Österreichische Gesundheitsbefragung 2019 (ATHIS). [online] [Österreichische Gesundheitsbefragung 2019 \(ATHIS\) \(sozialministerium.at\)](#) [25.05.2022].

BMSGPK (2020): *Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 – 2020, Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.* Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

BMSGPK (2021): *Rehabilitationsgeld und medizinische Rehabilitation. Bericht für die Jahre 2014 bis 2020 mit Schwerpunkt auf das Jahr 2020.* Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

BMSGPK (2022a): *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022 – 2030 – Ministerratsvorlage. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.* Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

BMSGPK (2022b): *Pflegegeld.* [online] [Informationen zur Vergabe von Pflegegeld in Österreich \(sozialministerium.at\)](#) [01.08.2022].

Bundeskanzleramt Österreich (2022): *Erhöhte Familienbeihilfe.* [online] [Erhöhte Familienbeihilfe – Bundeskanzleramt Österreich](#) [01.08.2022].

BundesKOST (2021): *Eingabemanual MBI/WABA.* Wien: Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18.

BundesKOST (2022): *NEBA-Angebote 2021. Datasheet.* [online] [Datasheet NEBA 2021 WIE \(bundes-kost.at\)](#) [20.07.2022].

Bundessozialamt (2010): *Geschäftsbericht 2010 – auf dem Weg in ein neues Jahrzehnt.* Wien.

Dachverband der Sozialversicherungsträger (2022): *Statistische Daten der Sozialversicherung. Monatsbericht März 2022,* [online] [Mb_2203.xlsx \(live.com\)](#) [11.05.2022].

Döllner, Johann/Beier, Mariella/Nagy, Vilmos (2020): *Überblick über die Querschnittsmaterie „Behinderung“ in Österreich.* Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz .

Dornmayer, Helmut (2021): *Lehrlingsausbildung im Überblick 2021. Strukturdaten, Trends und Perspektiven.* Wien: ibwForschungsbericht.

Europäische Kommission (2021): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 – 2030.* [online] [1_DE_ACT_part1_v2.docx \(europa.eu\)](#) [04.08.2022].

Eurostat (2015): *Employment of disabled people. Statistical analysis of the 2011 Labour Force Survey ad hoc module.* Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Felder-Puig, Rosemarie/Teutsch, Friedrich/Ramelow, Daniela/Maier, Gunter (2019): *Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2018*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Hawlik, Wolfgang/Hefelle, Paul (2021): *Jahresbericht 2020. Ausgabe November 2021*. Wien: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

IfGP (2020): *HBSC Studie*. [online] [HBSC-Studie \(ifgp.at\)](https://ifgp.at) [08.06.2022].

IHS (2019a): *Die Studierendensozialerhebung 2019 auf einen Blick*. [online] [Studierenden Sozialerhebung 2019 auf einen Blick.pdf](#) [07.06.2022].

IHS (2019b): *Fragebogen der Studierenden-Sozialerhebung 2019*. [online] [SOLA19 Fragebogen publ.pdf \(sozialerhebung.at\)](#) [07.06.2022].

ILO (2022a): *Data. Free and open access to labour statistics*. [online] [ILOSTAT data tools to find and download labour statistics](#) [19.07.2022].

ILO (2022b): *Database description: Disability Labour Market Indicators (DLMI)*. [online] [Database description: Disability Labour Market Indicators \(DLMI\) – ILOSTAT](#) [19.07.2022].

Klimont, Jeannette (2021): *Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Gesundheitsbefragung 2019*. Wien: Statistik Austria, Direktion Bevölkerung, Bereich Demographie und Gesundheit.

König, Elmar (2021): *Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2021*. Wien: Dachverband der Sozialversicherungsträger.

Landauer, Doris (2019): *Jugendliche und junge Erwachsene beim AMS Wien. Datenanalyse der im Zeitraum eines Jahres vorgemerkten Personen bis 25 Jahre*. Wien: Arbeitsmarktservice Österreich, Projekt Unentdeckte Talente.

Monitoringausschuss (2022): *Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan „Behinderung“ 2022 – 2030*. Wien: Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Moor, Irene/Winter, Kristina/Bilz, Ludwig/Bucksch, Jens/Finne, Emily/John, Nancy/Kolip, Petra/Paulsen, Lisa/Ravens-Sieberer, Ulrike/Schlattmann, Marina/Sudeck, Gorden/Brindley, Catherina/Kaman, Anne/Richter, Matthias (2020): *Die Health Behaviour in School-aged Children (HBSC)-Studie 2017/18 – Methodik der Kinder- und Jugendgesundheitsstudie der Weltgesundheitsorganisation*. In: *Journal of Health Monitoring* 5(3), 93 –108.

OHCHR (2018): *A Human Rights-Based Approach To Data. Leaving No One Behind In The 2030 Agenda For Sustainable Development*. Geneva, Switzerland: United Nations Human Rights Office of the Commissioner.

oesterreich.gv (2022): *Behindertenpass*. [online] [Behindertenpass \(oesterreich.gv.at\)](https://oesterreich.gv.at) [01.08.2022].

ÖZIV (2007): *Versehrtenrente („Unfallrente“)*. [online] [Versehrtenrente \("Unfallrente"\) \(oeziv.org\)](https://oeziv.org) [18.05.2022].

ÖZIV (2021a): *Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen*. [online] [Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen \(oeziv.org\)](https://oeziv.org) [18.07.2022].

- ÖZIV (2021b): *Erhöhte Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung*. [online] [Erhöhte Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung \(oeziv.org\)](#) [01.08.2022].
- Pensionsversicherungsanstalt (2021): *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Geburtsjahrgänge bis 1963*. [online] [Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Geburtsjahrgänge bis 1963 \(pv.at\)](#) [11.05.2022].
- Sozialministeriumservice (2021): *Geschäftsbericht 2020. Neue Herausforderungen – neue Chancen*. Wien: Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen- Sozialministeriumservice.
- Sozialministeriumservice (2022): *Geschäftsbericht 2021. Potentiale nutzen, Arbeitsfähigkeit erhalten!* Wien: Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen- Sozialministeriumservice.
- Statistik Austria (2013): *Erwerbstätigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Modul der Arbeitskräfteerhebung 2011*. Wien: Bundesanstalt Statistik Austria.
- Statistik Austria (2014): *Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Schulstatistik*. Wien: Bundesanstalt Statistik Austria, Direktion Bevölkerung, Bereich Wissenschaft, Technologie und Bildung.
- Statistik Austria (2019): *Österreichische Gesundheitsbefragung 2019*. [online] [Gesundheit \(statistik.at\)](#) [25.05.2022].
- Statistik Austria (2020): *Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020*. [online] [Anstaltshaushalte – STATISTIK AUSTRIA – Die Informationsmanager](#) [04.08.2022].
- Statistik Austria (2021): *Außerordentliche Schüler:innen und sonderpädagogischer Förderbedarf im Schuljahr 2020/21*. [online] [Schüler:innen – STATISTIK AUSTRIA – Die Informationsmanager](#) [15.07.2022].
- Statistik Austria (2022): *Familienleistungen* <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/familienleistungen> [26.11.2022].
- Teutsch, Friedrich/Ramelow, Daniela/Maier, Gunter/Felder-Puig, Rosemarie (2019): *Lineartabellen zu den Ergebnissen der HBSC-Studie 2018. Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Schülerinnen und Schülern in Österreich*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
- Unger, Martin/Binder, David/Dibiasi, Anna/Engleder, Judith/Schubert, Nina/Terzieva, Berta/Thaler, Bianca/Zaussinger, Sarah/Zucha, Vlasta (2020): *Studierenden-Sozialerhebung 2019 Kernbericht*. Wien: Institut für Höhere Studien – Institute for Advanced Studies (IHS).
- Van Oyen, Herman/Bogaert, Petronille/Yokota, T.C. Renata/Berger, Nicolas (2018): *Measuring disability: a systematic review of the validity and reliability of the Global Activity Limitations Indicator (GALI)*. Archives of Public Health 76.1: 25.
- Volksanwaltschaft (2019): *Sonderbericht. Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung*. Wien: Volksanwaltschaft.
- Volksanwaltschaft (2021): *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat. Präventive Menschenrechtskontrolle*. Wien: Volksanwaltschaft.

Washington Group on Disability Statistics (2020): *The Washington Group Short Set on Functioning (WG-SS)*. [online] [The Washington Group Data Collection Tools and their Recommended Use \(washingtongroup-disability.com\)](https://www.washingtongroup-disability.com) [27.07.2022].

WKO (2018): *WKO-Lehrlingsstatistik*. [online] [WKO-Lehrlingsstatistik – WKO.at](https://www.wko.at) [17.05.2022].

WKO (2021): *Lehrlingsstatistik 2021, Wirtschaftskammern Österreichs*. [online] [Lehrlingsstatistik: Hauptergebnisse – WKO.at](https://www.wko.at) [17.05.2022].

WKO (2022): *Lehrlingsausbildung*. [online] [Lehrlingsausbildung – WKO.at](https://www.wko.at) [17.05.2022].

World Health Organization (2001). *The International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)*. Genf: WHO.

World Health Organization (2013). *How to use the ICF: A practical manual for using the International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)*. Exposure draft for comment. Genf: WHO. [online] [How to use the ICF](https://www.who.int) [27.07.2022].

Wroblewski, Angela (2012): *Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung in Österreich. Hintergrundbericht unter besonderer Berücksichtigung der Bundesländerebene*. Institut für höhere Studien (IHS), [online] [bidok : Bibliothek : Wroblewski – Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behi... \(uibk.ac.at\)](https://bidok.uibk.ac.at) [11.05.2022].

8. Glossar

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	<p>Anspruch auf Begünstigung haben nach dem BEinstG österreichische Staatsbürger:innen bzw. ihnen gleichgestellte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. Der Begriff Behinderung umfasst hierbei eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Nicht zur Personengruppe der begünstigt Behinderten zählen Personen in Berufs- oder Schulausbildung, Personen über dem 65. Lebensjahr, die nicht in Beschäftigung stehen, und Personen die in keinem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb nicht in der Lage sind.</p>
BEGÜNSTIGBARE BEHINDERTE	<p>Die Personengruppe würde die Voraussetzungen für die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen nach dem BEinstG erfüllen, haben aber aus diversen Gründen nie einen Antrag auf eine derartige Feststellung eingebracht. Förderungen können auch behinderten Personen gewährt werden, die einen GdB von 50 % haben, aber nicht begünstigt behindert sind, wenn sie dadurch einen Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Vor der Gewährung der Förderung verschafft sich das Sozialministeriumservice von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Behinderung, ohne darüber einen Bescheid zu erlassen. Die „Begünstigbarkeit“ wird daher nur als Fördervoraussetzung vom Sozialministeriumservice geprüft.</p>
BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ (BEINSTG)	<p>Das Behinderteneinstellungsgesetz bildet zusammen mit dem Bundesbehindertengesetz und dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz die gesetzliche Grundlage für das Behindertenrecht. Es enthält unter anderem wichtige Regelungen zu den Bereichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, Ausgleichstaxe, Begünstigte Behinderte, Behindertenvertrauensperson und Diskriminierungsschutz.</p>

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
BESCHÄFTIGUNGSTHERAPIE	Die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung durch Beschäftigung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft.
DRITTER ARBEITSMARKT	Die Gruppe an Personen mit einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit befindet sich am dritten Arbeitsmarkt zumeist in Beschäftigungstherapien (wie geschützte Werkstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen, fähigkeitsorientierten Aktivitäten, o. ä.), die im Kompetenzbereich der Länder liegen. Die Möglichkeit eines (Wieder-)Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt wird nicht angenommen. Die Personen sind dabei lediglich unfallversichert und erhalten für ihre Tätigkeit ein Taschengeld.
ERSTER ARBEITSMARKT	Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Auf diesem Arbeitsmarkt bestehen die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft und somit ohne direkte Eingriffe der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Auch hier bestehen Modelle, um Menschen mit Beeinträchtigungen dabei zu unterstützen, am ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das Konzept des „Supported Employment“ bietet beispielsweise im Rahmen von integrativen Arbeitsverhältnissen Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, um bezahlte Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen und zu halten. Mit der Teilhabe am regulären Arbeitsmarkt gehen jedoch gewisse Leistungen aus der Behinderten- und Sozialhilfe bzw. den Chancengleichheitsgesetzen der Länder verloren.
GESUNDHEITLICHE VERMITTLUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	Das AMS unterscheidet im Rahmen des Vermittlungsprozesses zwischen jenen Personen mit Behinderung im engeren Sinn (formale Anerkennung der Behinderung) sowie jenen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen im weiteren Sinn. Dies ist der Fall, wenn eine für die Vermittlung relevante physische, psychische, geistige oder eine Einschränkung der Sinnesfunktionen vorliegt.
GRAD DER BEHINDERUNG (GDB)	Der Grad der Behinderung ist eine Maßeinheit die anzeigt, wie stark ein Mensch durch seine Behinderung beeinträchtigt ist. Den GdB gibt man in 10er-Graden an. Der niedrigste GdB beginnt bei 20 und der höchste ist 100. Dabei handelt es sich nicht um Prozentangaben. Je höher der Wert, desto stärker ist die Behinderung. Einzelne Behinderungen oder Erkrankungen werden nicht zusammengezählt, sondern insgesamt bewertet.
INVALIDITÄT, BERUFSUNFÄHIGKEITS- BZW. ERWERBSUNFÄHIGKEIT	Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
	bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragsteller:innen in ihren Berufen festgestellt wird. Der notwendige Umfang entspricht einer Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu einem/einer körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung.
LANGZEITARBEITSLOSIGKEIT	Als langzeitarbeitslos werden jene Menschen bezeichnet, die beim AMS schon länger als zwölf Monate arbeitslos vorgemerkt sind. Kurze Unterbrechungen bis zu 28 Tagen – zum Beispiel durch eine kurze Schulung, Krankenstand oder eine kurze Erwerbstätigkeit – werden dabei nicht berücksichtigt.
LANGZEITBESCHÄFTIGUNGSLOS	Dieser Indikator wurde im Jahr 2002 vom AMS eingeführt. Dafür werden verschiedene AMS-Vormerkepisoden – unter anderem Arbeitslosigkeit, Schulung oder Lehrstellensuche – zu einem „Geschäftsfall“ zusammengefasst, und dieser erst bei einer Unterbrechung von mehr als 62 Tagen beendet (z.B. bei einer Arbeitsaufnahme oder einem Auslandsaufenthalt). Als langzeitbeschäftigungslos gelten Menschen mit einer Geschäftsfalldauer von mehr als einem Jahr. Durch den Indikator der Langzeitbeschäftigungslosigkeit werden also nicht nur Schulungszeiten gleich wie Arbeitslosigkeit behandelt, sondern auch längere Unterbrechungen als bei der Langzeitarbeitslosigkeit erlaubt. Wenn langzeitbeschäftigungslose Personen eine Erwerbstätigkeit finden, diese jedoch nach wenigen Wochen wieder verlieren, gelten sie damit weiterhin langzeitbeschäftigungslos.
MBI	Das Monitoring Berufliche Integration (MBI) ist für die Eingabe nichtsensibler personenbezogener Daten im Rahmen der NEBA-Angebote vorgesehen. Hier werden umfassende soziodemografische Daten der teilnehmenden Personen (wie Name oder Geburtsdatum) erhoben, wodurch sich ein direkter Rückschluss auf die konkrete Person ergibt.
MINDERUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT (MDE)	Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) liegt vor, wenn eine sozialversicherte Person infolge eines Arbeitsunfalls, Wegunfalls oder einer Berufskrankheit geringere Möglichkeiten im Erwerbsleben hat. Die MdE wird als Prozentsatz dargestellt und ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe einer Versehrtenrente der gesetzlichen Unfallversicherung.
MURAL	Mural ist ein digitaler Service, der den Nutzern Blanko-Whiteboards, sogenannte Canvases, bietet. Mithilfe dieses Tools ist ein gemeinsames Arbeiten und visuelle Festhalten von Ergebnissen in Echtzeit im Rahmen von Meetings, Trainings oder Konferenzen möglich.

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
NEBA	Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) ist ein sehr ausdifferenziertes und bedarfsgerechtes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen bei der Integration den ersten Arbeitsmarkt. Hierfür stehen verschiedene Angebote für verschiedenen Bedarfe zur Verfügung.
PERSÖNLICHE ASSITENZ AM ARBEITSPLATZ	<p><i>Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz</i> soll die bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben von Frauen und Männern mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ermöglichen.</p> <p>Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer erhalten auf der gesetzlichen Grundlage des § 6 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. 122/1970 idGF. jene individuelle und persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist.</p>
PSEUDONYMISIERUNG	Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym (zumeist ein Code, bestehend aus einer Buchstaben- oder Zahlenkombination) ersetzt, um die Feststellung der Identität des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
REHABILITATION	Unter Rehabilitation versteht man die Wiederherstellung der physischen und/oder psychischen Fähigkeiten eines Patienten/ einer Patientin im Anschluss an eine Erkrankung, ein Trauma oder eine Operation. Als Sekundärziel soll eine Wiedereingliederung in das Sozial- und Arbeitsleben erreicht werden.
SONDERPÄDGOGGISCHER FÖRDERBEDARF (SPF)	<p>Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder Haushaltungsschule zu erfüllen.</p> <p>Ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist einzubringen, sobald abzusehen ist, dass das Kind auf Grund einer Beeinträchtigung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder in der Polytechnischen Schule ohne besondere Förderung nicht folgen kann.</p>
SUPPORTED EMPLOYMENT	Im Rahmen von Supported Employment bzw. Arbeitsbegleitung können Menschen mit Behinderung

BEGRIFF	ERLÄUTERUNG
TARGET RECORD SWAPPING	<p>einer Erwerbsarbeit im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung sind im Rahmen der Geschützten Arbeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert und erhalten für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Entgelt.</p> <p>Bei der Verarbeitung von pseudonymisierten oder anonymisierten Daten ist darauf zu achten, dass ausgeschlossen wird, dass durch Kombination mehrerer Angaben dennoch auf einen Personenbezug rückgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck werden Datenbestände, die auf Gruppen von weniger als zehn Sachverhalten beruhen, durch Target Record Swapping so verändert, dass zwar nicht die grundsätzliche Aussage beeinträchtigt wird, wohl aber Rückschlüsse auf Einzelpersonen unmöglich werden.</p>
TEILQUALIFIZIERUNG	<p>Personen, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) nicht in eine Lehrstelle vermittelt werden können und auf die, bestimmte Voraussetzungen gemäß BAG § 8b zutreffen, können eine Teilqualifizierung in Anspruch nehmen. Inhalt der Teilqualifizierung innerhalb einer Lehrausbildung sind bestimmte Teile eines Berufsbildes, allenfalls ergänzt um Fertigkeiten und Kenntnisse anderer Berufsbilder.</p>
VERLÄNGERTE LEHRE	<p>Personen, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) nicht in eine Lehrstelle vermittelt werden können, und auf die, bestimmte Voraussetzungen gemäß BAG § 8b, zutreffen, können eine verlängerte Lehre in Anspruch nehmen. Eine Verlängerung kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, erfolgen.</p>
VERSEHRTENRENTE	<p>Infolge eines Arbeitsunfalls oder bei Erlangen einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Versehrtenrente. Dabei muss die Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % gemindert sein.</p>
WABA	<p>Im nichtpersonenbezogenen Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA) im Rahmen der NEBA-Angebote findet eine umfassende und anonymisierte Datenerhebung statt, welche keinen direkten Rückschluss auf die konkrete Person zulässt. Hier werden auch sensiblere Daten wie beispielsweise die Behinderungsart erfasst.</p>
WORKING POOR	<p>Als working poor werden armutsgefährdete Personen im Erwerbsalter (18-64 Jahre), die im Verlauf des Einkommensreferenzjahres länger als sechs Monate Vollzeit oder Teilzeit erwerbstätig waren, bezeichnet.</p>

BEGRIFF**ERLÄUTERUNG****ZWEITER ARBEITSMARKT**

Der zweite Arbeitsmarkt umfasst unterschiedliche Beschäftigungsmodelle und – Maßnahmen, die vom Bund oder den Ländern gefördert werden. Dabei können betroffenen Personen beispielsweise im Zuge ihrer Rehabilitation einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt erproben oder Personen aus dem geschützten Rahmen der Werkstätten erste Versuche einer integrativen Beschäftigung unter Begleitung beginnen. Die Arbeitsplätze am zweiten Arbeitsmarkt sind in Österreich zwar zeitlich befristet, aber kollektivvertraglich bezahlt und voll versicherungspflichtig.

9. Anhang

ANHANG 1: DATENARTEN NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICEGESETZ

§ 25. (1) des Arbeitsmarktservicegesetzes: Das Arbeitsmarktservice, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

- Stammdaten zu Arbeitssuchenden
 - a) Name (Vorname, Familienname)
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum
 - c) Geschlecht (m/w)
 - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen
 - e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
 - f) Telefonnummer
 - g) E-Mail-Adresse
 - h) Bankverbindung und Kontonummer
- Daten über Beruf und Ausbildung
 - a) Berufs- und Beschäftigungswünsche
 - b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche
 - c) Bisherige berufliche Tätigkeiten
 - d) Beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - e) Sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren
- Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
 - a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft)
 - b) Unterhaltsberechtignte Kinder
 - c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren
 - d) Sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren
 - e) Ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten
 - f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen)
 - g) Außerordentliche Aufwendungen
 - h) Versicherungszeiten
 - i) Bemessungsgrundlagen
 - j) Höhe von Leistungen und Beihilfen
 - k) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen
 - l) Zeiten der Arbeitsuche
- Gesundheitsdaten
 - a) Gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren
 - b) Gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitssuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern
- Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe
 - a) Bisherige Beschäftigungen
 - b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen

- c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung
- d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen
- e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen
- f) Sanktionen wegen Fehlverhaltens
- g) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung
- Stammdaten der Arbeitgeber
 - a) Firmennamen und Betriebsnamen
 - b) Firmensitz und Betriebssitz
 - c) Struktur des Betriebes (z. B. Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb)
 - d) Betriebsgröße
 - e) Betriebsgegenstand
 - f) Branchenzugehörigkeit
 - g) Zahl und Struktur der Beschäftigten
 - h) Betriebsinhaber:in und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung
 - i) Ansprechpartner:in
 - j) Dienstgeber:inkontonummer und Unternehmenskennzahl
 - k) Telefonnummer
 - l) E-Mail-Adresse
 - m) Sonstige Kontaktmöglichkeiten
 - n) Bankverbindung und Kontonummer
- Daten über offene Stellen
 - a) Beruf und Tätigkeiten
 - b) Erforderliche und erwünschte Ausbildungen
 - c) Erforderliche und erwünschte Praxis
 - d) Erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen
 - e) Besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze
 - f) Arbeitsorte
 - g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß)
 - h) Entlohnung
 - i) Besondere Arbeitsbedingungen
- Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber
 - a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen
 - b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen
 - c) Sanktionen wegen Fehlverhaltens
 - d) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung
- Daten über den Migrationshintergrund
 - a) Ehemalige ausländische Staatsangehörigkeit(en)
 - b) (Ehemalige) Anspruchsberechtigung(en) in der Krankenversicherung von Minderjährigen als Angehörige von (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigen

ANHANG 2: DATENERFASSUNG IN DEN DOKUMENTATIONSSYSTEMEN MBI UND WABA

TABELLE 9-1: PERSONENBEZOGENEN STAMMDATEN IM MBI

Stammdaten	Ausprägungen	Angebotsart
Sozialversicherungsnummer	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Vorname, Zuname	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Geburtsdatum	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> Männlich Weiblich 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Staatsangehörigkeit	Dropdownliste aller Staaten	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
In Österreich wohnhaft	Ja/nein	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
PLZ, Wohnort	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Bezirk	Wird automatisch aus PLZ generiert	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Regionale Geschäftsstelle des AMS	Wird automatisch aus der PLZ generiert	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Angebot & Träger:in	Wird automatisch generiert	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Kontaktdaten Erziehungsberechtigte	Erscheint nur bei Teilnehmenden unter 18 Jahre	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

TABELLE 9-2: PERSONENBEZOGENE TEILNAHMEDATEN IM MBI

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
Beginndatum	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Betreuungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> Verlängerte Lehre Teilqualifizierung 	BAS
Betreuungswechsel	<ul style="list-style-type: none"> Ja/nein Von – zu 	
Stufen, in der die Jugendlichen gecoacht werden	<ul style="list-style-type: none"> Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 	JU
Angefordert/empfohlen von der KOST im Rahmen von AB18	Ja/nein	JU
Angefordert/empfohlen zur Abklärung vor Eintritt oder zur Begleitung in die Tagesstruktur	Ja/nein	JU
Teilnahme im Rahmen AB18 wegen unqualifizierter Beschäftigung	Ja/nein	JU
Startet TN mit Produktionsschule oder hat TN vom Vormodul in die PS gewechselt?	<ul style="list-style-type: none"> TN startet mit PS TN hat von VOPS in PS gewechselt 	Afit
Grund für Beendigung der Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> Abschluss Alternative (z. B. wegen Zivildienst oder Karenz) 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch: aus gesundheitlichen Gründen, durch TN, durch Träger:in, sonstiges 	
Vorschläge für nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch • Ausbildungsangebot • Anderes Angebot • Reguläre Lehre, verlängerte Lehre, Teilqualifizierung (Vormodul) Produktionsschule • Beschäftigungsaufnahme • Aufnahme eines Angebotes, bei welchem die Arbeitsmarktintegration nicht im Mittelpunkt steht (z. B. Tagesstruktur mit Taschengeldbezug oder Pensionsantrag) • Sonstiges 	JU, VOPS, Afit
Erstsprache ist Deutsch	Ja/nein	ESF-finanzierte Projekte: Afit
Ausbildung bei Eintritt in das Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Schulbildung • Grundbildung oder Sekundarbildung Unterstufe • Sekundarbildung Oberstufe oder postsekundäre Bildung • Tertiäre Bildung • Keine Angabe 	ESF-finanzierte Projekte: Afit
Erwerbsstatus bei Eintritt in das Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslos • Langzeitarbeitslos • Nichterwerbstätig • Nicht arbeitslos gemeldet • Keine schulische oder berufliche Ausbildung • Unselbstständig oder selbstständig beschäftigt Keine Angabe 	ESF-finanzierte Projekte: Afit
Migrant:in, TN ausländischer Herkunft beziehungsweise einer Minderheit angehörig	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein • Keine Angabe 	ESF-finanzierte Projekte: Afit
TN mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein • Keine Angabe 	ESF-finanzierte Projekte: Afit
Sonstige benachteiligte Person	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein • Keine Angabe 	ESF-finanzierte Projekte: Afit
Austrittsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterwerbstätige TN, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind • TN, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren • TN, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige 	ESF-finanzierte Projekte: Afit

TABELLE 9-3: ELEMENTE DES ERGEBNISBERICHTS/PERSPEKTIVENPLANS IM MBI

Ergebnisbericht/Perspektivenplan	Ausprägungen	Angebotsart
Empfehlung/besondere Anmerkung/Begründung zur Beendigungsart	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Ansprechperson	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Persönliche Daten	Neben Stammdaten zusätzlich Kontaktdaten und Adresse	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Grund/Ziel der Teilnahme	[freies Textfeld], Stufen	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Ziel der Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Absolvieren einer §8 BAG Ausbildung • Absolvieren einer §11 LFBAG Ausbildung • Absolvieren einer §8c und §30 BAG Ausbildung • Verlängerte Lehre • Teilqualifikation • Erlangung Arbeitsverhältnis • Sicherung Arbeitsverhältnis • Lehrgang Berufserprobung 	BAS, AASS, JC
Letztes/aktuelles Schuljahr und vorletztes Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> • Schuljahr, Schulstufe [freies Textfeld] • Sonderpädagogischer Förderbedarf ja/nein • Lehrplan, nach dem überwiegend unterrichtet wurde: NMS/WMS/KMS, AHS, BHS, BMS, PTS/FMS, ASO/SEF, sonstiges 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Schulnoten letztes/aktuelles Schuljahr und vorletztes Schuljahr (optional)	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematiknote (Zeugnis dazu vorgelegt) • Deutschnote (Zeugnis dazu vorgelegt) • Englischnote (Zeugnis dazu vorgelegt) 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Lehrausbildung, verlängerte Lehre, Teilqualifikation zur/zum	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Ausbildungsort	Betrieb/ÜBA	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Lehrbeginn und Status	[freies Textfeld] <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossen • LAP bestanden • TA-QP (Abschlussprüfung der Teilqualifizierung) bestanden • Laufend • Laufend • Abgebrochen 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Berufsschule für	[freies Textfeld] <ul style="list-style-type: none"> • Von – bis • Schuljahr der letzten Schulnachricht • Klasse • Zeugnis positiv ja/nein (beigelegt) 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS

Ergebnisbericht/Perspektivenplan	Ausprägungen	Angebotsart
Berufspraxis	<ul style="list-style-type: none"> Dienstgeber:in Tätigkeit Von – bis 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS
Teilnahme an (Jugend)-Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Beratungs- und Betreuungsangebot/Berufsorientierung/Heranführen (Bezeichnung, von – bis) Qualifizierungsangebot (Bezeichnung, von – bis) 	VOPS, Afit, BAS, AASS
Ausbildungs- und Berufswunsch	<ul style="list-style-type: none"> Vorhanden ja/nein Ausbildungs-, bzw. Berufsfeld [Auswahl aus Dropdown Liste] 	JU, VOPS, Afit, AASS, JC
Berufliche Perspektiven/ persönliche Ziele	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, AASS, JC
Schwerpunkte im Betreuungsverlauf	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, AASS, JC
Absolvierte Lehrgänge zur Berufserprobung/Arbeitserprobung/Arbeitstraining (optional)	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen Beruf/Tätigkeit Dauer Ergebnis/Rückmeldung 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Freizeitliche und berufliche Interessen (optional)	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Ausbildungs- bzw. Arbeitsbezogene Fähigkeiten	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Besondere oder persönliche Kompetenzen (optional)	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Gesundheitliche Einschränkung/Behinderung mit Auswirkung auf Ausbildungs- bzw. Arbeitsintegration	<ul style="list-style-type: none"> Ja/nein Art [freies Textfeld] 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

TABELLE 9-4: NICHT PERSONENBEZOGENE KENNZAHLEN IM WABA

Kennzahlen	Ausprägungen	Angebotsart
Eintritte Teilnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtanzahl Nach Angebotsart 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Eintritte Personen	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtanzahl Nach Angebotsart 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Austritte Teilnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtanzahl Nach Beendigungsart 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Laufende Teilnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtanzahl Nach Angebotsart 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Teilnahmen, welche den gewählten Zeitraum berühren	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtanzahl Nach Angebotsart 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Die Kennzahlen lassen sich nach Projekt, Träger:in, Bundesland, Alter und Geschlecht ausgeben.

TABELLE 9-5: NICHT PERSONENBEZOGENE STAMMDATEN IM WABA

Stammdaten	Ausprägungen	Angebotsart
In Österreich wohnhaft	Ja/nein	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
PLZ Wohnort	[freies Textfeld]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Bezirk	Automatisch generiert aus PLZ	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Geschlecht (aus Sicht der/des TN)	<ul style="list-style-type: none"> • Männlich • Weiblich • Divers/inter/offen/kein Eintrag 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Geburtsjahr	Format JJJJ	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Erstsprache (aus Sicht der/des TN)	<ul style="list-style-type: none"> • Albanisch • Arabisch • Bosnisch, Kroatisch, Serbisch • Bulgarisch, Mazedonisch • Deutsch • Kurdisch • Persisch (Dari, Farsi, Paschtu) • Polnisch • Rumänisch • Russisch, Ukrainisch • Slowakisch • Slowenisch • Somali • Tschechisch • Tschetschenisch • Türkisch • Ungarisch • Andere Sprache 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Staatsangehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Österreich • Andere EU-Staatsangehörigkeit • Drittstaatenangehörigkeit/ Staatenlosigkeit, Aufenthaltstitel ist für die gesamte Maßnahmendauer gesichert • Drittstaatenangehörigkeit/ Staatenlosigkeit, Aufenthaltstitel ist nicht für die gesamte Maßnahmendauer gesichert 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Person ID	Achtstellige ID aus Buchstaben und Zahlen	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Kriegsflüchtling aus der Ukraine	Ja/nein	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

TABELLE 9-6: NICHT PERSONENBEZOGENEN TEILNAHMEDATEN IM WABA

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> Von – bis 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Angebot	[Projektname]	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Anzahl der Tage im Schnupperpraktikum	[Zahl] Von – bis	Afit
Befindet sich TN im Schulsystem?	<ul style="list-style-type: none"> Ja, laufende Schulausbildung Nein, Schulausbildung beendet – außerschulisch 	JU, BAS, AASS, JC
Laufender Schulbesuch	<ul style="list-style-type: none"> Lehrplan nach allgemeiner Sonderschule Lehrplan nach Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Mittelschule Lehrplan Polytechnische Schule Berufsbildende mittlere Schule Allgemeinbildende höhere Schule/Oberstufenrealgymnasium Berufsbildende höhere Schule Universität/Kolleg/Fachhochschule 	JU, BAS, AASS, JC
Höchste abgeschlossene Ausbildung bei Projekteintritt	<ul style="list-style-type: none"> Keine positiv abgeschlossene 8. Schulstufe SEF-Abschluss 8. Schulstufe ASO-Abschluss der 8. Schulstufe Positiver Abschluss der 8. Schulstufe der MS/HS/KMS/NMS/WMS mit SPF Positiver Abschluss der 8. Schulstufe der MS/HS/KMS/NMS/WMS/AHS ohne SPF Positiver Abschluss der 9. Schulstufe Positiver Abschluss Polytechnische Schule Berufsvorbereitender Lehrgang für Sonderschul-Abgänger:innen abgeschlossen Letztes Berufsjahr einer Lehrausbildung positiv abgeschlossen, LAP fehlt (Verlängerte) Berufsausbildung abgeschlossen (Lehrausbildung inkl. regulärer Lehre) Teilqualifizierung abgeschlossen Berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen Gesundheits- und Krankenpflegeschule/Ausbildung für Gesundheitsberufe Meister:innenprüfung 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • AHS-Matura • BHS- Matura oder Berufsreifeprüfung • Universität/Fachhochschule/Kolleg • Feststellung des Ausbildungsniveaus nicht möglich 	
Voraussetzungen Lehre/Ausbildung (gemäß § 8b BAG)	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden • Personen ohne bzw. mit negativem Abschluss der Mittelschule • Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes • Abschluss eines regulären Lehrvertrags nicht möglich 	BAS
Beginn Afit/VOPS	<ul style="list-style-type: none"> • TN startet mit VOPS • TN startet mit Afit • TN hat von Afit in VOPS gewechselt 	VOPS, Afit
Betreuungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung • Erlangung • Berufserprobung • Mobilitätstraining • Verlängerte Lehre • Teilqualifizierung 	BAS, AASS, JC
Rahmen der Berufserprobung	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang zur Berufserprobung (SMS) • Arbeitserprobung bzw. Arbeitstraining (AMS) • Praktikum (Schule, sonstiges) 	JC
Art des Mobilitätstrainings	<ul style="list-style-type: none"> • Wegtraining • Führerscheincoaching 	JC
Angebot angefordert von	<ul style="list-style-type: none"> • Schule • AMS • TN selbst • Familie/Verwandte/Bezugsperson • Betrieb • ÜBA • Jugendzentren/Street Work • KOST (im Rahmen der AB18) • Jugendcoaching • Ausbildungsfit (plus Vormodul) • Berufsausbildungsassistenz • Arbeitsassistenz • Jobcoaching • Supportcoaching 	JU, VOPS, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsprojekte SMS (SQ) • Andere SMS Angebote • MofA • Fit2work • Lehrlingscoaching • Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer • Kinder- und Jugendhilfe, WG (Behörde) • Verein NEUSTART (Bewährungshilfe) • Justizanstalten • Klinik/sozialpsychiatrische Einrichtungen/Fachärzt:innen • Sonstiges 	
Befindet sich die/der TN bei Start/bei Beendigung in einer ÜBA (Überbetriebliche Berufsausbildung)?	Ja/nein	BAS
Art des Dienstverhältnisses, welches gesichert wird	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis • Selbstständigkeit (inkl. freier Dienstvertrag) • Reguläre Lehre • Teilqualifizierung • Verlängerte Lehre 	AASS, JC
Angestrebtes Beschäftigungsmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzeit • Teilzeit • Geringfügig 	AASS
Angestrebtes/ erlangtes Dienstverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis • Selbstständigkeit (inkl. freier Dienstvertrag) • Reguläre Lehre • Teilqualifizierung • Verlängerte Lehre • Berufserprobung (nur bei angestrebtem Dienstverhältnis) 	AASS
Berufsgruppe der Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Bau/Architektur/ Gebäudetechnik/Stein • Bildung/Soziales/ Kinderpädagogik • Büro/Finanzen • Chemie/Kunststoff • Elektrotechnik/Elektronik • Freizeitwirtschaft/Sport • Gesundheit/Medizin/Pflege • Handel/Verkauf • Holz/Papier/Glas/Keramik • Informatik/EDV/Kommunikationstechnik • Körperpflege/Schönheit 	BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur/Sprache/Gesellschaft • Kunst/Kunsth Handwerk • Land- und Forstwirtschaft/Tiere/Pflanzen • Lebensmittel und Genussmittel/Ernährung • Maschinen/Fahrzeuge/Metall • Medien/Druck/Design • Mode/Textil/Leder • Recht/Verwaltung • Reinigung/Hausbetreuung • Sicherheitsdienste • Tourismus/Gastgewerbe/Hotellerie • Transport/Verkehr/Lager • Umwelt/Energie/Rohstoffe 	
Hintergrund für Gefährdung des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung bei Arbeitsaufgaben oder Prüfungen • Überforderung bei LAP/Prüfungen/Berufsschule • Zwischenmenschliche Probleme • Gesundheitliche Probleme/Einschränkungen • Fehlende oder nicht passende technische Hilfsmittel • Motivation • Auslaufen der Förderung • Sonstige [freies Textfeld] 	AASS, JC
Stufe	<ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1 • Stufe 2 • Stufe 3 	JU
Phase	<ul style="list-style-type: none"> • Phase 1 • Phase 2 	VOPS
Spezifischer Beutreuungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Kein spezifischer Beutreuungsanlass vorhanden • AB18 allgemein • AB18 unqualifizierte Beschäftigung • Jugendliche in Justizanstalten/Bewährungshilfe • Abklärung vor Eintritt in die Tagesstruktur • Begleitung in der Tagesstruktur 	JU
Behinderung/Beeinträchtigung mit Befund	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Körperlich • Sinne • Intellektuell • Psychisch • Sonderpädagogischer Förderbedarf • Grad der Behinderung [freies Textfeld] 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
Behindertenpass /Begünstigt Behindertenstatus	Wird ab einem GdB von 50 erhoben	
Behinderung/Beeinträchtigung ohne Befund	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Körperlich • Sinne • Intellektuell • Psychisch 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Sozial-emotionale Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Obdachlosigkeit/prekäre Wohnverhältnisse • Fremdunterbringung (Frauenhäuser, KJH et cetera) • Straftätigkeit (der Person selbst oder auch im Elternhaus) • Gewalt-/Mobbing Erfahrungen (wenn Jugendliche selbst gewalttätig werden oder Opfer sind) • Sucht (der Person selbst oder auch im Elternhaus) • Schul-, Ausbildungslaufbahnverluste • Finanzielle Belastungen • Langzeitarbeitslosigkeit • Langzeitkrankenstand • Betreuungspflichten/Young Careers • Fluchterfahrung • Sonstige (akute) belastende Lebens- oder Familiensituationen 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Wechsel des Betreuungsanlasses	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Ja: von – nach • Aktueller Betreuungsanlass 	BAS
Teilnahme am Projekt/Workshops	<ul style="list-style-type: none"> • #change • Prävention und Sensibilisierung gegen Extremismus • Gewaltprävention 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Setting der Beratung/Behandlung (nur #change)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelsetting • Gruppensetting • Einzel- und Gruppensetting 	
Begleitung im Rahmen eines Kündigungsverfahrens	Ja/nein	AASS
Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension oder Erwerbsunfähigkeitspension	Ja/nein	AASS
Lehre/Ausbildung in Teilzeit	Ja/nein	BAS
Berufswunsch/alternativer Berufswunsch	Ausprägungen siehe Berufsgruppe	AASS
Beendigungsart	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss (z. B. verlängerte Lehre, TQ) 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch (z. B. durch TN, durch Träger:in, aus gesundheitlichen Gründen, nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit) • Alternative (z. B. Schule/Studium, Übergabe an anderes Projekt) • Administrativ (fiktiver Abbruch z. B. durch Träger:innenwechsel) 	
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag: Schule/Studium • Vorschlag: Reguläre Lehre • Vorschlag: Teilqualifizierung • Vorschlag: Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung • Vorschlag: Beschäftigungsaufnahme (keine Lehre) • Vorschlag: AusbildungsFit • Vorschlag: tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen mit arbeitsmarktpolitischem Vermittlungsanspruch • Vorschlag: tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen ohne arbeitsmarktpolitischen Vermittlungsanspruch • Vorschlag: gesundheitsstabilisierende Maßnahmen • längerfristige realistische Perspektive konnte nicht erarbeitet werden • Übergabe an AusbildungsFit • Vorschlag: andere Ausbildungsangebote (inkl. AMS-Angebote): z. B. fachliche Qualifizierungen, Anlehre • Reguläre Lehre mit Lehrabschlussprüfung • Reguläre Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, Berufsschule positiv abgeschlossen • Verlängerte Lehre mit Lehrabschlussprüfung • Verlängerte Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, Berufsschule positiv abgeschlossen • Teilqualifizierung mit Abschluss • Teilqualifizierung ohne Abschluss • Bestehende Beschäftigung gesichert (Arbeits-/Lehrverhältnis, Selbstständigkeit) 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Saisonale Beschäftigung erfolgreich bis zum Ende des Dienstverhältnisses gesichert • Beschäftigungsaufnahme (Arbeits-/Lehrverhältnis, Selbstständigkeit) • Aufnahme einer saisonalen Beschäftigung • Tätigkeit stellt sich als geeignet heraus, kein DV • Tätigkeit stellt sich als ungeeignet heraus, kein DV • Mobilitätstraining erfolgreich durchgeführt • Kein weiterer Handlungsbedarf, Teilnahme in Stufe 2 oder 3 nicht nötig • Weiterer Handlungsbedarf gegeben, Teilnahme in Stufe 2 oder 3 zu einem späteren Zeitpunkt geplant • Jugendcoaching sieht weiteren Handlungsbedarf, weitere Betreuung in Stufe 2 oder 3 wird abgelehnt 	
Anzahl Antritte LAP	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Antritt • 2 Antritte • 3 Antritte • 4 oder mehr Antritte • TN ist nicht zur LAP/TQ-AP angetreten 	BAS
Empfehlungen nächster Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch • Bildungsangebote • Ausbildungsangebote • Reguläre Lehre • Verlängerte Lehre • Teilqualifizierung • Niederschwellige Angebote • Ausbildungsfit • Arbeitsassistenz • Beschäftigungsaufnahme • Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen (mit bzw. ohne arbeitsmarktpolitischen Vermittlungsanspruch) • Gesundheitsstabilisierende Maßnahmen • Sonstiges 	JU
Umsetzung nächster Schritt	<ul style="list-style-type: none"> • Verbleib in bestehendem (Aus-)Bildungssystem gesichert (z. B. nach Abbruchgefährdung) • Übergabe durch JU in den nächsten Schritt, der vom JU empfohlen wurde 	JU

Teilnahmedaten	Ausprägungen	Angebotsart
	<ul style="list-style-type: none"> • Übergabe durch JU in einen nächsten Schritt, der nicht der Empfehlung des JU entspricht • Keine Übergabe durch JU, da weitere Unterstützung durch JU nicht nötig (z. B. selbstständige Organisation, Wartezeiten) • keine Übergabe durch JU, da Empfehlung des JU nicht angenommen wird 	
Tatsächliche Übergabe an nächsten Schritt, der nicht von JU empfohlen wurde	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch (inkl. Pflichtschulabschlusskurs) • Angebote: Basisbildung, Deutschkurse • Ausbildungsangebote (inkl. AMS-Angebote): z. B. fachliche Qualifizierungen, Anlehre • Reguläre Lehre • Verlängerte Lehre • Teilqualifizierung • niederschwellige Angebote (z. B. VOPS, stundenweise Beschäftigung) • AusbildungsFit • Arbeitsassistenz • Beschäftigungsaufnahme (keine Lehre) • Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen ohne arbeitsmarktpolitischen Vermittlungsanspruch • Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen mit arbeitsmarktpolitischen Vermittlungsanspruch • Gesundheitsstabilisierende Maßnahmen • Sonstiges 	JU

TABELLE 9-7: LEISTUNGSFAKTOREN IM WABA

Leistungsfaktoren	Ausprägungen	Angebotsart
Beratung bezüglich begünstigten Staus/Behindertenpass	Ja/nein	BAS, AASS, JC
Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit • Schule • Privat 	BAS
Krisenintervention	Ja/nein	JC, AASS
Berufliches oder soziales persönliches Kompetenztraining	Ja/nein	JC

Leistungsfaktoren	Ausprägungen	Angebotsart
Lehrstellenakquise	Ja/nein	BAS
Abklärung der Form der Lehrausbildung	Ja/nein	JU
Beratung über weiterführende Bildungsangebote	Ja/nein	JU
Kennenlernen von Nachreifungs-/Qualifizierungsangeboten	Ja/nein	JU
Unterstützung bei Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren	Ja/nein	JU
Stabilisierende Maßnahmen zum Verbleib in Schule/Ausbildung	Ja/nein	JU
Stabilisierende Maßnahmen zur Aufnahme eines Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes	Ja/nein	JU
Einleitung von existenzsichernden Maßnahmen	Ja/nein	JU
Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer	Ja/nein	JU
Durchführung von Mobilitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> • Wegtraining • Führerscheincoaching 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Berufserprobungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Anzahl • Rahmen • Berufsgruppe 	JU, Afit, AASS, JC
Einbindung des sozialen Umfelds	Ja/nein	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Einbindung/Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja/nein • Schule • Beschäftigung/Arbeit • Wohnen • Gesundheit • Finanzen • Rechtsberatung • Kinder- und Jugendhilfe • Lern-/Ausbildungsinstitute/Lernbegleitung • Freizeit • Soziales • Verein NEUSTART 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Parallelbegleitung SMS Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsfit • Vormodul Ausbildungsfit • Jugendcoaching • Berufsausbildungsassistenz • Jobcoaching • Arbeitsassistenz • Andere SMS Angebote 	JU, Afit, BAS, AASS, JC

TABELLE 9-8: WIRKUNGSFAKTOREN IM WABA

Wirkungsfaktoren	Ausprägungen	Angebotsart
Kulturtechniken (Deutsch, Mathematik, digitale Kompetenzen, fachbezogene Fertigkeiten)	Sechsteilige Skala	JU, Afit, BAS, AASS
Soziale und persönliche (berufsrelevante) Kompetenzen (Verlässlichkeit, Kritikfähigkeit, Umgangsformen und Erscheinungsbild, realistische Selbsteinschätzung, Motivation)	Sechsteilige Skala	JU, BAS, AASS
Soziale und persönliche (berufsrelevante) Kompetenzen (Umgang mit Problemen und Stress, Verlässlichkeit, Integration in Team, Umgangsformen und Erscheinungsbild, Selbstorganisation, Gruppenfähigkeit, Selbsteinschätzung)	Sechsteilige Skala	Afit, JC
Fach-/berufsbezogene Kompetenzen (Sorgfalt, Arbeitstempo, Selbstständigkeit, Ausführung von Arbeitsschritten, Durchhaltevermögen)	Sechsteilige Skala	Afit, AASS, JC
Konkretisierung Berufsbild	Sechsteilige Skala	JU
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • TN kann den Weg zum Arbeits-/Ausbildungsplatz selbstständig bewältigen • TN benützt öffentliche Verkehrsmittel • TN ist auf ein Netzwerk angewiesen, um den Arbeits-/Ausbildungsplatz zu erreichen 	BAS
Einbindung/Aktivierung des sozialen Umfelds	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Teilweise • Nein • nicht nötig, weil soziales Umfeld bereits positiv eingebunden/aktiviert war/ist • nicht nötig, weil kein Bedarf an positiver Einbindung/Aktivierung des sozialen Umfelds besteht/nicht vorhanden 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Wurden Unterstützungssysteme angenommen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Teilweise • Nein, TN lehnt Unterstützung ab • Kein Bedarf • Bedarf, aber keine Verfügbarkeit 	JU, VOPS, Afit, BAS, AASS, JC
Wie gut konnten Problemlagen bearbeitet werden	Siebenteilige Skala	JU, VOPS, Afit, BAS, JC

Wirkungsfaktoren	Ausprägungen	Angebotsart
Wie sehr entspricht der Ausbildungs-/Berufswunsch den Fähigkeiten der/des TN	Sechsteilige Skala	Afit
Änderung des Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsfeldes	<ul style="list-style-type: none"> • TN strebt ein annähernd gleichwertiges Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsfeld an • TN strebt höheres Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsfeld an • TN strebt weniger anspruchsvolles Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsfeld an 	Afit

ANHANG 3: LISTE DER BERUFSKRANKHEITEN NACH DEM ASVG

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)				
Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen		
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen.	Alle Unternehmen	32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen	33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen	34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen	35	Grauer Star
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen	36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen	37	Topenkrankheiten, Fleckfieber
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen	38	Infektionskrankheiten
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen		
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen		
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen		
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen		
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen		
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen		
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen		
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen		
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen		
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildungneigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen		
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Hamwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen		
19	Hauterkrankungen	Alle Unternehmen		
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung beider Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Ankopfmaschinen	Alle Unternehmen	39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
21	Erkrankungen durch Arbeitin Druckluft	Alle Unternehmen		
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen		
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnscheiden und des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen		
24	Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen		
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen	40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen	41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfalls, des Herzbeutels und des Bauchfalls durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	Alle Unternehmen	42	Erkrankungen durch Dimethylformamid
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen	43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden	44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen	45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen	46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (zB Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)
			47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol
			48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole
			49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen
			50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
			51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde
			52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblicher
			53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung

ANHANG 4: ABKÜRZUNGSCODES IN DER SCHULSTATISTIK

Derzeitiger Ausbildungsstand:

Der derzeitige Ausbildungsstand der Schülerin bzw. des Schülers ist **als 2-stelliger Buchstabencode** einzutragen. Nachfolgend sind die möglichen Buchstabencodes angeführt:

Fortsetzung der laufenden Ausbildung an der gleichen Schule	
FN	Fortsetzung der laufenden Ausbildung in der nächsten Stufe
FW	Fortsetzung der laufenden Ausbildung durch Wiederholen der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 1) oder des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 1)
FF	Fortsetzung der laufenden Ausbildung durch freiwilliges Wiederholen der Schulstufe (SchUG § 27 Abs. 2) bzw. des Semesters (SchUG-B § 28 Abs. 2)
FU	Fortsetzung der laufenden Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe (SchUG § 26) oder eines Semesters (SchUG-B § 29)
FV	Fortsetzung des an der meldenden Schule bereits im vorangegangenen Schuljahr begonnenen Lehrganges, Kurses oder Ausbildungsjahres bzw. -semesters (bei schuljahresüberschneidender Ausbildungsorganisation)
FP	Fortsetzung der laufenden Ausbildung nach Praxisjahr ohne Schulbesuch

Seite 4 von 13

023208_Erläuterungen Schülerblatt LFS 2019_20.doc
Statistik Austria, Schulstatistik

Neueinstieg an dieser Schule	
NE	Neueinstieg in die erste lehrplanmäßig vorgesehene Stufe bzw. Semester
NN	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung in der nächsten vorgesehenen Schulstufe bzw. Semester
NR	Neuanmeldung zum Schulbesuch während des Schuljahres wegen Schulwechsel
NW	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Wiederholung der Schulstufe bzw. des Semesters an dieser Schule (SchUG § 27 Abs. 1 bzw. SchUG-B § 28 Abs. 1)
NF	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch freiwillige Wiederholung der Schulstufe bzw. des Semesters
NU	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe bzw. eines Semesters an dieser Schule (SchUG § 26 bzw. SchUG-B § 29)
NI	Neueinstieg in diese Ausbildung (nicht in die 1. Klasse!) aus einer Schule im Ausland
NQ	Neueinstieg in eine Ausbildung (nicht in die 1. Klasse!) infolge Übertritt aus einer anderen Ausbildung

Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung	
AL	Berufsschule erfolgreich abgeschlossen
AA	erfolgreich abgeschlossen mit Abschlussprüfung
AS	erfolgreich abgeschlossen mit sonst. abschließender Prüfung
AZ	erfolgreich abgeschlossene weiterführende Ausbildung ohne abschließende Prüfung

nicht erfolgreiche Beendigung der Ausbildung	
BA	Beendigung des Schulbesuchs, abschließende Prüfung noch nicht erfolgreich bestanden
BB	Berufsschule nicht erfolgreich abgeschlossen
BL	Berufsschule vorzeitig beendet aufgrund Beendigung des Lehrverhältnisses; SchUG § 33 Abs. 2 lit. b
BE	vorzeitige Beendigung der aufgrund 4 oder mehr negativer Beurteilungen in Pflichtgegenständen in der ersten Stufe einer BMS, BHS, LMS oder LHS; SchUG § 33 Abs. 2 lit. f in Verbindung mit SchUG § 82a
BR	Abmeldung vom Schulbesuch während des Schuljahres wegen Schulwechsel
BS	vorzeitige Beendigung der Ausbildung aufgrund schulinternem Wechsel in eine andere Ausbildung
BU	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen Überschreitung der Höchstdauer (SchUG § 32, SchUG-B § 31)
BW	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen nicht mehr zulässiger Wiederholung gem. SchUG-B § 28 Abs. 1
BZ	sonstige nicht erfolgreiche Beendigung der Ausbildung

nicht abschließende Externistenprüfungen	
EB	Externistenprüfung bestanden
EN	Externistenprüfung nicht bestanden

Wiederholung abschließender Prüfungen nicht bestanden	
KW	erste oder zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung nicht bestanden bzw. zur Prüfung nicht angetreten
KL	letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden

Unterbrechung des Schulbesuchs	
UP	Unterbrechung des Schulbesuchs für ein reines Praxisjahr

Jahreserfolg:

In diesem Feld ist als Buchstabencode die Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers im letzten Jahreszeugnis (bzw. bei nicht ganzjährig geführter Unterrichtsorganisation: Lehrgangzeugnis) einzutragen. Das Ergebnis allfälliger Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen, Kolloquien und ähnlicher Prüfungen, die vor dem Erhebungsstichtag absolviert wurden, ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Folgende Eintragungen sind möglich:

Buchstabencodes für „berechtigt zum Aufsteigen“	
P	berechtigt zum Aufsteigen oder erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe mit positiver Beurteilung in allen Pflichtgegenständen (SchUG § 25 Abs. 1 erster Satz)
A	ausgezeichneter Erfolg (SchUG § 22 Abs. 2 lit. g)
G	guter Erfolg (SchUG § 22 Abs. 2 lit. h)
K	berechtigt zum Aufsteigen nach Konferenzbeschluss
X	berechtigt zum Aufsteigen mit zwei "Nicht genügend" in der Neuen Oberstufe
Y	berechtigt zum Aufsteigen mit drei "Nicht genügend" in der Neuen Oberstufe
B	berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer oder keiner Beurteilung an Schulen für Berufstätige (SchUG-B § 26 Abs. 1 erster Satz)
S	Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in „Nicht-Sonderschulen“ berechtigt zum Aufsteigen (SchUG § 25 Abs. 5a)
W	berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer Beurteilung bei Wiederholung einer Schulstufe nach einem "Befriedigend" in diesem Gegenstand (SchUG § 25 Abs. 1 letzter Satz)
F	berechtigt zum Aufsteigen infolge eines fremdsprachigen Schulbesuchs im Ausland (SchUG § 25 Abs. 9)

Buchstabencodes für „nicht berechtigt zum Aufsteigen“	
N	nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe infolge negativer oder fehlender Beurteilung - soweit keine andere Merkmalsausprägung zutrifft
R	nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe wegen nicht zurückgelegter Pflichtpraktika (SchUG § 25 Abs. 8)

sonstiger Buchstabencode	
O	ohne Beurteilung des Schulerfolgs (z.B. außerordentl. Schülerinnen und Schüler od. vorzeitige Abmeldung)

Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung:

In diesem Feld sind folgende Eintragungen möglich:

Buchstabencodes für „bestanden“	
A	ausgezeichneter Erfolg (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 1)
G	guter Erfolg (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 2)
B	bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 3)

Buchstabencodes für „nicht bestanden“	
E	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in einem Prüfungsgebiet bzw. in der Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
Z	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in zwei Prüfungsgebieten inkl. allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
D	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in drei Prüfungsgebieten inkl. allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
V	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in vier Prüfungsgebieten inkl. allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
L	letztmalige Wiederholung von Teilprüfungen nicht bestanden, d.h. ohne Berechtigung zu weiteren Wiederholungen (SchUG bzw. SchUG-B § 40 Abs. 1)

sonstige Buchstabencodes	
N	Nichtbeurteilung wegen Verhinderung oder zum Haupttermin nicht angetreten
T	Terminverlust (nicht gerechtfertigtes Fernbleiben - SchUG § 36a Abs. 3 letzter Satz bzw. SchUG-B § 36 Abs. 3); ab der 1. Wiederholungsprüfung möglich

Schulform Codes siehe: https://www.statistik.at/stdoku/subdokumente/b_schulstatistik_zuordnung_schulformen_zu_schultypengliederungen.pdf

Infos und Kontakt

Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship

WU

Wirtschaftsuniversität Wien

Vienna University of Economics and Business

Gebäude AR, 1. OG

Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Tel: + 43 1 313 36/5878

E Mail: npo_kompetenz@wu.ac.at

wu.ac.at/npocompetence